

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 19/1905 (1907)

Rubrik: Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1905

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1905.

Erster Abschnitt.

Die **Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien** in der Schweiz auf Ende 1906.

(Vom Verfasser des Jahrbuches.)

Allgemeines.

Im Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz für das Jahr 1891 hat die einleitende Arbeit eine Übersicht über den damaligen Stand der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz gebracht. Es konnte damals konstatiert werden, daß die Bewegung weitere Kreise gezogen hatte, galt es doch am Ende der 80er Jahre und am Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts einen Teil der den Kantonen zufließenden Erträgnisse aus dem eidgenössischen Alkoholmonopol den Interessen der Volksschule dienstbar zu machen. In jenen Jahren hat denn auch das Obligatorium der Unentgeltlichkeit in einer Reihe von Kantonen seinen Einzug gehalten; so in den Kantonen Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Waadt, Neuenburg, Genf, Zug und St. Gallen, und zwar in den ersten sieben Kantonen für die Lehrmittel und Schulmaterialien und in den beiden letztern Kantonen für die Lehrmittel allein. Die 90er Jahre bildeten im großen und ganzen eine Periode des Stillstandes; es trat zu den Kantonen mit voller Unentgeltlichkeit nur Zürich (durch das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899) hinzu.

Einen neuen Impuls hat die ganze Bewegung durch die erstmals für das Jahr 1903 ausgerichtete Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund erhalten. Eine Reihe von Kantonen hat einen größeren oder geringern Teil der neuen Einnahmen aus Bundesmitteln für die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel oder Schulmaterialien verwendet oder doch die Abgabe derselben zu reduziertem Preis an die Schüler möglich gemacht.

Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 (vom 17. Januar 1906)¹⁾ enthalten folgende Bestimmungen:

a. Das Gesetz führt in Art. 2, Ziffer 7 als Zweck, für den die Primarschulsubvention des Bundes verwendet werden darf, ausdrücklich auf:

„Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise.“

b. Die Vollziehungsverordnung zu dem genannten Bundesgesetz bestimmt in

„Art. 20. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler durch die Kantone und Gemeinden ist nur unter der Bedingung statthaft, daß diese Abgabe völlig unentgeltlich oder zu erheblich ermäßigtem Preise geschieht.

„Je nach der Gesetzgebung des Kantons bestimmen die kantonalen Behörden oder die Gemeinde, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise an die Schüler abzugeben seien.

„Dabei ist den Kantonen beziehungsweise Gemeinden gestattet, zu entscheiden, ob die Schüler beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule Material und Lehrmittel zurückzugeben haben oder nicht.“

Aus Bundesmitteln sind in den Kantonen²⁾ von der Gesamtsumme von Fr. 2,084,167. 80 zu dem erwähnten Zwecke verwendet worden:

1903	Fr. 28,695
1904	„ 37,471
1905	„ 67,333

Im Jahre 1904 sind zu den Kantonen mit obligatorischer Unentgeltlichkeit der Lehrmittel Thurgau (für die Primarschulstufe) hinzugetreten, und zwar auf Grund der Einnahmen, die ihm die Primarschulsubvention des Bundes gebracht hatte.

Im Laufe der letzten Jahre hat die Zahl der Gemeinden mit voller und teilweiser Unentgeltlichkeit beinahe in allen Kantonen,

¹⁾ Vergleiche Jahrbuch 1904: „Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund“, Seite 35—52.

²⁾ Die Verwendung nach Kantonen siehe Jahrbuch 1905, Seite 128 und 129.

die für ihr Gebiet das Obligatorium derselben noch nicht ausgesprochen haben, bedeutend zugenommen, so vor allem in den Kantonen Bern, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. — der letztere Kanton besitzt, wenn auch nicht gesetzlich, so doch faktisch die volle Unentgeltlichkeit auf der Primarschulstufe — und Aargau. Mehrere dieser Kantone lassen es sich angelegen sein, die Unentgeltlichkeitsbestrebungen in den Gemeinden direkt durch Staatsbeiträge zu unterstützen; andere geben die Lehrmittel aus ihren Depots oft zu bedeutend reduzierten Preisen ab.

Es verlohnt sich der Mühe, sich über den gegenwärtigen Stand der Frage im Schweizerland Rechenschaft zu geben; es ist auch anzunehmen, daß diese Orientierung im einen oder andern Kantone neue Anregung bieten wird, auf diesem Gebiete einen Schritt nach vorwärts zu tun.

1. Die gesetzlichen Grundlagen und die tatsächlichen Verhältnisse für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den einzelnen Kantonen.

Infolge der Verschiedenartigkeit der Schulorganisation in den 25 Kantonen der Schweiz hat eigentlich keine Schulfrage eine einheitliche schweizerische Lösung gefunden, auch nicht die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien. Das ergibt sich aus den nachfolgenden Mitteilungen, die sich auf die Ergebnisse einer im Monat November 1906 in den Kantonen vorgenommenen Enquete gründen, die dem Verfasser nur durch das freundliche Entgegenkommen der kantonalen Erziehungsdirektionen möglich gemacht worden ist.

Die Kantone sind in ihrer historischen Reihenfolge aufgeführt; die nachstehende Orientierung enthält alles das, was dem Verfasser mitgeteilt worden ist und ihm zur weitem Mitteilung geeignet erschien. Die Verschiedenartigkeit der Kantone mit Bezug auf ihren Umfang und ihre Bevölkerungszahl, ihre topographischen, wirtschaftlichen und zum Teil auch die politischen Verhältnisse spiegelt sich in der nachstehenden Übersicht wider; sie erklärt es auch, wenn letztere auf den ersten Anblick den Eindruck ungleichmäßiger Durcharbeitung macht; das Studium der Verhältnisse im einzelnen wird aber diesen ersten Eindruck etwelchermaßen mildern.

1. Kanton Zürich.

Das Obligatorium der Unentgeltlichkeit ist erst durch das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 eingeführt worden; vorher bestand sie allerdings faktisch in der Großzahl der Schulgemeinden. Denn schon die Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892¹⁾, die einen

¹⁾ Jahrbuch 1892, Beilage I, Seite 32.

großen Teil der Quote des Kantons Zürich aus dem schweizerischen Alkoholmonopol für Schulzwecke flüssig machte, hat die Einführung der Unentgeltlichkeit in den Gemeinden mächtig gefördert. Die revidierte Verordnung vom 4. Oktober 1900¹⁾ hat dann dem durch das neue Volksschulgesetz²⁾ geschaffenen Obligatorium der Unentgeltlichkeit Rechnung getragen und die Beiträge des Staates an dieselbe in wirksamer Weise erhöht.

Über die Unentgeltlichkeitsfrage, sowie die Erstellung der Lehrmittel enthält das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 folgende Bestimmungen:

§ 44. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 42. Die Lehrmittel der Volksschule werden, unter Vorbehalt der Bestimmung von § 28, vom Erziehungsrat bestimmt und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane hergestellt.

Der Erziehungsrat erklärt die zur Durchführung des Lehrplans notwendigen individuellen und soweit tunlich auch die allgemeinen Lehrmittel obligatorisch.

Für die obligatorischen Lehrmittel übernimmt, soweit möglich, der Staat selbst den Verlag.

Über die Erstellung neuer Lehrmittel wird in der Regel freie Konkurrenz eröffnet.

§ 43. Zur Begutachtung von Lehrmitteln, welche neu eingeführt oder neu aufgelegt werden sollen, bezeichnet der Erziehungsrat jeweilen eine Kommission von Sachverständigen.

Neue Lehrmittel sollen erst nach dreijährigem probeweisem Gebrauche und nach eingeholtem Gutachten der Lehrerschaft endgültig eingeführt werden.

§ 74. Alle zur Durchführung des Lehrplanes³⁾ nötigen Lehrmittel bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Erziehungsrates. Wenn ein Lehrmittel für die Sekundarschule im Staatsverlag erscheinen soll, so finden die Bestimmungen der §§ 42 und 43 Anwendung.

Die obligatorischen und die vom Erziehungsrat empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien werden durch die Sekundarschulkreisgemeinden angeschafft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben.

§ 79. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Maße des Bedürfnisses Beiträge, und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 0/0, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 0/0.

Der Regierungsrat wird über die Ausführung dieser Bestimmungen eine Verordnung erlassen.

Die weitere Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen enthält der IV. Abschnitt der am 31. Juli 1906 erlassenen Verordnung betreffend die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen⁴⁾, lautend:

§ 47. Die obligatorischen und die vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel, sowie die Schulmaterialien der Primar-, Sekundar-

¹⁾ Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 36. — ²⁾ Jahrbuch 1899, Beilage I, Seite 55. — ³⁾ i. e. der Sekundarschule. — ⁴⁾ Tritt an die Stelle der gleichnamigen Verordnung vom 4. Oktober 1900. Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 36.

und Arbeitsschulen werden von den Gemeinden beziehungsweise Kreisen angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

§ 48. Die obligatorischen Lehrmittel werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 49. Ein Lehrmittel wird während eines Schuljahres an einen und denselben Schüler nur einmal verabfolgt.

Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen. Mindestens einmal während des Schuljahres findet eine Revision der Lehrmittel durch einen Vertreter der Schulpflege und den Lehrer statt. Unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare sind auf Kosten des Schülers instand zu stellen, beziehungsweise zu ersetzen. Die Lehrer haben über die sorgsame Behandlung der Lehrmittel und Schulmaterialien zu wachen.

§ 50. Die den Schülern verabreichten Lehrmittel sind Eigentum der Schule und beim Austritt oder Übertritt an eine andere Schule dem Lehrer zurückzugeben.

Durch Beschluß der Schulpflege können den Schülern namentlich der oberen Schulklassen einzelne Lehrmittel, von denen anzunehmen ist, daß sie für die Schüler auch späterhin von Wert sind, unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise überlassen werden; dies gilt vor allem von den Sprachbüchern, sowie von den naturkundlichen, geschichtlichen und geographischen Lehrmitteln und den Gesangbüchern.

§ 51. Von den Schulmaterialien bleiben Eigentum der Schule:

In der Primarschule und in der Sekundarschule: die kostspieligen Zeichenmaterialien und die Hilfsmittel zum Zeichnen (Reißzeug, Reißbrett, Reißschiene, Winkel, sowie Tuschkalotten, Tusch, Farben etc.),

in der Arbeitsschule: Strick-, Näh- und Stecknadeln, Maßstab, Nähkissen, Schere u. dergl.

Durch Beschluß der Schulpflege kann ein Teil dieser Materialien nach Gebrauch unentgeltlich oder gegen Entschädigung an die Schüler abgegeben werden.

Die Schulpflegen sind ermächtigt, die von den Mädchen im Arbeitsschulunterricht ausgeführten Nutzgegenstände als Eigentum der Schule zu erklären und den Schülerinnen, sei es gegen Rückvergütung des Ankaufspreises des Arbeitsmaterials oder im Falle von Dürtigkeit unentgeltlich zu überlassen.

§ 52. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen und vom Erziehungsrate empfohlenen individuellen Lehrmittel und der Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Maße des Bedürfnisses Beiträge, und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 % (§ 79 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899).

§ 53. Demgemäß werden den Gemeinden beziehungsweise Kreisen an die Kosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf Grundlage der Klassifikation¹⁾ der §§ 6 und 8 dieser Verordnung folgende Beiträge ausgerichtet:

a. Für die Primarschulgemeinden:

Klasse	%	Klasse	%
I	75	VII	45
II	70	VIII	40
III	65	IX und X	35
IV	60	XI und XII	30
V	55	XIII und XIV	25
VI	50		

¹⁾ Klassifikation nach Steuerkraft und Steuerlast der Gemeinden.

b. Für die Sekundarschulkreise:

Klasse	%	Klasse	%
I	50	VII und VIII	30
II	45	IX, X und XI	25
III und IV	40	XII, XIII und XIV	20
V und VI	35		

§ 54. Für die Berechnung der Staatsbeiträge an die Arbeitsmaterialien kommen nur die Ausgaben der Gemeinde für Anschaffung der Übungsstücke von der IV. Klasse an, nicht aber der Arbeitsstoffe für die Nutzgegenstände in Betracht; es fallen demnach außer Berücksichtigung:

- a. Die Ausgaben der Gemeinde für die Arbeitsmaterialien der III. Primarklasse;
- b. die Ausgaben für die Anschaffung der Materialien für die Nutzgegenstände.

§ 55. Um den Staatsbeitrag erhältlich zu machen, haben die Schulpflegen der Erziehungsdirektion alljährlich nach vorgeschriebenem Formular einen Rechnungsauszug unter genauer Angabe der Kosten der während des abgelaufenen Jahres für die verschiedenen Klassen neu angeschafften Lehrmittel und Schulmaterialien zu übermitteln.

§ 56. Die Verwendung der Schulmaterialien hat mit aller Sparsamkeit zu erfolgen, ohne daß dadurch die Bedürfnisse des Unterrichts beeinträchtigt werden. Die Schüler sind anzuhalten, das Schulmaterial haushälterisch auszunutzen. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, für die Kosten der Beschaffung der Schulmaterialien einen Maximalbetrag auf den Schüler festzusetzen und anzuordnen, daß höchstens dieser Betrag bei der Berechnung des Staatsbeitrages berücksichtigt wird.

Wir geben nachstehend in bezirkswaiser Anordnung die Übersicht über die Gesamtkosten der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, Schreib-, Zeichen- und Arbeitsmaterialien in den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich im Jahre 1905.

A. Primarschule (1905).

Bezirke	Schülerzahl	Davon Arbeit-schüler	Totalausgabe 1905 für			Durchschnitt per Schüler		
			Lehrmittel	Schreib- u. Zeichenmaterial	Arbeitschulmaterial	Lehrmittel	Schulmaterial	Arbeitsmaterial
			Fr.	Fr.	Fr.			
Zürich . . .	22,911	7,477	32,415	58,516	10,691	1 ₄₁	2 ₁₂	1 ₄₃
Affoltern . . .	1,861	570	2,018	4,977	1,800	1 ₀₈	2 ₆₇	3 ₁₆
Horgen . . .	5,239	1,531	5,766	13,262	4,255	1 ₁₀	2 ₅₃	2 ₇₇
Meilen . . .	2,718	864	2,948	6,537	2,277	1 ₀₈	2 ₄₀	2 ₆₃
Hinwil . . .	4,675	1,370	4,886	9,630	4,517	1 ₀₅	2 ₀₆	3 ₂₉
Uster . . .	2,504	795	2,735	5,130	1,269	1 ₀₉	2 ₀₅	1 ₅₉
Pfäffikon . . .	2,438	795	1,853	5,712	2,395	— ₇₆	2 ₃₄	3 ₀₁
Winterthur . . .	7,908	2,604	9,373	19,138	6,632	1 ₁₉	2 ₄₂	2 ₅₅
Andelfingen . . .	2,504	848	2,236	5,364	2,037	— ₈₉	2 ₁₃	2 ₄₀
Bülach . . .	3,269	1,124	3,061	6,147	2,457	— ₉₄	1 ₈₈	2 ₁₈
Dielsdorf . . .	2,309	786	2,109	4,023	2,101	— ₉₁	1 ₇₄	2 ₆₆
Total pro 1905	58,336	18,764	69,400	138,436	40,431	1 ₁₉	2 ₃₇	2 ₁₅
1902	53,514	17,338	63,491	125,426	38,826	1 ₁₈	2 ₃₄	2 ₂₄

B. Sekundarschule (1905).

Bezirke	Schüler- zahl	Davon Arbeit- schüler	Totalausgabe 1905 für			Durchschnitt per Schüler		
			Lehr- mittel	Schreib- u. Zeichen- material	Arbeit- schul- material	Lehr- mittel	Schul- mate- rial	Arbeits- mate- rial
			Fr.	Fr.	Fr.			
Zürich	4,001	1,870	19,911	25,470	4,743	4 ₉₇	6 ₃₆	2 ₅₃
Affoltern	226	85	815	1,980	466	3 ₆₁	8 ₇₆	5 ₄₉
Horgen	789	182	3,211	5,744	609	4 ₀₇	7 ₂₈	3 ₃₅
Meilen	388	170	845	2,934	794	2 ₁₈	7 ₅₆	4 ₆₁
Hinwil	660	235	1,632	4,733	1,013	2 ₄₇	7 ₁₇	4 ₃₂
Uster	368	158	1,417	2,314	363	3 ₈₅	6 ₂₈	2 ₂₈
Pfäffikon	299	103	1,164	2,607	454	3 ₈₉	8 ₀₅	4 ₄₀
Winterthur	1,400	523	4,635	11,959	1,925	3 ₃₁	8 ₅₄	3 ₈₁
Andelfingen	351	122	1,972	2,776	445	5 ₆₂	7 ₉₁	3 ₆₅
Bülach	366	77	1,079	3,029	198	2 ₉₄	8 ₂₇	2 ₅₇
Dielsdorf	246	39	280	1,570	119	1 ₁₄	6 ₃₈	3 ₀₅
Total 1905	9,094	3,564	36,961	65,116	11,129	4 ₀₆	7 ₁₆	3 ₁₂
1902	7,874	2,995	36,272	64,447	9,926	4 ₆₀	8 ₁₈	3 ₃₂

Die durchschnittlichen Kosten per Schüler stellten sich für die letzten vier Jahre folgendermaßen:

	1902	1903	1904	1905
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Primarschule:				
Lehrmittel	1 ₁₈	1 ₀₉	1 ₂₈	1 ₁₉
Schreib- und Zeichenmaterialien	2 ₃₄	2 ₂₆	2 ₃₈	2 ₃₇
Arbeitschulmaterialien	2 ₂₄	2 ₁₅	2 ₂₅	2 ₁₅
Sekundarschule:				
Lehrmittel	4 ₆₀	4 ₂₆	4 ₃₈	4 ₀₆
Schreib- und Zeichenmaterialien	8 ₁₈	7 ₂₂	7 ₃₄	7 ₁₆
Arbeitschulmaterialien	3 ₃₂	3 ₁₂	3 ₁₃	3 ₁₂

Die nachstehende Zusammenstellung orientiert über die Entwicklung der Unentgeltlichkeit im Kanton Zürich in den Jahren 1891—1905:

Jahr	Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der		Staatsbeiträge an die Kosten der Unentgeltlichkeit an die	
	Primarschul- gemeinden	Sekundarschul- gemeinden	Primarschul- gemeinden	Sekundarschul- gemeinden
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1891	98,713	32,167	29,430	10,430
1892	120,273	43,187	40,151	14,866
1893	120,020	73,368	39,774	23,559
1894	134,108	60,491	44,255	20,001
1895	142,052	64,620	47,997	21,085
1896	154,572	69,146	51,636	23,465
1897	146,979	69,682	52,104	24,988
1898	166,747	74,146	59,860	27,323
1899	168,765	82,204	60,958	30,541
1900	230,225	117,795	93,374	32,015
1901	228,905	106,312	96,090	32,536
1902	227,498	110,301	102,152	34,233
1903	223,086	108,996	107,977	31,754
1904	249,705	111,468	102,967	32,526
1905 ¹⁾	251,178	113,208	107,909	32,989
Total 1891-1905	2,662,826	1,237,091	1,036,634	392,311

¹⁾ Diese Angaben pro 1905, die auf einer direkten Mitteilung der Erziehungskanzlei Zürich beruhen, stimmen nicht vollständig mit den Angaben auf Seite 6 hiervor überein, die dem „Amtlichen Schulblatt“ entnommen sind; doch ist die Differenz unerheblich.

2. Kanton Bern.

Aus dem Gesetze über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894¹⁾ fallen betreffend die Unentgeltlichkeit in Betracht:

„§ 17. Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nötigen Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen.

„Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern.“

„§ 29. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 15,000 zur Verfügung gestellt.

„Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.“

„§ 103. Es dürfen keine Lehrmittel in der Schule verwendet werden, die nicht vom Regierungsrat genehmigt worden sind.

„Die Erziehungsdirektion sorgt in der Regel auf dem Wege der freien Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel.

„Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel.“

In einem Zirkular vom 11. Mai 1895 teilte die Erziehungsdirektion des Kantons Bern in Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen unter anderm mit Bezug auf § 17 folgendes mit:

„. . . Wir schicken voraus, daß es sich dabei nicht um die Schreibmaterialien etc., sondern nur um die obligatorisch eingeführten Lehrmittel handelt, nämlich: Kinderbibel, Rüeeggische Sprachbücher für das 1., 2. und 3. Schuljahr, Mittelklassen- und Oberklassenlesebücher, Rechnungsbüchlein, Kärtchen für den Kanton Bern, Schweizerkärtchen und die Gesangbücher I., II. und III. Stufe . . .“

Gegen diese Auffassung der Erziehungsdirektion wurde von seiten der bernischen Grütli- und Arbeitervereine Sturm gelaufen und in einer Eingabe an den Großen Rat behauptet, die Erziehungsdirektion habe das Gesetz verletzt, „indem sie den Gemeinden für die Kinder bedürftiger Familien nur Bücher, nicht aber auch Papier, Schreibtäfel, Hefte, Bleistifte, Federn, Griffel, Gummi, Tinte, Tintenfass, Tintenlumpen, Federmesser und Lineale etc. verabfolge.“²⁾ Im Großen Rat stellte dessen Mitglied Burkhardt folgende Motion: „Der Regierungsrat wird eingeladen, Art. 17 des Schulgesetzes zur Ausführung zu bringen, das heißt, sämtliches Schulmaterial für Kinder dürftiger Eltern den Gemeinden zur Hälfte der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen, und zwar ohne erschwerende Vorschriften für die Eltern oder deren Kinder.“

Die Motion wurde dann im Großen Rat gemäß dem Antrag des Regierungsrates nicht erheblich erklärt.

¹⁾ Jahrbuch 1894 Beilage I, Seite 3—16.

²⁾ Vergleiche Bericht der Erziehungsdirektion vom November 1905 an den Regierungsrat zuhanden des Großen Rates über die Ausführung des § 17, Absatz 2 des Gesetzes über den Primarschulunterricht vom 6. Mai 1894.

Durch Großratsbeschluß vom 2. Februar 1897 sind die Leistungen des Staates folgendermaßen festgesetzt worden:

1. Gemäß § 17 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894:
 - a. Die Lieferung der Bücher aus dem Lehrmittelverlag zur Hälfte der Selbstkosten;¹⁾
 - b. eine Vergütung von 20 Rp. für jeden Schüler aus bedürftiger Familie, welchem außer den eigentlichen Lehrmitteln auch das Schulmaterial von der Gemeinde unentgeltlich verabfolgt worden ist.
2. Gemäß § 29, 2. Absatz, des Schulgesetzes:
 - a. Eine Vergütung von 40 Rp. per Kopf für die von den Gemeinden allgemein eingeführte Unentgeltlichkeit der eigentlichen Lehrmittel;
 - b. dazu eine solche von 20 Rp. per Schüler, wenn die Gemeinde außer den eigentlichen Lehrmitteln auch das Schulmaterial unentgeltlich verabfolgt.

Auf Grund dieser Festsetzung hatte der Staat im Jahre 1905 zur unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien an Primar- und Fortbildungsschüler Fr. 44,037 beizutragen, 1904 Fr. 39,415. Die Zahl der Gemeinden, welche den Kindern bedürftiger Familien oder allen Schülern die Lehrmittel verabfolgen, mehrt sich von Jahr zu Jahr. Die staatliche Unterstützung tritt nur dann ein, wenn beim Schulwechsel oder Austritt aus der Schule die Lehrmittel den Schülern überlassen bleiben; entsprechend dem Sinne des Gesetzes (§§ 17 und 29) ist die Aushändigung der Lehrmittel ins volle Eigentum der Schüler nicht zu umgehen.

Die folgende Übersicht orientiert über den gegenwärtigen Stand der Unentgeltlichkeit in den einzelnen Bezirken des Kantons.

Amtsbezirke	Total der Klassen am Schlusse des Schuljahres 1905/06			Zahl der Klassen mit Unentgeltlichkeit der Lehrmittel der Schulmater.			
	Deutsche	Französ.	Total	ganz	teilweise	ganz	teilweise
Oberhasle	32	—	32	32	—	32	—
Interlaken	106	—	106	76	—	77	—
Frutigen	51	—	51	41	—	36	—
Saanen	24	—	24	2	22	2	22
Obersimmental . .	37	—	37	7	30	—	37
Niedersimmental .	49	—	49	32	17	32	17
Thun, linkes Aarufer	61	—	61	43	18	43	18
„ rechtes „	79	—	79	47	—	51	—
Seftigen	78	—	78	37	—	47	—
Schwarzenburg . .	47	—	47	18	—	14	—
Konolfingen . . .	116	—	116	45	61	53	61
Signau	110	—	110	62	48	62	48
Bern, Stadt	204	—	204	204	—	204	—
„ Land	115	—	115	78	—	76	—
Burgdorf	120	—	120	72	—	72	—

¹⁾ Die Bücher werden zum vollen Preise geliefert; der Staat vergütet den Gemeinden die Hälfte zurück auf Rechnungsstellung hin.

Amtsbezirke	Total der Klassen am Schlusse des Schuljahres 1905/06			Zahl der Klassen mit Unentgeltlichkeit der Lehrmittel der Schulmater.			
	Deutsche	Französ.	Total	ganz	teilweise	ganz	teilweise
Trachselwald . . .	95	—	95	27	—	23	—
Aarwangen . . .	115	—	115	68	—	68	—
Wangen . . .	71	—	71	22	—	22	—
Fraubrunnen . . .	59	—	59	35	—	35	—
Büren . . .	49	—	49	40	—	40	—
Nidau . . .	74	3	77	42	—	42	—
Laupen . . .	39	—	39	10	—	10	—
Aarberg . . .	79	—	79	45	—	49	—
Erlach . . .	30	—	30	13	—	13	—
Biel . . .	59	32	91	91	—	91	—
Neuenstadt . . .	—	19	19	13	—	13	—
Courtelary . . .	2	103	105	62	—	48	—
Münster . . .	7	82	89	57	—	60	—
Delsberg . . .	2	67	69	57	—	57	—
Laufen . . .	26	—	26	26	—	26	—
Freibergen . . .	—	44	44	23	—	18	—
Pruntrut . . .	—	93	93	69	—	68	—
Total	1936	443	2379	1496	196	1484	203

Von den 509 Fortbildungsschulen im Jahre 1905/6 haben die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt:

	Unentgeltlichkeit		
	Ganz	Teilweise	Fehlend
I. Inspektionskreis . . .	23	5	31
II. " . . .	20	9	18
III. " . . .	28	3	20
IV. " . . .	8	52	—
V. " . . .	22	8	8
VI. " . . .	13	7	20
VII. " . . .	23	9	8
VIII. " . . .	20	8	13
IX. " . . .	21	7	20
X. " . . .	7	—	6
XI. " . . .	43	1	5
XII. " . . .	29	—	14
Total	257	109	163

Die Staatsausgaben des Kantons Bern für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien belaufen sich auf die nachstehenden Summen:

1895 . . .	Fr. 5,602. 47	1901 . . .	Fr. 34,096. 15
1896 . . .	" 6,752. 02	1902 . . .	" 34,779. 15
1897 . . .	" 19,386. 40	1903 . . .	" 37,869. 75
1898 . . .	" 25,013. 65	1904 . . .	" 39,415. 15
1899 . . .	" 27,887. 55	1905 . . .	" 44,036. 95
1900 . . .	" 29,803. 10	1906 . . .	" 48,040. 10

Die reine Gemeindeausgabe für die Unentgeltlichkeit betrug im Jahre 1905 gemäß einer Mitteilung der Erziehungsdirektion zirka Fr. 185,000. Bei voller Unentgeltlichkeit beträgt die jährliche Ausgabe per Schüler durchschnittlich Fr. 3.—3.50, woran vom Staat 60 Rp. per Schüler zurückvergütet werden.

3. Kanton Luzern.

Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 26. September 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898 setzt in § 202 folgendes fest:

„Aus der Schulkasse werden bestritten:

„7. Allfällige Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder, beziehungsweise Rückbezahlung derselben an den Lehrer.“

Die Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904 bestimmt sodann:

§ 25. Unterstützung armer Sekundarschüler. Der Erziehungsrat kann aus dem Ertrage des Alkoholzehntels an arme, fleißige Sekundarschüler und -Schülerinnen Unterstützungen behufs Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel bewilligen. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Lehrers dem Erziehungsrate einzureichen.

§ 70. Abgabe von Lehrmitteln, Lehrmittel für arme Schulkinder (§§ 82, 199). Der Lehrer hat, wo die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht besteht, für den rechtzeitigen Bezug der individuellen Lehrmittel zu sorgen und dieselben an die Schüler abzugeben. Soweit über die Art, Qualität, Bezug etc. der Lehrmittel besondere Verfügungen bestehen, hat er sich genau an dieselben zu halten; soweit dies nicht ausdrücklich der Fall ist, hat er für tadellose Qualität derselben zu sorgen. Die Berechnung einer bescheidenen Provision ist ihm gestattet.

Es ist an den einzelnen Schulorten für möglichste Einheit in der Form und Qualität der Lehrmittel zu sorgen.

Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits-, Wiederholungs- und Rekrutenwiederholungsschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres respektive bei der Wiederholungs- und Rekrutenwiederholungsschule bis zum Schlusse des betreffenden Kurses trotz zweimaliger Mahnung noch nicht bezahlt ist, stellt er dem Schulverwalter derjenigen Gemeinde, in welcher das Schulkind wohnt, eine spezifizierte Rechnung zu, welcher dieselbe innert 14 Tagen zu bezahlen hat.

Der Schulverwalter mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, dieselben nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungesäumt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zuhanden des Lehrers einkassiert, eventuell ihm dieselben von sich aus bezahlt.

Wenn die Einkassierung von Lehrmittelschulden infolge Nachlässigkeit des Lehrers, speziell infolge verspäteter Rechnungsstellung und Nichtbeachtung der genannten Fristen, unmöglich wird, hat derselbe die betreffenden Ausgaben an sich zu tragen.

Über allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

Die dem Lehrer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausbezahlten Beträge hat der Schulverwalter in die Schulrechnung aufzunehmen und darf sie nicht weiter mit einem Waisenamte etc. verrechnen.

§ 75. 4. Bezirksinspektor. Kontrolle der individuellen und allgemeinen Lehrmittel (§§ 152 und 153). Der Bezirksinspektor überwacht speziell den Zustand und die Aufbewahrung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel

Er hat sich zu vergewissern, daß nur die obligatorischen Lehrmittel gebraucht werden und daß die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel in gutem Zustande vorhanden sind. Er kontrolliert sämtliche individuellen Lehrmittel nach Qualität und Preis. Er hat die Pflicht, wo sich Mängel zeigen, bezügliche Verfügungen zur Abhülfe zu treffen und im Falle der Nichtbeachtung an den Erziehungsrat zu rapportieren.

Eine vom Erziehungsdepartement Ende 1906 vorgenommene Enquete über die Unentgeltlichkeit im Kanton Luzern hat im wesentlichen folgendes Ergebnis geliefert:

l = volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, m = volle Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien; l und m mit einem Sternchen (*) versehen = teilweise Unentgeltlichkeit.

Gemeinden	Primarschule		Mädchen- arbeitschule	Total	Sekundarschule		Zu- sammen
	Lehrm.	Schulm.			Lehrm.	Schulm.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Perlen-Buchrain	58 ₅₅	240	f. arme	298 ₅₅	—	—	298 ₅₅
2. Büron	338 ₂₀	77 ₀₆	f. arme	415 ₂₆	—	—	415 ₂₆
3. Buttisholz	735 ₄₅	m	m	735 ₄₇	—	—	735 ₄₇
4. Emmen	l	m	m	—	l	m	1857
5. Kriens	l	m	m	2100	l	m	3024
6. Littau	l	m	m ¹⁾	1814 ₁₅	—	—	1814
7. Luzern	4271	8244	4058	16573	3406	5467	25446
8. Marbach	48 ₅₅ ²⁾	503 ₄₅	m*	552	—	72 ₁₅ *	624 ₁₅
9. Meggen	l	m	m	—	l	m	773 ₅₀
10. Romoos	l ³⁾	m	—	186 ₇₀	—	—	186 ₇₀
11. Schlierbach	l	m	—	—	—	—	—
12. Uffikon ⁴⁾	l	m	—	—	—	—	—
13. Escholzmatt	l	m	—	—	—	—	—

Dreizehn Gemeinden mit 6139 Schülern Totalausgaben rund Fr. 35,500

¹⁾ Übungsstoff unentgeltlich. — ²⁾ Für dürftige Schüler. — ³⁾ Unentgeltlich mit Ausnahme der Lesebücher. — ⁴⁾ Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschule ist erst mit dem Frühjahr 1906 eingeführt.

In den meisten Fällen müssen die Lehrmittel wieder zurückgegeben werden.

In der Stadt Luzern selbst ist die volle Unentgeltlichkeit für Primar-, Sekundar- und Arbeitsschule eingeführt:

Die Ausgaben betragen pro 1905:

	A. Den Primarschulen: Fr.	B. Den Sekundarschulen: Fr.	C. Für den Fachunterricht: Fr.
a. Schreib- und Zeichenmaterialien	8,047.64	2,263.31	1,884.58
b. Materialien für den Schreiblehrer	85.15	244.66	—
c. Lehrbücher	4,271.49	3,149.62	256.45
d. Tinte	277.65	70.90	8.70
e. Reißzeuge	—	500.50	1.20
f. Buchbinderarbeiten	58.40	64.80	6.—
g. Extrabezüge	54.05	28.42	393.95
Total für	12,794.38	6,322.21	2,550.88
Total der Ausgaben für A, B und C			21,388.25
Hierzu kommt das Material für den Handarbeitsunterricht der Mädchen im Betrage von			4,058.36
Total			25,446.61

Die Durchschnittsausgaben für die sämtlichen Lehrmittel per Schüler in den einzelnen Klassen der Stadt Luzern betragen: Primarschule: I. Fr. 2.82, II. Fr. 2.83, III. Fr. 4.01, IV. Fr. 5.45, V. Fr. 4.92, VI. Fr. 4.07. — Sekundarschule: I. Fr. 11.10, II. Fr. 8.19, III. Fr. 11.30. — Obere Töcherschule Fr. 29.97. Seminarklasse Fr. 63.93. Nicht inbegriffen ist hierin das Material der Fachlehrer und das Arbeitsmaterial der Mädchen.

4. Kanton Uri.

Besondere Bestimmungen betreffend die Unentgeltlichkeit bestehen nicht, doch werden den Kindern unbemittelter Eltern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich verabreicht.

Die einzelnen Gemeinden des Kantons hatten für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien an dürftige Schulkinder im Jahre 1905 folgende Ausgaben:

Altdorf . . .	Fr. 1123	Attinghausen .	Fr. 30	Flüelen . . .	Fr. 37
Schattdorf . . .	„ 228	Bauen	„ 10	Göschenen . . .	„ 5
Silenen	„ 55	Erstfeld	„ 41	Isenthal	„ 38
Unterschächen . . .	„ 50			Zusammen also	Fr. 1617

Sodann ist zu konstatieren, daß als erste im Kanton Uri die Gemeinde Altdorf mit zirka 550 Schülern im Dezember 1906 durch Gemeindebeschluß die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien obligatorisch eingeführt hat.

5. Kanton Schwyz.

In diesem Kanton besteht weder die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel noch der Schulmaterialien. Eine einzige Gemeinde, Muotathal, hat neulich die Unentgeltlichkeit aller Lehrmittel für die Primarschule obligatorisch eingeführt und bestreitet die Kosten aus der Primarschulsubvention des Bundes (1905: Fr. 125.51). Die Unentgeltlichkeit kommt 391 Schülern zugut.

Die gebrauchten Lehrmittel bleiben im Eigentum der Schüler.

Die Übersicht des Lehrmittelverzeichnisses des Kantons Schwyz ergibt, daß für den Kanton Schwyz die Verlagsanstalt Benziger & Cie. A.-G. in Einsiedeln gewissermaßen als Lehrmitteldepot zu betrachten ist. Die Schulen beziehen die Lehrmittel entweder direkt von dieser oder von andern Verlagsbuchhandlungen und geben dieselben gegen Bezahlung an die Kinder ab. Ganz armen Kindern werden sie unentgeltlich geliefert.

Die Gemeinde Schwyz gibt die Lehrmittel an zirka ein Drittel der Schulkinder unentgeltlich ab, was eine jährliche Ausgabe von Fr. 1000—1200 ausmacht; hierbei ist der Arbeitsstoff für arme Mädchen inbegriffen.

Bezüglich des Bezuges von Schulmaterialien (Schreib-, Zeichenhefte etc.) herrscht ebenso große Freiheit als Verschiedenheit.

6. Kanton Obwalden.

Der Kanton Obwalden kennt die allgemeine Unentgeltlichkeit auf der Primarschulstufe weder für die Lehrmittel noch die Schulmaterialien. Die Lehrmittel werden den einzelnen Schulen zu reduziertem Preise abgegeben.

Die durchschnittliche Reduktion des Preises der durch den Staatsverlag an die Schulen abgegebenen Lehrmittel beträgt zirka 25⁰/₀.

Im übrigen werden ärmeren Kindern in allen Gemeinden Schulmaterialien und Lehrmittel unentgeltlich abgegeben. Darüber bestehen weder gesetzliche noch reglementarische Vorschriften. Die Mittel werden zum großen Teil aus Geschenken und aus Beiträgen kirchlicher und profaner Stiftungen aufgebracht. „Wohl ein Fünftel der Schulkinder genießt so ganz oder teilweise Unentgeltlichkeit, ohne daß sie irgend ein Makel der Armengeössigkeit trifft, so wenig wie die, welche an Bekleidung und Schulsuppe Anteil nehmen.“

Das Präsidium des Erziehungsrates Obwalden bemerkt auf die Frage über die Höhe der Ausgaben über die Unentgeltlichkeit: „Genauere Zahlen stehen mir nicht zur Verfügung. Die Fr. 490. 69, welche von den Gemeinden in den Rechnungen von 1905 angegeben wurden, repräsentieren kaum die Hälfte der wirklichen Ausgaben.“

7. Kanton Nidwalden.

Das Obligatorium der unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln besteht in diesem Kanton in einer einzigen Gemeinde, in Stansstad. Die Vergünstigung erstreckt sich auf 76 Schüler und Schülerinnen. In den übrigen Gemeinden müssen die Lehrmittel von den Schülern zum vollen Preise bezahlt werden. Dürftigen Schülern werden sie und auch die Schulmaterialien in allen Gemeinden unentgeltlich verabreicht.

Die Ausgaben der Gemeinden für die Unentgeltlichkeit, an denen sich der Staat nicht direkt beteiligt, beliefen sich im Jahre 1905 auf Fr. 2088. 33.

8. Kanton Glarus.

§ 16 des Schulgesetzes vom 11. Mai 1873 lautet:

„Der Unterricht in der Elementar- und Repetierschule ist unentgeltlich. Gleicherweise sind den Kindern die Schreibmaterialien gratis zu verabreichen.“

Die Landsgemeinde des Jahres 1885 hat die Pflicht zur unentgeltlichen Abgabe an die Schüler auch auf die Lehrmittel ausgedehnt.

Eine Vollziehungsverordnung zu den Unentgeltlichkeitsvorschriften von 1873 und 1885 besteht nicht; ebensowenig fanden

sich die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrat zu irgendwelchen Weisungen an die Schulräte über diesen Gegenstand veranlaßt. Der Staat leistet, abgesehen von den allgemeinen Beiträgen an die Schulrechnungsdefizite, keine direkten Beiträge. Die Gemeinden haben also die Last der Unentgeltlichkeit selbst zu tragen.

Über die Leistungen der Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf der Primarschulstufe orientiert folgender Auszug aus den Amtsberichten 1887—1905:

Jahr	Schreibmaterial p. Schüler		Lehrmittel p. Schüler		Total Schreibmaterial und Lehrmittel	
1887/88	—	—	—	—	16769	2,941
1888/89	—	—	—	—	15182	2,602
1889/90	—	—	—	—	15962	2,806
1890/91	—	—	—	—	15245	2,478
1891/92	—	—	—	—	18074	3,309
1892/93	9068	1,67	6361	1,18	15429	2,850
1893/94	9879	1,89	6263	1,19	16142	3,080
1894/95	9765	1,92	7227	1,42	16992	3,360
1895/96	10994	2,04	7696	1,50	18690	3,640
1896/97	9885	1,95	6986	1,38	16871	3,335
1897/98	11171	2,25	7525	1,51	18696	3,760
1898/99	10239	2,06	7456	1,50	17695	3,560
1899/00	10241	2,08	7101	1,44	17342	3,520
1900/01	11381	2,30	7702	1,55	19083	3,850
1901/02	10679	2,11	9042	1,78	19721	3,890
1902/03	11459	2,30	8677	1,74	20136	4,040
1903/04	11914	2,36	9414	1,86	21328	4,240
1904/05	11915	2,27	8973 ¹⁾	1,71	20888	3,980

¹⁾ Schülerzahl auf 1. März 1906: 5230.

Es ist ins Ermessen der Gemeinden gestellt, den Kindern die Lehrmittel zu Eigentum zu überlassen; was die Schulmaterialien anbetrifft, so gehen Maßstab, Equerre und Zirkel nicht wie die übrigen Materialien ins Eigentum der Schüler über.

Die Schulmaterialien werden ohne Intervention des Staates durch die Gemeinden direkt bei den Lieferanten bezogen.

Folgende Materialien werden verabreicht: Tafel, Griffel, Hefte, Federhalter, Feder, Bleistift, Zeichenpapier, Gummi, Lineal (für Knaben Maßstab, Equerre, Zirkel, doch nicht überall zu Eigentum).

Die Nähkissen bilden einen Bestandteil des Mobiliars der Mädchenarbeitschulen; Stoff und Faden müssen von den Schülerinnen auf eigene Kosten beschafft werden, sind also in die Unentgeltlichkeit nicht einbezogen.

In einer einzigen Gemeinde des Kantons, in Mollis, besteht auch die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien — nicht für die Lehrmittel — auch auf der Stufe der Sekundarschule; 23 Schüler genießen dieselbe; die durchschnittliche Ausgabe per Schüler beträgt Fr. 12.

Zu der obenstehenden statistischen Zusammenstellung bemerkt die Erziehungsdirektion des Kantons Glarus: „Die Resultate der Zusammenstellung sind für uns selbst von großem Interesse. Das ständige Anwachsen der durchschnittlichen Anschaffungskosten von Schreibmaterialien dürfte in größern Verhältnissen wohl den Gedanken der Schaffung einer Zentralstelle für diese Bedürfnisse nahe legen; in unsern kleinen Verhältnissen dagegen würden die Kosten einer solchen Zentralstelle die Ersparnisse an Anschaffungskosten wohl wieder aufzehren. Leichter erklärlich ist das Anwachsen der durchschnittlichen Anschaffungskosten für Lehrmittel im Hinblick auf das stetige Steigen der Druckkosten und die verbesserte Ausstattung der Lehrmittel.“

9. Kanton Zug.

§ 100 des Schulgesetzes für den Kanton Zug vom 7. November 1898¹⁾ lautet:

„Der Erziehungsrat errichtet für die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrbücher an den Primar-, Bürger- und Sekundarschulen ein kantonales Lehrmitteldepot und trifft für Einführung einheitlicher und zweckmäßiger Schulmaterialien geeignete Vorsorge.

„Den Primar-, Sekundar- und Bürgerschülern werden die zuletzt gebrauchten Bücher bei ihrer Entlassung aus der Schulpflicht als Eigentum überlassen.“

Die Ausführung dieser Gesetzesbestimmung betreffend die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist in der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz des Kantons Zug vom 11. Dezember 1900²⁾ in Abschnitt XIV, §§ 68—74 enthalten und lautet daselbst:

XXIV. Das Lehrmitteldepot. (§ 100.) § 68. Das Lehrmitteldepot steht unter Leitung und Kontrolle des Erziehungsrates. Die diesbezüglichen Kosten werden alljährlich auf dem Budgetwege festgestellt.

§ 69. Der Erziehungsrat bezeichnet die für die Primar-, Sekundar- und Bürgerschulen den Gemeinden unentgeltlich zu verabfolgenden Schulbücher.

§ 70. Das kantonale Depot liefert der Gemeindeschulpflege ihren jährlichen Bedarf gegen Empfangschein; diese übermittelt sodann die Bücher auf schriftliche Bestellung hin und gegen Empfangschein an die betreffenden Klassenlehrer.

§ 71. Am Schlusse des Schuljahres erstatten die Gemeindeschulpflegen dem kantonalen Depot Bericht über den Verkehr und den Bestand des gemeindlichen Verlags. Dem Berichte sind die eingegangenen Bestellungen und Empfangscheine der Klassenlehrer als Belege beizufügen. Die Schulpflegen sind gehalten, den Bedarf für das neue Schuljahr rechtzeitig dem kantonalen Depot anzuzeigen.

§ 72. Das kantonale Depot stellt am Ende jedes Schuljahres sowohl den gesamten Jahresverkehr, als auch den in den einzelnen Gemeinden liegenden Vorrat übersichtlich zusammen. Diese Zusammenzüge bilden Spezialbeilagen zur Rechnung über das Erziehungswesen des betreffenden Jahres.

¹⁾ Jahrbuch 1898, Beilage I, Seite 32—47.

²⁾ Jahrbuch 1900, Beilage I, Seite 73—89.

§ 73. Die Klassenlehrer sind für richtige Abgabe an die Schüler nach folgenden Bestimmungen verantwortlich:

- a. Kein Schüler hat Anspruch auf mehr als ein Exemplar der für die betreffende Abteilung obligatorisch vorgeschriebenen Schulbücher.
- b. Der Lehrer hat strenge darauf zu dringen, daß die Schüler die Bücher reinlich und ganz erhalten; Schüler, die eine auffallende Sorglosigkeit an den Tag legen, sind zu mahnen, zu notieren und nötigenfalls zu strafen.
- c. Noch brauchbare Bücher sind bei Beginn eines neuen Schuljahres den Schülern, welche diese nicht mehr brauchen und nicht als Eigentum kaufen wollen oder gemäß § 100 des Schulgesetzes besitzen dürfen, abzunehmen. Sie werden alsdann solchen Schülern gegeben, die im vorhergehenden Jahre mit den Büchern sorglos umgingen.
- d. Will ein Schüler gebrauchte Bücher nicht nehmen, so hat er gegen Bezahlung bei der Schulpflege neue zu beziehen. Ebenso haben Schüler, welche ihre Bücher verlieren oder vor Ablauf von 2 Jahren bis zur Unbrauchbarkeit schädigen, auf eigene Kosten neue anzuschaffen.

Derart bezogene Bücher werden von der Schulpflege zum Selbstkostenpreise nach der Rechnung des kantonalen Depots verabfolgt. Der daherige Betrag ist demselben unter Beilage eines schriftlichen Ausweises zu Ende Dezember abzuliefern.

§ 74. a. Die Gemeindeschulkommissionen wachen darüber, daß die Schulpfleger und Lehrer vorstehenden Bestimmungen getreu nachkommen. Allfällige Nachlässigkeiten sind zu rügen und im Wiederholungsfalle dem Erziehungsrate zur Kenntnis zu bringen.

- b. Der Kantonsschulinspektor und die Visitatoren erkundigen sich über Ausführung und Handhabung dieser Vorschriften und legen ihre Beobachtungen in den Jahresbericht nieder.

Was die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien anbelangt, so orientieren darüber die folgenden Mitteilungen aus den einzelnen Gemeinden, die wohl, da sie typisch sind, ein weiteres Interesse beanspruchen dürfen:

Oberägeri: Die Schulmaterialien werden den Schülern verabreicht gegen einen Betrag von Fr. 1 für den Schüler der untern Mittelschule, für die Oberschule Fr. 2; in der Sekundarschule hat der Schüler den Gesamtverbrauch zu bezahlen.

Unterägeri: Alljährlich werden auf Kosten der Gemeinde Schreibmaterialien an arme Schulkinder der sämtlichen Primarklassen im Betrage von Fr. 180—250 verabfolgt. Pro 1905 beziffert sich der Posten auf Fr. 176. „Nach Erfahrungen ist die allgemeine unentgeltliche Abgabe sämtlicher Schreib- und Schulartikel nicht zu empfehlen, da es so viel mehr Material braucht, weil vielen Schülern und auch vielen Eltern ein Interesse für Sorgfalt und Sparsamkeitsinn abgeht.“

Baar: Hier besteht die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien für 719 Primar- und 31 Sekundarschüler nur zum Teil. Die Beschaffung der Schiefertafeln geschieht durch die Schulpflege, welche jedem Schüler der ersten vier Klassen je eine Tafel verabreicht. Für die Beschaffung der Hefte erhält jeder Lehrer jährlich Fr. 10 Kredit zugunsten ärmerer Schüler. Eine Gegenleistung des Schülers für diese beschränkte Abgabe von Material wird nicht

verlangt. Alle übrigen Materialien hat sich der Schüler aus eigenen Mitteln zu beschaffen. „Die gänzliche Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien wäre sehr wünschenswert.“

Cham gibt die Schulmaterialien, die von dortigen Papeterien bezogen werden, schon seit zirka 70 Jahren unentgeltlich an die Schüler ab. Im Jahre 1905/6 betragen die Ausgaben für 360 Primarschüler Fr. 665, per Schüler Fr. 1. 84, für 53 Sekundarschüler Fr. 235, per Schüler Fr. 4. 42.

Hünenberg: Die Unentgeltlichkeit sämtlicher Schulmaterialien besteht schon zirka 50 Jahre und haben wir damit nur gute Erfahrungen gemacht. Gesamtausgabe für die Primarschule im Jahre 1905/6 zirka Fr. 125 für zirka 130 Schüler.

Steinhausen: Nur Tinte und Schiefertafeln werden gratis von der Gemeinde abgegeben. „Im ganzen bemerkt man große Sorgfalt.“

Risch: „Teilweise unentgeltliche Abgabe zur Unterstützung armer Kinder.“

Walchwil: „Die Unentgeltlichkeit ist seit langen Jahren sowohl für die Primarschule als die Bürgerschule eingeführt. Die Durchschnittsausgabe wird auf zirka Fr. 1 für den Primarschüler und 40 Rp. für den Bürgerschüler angegeben. „Im allgemeinen hat man gute Erfahrungen gemacht. Wahr ist ja allerdings, daß der Verbrauch größer ist als wenn der Schüler das Material selbst beschaffen und bezahlen muß; es würde aber jedenfalls sehr schwer halten, von dieser unentgeltlichen Abgabe nachträglich wieder abzugehen.“

Neuheim: Keine Unentgeltlichkeit. „Weil die Lehrerschaft sparsam und haushälterisch mit der Anschaffung der Schulmaterialien vorgeht, hat die private Bezahlung derselben keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Der erzieherische Wert aber liegt darin, daß dadurch die Schulsachen auch unter die Familienkontrolle gestellt sind.“

Die Ausgaben des Staates für die unentgeltliche Abgabe der Schulbücher erreichten die folgenden Summen:

	Primarschule	Sekundarschule	Bürgerschule	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1900	3222	899	200	4321
1901	4945	1645	250	6840
1902	2470	1692	260	4422
1903	6789	1728	404	8921
1904	8069	2599	254	10922
1905	8179	3356	600	12135

10. Kanton Freiburg.

Die gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen betreffend die Regelung der Unentgeltlichkeitsfrage sind folgende:

a. Im Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen.

Art. 51. Die Schule liefert den Kindern alles Schulmaterial zum Selbstkostenpreis. Das nötige Geld wird von der Gemeindekasse auf die vom Ortsschulreglement vorgesehene Weise vorgeschossen und den Eltern in Rechnung gebracht.

Dieses Material wird allen armen Schülern ohne Unterschied unentgeltlich geliefert. Auf keinen Fall darf dasselbe als Armenunterstützung betrachtet oder als solche in Rechnung gebracht werden.

Bei Nachlässigkeit der Gemeinden erstattet der Inspektor dem Oberamtmann Bericht, welcher von Amts wegen und auf Kosten dieser Gemeinden die bestehenden Lücken ausfüllt.

Art. 52. Jedes Jahr wird ein ausführliches Inventar des Schulmaterials jeder Schule aufgenommen, welches vom Inspektor, vom Lehrer und der Ortsschulkommission unterzeichnet und in das hierfür bestimmte Register eingetragen wird.

b. Im Allgemeinen Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg vom 8. August 1899.

Art. 101. Die Gemeinde liefert den Schülern alles notwendige Schulmaterial, dasjenige für die Handarbeiten inbegriffen. Diese Lieferungen werden allen Schülern ohne Ausnahme zuteil, welche ihren gesetzlichen Wohnort auf dem Gebiete der Gemeinde haben und welche die Schulen des Schulkreises oder eine vom Staate anerkannte Taubstummeneinrichtung oder eine von den besonderen, durch Art. 2 und 56, Littera 1 des vorliegenden Reglements vorgesehenen Schulen besuchen, ob sie Gemeindebezügler seien oder nicht.

Art. 102. Die Anschaffung von Schulmaterial zum Gebrauche der Schüler wird nach den Angaben des Lehrers und nach seiner Auswahl besorgt.

Der Lehrer wählt, im Einverständnis mit der Ortskommission und unter Vorbehalt der Genehmigung des Inspektors, die Bücher und Methoden für jeden Kurs seiner Schule. Die Verwendung von Werken, welche den Vorschriften der Studienkommission nicht entsprechen, ist untersagt.

Art. 103. Die Gemeinden dürfen den Schülern kein anderes Material liefern, als dasjenige, welches vom Hauptdepot kommt.

Art. 104. Der Lehrer besitzt ein Bestellbuch, dessen Blätter in zwei Teile, Stamm- und Abrißblatt, eingeteilt sind. Die einzelnen Bestellungen werden sowohl in das Stamm- als auch auf das Abrißblatt eingetragen. Der Stammteil bleibt in der Schule. Das vom Lehrer unterzeichnete und mit dem Visum des Präsidenten der Ortsschulkommission versehene Abrißblatt wird auf das Hauptbureau geschickt und gilt als Lieferungsguthaben.

Art. 105. Der Lehrer führt ein Register, in welches er alle durch das Hauptdepot gemachten Lieferungen einträgt. Er legt jedem Schüler seiner Klasse eine eigene Rechnung an. Alle drei Monate stellt er der Gemeindebehörde einen Auszug der Rechnung jedes Schülers zu.

Art. 106. Es ist den Gemeinden verboten, das Material zu einem höhern Preise zu liefern als zu dem von der kompetenten Behörde festgesetzten. Diese Preise sind in jedem Schulzimmer angeschlagen. Die Gemeindebehörde setzt den Einzugsmodus fest.

Die Gemeinden können weder von Eltern noch von den Heimatsgemeinden armer Kinder Bezahlung der gelieferten Materialien verlangen.

Art. 107. Die Gemeinderäte, welche nicht das in Art. 51 des Gesetzes angegebene Material liefern, und die zahlungsfähigen Eltern, welche sich weigern, die ihren Kindern von der Gemeinde gemachten Vorschüsse zurückzubezahlen, werden auf administrativem Wege dazu angehalten.

Im übrigen werden die Vorschriften, welche sich auf Betreibung wegen Schulden und den Bankerott beziehen, auch auf sie angewendet.

Art. 108. Die dem Lehrer für seinen Unterricht nötigen Bücher sind auf dessen eigene Unkosten anzuschaffen und bleiben sein Eigentum.

Die Gemeinden sind also verpflichtet, den Schülern Bücher und Schulmaterialien abzugeben. Sie haben ihre Bezüge beim kantonalen Zentraldepot für Lehrmittel und Schulmaterialien zu machen.¹⁾ An dürftige Schüler hat die Abgabe unentgeltlich zu erfolgen.

Eine Reihe von Gemeinden im Kanton hat die volle oder teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien eingeführt; die Erziehungsdirektion ist aber nicht im Besitze eines Verzeichnisses dieser Gemeinden.

11. Kanton Solothurn.

Art. 48 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887²⁾ lautet:

„Die Gemeinden liefern die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen unentgeltlich.“

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung beschloß der Regierungsrat unterm 2. Dezember 1887:

„Die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulen sind von den Schulgemeinden vom 1. Mai 1888 an unentgeltlich zu liefern. Die Lehrer und Lehrerinnen der Primarschulen sind gehalten, über die an die Schulen abzugebenden Lehrmittel und Schreibmaterialien eine genaue Kontrolle zu führen.“

Für die Stufe der Primarschule besteht also das kantonale Obligatorium der unentgeltlichen Abgabe sämtlicher Lehrmittel und Schulmaterialien. Der Staat beteiligt sich hierbei nicht, die Gemeinden haben die volle Last der Unentgeltlichkeit zu tragen. Die bezügliche Ausgabe betrug für die Gemeinden im Jahre 1905 Fr. 66,354. Es ist gänzlich ins Ermessen der Gemeinden gestellt, ob sie die Lehrmittel nach dem Austritte aus der Schule den Schülern zu Eigentum überlassen oder einziehen und weiterhin verwenden wollen.

Was die Schulmaterialien anbetrifft, so sind von Kantons wegen mit Lieferanten bezüglich der Lieferung der Schreibhefte Verträge abgeschlossen worden; im übrigen sind die Gemeinden bezüglich der andern Schulmaterialien völlig selbständig. Die Kontrolle des Verbrauchs geschieht durch die Lehrer.

Die Arbeitsschulen sind nicht berücksichtigt.

¹⁾ Vergleiche „Règlement du 22 mars 1904 pour le Dépôt central du matériel d'enseignement et des fournitures scolaires“.

²⁾ Jahrbuch 1887, Beilage I, Seite 7.

Da die Bezirksschüler im Pflichtalter der Primarschule stehen, übernehmen in der Regel ihre Wohngemeinden die Auslagen für die Lehrmittel oder der Bezirksschulfonds hilft nach. Die Wohngemeinden haben für diesen Zweck im Jahre 1905 Fr. 7045 ausgelegt; aus dem Bezirksschulfonds wurden Fr. 3085 bezahlt.

An den Bezirksschulen erhalten unentgeltlich:

- a. Schulmaterialien und Lehrmittel 483 Schüler, nur zum Teil unentgeltlich 131 Schüler;
- b. nur Schulmaterialien 83 Schüler, nur zum Teil unentgeltlich 35 Schüler;
- c. nur Lehrmittel 129 Schüler.

12. Kanton Baselstadt.

§ 64 des Schulgesetzes des Kantons Baselstadt vom 21. Juni 1880 in der Fassung des Großratsbeschlusses vom 8. Juni 1891 lautet:

„Für die allgemeine Abgabe der gedruckten obligatorischen Lehrmittel in den unteren und mittleren Schulen, für Anschaffung und Unterhaltung der allgemeinen Lehrmittel, sowie für andere Bedürfnisse der Schule, soweit sie nach Bestimmung des Erziehungsrates von der Schule aus geliefert werden sollen, wird der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die erforderlichen Kredite festsetzen.

Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates die nähern Bestimmungen über die Abgabe der Lehrmittel erlassen.“

Die „Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und den mittlern Schulen des Kantons Baselstadt vom 23. September 1891“ hat dann die weitere Ausführung der obigen Gesetzesbestimmung gebracht; sie lautet:

„Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 64 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und vom 8. Juni 1891 beschlossen was folgt:

§ 1. Die Schüler der untern und der mittleren Schulen des Kantons Baselstadt erhalten durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel, welche sie im Laufe eines Schuljahres nötig haben.

§ 2. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare auf eigene Kosten in saubern Stand zu stellen, beziehungsweise durch neue zu ersetzen. Die Lehrer werden auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge richten und Zuwiderhandlungen angemessen bestrafen.

§ 3. Den Schulvorstehern bleibt es vorbehalten, in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritt der Schüler zurückzuziehen.

§ 4. Bei Einführung neuer obligatorischer Lehrmittel unterliegt die dadurch bedingte Mehrausgabe der Genehmigung des Regierungsrates.“

Das Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt hat sich über die Lösung der Frage im Kanton Baselstadt in einläßlicher

Weise ausgesprochen; wir lassen nachstehend auszugsweise den bezüglichen Bericht folgen:

a. Lehrmittel.

Die Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und den mittlern Schulen des Kantons Baselstadt vom 23. September 1891 ist noch unverändert in Kraft. Nichtsdestoweniger hat der Erziehungsrat seit Erlaß dieser Verordnung verschiedene Male Anlaß genommen, sich mit der Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zu befassen. Im Verfolg dieser Verhandlungen hat die Behörde verschiedene Kreisschreiben an die Inspektionen und Verfügungen erlassen, die in folgendem kurz skizziert werden sollen.

Im Jahr 1894 wurden die Inspektionen eingeladen, über die Möglichkeit und Ratsamkeit von Ersparnissen bei Abgabe der Lehrmittel zu berichten. Auf Grund dieser Berichte faßte der Erziehungsrat am 18. Oktober 1894 folgenden Beschluß:

„Ist die Abgabe neuer Lehrmittel an alle Schüler der Primar- und Mittelschulen auch ferner als Regel festzuhalten. Die Inspektionen dieser Anstalten werden jedoch eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob es sich nicht tun ließe, Lesebücher für je zwei aufeinander folgende Klassen herzustellen.“

Diesem Beschlusse wurde im wesentlichen keine Folge gegeben, denn es wurden für die Primar- und Sekundarschulen keine Lesebücher „für je zwei aufeinander folgende Klassen“ hergestellt. Dagegen scheint derartiges an andern Schulen, wie z. B. am untern Gymnasium, vorgekommen zu sein.

Mit Regierungsbeschluß vom 12. Januar 1901 wurde das Erziehungsdepartement beauftragt, darüber zu berichten, ob nicht § 3 der Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln vom 23. September 1891, wonach in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritte der Schüler zurückzuziehen sind, dahin zu ändern sei, daß die Zurückziehung die Regel, die Belassung die Ausnahme bilden solle.

Das Erziehungsdepartement ersuchte hierauf die Inspektionen um Auskunft:

1. allgemein über die Erfahrungen, welche an ihren Schulen mit der unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln gemacht worden sind;
2. über die Tunlichkeit der Änderung des § 3 der Ordnung im Sinne des oben angeführten Auftrages;
3. über die finanziellen Ergebnisse, welche eine Änderung des bisher beobachteten Verfahrens gemäß dem regierungsrätlichen Auftrage herbeiführen würde.

Die Inspektionen holten die Meinungsäußerungen der ihnen unterstellten Lehrkörper ein und berichteten dem Departement sowohl über die Anschauungen dieser als über ihre eigenen.

Auf Grund dieser Berichte und der anschließenden Beratung der Frage im Erziehungsrate wurde Mitte Juli 1902 an den Regierungsrat folgendes berichtet:

„Ad 1. Sämtliche Schulbehörden sind der Ansicht, daß das Prinzip der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel beizubehalten sei. Einmal ist darin eine willkommene finanzielle Erleichterung der allergrößten Zahl von Eltern unserer Schulkinder zu erblicken; sodann wird dadurch der Unterrichtsgang ganz wesentlich erleichtert, indem alle Schüler gleichzeitig das gleiche Lehrmittel in die Hand bekommen; drittens hat sich die Befürchtung, es möchten die Kinder geschenkte Bücher weniger schätzen als gekaufte, im allgemeinen nicht bewahrheitet, vielmehr konstatieren alle, daß bei richtiger Kontrolle seitens der Lehrerschaft ein Mangel an Sorgfalt seitens der Kinder sich nicht stärker fühlbar mache als zuvor.

Angesichts dieser Erwägungen möchte auch der Erziehungsrat nicht an dem Prinzip der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel als einem Ausfluß des Prinzips der allgemeinen Schulpflicht rütteln.

Ad 2. Weniger Einstimmigkeit herrschte bezüglich des Rückzuges und der Neuverteilung gebrauchter Schulbücher. Es werden dagegen sanitarische und pädagogische Gründe ins Feld geführt. Die sanitarischen Gründe, nämlich die Gefahr der Verschleppung ansteckender Krankheiten durch den mehrfachen Gebrauch eines Buches durch verschiedene Kinder, dürfen wir füglich als unzutreffend bezeichnen. Beachtung verdienen dagegen die erzieherischen Gründe, die gegen den Rückzug und die Neuverteilung sprechen; es fragt sich, ob es zur Förderung des Sinnes für Sorgfalt und Reinlichkeit beiträgt, wenn den Kindern schon gebrauchte Bücher in die Hand gegeben werden; diejenigen Klassen, welche gebrauchte Lehrmittel erhalten, werden sich gegenüber den Empfängern neuer zurückgesetzt fühlen; es wird nicht an Eltern fehlen, die keine schon gebrauchten Bücher in den Händen ihrer Kinder sehen wollen, sondern lieber denselben neue anschaffen, welches Vorgehen wiederum den Neid der weniger Bevorzugten erregen könnte.

Es wird auch geltend gemacht, daß die Kinder einzelne der Schulbücher gerne behalten, so Atlanten und auch Lesebücher, die vielfach in den Familien etwas gerne Gesehenes seien, das man vernichten werde.

Diese Bedenken, denen der Erziehungsrat eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann, werden nun allerdings nicht von allen Inspektionen geteilt, sondern es wird mehrfach darauf hingewiesen, wie gerade der Rückzug der Bücher dazu dienen könne, in den Schülern den Sinn für Ordnung und Reinlichkeit

zu wecken und sie zu vermehrter Sorgfalt im Umgang mit ihren Lehrmitteln anzuspornen; auch würden die Bücher von den Schülern nach abgelaufener Schulzeit nicht mehr angesehen und ebenso wenig von ihren Angehörigen; wenn daher die Schule durch Rücknahme derselben einen Nutzen erzielen könne, so sei dies sehr zu begrüßen.

Die Verschiedenartigkeit der Auffassung über den Wert oder Unwert des Rückzugs und mehrmaligen Gebrauchs der Lehrmittel veranlaßt den Erziehungsrat, nicht von vornherein sich auf die eine oder andere Seite zu stellen, sondern durch einen Versuch in der Praxis sich seine Meinung zu bilden. Er hat demgemäß beschlossen, im nächsten Schuljahr an den Primarschulen probeweise schon gebrauchte Bücher an die Schüler auszuteilen.

Ad 3. Betreffend das finanzielle Ergebnis sind wir der Ansicht, daß dasselbe kein großes sein wird. Es eignen sich eben nur die Bücher zum mehrmaligen Gebrauch, die nur ein Jahr in der Hand des Schülers sind, also vorzugsweise die Lesebücher der Primar- und Mittelschulen. Von diesen wiederum müßten ein Teil als nicht mehr zu gebrauchen ausgeschlossen und der Rest, wenigstens eine ziemlich große Anzahl von Exemplaren, vor der Neuverteilung repariert werden. So ergäbe sich vielleicht im Jahr eine Ersparnis von ein Viertel der gesamten Ausgabe für die Lehrmittel oder total Fr. 10,000, was uns noch etwas hoch gegriffen erscheint.

Allgemein erlauben wir uns zu bemerken, daß auch beim jetzt befolgten Modus der Bücherabgabe so viel als möglich gespart wurde und gespart werden soll. So wird darauf gedrungen, daß jüngere die Bücher ihrer ältern Geschwister wieder gebrauchen; Schülern, die im Laufe des Jahres austreten, werden die Lehrmittel abgenommen und den Neueintretenden eingehändigt; Kinder, die mit ihren Büchern unachtsam umgehen, müssen dieselben ersetzen. Auch wird danach getrachtet, die Lehrmittel einzuschränken und zu vereinfachen. Es sind in dieser Richtung nennenswerte Resultate erreicht worden.

Am 31. Dezember 1889, dem Jahre der Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, zählten unsere öffentlichen Schulen 12,588 Schüler; die Ausgaben für Lehrmittel betragen in jenem Jahre Fr. 33,804. 89.

Am 31. Dezember 1900 zählten unsere öffentlichen Schulen 18,985 Schüler; für Lehrmittel wurden ausgelegt Fr. 42,241. 73.

Die Ausgaben für Lehrmittel nehmen also nicht in dem Maße zu, wie dies nach der Vermehrung unserer Schuljugend zu erwarten wäre.

Endlich ließen sich Ersparnisse erzielen, wenn es gelänge, von den Buchhändlern günstigere Bedingungen zu erlangen, und es

ist beschlossen worden, auch in dieser Richtung das Mögliche zu versuchen.

Wir möchten Ihnen beantragen, von einer Änderung des § 3 der Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel einstweilen abzusehen und abzuwarten, welches der Erfolg des geplanten Versuches, in den Primarschulen die Bücher zurückzuziehen, sein wird.“

Auf Grund vorstehenden Berichtes des Erziehungsdepartementes beschloß der Regierungsrat am 23. August 1902:

„Wird von einer Änderung des § 3 der Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel einstweilen abgesehen und abgewartet, welches der Erfolg des geplanten Versuches, in den Primarschulen die Bücher zurückzuziehen, sein wird.“

Am 11. September gleichen Jahres erließ der Regierungsrat im Nachgang zu diesem Beschluß folgendes Kreisschreiben an die Inspektionen:

„Auf Grund eines Antrages des Regierungsrates hat sich das Erziehungsdepartement mit der Frage beschäftigt:

Ob nicht § 3 der Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln vom 23. September 1891, wonach in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritt der Schüler zurückzuziehen sind, dahin zu ändern sei, daß die Zurückziehung die Regel, die Belassung die Ausnahme bilden soll?

Das Erziehungsdepartement hat in Erledigung dieses Auftrages Erhebungen gemacht.

1. über die Erfahrungen, die mit der unentgeltlichen Abgabe von Lehrmitteln an unsern Schulen gemacht worden sind;
2. über die Tunlichkeit der Änderung des § 3 der Ordnung nach Anleitung des regierungsrätlichen Auftrages.

Aus den dem Departement eingegangenen Berichten der Inspektionen geht nun hervor:

Ad 1. Daß die Erfahrungen, die mit der unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel an den Schulen unseres Kantons gemacht worden sind, gute sind und kein Anlaß vorhanden ist, eine Änderung eintreten zu lassen.

Ad 2. Daß über den Wert der regelmäßigen Rückziehung der Lehrmittel bei Austritt eines Schülers die Meinungen geteilt sind; die Tunlichkeit des Rückzuges wird von keiner Seite bestritten.

Auch der Regierungsrat kann sich nicht verhehlen, daß die Rückziehung zu allerhand Bedenken Veranlassung gibt, doch hält er dieselben nicht für so schwerwiegend, daß nicht wenigstens ein Versuch mit der Rückziehung gemacht werden könnte.

Er hat deshalb dem Regierungsrat beantragt, von einer Änderung der Ordnung von 1891 einstweilen abzusehen und vorerst das Resultat eines in den Primarschulen mit der Rückziehung zu veranstaltenden Versuches abzuwarten.

Der Regierungsrat hat diesem Antrag mit Beschluß vom 23. August d. J. beigestimmt.

Der Erziehungsrat hat ferner beschlossen, die Inspektionen zuhanden der Lehrerschaft darauf hinzuweisen, daß an allen Schulen dadurch Ersparnisse erzielt werden können,

daß Kindern derselben Familie die Lehrmittel ihrer Geschwister zur Benutzung angewiesen werden;

daß Schülern, die im Laufe des Schuljahres austreten, ihre Lehrmittel abgenommen und den Neueintretenden übergeben werden;

daß Schüler, die ihre Lehrmittel unsorgfältig behandeln, unnach-sichtlich zu deren Ersatz angehalten werden.

Auch dürfte es sich empfehlen, den Lehrern von Zeit zu Zeit wieder in Erinnerung zu rufen, sie sollten ein wachsames Auge auf die Behandlung der Lehrmittel durch die Schulkinder haben.“

Am 4. Januar 1906 hatte sich der Erziehungsrat wieder mit der Frage der Wiederverwendung gebrauchter Lehrmittel zu beschäftigen, da inzwischen die von den Primarschulen im Jahre 1892 verlangten Berichte eingelangt waren.

Die Berichte sprechen sich über die gestellte Frage im wesentlichen folgendermaßen aus:

a. Die Inspektion der Knaben-Primarschule im Bericht vom 29. November 1905:

Bei der Verteilung der gebrauchten Bücher war die Zahl der Reklamationen im Verhältnis zu dem Umfang der Verteilung nicht eben groß. Es war beim Beginn des Versuches stark befürchtet worden, daß viele Eltern — insbesondere die wohl-situierten — die gebrauchten Bücher zurückweisen und für ihre Kinder neue Bücher kaufen werden. Diese Erscheinung, die namentlich im Hinblick auf die Situation gänzlich unbemittelter Eltern als ein großer Übelstand hätte angesehen werden müssen, ist nicht eingetreten. Nur in ganz vereinzelt Fällen ist seitens der Eltern die Annahme der gebrauchten Lesebücher verweigert worden.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß bei einer Weiterführung der Neuerung sich gewisse Übelstände, die sich bis jetzt gezeigt, wenn nicht beseitigen, so doch vermindern lassen. Dies wird nämlich dann der Fall sein, wenn genügend Zeit genommen werden kann, um die Ausscheidung der zurückgezogenen Bücher in brauchbare und unbrauchbare mit größter Sorgfalt durchzuführen. Wenn die am Schlusse eines Schuljahres eingesammelten Lesebücher sofort ausgeschieden und die als brauchbar befundenen

gleich bei Beginn des nächsten Schuljahres, also nach kaum zweiwöchentlicher Frist, ausgeteilt werden müssen, kann von einer ganz zuverlässigen Prüfung des vorhandenen Bestandes eigentlich kaum die Rede sein.

Wir haben deshalb im Frühling 1905 von einer sofortigen Wiederverwendung der Bücher für das Schuljahr 1905/6 abgesehen; dagegen haben wir angeordnet, daß die im Frühling 1905 eingesammelten Bücher während des Sommers durch einen zuverlässigen Buchbinder genau nachgesehen und ausgebessert werden. Diese Arbeit ist denn auch sorgfältig und geschickt ausgeführt worden, so daß wir bei Beginn des Schuljahres 1906/7 in der Lage sein werden, gebrauchte Lesebücher auszuteilen, die sich — soweit möglich gereinigt, vielfach mit neuem Schnitt und Rücken versehen — in besserem und brauchbarerem Zustande befinden, als es in den Vorjahren der Fall gewesen. Jedenfalls müßte also bei einer Weiterführung der Verteilung entschieden darauf gesehen werden, daß die eingesammelten Bücher nicht sofort wieder, sondern erst im folgenden Schuljahr zur Verwendung kämen.

b. Die Inspektion der Mädchen-Primarschule gelangt zu folgenden Schlüssen:

„Die dreijährige Probe, die hinter uns liegt, hat folgendes bewiesen:

1. Daß die Einsammlung und Wiederverteilung gebrauchter Bücher ohne erhebliche Schwierigkeiten und besonders ohne Widerstand von seiten der Eltern durchgeführt werden kann.

2. Daß die Ersparnis keine unbedeutende und angesichts unserer sonstigen großen Auslagen für das Schulwesen zu begrüßen ist.

3. Daß die Revision durch den Buchbinder jedes aus sanitärischen oder ästhetischen Gründen vorgebrachte Bedenken aufhebt.

4. Daß in der ganzen Einrichtung ein wichtiges erzieherisches Moment liegt: die Jugend soll die Lehrmittel als Eigentum des Staates achten und respektieren können.“

Da der Bericht der Knaben-Primarschule vor Entscheidung der Frage, ob das System der Rückziehung beizubehalten oder zu verlassen sei, Prüfung des Systems nach der hygienischen Seite hin empfahl, beschloß der Erziehungsrat, den Bericht des Schularzt zur Begutachtung zu übergeben. In dem erlangten Gutachten äußert sich der Schularzt, Prof. Dr. Albr. Burckhardt, folgendermaßen:

„Man pflegt gewöhnlich zunächst an die Übertragung von Scharlach, Masern, Keuchhusten und Diphtherie zu denken; doch ist nicht zu vergessen, daß die an den genannten Krankheiten leidenden Kinder gewöhnlich die Schulbücher nicht mehr benutzen, oder doch nur ganz kurz beim Ausbruch der Krankheit. Viel eher

in Betracht kommen Krankheitskeime, welche bei gewissen Nasen-, Ohren-, Mund- und Hautleiden abgesondert werden, die sogenannten Eiterkokken etc. Viele Kinder sind chronisch mit derartigen Affektionen behaftet, ohne am Schulbesuch gehindert zu werden; unzweifelhaft sind dann auch ihre Lehrmittel hier und da infiziert. Beim Umwenden der Seiten mit benetzten Fingern könnte eventuell eine Übertragung vorkommen.

Theoretisch muß also die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung zugegeben werden.

Praktisch ist jedoch die Gefahr außerordentlich gering; die sonstigen Anlässe, sich zu infizieren, sind viel größer.

Nun gibt es aber ein sehr einfaches Mittel, diese Gefahr vollständig zu beseitigen; es besteht darin, daß man die möglicherweise infizierten Bücher längere Zeit unbenutzt läßt.

Krankheitskeime, die an trockenen Gegenständen haften, verlieren nach wenigen Monaten ihre Lebensfähigkeit und Infektionsfähigkeit; sie sterben einfach ab. Das ist für die hauptsächlich in Frage kommenden Eiterkokken, Diphtherie- und Tuberkel-Bazillen experimentell ganz sicher festgestellt. Die uns nicht bekannten Erreger von Scharlach, Masern etc. sind schwerlich längere Zeit widerständiger.

Erfreulicherweise ist es nun schon aus rein äußerlichen Gründen notwendig (siehe Bericht der Primarschulinspektion), die Bücher ein Jahr dem Gebrauch zu entziehen, bevor sie wieder verteilt werden.

Ich bin also der Meinung, daß die Wiederverwendung gebrauchter Lehrmittel nach einem Jahre keine Gefahr für die Gesundheit in sich schließt.

Es mag noch beigefügt werden, daß eine wirkliche Desinfektion der Bücher auf chemischem oder physikalischem Wege außerordentlich schwer zu erzielen ist. Die einfacheren Verfahren ruinieren die Bücher und die komplizierteren Prozeduren sind so teuer, daß sie den Wert des Objekts im vorliegenden Falle weit übersteigen würden. Es ist nicht rätlich, sich darauf einzulassen.“

Auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens hielt der Erziehungsrat alle Bedenken, die gegen die Wiederverwendung gebrauchter Lehrmittel sprechen könnten, für widerlegt, sofern die Rückziehung und die Instandstellung in der angegebenen Weise geschieht, und es wurde daher am 23. August 1906 definitiv die Wiederverwendung gebrauchter Lehrmittel für die Primarschule beschlossen.

Seither hat sich der Erziehungsrat mit der Materie „Unentgeltlichkeit der Lehrmittel“ nicht mehr beschäftigt.

b. Schulmaterialien.

Bis zum Jahre 1880 entrichteten die Schüler der verschiedenen Schulen jährlich eine Taxe (das sogenannte „Papiergeld“) zur Bestreitung der Ausgaben für die Schreib- und Zeichnungsmaterialien, welche den Schülern geliefert wurden. Das Schulgesetz von 1880 hat auch diese Taxe aufgehoben. Am 16. Februar 1881 gelangte dann durch den Regierungsrat folgendes Postulat des Großen Rates an den Erziehungsrat zur Berichterstattung:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, zu berichten, ob es nicht angemessen wäre, die Lieferung der Schreibmaterialien für die Schulen nach öffentlicher Ausschreibung submissionsweise zu vergeben.“

Daraufhin beschloß der Erziehungsrat 1881: ¹⁾

„Den Schülern der untern und mittlern Schulen, mit Inbegriff der untern Abteilung der Töchterschule, sind sämtliche Schreib- und Zeichnungsmaterialien, namentlich Tinte, Stahlfedern, Federnhalter, Papier, Griffel, Bleistifte, Gummi, vom Staate zu liefern. Den Schülern der obern Realschule und des obern Gymnasiums wird vom Staat bloß die Tinte geliefert. In der Beschaffung auf Staatskosten bleiben ausgenommen die Schiefertafeln, über deren ferneren Gebrauch die Inspektion der Primarschulen eingeladen wird zu berichten. Die Anschaffung der Schreib- und Zeichnungsmaterialien ist an den Primarschulen von einer Zentralstelle aus zu besorgen. Die Anschaffung dieser Bedürfnisse für die mittlern Schulen wird den betreffenden Rektoren überlassen. Dem Erziehungsdepartement sind jeweilen Muster und Preise der einzelnen Lieferungen mit Angabe der Bezugsquellen mitzuteilen.“

Auf diesen Beschluß hin wurde der Kredit für Anschaffung von Schreib- und Zeichnungsmaterialien festgestellt. Derselbe betrug in den Primarschulen Fr. 2 per Kind. Für die Sekundarschulen (5.—8. Schuljahr), das untere Gymnasium, die untere Realschule und untere Töchterschule betrug der per Schüler angesetzte Kredit Fr. 3. 50 resp. Fr. 4 per Jahr (Fr. 4 bloß für die untere Realschule). Diese Durchschnittsansätze gelten auch heute noch. Zu bezahlen waren die Schreibmaterialien also bloß von den Schülern des Obergymnasiums, der obern Realschule und der allgemeinen Gewerbeschule, welche sämtlich nicht mehr schulpflichtig sind. Zugleich wurde für die Primarschulen in einem Schulgebäude (Steinenschulhaus) ein Zentralmagazin eingerichtet, ein Lehrer als

¹⁾ Ordnung für die Primarschulen der Stadt Basel vom 11. März 1882, § 8.
 „ „ „ Sekundarschulen der „ „ „ 3. Mai 1882, § 9.
 „ „ „ Schulen in den Landgemeinden „ 10. Juni 1882, § 8.
 „ „ „ untere Realschule „ 27. Mai 1882, § 6.
 „ „ das untere Gymnasium „ 27. Mai 1882, § 7.
 „ „ die Töchterschule „ 28. Juni 1882, § 6.

Verwalter gewählt und für denselben eine besondere Amtsordnung aufgestellt.²⁾

Die Ausgaben für die Unentgeltlichkeit im Kanton Baselstadt betragen im Jahre 1905 für:

	Lehrmittel	Schreib- und Zeichnungs- material	Total	Schülerzahl im Dezemb. 1905	Durchschn. Ausgabe p. Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
Schulen in Riehen u. Bettingen	1282	1468	2750	440	6.25
Knabenprimarschulen . . .	6820	10697	17517	4641	3.78
Mädchenprimarschulen inkl. Kleinhüningen	{7053 —	{10897 5138 ¹⁾	{17950 5138 ¹⁾	{5037	{3.56 (0.96 ¹⁾)
Knabensekundarschulen „ „	14198	10368	24566	2641	9.30
Mädchensekundarschulen „ „	11143	10323	21466	2951	7.27
Töchter Schule „ „	5053	4797	9850	1472	6.70
Untere Realschule „ „	4553	3430	7983	1001	7.98
Unteres Gymnasium „ „	4871	1158	6029	480	12.56
Total	54973	53138	108111	18663	5.80
Kleinkinderanstalten inkl. Kleinhüningen .	5608	—	5608	3853	1.45
	60581	53138	113719	22516	5.05

¹⁾ Dazu: Handarbeitsmaterial für die Mädchen.

Von den 22,276 Schülern der öffentlichen Schulanstalten (ohne die Kleinkinderanstalten) stehen 18,663 Schüler im Genuß der Unentgeltlichkeit, also rund 84 % des Schülerbestandes der öffentlichen Schulen. Es bleiben also unberücksichtigt: 530 Studierende der Universität, 149 Schüler des obern Gymnasiums, 424 der obern Realschule, 167 der Spezialklassen, 1471 der allgemeinen Gewerbeschule und 1312 Schülerinnen beziehungsweise Kursteilnehmerinnen der Frauenarbeitschule.

Die nachfolgenden Zusammenstellungen orientieren über die Unentgeltlichkeits-Ausgaben der einzelnen Schulen im Laufe der Jahre.

A und B. Knaben- und Mädchen-Primarschule.

	Schreib- u. Zeichnungsmaterialien		Lehrmittel	
	Knaben- Primarschule	Mädchen- Primarschule	Knaben- Primarschule	Mädchen- Primarschule
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1881	4000.—	4000.—	—	—
1882	4350.—	4350.—	—	—
1883	4150.—	4150.—	—	—
1884	5500.—	5500.—	—	—
1885	6000.—	6400.—	—	—
1886	5200.—	5200.—	—	—
1887	5850.—	5850.—	—	—
1888	5600.—	5600.—	—	—
1889	7300.—	7300.—	3455.92	3755.92
1890	7613.43	7613.43	3829.75	3840.55
1891	7732.35	7732.35	3775.21	3775.21
1892	5907.85	5907.80	3766.20	3939.45

²⁾ Der die Verwaltung besorgende Lehrer genießt eine reduzierte Anzahl von Lehrstunden (28 statt des Maximums von 32) und eine in dem obigen Kredit festgesetzte Besoldung von Fr. 500.— per Jahr. Er muß jährlich zweimal, im Juni und Dezember, detaillierte Rechnung ablegen und hat alle Primarschulhäuser durch die Schulabwarte mit den nötigen Papiervorräten und dergleichen zu versehen.

	Schreib- u. Zeichnungsmaterialien		Lehrmittel	
	Knaben- Primarschule	Mädchen- Primarschule ¹⁾	Knaben- Primarschule	Mädchen- Primarschule
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1893	6484.75	{ 6484.70 3205.70	3834.35	3834.35
1894	6756.65	{ 6756.65 3328.55	3608.62	3608.61
1895	6272.35	{ 6272.40 2977.70	4093.—	4093.—
1896	8075.68	{ 8075.68 3572.65	4587.80	4587.85
1897	7048.05	{ 7048.05 3617.50	5140.49	5140.49
1898	8661.70	{ 8661.70 3928.25	6075.97	6075.97
1899	8991.20	{ 8991.25 3870.20	5439.45	5439.40
1900	9900.—	{ 10122.95 4480.20	6511.90	6511.90
1901	9663.75	{ 10275.— 4755.10	6002.42	6402.40
1902	10350.—	{ 11031.25 4604.20	6226.24	6475.—
1903	10886.80	{ 12250.— 4834.—	5104.35	5104.35
1904	11175.70	{ 11175.50 5597.60	5750.85	6196.65
1905	10696.50	{ 10897.25 4910.15	6820.—	7053.19

¹⁾ Die untere Zahl seit dem Jahre 1893 enthält jeweilen die Ausgabe für das Arbeitsschulmaterial der Mädchen.

C. Knabensekundarschule.

Jahr	Schülerzahl	Schreib- u. Zeichenmat.		Schulbücher.		Allgemeine Lehrmittel	
		Total Fr.	pro Schüler Fr.	Total Fr.	pro Schüler Fr.	Total Fr.	pro Schüler Fr.
1881	693	1705.60	2.46	629.85	an bedürftige	Schüler nur	—, —
1882	706	2581.50	3.66	—, —	—, —	—, —	—, —
1883	769	2617.80	3.40	—, —	—, —	—, —	—, —
1884	1000	2950.—	2.95	—, —	—, —	—, —	—, —
1885	1090	3529.97	3.24	—, —	—, —	—, —	—, —
1886	1186	3704.63	3.12	—, —	—, —	—, —	—, —
1887	1334	4376.10	3.28	416.67	an bedürftige	Schüler nur	—, —
1888	1436	4959.40	3.45	330.60	" "	" "	—, —
1889	1486	5082.75	3.42	5223.91	3.52	—, —	—, —
1890	1565	4812.40	3.07	5431.97	3.47	1960.50	1.25
1891	1597	5391.75	3.38	5615.45	3.52	1612.50	1.01
1892	1662	5497.10	3.31	5814.95	3.50	1190.15	0.72
1893	1703	5669.40	3.33	5568.52	3.27	2897.03	1.70
1894	1740	5906.85	3.39	6223.55	3.58	2626.05	1.51
1895	1800	6116.05	3.40	6296.94	3.50	2058.37	1.14
1896	1855	6178.35	3.33	6459.44	3.48	1488.30	0.80
1897	1831	6378.90	3.48	6694.62	3.66	1189.04	0.65
1898	1826	6078.15	3.33	5941.34	3.25	1131.35	0.62
1899	1906	6109.35	3.21	6408.90	3.36	793.22	0.42
1900	2012	6773.40	3.37	7821.03	3.89	592.78	0.29
1901	2217	7032.50	3.17	7645.93	3.45	482.05	0.22
1902	2424	7798.52	3.22	8440.14	3.48	1453.36	0.60
1903	2632	8489.95	3.23	11623.26	4.42	656.94	0.25
1904	2711	9916.97	3.66	13990.10	5.16	1295.36	0.48
1905	2872	10368.29	3.61	14197.80	4.94	1356.86	0.47
	42053	140025.68	3.33	129397.85	3.08	22783.86	0.54

D. Mädchensekundarschule.

Jahr	Schülerzahl	Schreibmaterial		Schulbücher		Schulkredit	
		Total Fr.	per Schülerin Fr.	Total	per Schülerin Fr.	Total Fr.	per Schülerin Fr.
1883	929	3690	3.97	—	—	1500	1.62
1884	1127	4042	3.58	—	—	2675	2.37
1885	1304	4333	3.32	—	—	2969	2.27
1886	1560	—	—	—	—	—	—
1887	1707	5700	3.33	—	—	5170	2.44
1888	1859	6300	3.38	—	—	5020	2.70
1889	1918	6750	3.41	7797	4.06	6535	3.40
1890	1929	6629	3.44	6818	3.59	4329	2.24
1891	1934	6383	3.30	6414	3.32	4300	2.22
1892	2058	6995	3.39	6073	2.95	4800	2.33
1893	2123	6610	3.11	6773	3.16	5185	2.44
1894	2161	7635	3.53	6770	3.13	5934	2.74
1895	2224	7660	3.44	7690	3.45	7181	3.23
1896	2238	7672	3.43	7162	3.24	7820	3.49
1897	2319	7590	3.27	7082	3.05	7232	3.12
1898	2277	7758	3.40	7602	3.39	8175	3.59
1899	2330	8054	3.49	7780	3.34	8189	3.51
1900	2379	8500	3.58	8911	3.74	10808	4.54
1901	2472	9000	3.64	9040	3.66	10185	4.12
1902	2580	9562	3.70	9009	3.49	13448	5.21
1903	2751	10004	3.63	8894	3.23	11985	4.35
1904	2917	8890	3.40	9343	3.20	12722	4.36
1905	3063	10323	3.37	11143	3.63	12740	4.16
1906	3283	11220	3.11	12735	3.89	—	—

E. Töchterchule.

Jahre	Schülerinnen	Untere Töchterchule Ausgabe für Schulbücher		Schülerinnen	Untere und obere Töchterchule Ausgaben			
		Total Fr.	per Schülerin Fr.		für Schulmaterial Fr.	per Schülerin Fr.	für allgem. Lehrmittel Fr.	per Schülerin Fr.
1882	375	—	—	510	1737	3.40	1500	3.—
1883	417	—	—	565	1614	2.86	1800	3.18
1884	459	—	—	644	1812	2.81	2087	3.24
1885	526	—	—	749	1960	2.61	2550	3.40
1886	550	—	—	736	2173	2.95	2150	2.92
1887	554	—	—	727	2300	3.16	2350	3.23
1888	559	—	—	785	2400	3.05	2400	3.05
1889	586	2864	4.88	832	2900	3.48	2400	2.88
1890	601	2780	4.62	886	2800	3.16	2500	2.82
1891	601	2879	4.79	894	2900	3.24	2500	2.80
1892	629	3293	5.26	885	3505	3.96	4024	4.54
1893	654	3161	4.83	924	3410	3.69	3014	3.26
1894	641	3245	5.06	949	4037	4.25	3642	3.83
1895	652	3667	5.62	950	4151	4.37	3622	3.81
1896	644	2826	4.38	993	4029	4.06	3620	3.64
1897	719	3581	4.98	1061	4012	3.78	4005	3.77
1898	768	3910	5.09	1090	4275	3.92	4000	3.67
1899	772	3938	5.10	1089	4275	3.92	4600	4.22
1900	811	4245	5.23	1168	4600	3.93	4300	3.68
1901	864	4598	5.32	1245	4600	3.69	6300	5.06
1902	949	4274	4.50	1352	4600	3.40	4400	3.25
1903	1021	4499	4.40	1452	4800	3.30	4700	3.23
1904	1021	4436	4.34	1506	4795	3.18	4893	3.24
1905	1052	5053	4.80	1544	4797	3.10	5000	3.23
1906	1089	5192	4.76	1631	4898	3.—	11197	6.86

F. Untere Realschule.

Jahr	Schreib- und Zeichen-	Gedruckte Lehrmittel	Schülerzahl
	material		
	Fr.	Fr.	
1882	1635.10	—	505
1883	1779.80	—	518
1884	1863.55	—	594
1885	2268.70	—	612
1886	1800.—	—	623
1887	2283.35	—	631
1888	2063.35	—	624
1889	1931.80	4939.75	647
1890	2234.40	4629.05	663
1891	2543.85	4227.20	672
1892	2444.40	2929.75	671
1893	2590.20	3631.73	693
1894	2687.25	3195.60	707
1895	3041.20	10156.90	793
1896	3435.90	3554.75	857
1897	3677.60	4343.62	912
1898	3851.80	4437.05	965
1899	3274.—	2499.50	1007
1900	3353.55	4587.54	986
1901	3421.45	4786.51	1012
1902	3270.10	4348.40	1024
1903	3261.35	5115.35	1053
1904	3590.65	5955.50	1073
1905	3458.30	5446.40	1101

G. Gymnasium.

	Schulmaterialien	Lehrmittel		Schulmaterialien	Lehrmittel
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
1900	3722.80	1233.05	1903	3550.55	1053.65
1901	3963.78	1292.—	1904	4196.60	1325.—
1902	3405.—	788.85	1905	4870.86	1157.95

H. Kleinkinderanstalten.

	Lehrmittel		Lehrmittel	
	Fr.		Fr.	
1900	3609.10	—.—	1903	4096.80
1901	3647.65	—.—	1904	4966.80
1902	3198.10	—.—	1905	5607.90

J. Schulen in Riehen und Bettingen.

	Ausgaben per Schüler			
	Schreib- und	Lehrmittel	Schreib- und	Lehrmittel
	Zeichenmaterial	Fr.	Zeichenmaterial	Fr.
	Fr.		Fr.	
1892	1507.—	1157.60	3.30	2.52
1893	1660.85	1031.83	3.65	2.26
1894	1506.95	1151.64	3.55	2.71
1895	1378.35	1256.12	3.18	2.90
1896	1378.25	910.55	3.26	2.13
1897	1493.70	973.20	3.51	2.28
1898	1491.65	1178.46	3.66	2.89
1899	1497.50	1117.62	3.77	2.81
1900	1489.55	1016.75	3.56	2.43
1901	1479.70	1137.82	3.46	2.66
1902	1483.80	1114.70	3.49	2.62
1903	1488.10	1151.71	3.32	2.57
1904	1439.15	993.19	3.26	2.25
1905	1467.65	1282.16	3.11	2.72

13. Kanton Baselland.

Die Staatsverfassung des Kantons Basellandschaft vom 4. April 1892¹⁾ setzt bezüglich der Unentgeltlichkeit in § 52, Ziffer 5, folgendes fest:

„§ 52. Bis zum Erlaß eines neuen Primarschulgesetzes gelten folgende Bestimmungen:

5. Die Lehrmittel werden den Schülern unentgeltlich verabfolgt. Die Kosten der gedruckten Lehrmittel trägt der Staat. Die Auslagen für die übrigen Schulbedürfnisse, mit Ausnahme derjenigen für die Anstaltsschulen, werden von den Gemeinden zurückvergütet.“

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für die Fortbildungsschulen ist in Anwendung von § 9 des Gesetzes betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 2. Oktober 1882²⁾ durch die landrätliche Vollziehungsverordnung vom 30. September 1895³⁾ ausgesprochen worden. Der erwähnte § 9 deckt sich mit dem entsprechenden Paragraphen der im ersten Teile revidierten Verordnung betreffend die Organisation der Fortbildungsschulen vom 11. September 1902.

Er lautet:

„Die obligatorischen Lehrmittel werden vom Regierungsrat bestimmt. Dieselben werden unentgeltlich auf gleiche Weise wie für die Primarschulen geliefert (§ 52 der Verfassung). Jedes gedruckte Lehrmittel wird den Schülern für beide Jahreskurse nur einmal geliefert und verbleibt denselben als Eigentum.“

Der neue Schulgesetzentwurf (§ 8) dehnt die Bestimmung auf alle öffentlichen Schulen, also auch auf die Sekundar- und Bezirksschulen aus. Der Vorschlag lautet:

„Der an den öffentlichen Schulen erteilte Unterricht ist unentgeltlich. Die Lehrmittel werden den Schülern kostenfrei verabfolgt.“

Es besteht demnach für die Primarschule inklusive die obligatorische Fortbildungsschule das kantonale Obligatorium für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien. Die Ausgabe des Staates für die Lehrmittel betrug 1905 Fr. 18,620, 1906: Fr. 23,130. Die Lehrmittel bleiben im Eigentum der Schüler.

Es wird der Mangel an Sorgfalt beim Gebrauch gerügt; die Lehrmittel werden vielfach nicht geschätzt.

Die Ausgaben der Gemeinden für die Schulmaterialien betragen Fr. 25,140; der Staat schafft die letztern an, die Gemeinden haben aber dafür volle Rückvergütung zu leisten.

* * *

Für die Sekundarschulstufe (4 Bezirksschulen und 11 Sekundarschulen) ist die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schul-

¹⁾ Jahrbuch 1892, Beilage I, pag. 20.

²⁾ Jahrbuch 1895/96, Beilage I, pag. 210.

³⁾ Jahrbuch 1895/96, Beilage I, pag. 211.

materialien erst im neuen Schulgesetzentwurf vorgesehen. Doch werden die Lehrmittel und Schulmaterialien der vier Bezirksschulen schon jetzt an die meisten Schüler gratis oder zu reduziertem Preis verabfolgt. Die Staatskasse leistet hieran jährlich Fr. 2900, die Handschinstiftung (staatlicher Fonds) Fr. 1800. — Von den 11 Sekundarschulen geben jetzt schon 4 Schulen (Binningen, Birsfelden, Muttenz, Sissach) die Lehrmittel gratis an die Schüler (233) ab; die Totalausgabe hierfür beträgt Fr. 768.

Was die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien anbetrifft, so haben sie 7, beziehungsweise 8 Sekundarschulen mit 336 Schülern eingeführt, nämlich Arlesheim, Binningen, Birsfelden, Gelterkinden, Muttenz, Oberwil, Pratteln (teilweise), Sissach.

Die Leistungen der Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien auf der Sekundarschulstufe erreichten 1905 die Summe von Fr. 2090.

Die Kontrolle des Verbrauchs geschieht durch den Lehrer, der ein Kontrollheft führt, durch die Gemeindeschulpflege (Lehrmittelverwalter) und den Schulinspektor.

Über die Ausgaben für die Unentgeltlichkeit seit dem gesetzlichen Bestande derselben orientiert die folgende Übersicht:

	Primarschule			Total	Fortbildungsschule	
	Lehrmittel gedruckte (staatliche Ausgabe)	Primarschulmaterialien Schulmaterialien (Gemeindeausgabe)	Arbeitschulmaterialien (Gemeindeausgabe)		Lehrmittel gedruckte (staatliche Ausgabe)	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
1893	18101	20831	4055	42987	—	42987
1894	14390	13537	3024	30951	—	30951
1895	9143	14826	2894	21863	—	26863
1896	22662	18395	2985	44042	995	45037
1897	17688	15585	2920	36193	986	37179
1898	14324	16594	3380	34298	1151	35449
1899	16217	17906	3571	37694	1352	39046
1900	15126	17524	4688	37338	1384	38722
1901	17138	16584	3976	37698	1226	38924
1902	13383	17346	4395	35124	1277	36401
1903	18808	19797	4627	43232	1278	44510
1904	18277	19497	4055	41829	1260	43089
1905	16818	19124	4190	40132	1377	41509

14. Kanton Schaffhausen.

Die Frage der Unentgeltlichkeit ist im Kanton Schaffhausen noch nicht gesetzlich geordnet; die Gemeinden sind bezüglich der Lösung derselben völlig autonom. Es ist aber in Aussicht genommen, bei der Revision des Schulgesetzes hierüber gesetzliche Bestimmungen aufzunehmen.

22 Gemeinden des Kantons mit 4754 Primarschülern haben für die Stufe der Primarschule die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt und dafür im Jahr 1905 Fr. 10,062 ausge-

geben. Staatsbeiträge an die Unentgeltlichkeit werden nicht verabreicht.

Die Lehrmittel werden überall wieder zurückverlangt.

Über den derzeitigen Stand der Unentgeltlichkeitsfrage im Kanton Schaffhausen orientieren die nachstehenden Ergebnisse einer im Dezember 1906 vorgenommenen Enquete:

A. Primarschulen.

	Gemeindeausgaben 1905 für Unentgeltlichkeit		Total
	der Lehrmittel	d. Schulmaterialien (für Schreiben, Zeichnen etc.)	
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Altorf	51.— ¹⁾	67.—	118.—
2. Barga	200.—	s. Lehrmittel	200.—
3. Barzheim	105.—	70.—*	175.—
4. Beggingen	12.— ²⁾	182.—	194.—
5. Beringen	74.—	128.—	202.—
6. Bibern	17.90	22.10	40.—
7. Buch	20.—	105.25* ¹⁰⁾	125.25
8. Buchberg	—	—	—
9. Buchthalen	30.—*	150.—*	180.—
10. Büttenhardt	57.55* ³⁾	s. Lehm.* ³⁾	57.55
11. Dörfingen	— ²⁾	362.35* ¹¹⁾	362.35
12. Gächlingen	146.90	177.63	324.53
13. Guntmadingen	94.75* ⁴⁾	s. Lehm.*	94.75
14. Hemishofen	—	81.35	81.35
15. Hemmenthal	—	120.—	120.—
16. Herblingen	200.—* ⁵⁾	50.—* ⁵⁾	250.—
17. Hofen	35.—	6.—	41.—
18. Lohn	82.35	s. Lehrmittel	82.35
19. Löhningen	71.30 ¹⁾	231.85	303.15
20. Merishausen	276.82	17.30	294.12
21. Neuhausen	804.30	1265.05	2069.35
22. Neunkirch	168.60	301.85	470.45
23. Oberhallau	45.—*	109.30	154.30
24. Opfertshofen	31.50	28.30	59.80
25. Osterfingen	160.90	131.40	292.30
26. Ramsen	—	315.94	315.94
27. Rüdlingen	69.55* ⁶⁾	166.—* ⁵⁾	235.55
28. Schaffhausen ⁷⁾	6222.65	5073.92	11296.57
29. Schleithelm	222.—	208.70* ¹²⁾	430.70
30. Siblingen	160.— ⁸⁾	s. Lehm.* ¹³⁾	160.—
31. Stein	119.50	147.90 ¹⁴⁾	267.40
32. Stetten	—	—	—
33. Thayngen	280.65 ⁹⁾	373.80	654.45
34. Trasadingen	33.—*	16.30	49.30
35. Unterhallau	143.—	320.—	463.—
36. Wilchingen	126.50	135.85	262.35
Total 1905	10061.72	9365.14	19426.86

* Teilweise unentgeltlich. — ¹⁾ Ausgenommen die Gesangbücher. — ²⁾ Nur an Almosengünstige. — ³⁾ Beiträge der Schüler. — ⁴⁾ Beiträge der Schüler je nach der Schulstufe Fr. 1.— bis 2.50 (1905 zusammen Fr. 42.50). — ⁵⁾ Beiträge der Schüler Fr. 1.50. — ⁶⁾ Ermäßigter Preis für die Schüler. — ⁷⁾ Für Primar- (Elementar-) und Sekundar- (Real-) Schule zusammengekommen. — ⁸⁾ Ausgabe 1904 Fr. 320.—. — ⁹⁾ Gesangbuch bleibt den Schülern. — ¹⁰⁾ Die Schüler bezahlen etwa die Hälfte. — ¹¹⁾ Beiträge der Schüler von 50 Rp. bis 1 Fr. je nach Schulstufe. — ¹²⁾ Beitrag der Schüler za. 40% der Kosten. — ¹³⁾ Unentgeltlich Hefte und Zeichenpapier. — ¹⁴⁾ Aus einem Spezialfonds für unbemittelte Schüler.

B. Sekundarschulen.

Folgende Sekundarschulen („Realschulen“) haben die Unentgeltlichkeit eingeführt:

	Schülerzahl	Ausgaben 1905 für		Total
		Lehrmittel	Schulmaterialien	
		Fr.	Fr.	Fr.
1. Beringen	35	168.50 ¹⁾	210.—	378.50
2. Neuhausen	108	784.30*	678.30	1462.60
3. Neunkirch	64	298.35 ²⁾	153.80*	452.15
4. Schaffhausen	500	s. Primarsch.	s. Primarschulen	
5. Schleithem	47	65.60*	—	65.60
6. Stein	88	345.85	—	345.85
7. Unterhallau	72	174.— ³⁾	198.—	372.—
8. Rüdlingen-Buchberg ⁴⁾	1	7.90	107.—*	114.90
	915	1844.50	1347.10	3191.60

* Teilweise unentgeltlich. — ¹⁾ Volle Unentgeltlichkeit für Gemeindeglieder, teilweise für Auswärtige. — ²⁾ Beiträge der Schüler 1 Fr. — ³⁾ Alle Lehrmittel unentgeltlich, außer Leitfaden und Atlas für Geographie. — ⁴⁾ Betrifft von 20 nur einen Schüler bei den Lehrmitteln; für die Schulmaterialien haben die Schüler einen Jahresbeitrag von Fr. 3.— zu leisten.

Die Realschulen Ramsen (mit 41 Schülern), Rüdlingen-Buchberg (20), Thayngen (38 Schüler), zusammen also 3 Schulen mit 99 Schülern, haben die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht eingeführt. Die unentgeltlich gelieferten Lehrmittel (auch an der Schule Neunkirch, siehe Anmerkung 3) müssen am Ende des Schuljahres wieder an die Schule abgeliefert werden.

Was die Schreib- und Zeichnungsmaterialien anbetrifft, so haben von den 10 Realschulen 6 sie ganz oder zum Teil eingeführt; sie besteht nicht in den Realschulen Ramsen, Schleithem, Stein, Thayngen.

15. Kanton Appenzell-A. Rh.

Art. 36 der Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 1. und 2. April 1878 setzt folgendes fest:

„Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Gutachten der Landesschulkommission obligatorisch eingeführte Lehrmittel zu ermäßigtem Preise oder unentgeltlich an die Gemeinden zu verabfolgen und die Einführung empfohlener Lehrmittel durch Leistung von Beiträgen oder durch Übernahme auf Depot zu erleichtern.“

Die Gemeinden sind in der Beschaffung der Lehrmittel und Schulmaterialien vollständig frei; ein kantonales Obligatorium besteht nicht, doch werden in sämtlichen 20 Gemeinden die individuellen Lehrmittel unentgeltlich verabreicht; in den einen werden sie den Schülern als Eigentum überlassen, in der Mehrzahl der Gemeinden bleiben sie Eigentum der Schule; aber sie können in diesem Fall regelmäßig zu reduziertem Preise (50 %) von den Schülern erworben werden.

Der Staat beteiligt sich mit 30 % der Totalausgabe der Gemeinden von Fr. 7286, d. h. mit Fr. 2178.

Das vom Kantonsrat am 29. November 1904 erlassene „Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die

öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh.“¹⁾ bestimmt nämlich in § 3:

„Diejenigen Gemeinden, welche den Primarschülern die individuellen Lehrmittel, welche nicht vom Staate gratis abgegeben werden, und die Schulmaterialien unentgeltlich verabfolgen, erhalten an die daraus erwachsenden Kosten 25--30% zurückvergütet.

Über diese Kosten hat jede Gemeinde auf Ende Oktober für ihre sämtlichen Schulen einen Gesamtausweis der Landesschulkommission einzugeben.

Die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln, sowie die Festsetzung des Abgabepreises an die Gemeinden geschieht durch die Landesschulkommission, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.“

In seinem Bericht an den Kantonsrat vom 23. November 1905 betreffend die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes pro 1905 bemerkt der Regierungsrat u. a. betreffend die Unentgeltlichkeitsfrage von Lehrmitteln und Schulmaterialien folgendes:

„Für individuelle Lehrmittel und Schulmaterialien ist wiederum das Maximum der in § 3 des Regulativs vom 29. November 1904 vorgesehenen Leistung des Staates, nämlich 30% angenommen worden. Die in der Kantonsratssitzung vom 29. November 1904 aufgeworfene Frage, ob auch in allen Gemeinden das sogenannte „Monatsgeld“ abgeschafft sei, kann heute nach eingezogenen Erkundigungen dahin beantwortet werden, daß dies einzig in Trogen und Urnäsch, welche Gemeinden aber auch dieses Jahr hier nicht in Betracht kommen, noch nicht der Fall ist. Indessen hat auch die Schulbehörde von Urnäsch die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien für das Schuljahr 1906/07 in Aussicht genommen. Die Abgabe von allgemeinen Lehrmitteln an die Schulen zu reduzierten Preisen (vide § 3, Alinea 3 des Regulativs) erfordert für den Staat pro 1905 eine Auslage von Fr. 1505. 50. Außer Dr. Demoors Werk: „Die abnormalen Kinder“ und den letzten gelieferten Tannerschen Reliefs ist es besonders ein neuer Zählrahmen von Lehrer Knap in Romanshorn, auf welchen von den Gemeinden bereits 32 Bestellungen eingegangen sind, falls der Staat bis zu 50% der Anschaffungskosten übernimmt. Der Apparat kostet rund Fr. 55; derselbe bietet gegenüber den bisher gebrauchten Zählmaschinen ganz wesentliche Vorteile, vor allem die Veranschaulichung eines bedeutend größeren Zahlenraumes, und soll noch in der Oberschule mit Vorteil verwendet werden können.“

Die Zusammenstellung der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien im Jahr 1905 ergibt folgendes:

Gemeinden	Individuelle Lehrmittel		Schulmaterialien	
	Auslagen	30% Staatsbeitrag	Auslagen	30% Staatsbeitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Urnäsch	—	—	—	—
Herisau	2778. 85	833. —	2778. 85	833. —
Schwellbrunn	206. 90	62. —	330. 10	99. —
Hundwil	312. 45	93. —	158. 25	47. —
Stein	132. 80	39. —	127. 85	38. —
Schönengrund	38. 85	11. —	100. 80	30. —
Waldstatt	185. 85	55. —	156. 80	46. —
Teufen	761. 22	228. —	761. 22	228. —
Bühler	300. 15	90. —	565. 85	169. —
Gais	422. 40	126. —	757. 80	227. —
Speicher	94. 60	28. —	963. 35	288. —

¹⁾ Jahrbuch 1903, Seite 55 und 56.

Gemeinden	Individuelle Lehrmittel		Schulmaterialien	
	Ausgaben	30% Staats- beitrag	Auslagen	30% Staats- beitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Trogen	194. 80	58. —	—	—
Rehetobel	349. 40	104. —	505. 95	151. —
Wald	238. 41	71. —	238. 41	71. —
Grub	57. 35	17. —	149. 05	44. —
Heiden	306. 87	92. —	875. 58	262. —
Wolfhalden	464. 60	139. —	464. 60	139. —
Lutzenberg	117. —	35. —	251. 25	75. —
Walzenhausen	323. 85	97. —	529. 66	158. —
Reute	—	—	122. 25	36. —
	7286. 35	2178. —	9836. 82	2941. —

Die Unentgeltlichkeit ist für 130 Klassen mit 9228 Schülern eingeführt.

Die Durchschnittsausgabe per Schüler beträgt für Schulmaterialien Fr. 1.06, für Lehrmittel Fr. —.80. Die meisten Gemeinden haben Gemeinde-Schulmaterialiendepots; die Bezugsquelle ist ihnen freigestellt.

Die Unentgeltlichkeitsausgaben für die Primarschule betragen:

1896	Fr. 15,504. 16	1901	Fr. 20,523. 26
1897	„ 16,799. 93	1902	„ 19,277. 92
1898	„ 16,682. 90	1903	„ 21,550. 10
1899	„ 17,568. 26	1904	„ 17,552. 54
1900	„ 17,251. 58	1905	„ 19,205. 28

Zu diesen Unentgeltlichkeitsausgaben ist zu bemerken, daß einzelne Gemeinden noch in den letzten zehn Jahren von den Schülern ein sogenanntes „Monatsgeld“ erhoben. Die letzte Gemeinde, die dasselbe abschaffte (Frühjahr 1906), war Urnäsch, so daß eigentlich erst von diesem Zeitpunkte an von voller Unentgeltlichkeit im Kanton Appenzell A. Rh. gesprochen werden kann.

An die Unentgeltlichkeitsbestrebungen auf der Sekundarschulstufe leistet der Staat keine Beiträge. Doch werden Lehrmittel und Schulmaterialien an folgenden Sekundarschulen unentgeltlich abgegeben: Bühler, Walzenhausen (inklusive Reißzeuge); Lehrmittel allein gratis an der Sekundarschule Heiden; Schulmaterialien gratis: Teufen (seit 1905), Gais, Speicher; in Stein werden die Lehrmittel zu halbem Preis abgegeben, in Waldstatt das Naturkundelehrmittel von Wettstein unentgeltlich.

Es müssen zu vollem Preise von den Schülern bezogen werden Lehrmittel und Schulmaterialien an den Sekundarschulen Trogen, Herisau¹⁾, Waldstatt (mit Ausnahme des „Wettstein“), Töcherschule Trogen; an den Sekundarschulen Stein und Heiden die Schulmaterialien; an den Sekundarschulen Teufen, Gais, Speicher die Lehrmittel.

¹⁾ Ganz armen Kindern werden die Schulmaterialien auf Antrag des Rektorates unentgeltlich abgegeben, woraus der Realschulkasse eine durchschnittliche jährliche Ausgabe von Fr. 500 erwächst.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 39 der Schulverordnung für den Kanton Appenzell I.-Rh. vom 29. Oktober 1896¹⁾ lautet:

„Wo nicht Unentgeltlichkeit der Lehrmittel besteht, hat jedes Kind die notwendigen Schulsachen selbst mitzubringen. Solchen Kindern, die wegen Armut die Anschaffung derselben nicht bestreiten können, sowie auch denjenigen, denen es zum Schulbesuch an den nötigen Kleidern und am Unterhalt gebricht, ist von seiten der Behörden nachzuhelfen.

„Die Lehrmittel werden von der Ortsschulbehörde, Kleider und Unterhalt von der Bezirksarmenkasse besorgt.“

Die Verordnungsvorschrift des Art. 39 gilt auch für die Sekundarschulstufe.

Art. 50 der Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 lautet:

„Die Lehrmittel (nämlich für die Fortbildungsschulen) schafft die Landesschulkommission an; desgleichen entschädigt sie auch die Lehrkräfte.“

Der Kanton als solcher zahlt also nichts an die Lehrmittel der Primarschulen; den Schülern der Fortbildungsschulen aber muß er die Schulmittel gratis abgeben. Nur eine Gemeinde im Kanton, Meistersrüte, mit 75 Schülern, hat im Jahre 1905 die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien eingeführt in der Weise, daß die Kosten für Schulbücher, Rechenhefte und Schülerkärtchen aus der Ortsschulkasse bezahlt werden, soweit sie nicht aus der Bundessubvention bestritten werden können. Dafür sind Fr. 24.80 ausgegeben worden. Die abgegebenen Lehrmittel bleiben Eigentum der Schule.

In den übrigen Gemeinden werden die Lehrmittel und Schulmaterialien zu vollem Preise an die Schüler abgegeben. Seitdem die Primarschulsubvention des Bundes zur Verfügung steht, d. h. seit dem Jahre 1903 wird alljährlich ein gewisser Betrag ausgesetzt, damit das kantonale Lehrmitteldepot die Lehrmittel zu reduziertem Preise an die Schulen abgeben kann. Im Jahre 1903 reichte sie hin zur unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel; für das Jahr 1905 wurde ein Betrag von Fr. 800 bewilligt, um die Lehrmittel zum halben Preise abgeben zu können. Der Zuschuß genügte aber nicht für das ganze Jahr. Für das Jahr 1906 wurden nun Fr. 1100 bewilligt; aber auch diese Summe genügt nicht zu dem angegebenen Zwecke.

Die Schulmaterialien werden teils durch die Lehrer von Lieferanten bezogen, teils auch durch die einzelnen Schüler in Verkaufslokalen selbst geholt.

17. Kanton St. Gallen.

Art. 6, Lemma 2 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890 lautet:

„Er (der Staat) liefert unentgeltlich die obligatorischen gedruckten Lehrmittel.“

¹⁾ Jahrbuch 1895/96, Beilage I, pag. 4—11.

Die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung hat sodann gebracht das

„Regulativ betreffend Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel auf Rechnung des Staates an die Primarschulen des Kantons St. Gallen.“ (Vom 5. Februar 1891. Vom Regierungsrat genehmigt den 16. Februar 1891.)

Die neue Verfassung vom 16. November 1890 gewährt in Art. 6 die unentgeltliche Lieferung der obligatorischen gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen von seiten des Staates. Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich demnach über die Sprach-, Rechnungs- und Gesangbüchlein, das Ergänzungsschulbuch und die Schülerhandkarte. Diese Lehrmittel sind bei Beginn des Schulkurses durch die Lehrer an die Schüler je nach deren Klasse einmal unentgeltlich zu verabfolgen.

Den öffentlichen Primarschulen sind in dieser Beziehung die kantonalen Waisen- und Rettungsanstalten der Primarschulstufe gleich zu halten.

Wenn während des Schuljahres neue Schüler eintreten, so ist folgendes zu beobachten: Kommen sie aus einer st. gallischen Primarschule, woselbst sie die Lehrmittel ihrer Klasse schon erhalten haben, so ist eine nochmalige Gratisabgabe unstatthaft; trifft dies aber nicht zu, oder kommen sie von auswärtigen Schulen, so sind ihnen die obligatorischen gedruckten Lehrmittel mit der Zuweisung an die entsprechende Schulklasse gratis zu übergeben.

Alle Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere oder unbrauchbar gewordene Exemplare auf eigene Kosten in den gehörigen Zustand bringen zu lassen, oder durch neue zu ersetzen.

Die Lehrer haben auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge zu richten und Zuwiderhandlungen angemessen zu bestrafen.

Der Erziehungsrat hat die beiden Buchhandlungen Huber & Cie. (Fehrsche Buchhandlung) und A. & J. Köppel in St. Gallen mit der Lieferung der obligatorischen gedruckten Lehrmittel beauftragt, nämlich:

- a. Rüeegg's Lehr- und Lesebücher für Klasse I - VII;
 - b. Ergänzungsschulbuch;
 - c. Webers Gesanghefte;
 - d. Schäublin's Liederbuch;
- oder statt der unter Litt. c und d bezeichneten Lehrmittel:
- e. das Übungs- und Liederbuch für den Gesangunterricht an Volksschulen, I. und II. Heft, von Otto Wiesner;
 - f. die Schülerhandkarte des Kantons St. Gallen.

Bezüglich des Rechnungs-Lehrmittels wollen wir, bis und so lange noch kein eigenes obligatorisches Lehrmittel erstellt ist, den Schulräten freie Hand lassen, die ihnen gutscheinende Auswahl zu treffen.

Die Schulräte sind befugt, nach freier Wahl sich der einen oder andern der beiden genannten Buchhandlungen zu bedienen. Letztere sorgen dafür, daß stets genügender Vorrat auf Lager ist, und garantieren für umgehende und zuverlässige Erledigung sämmtlicher Bestellungen. Die Abgabe von Lehrmitteln, soweit für solche die Berechtigung zum Gratisbezüge vom Staate vorliegt, erfolgt nur auf Grund amtlicher Bestellformulare, welche von der Erziehungskanzlei durch die Bezirksschulratspräsidenten zu beziehen sind. Die Bestellformulare dürfen zu keinerlei andern Bestellungen von Büchern oder Lehrmitteln benutzt werden, und es müssen ungenaue oder unrichtige Bestellungen zurückgewiesen werden.

Die Schulwandkarte der Kantone St. Gallen und Appenzell kann ebenfalls bei den genannten Buchhandlungen zum Preise von Fr. 25 für Primar- und Realschulen des Kantons St. Gallen bezogen werden.

Sollten von den oben bezeichneten obligatorischen gedruckten Lehrmitteln dato noch Vorräte in neuesten Auflagen in Depots bei Buchhandlungen, Buchbindern oder Schulbehörden des Kantons sich befinden, so sind die bezeichneten beiden Buchhandlungen bereit, diese Vorräte unter Vergütung des Netto-Ankaufspreises bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu übernehmen.“

Im Interesse möglicher Ökonomisierung sind bezüglich der Bestellung und des Gebrauchs der Lehrmittel für das Schuljahr 1906/7 folgende Vorschriften aufgestellt worden, die auch für weitere Kreise von Interesse sind:

„Jede Schule darf für das Schuljahr 1906/7 neu beziehen:

1. Für jeden Schüler der 1., 5. und 6., eventuell 7. Klasse das entsprechende Lesebuch.

2. Für jeden Schüler der 1.—7. Klasse ein Rechenheft von Baumgartner, oder dasjenige von Stöcklin, aber nur für die 6. und 7. Klasse, sofern dort letzteres Lehrmittel bisher gebraucht worden ist.

3. Für jeden Schüler der 4. Klasse das Gesangbuch von Wiesner, sofern dieses Lehrmittel nicht schon das Jahr vorher an die 3. Klasse verabfolgt wurde, wo es dann wieder jedem Schüler der neuen 3. Klasse zu verabfolgen ist.

4. Für jeden Schüler der 5. Klasse die kantonale Schülerhandkarte.

5. Für jeden Schüler der 6. Klasse das neue Schweizerkärtchen.

6. Für jeden Schüler der 6. Klasse das Liederbuch Helvetia von Zweifel.

7. Für jedes Mädchen der 6. Klasse das Arbeiterschulbüchlein.

Dagegen darf der Bezug der Lesebücher für die 2., 3. und 4. Klasse nur die Hälfte bis höchstens zwei Drittel der betreffenden Schülerzahl betragen und sind darum die im laufenden Schuljahre benutzten Lehrbücher dieser Klassen am Schlusse des Schuljahres einzuziehen, über die Ferienzeit, wenn nötig vom Buchbinder, wie es in der Stadt St. Gallen (mit nachträglicher Vergütung durch den Staat) seit Jahren geschieht, nach vorausgetroffener Vereinbarung mit demselben auszurüsten und mit Beginn des neuen Schuljahres wieder auszuteilen.

Das 7. Lesebuch ist den in die Ergänzungsschule, beziehungsweise in die 8. oder 9. Klasse der Alltagsschule übertretenden Schülern zu belassen und nur von den austretenden zurückzuziehen, um die brauchbaren Exemplare durch andere Schüler wieder benützen zu lassen.

Die Schulratspräsidenten und Lehrer von Winterhalbjahrschulen sind eingeladen, den nötigen Bedarf an Lehrmitteln ebenfalls spätestens bis Ende Mai l. J. zu bestellen.

Um die notwendige Kontrolle zu ermöglichen, ist auf dem Bestellschein die Zahl der Schüler jeder Klasse genau anzugeben.“

Die Gesamtausgabe für die Lehrmittel betrug im Jahre 1905 Fr. 35,500, also per Schüler (bei 35,951 Primarschülern) 98,7 Rp.

Was die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien anbetrifft, so sind es nur verhältnismäßig wenige Gemeinden, welche sie eingeführt haben, nämlich:

- a. Primarschulgemeinden: St. Gallen, St. Fiden, Rotmonten, katholisch Tablat, Rheineck, Sargans, Ragaz, Pfäfers, Flums, Weißtannen, Wallenstadt, Berschis, Oberterzen, Murg, evangelisch Rapperswil, katholisch Rapperswil, Lichtensteig, katholisch St. Peterzell (nur an die ortsbürgerlichen Schüler durch einen Bürgerfonds, Staringerfonds), Bundt-Wattwil, Magdenau, evangelisch Degersheim (seit 1893), Flawil, Algetshausen (teilweise¹⁾), Niederuzwil, Schwarzenbach (nur für Papier), katholisch Goßau (teilweise, an arme Schüler: Fr. 388), Waldkirch (wie Goßau; aus den Zinsen eines Fonds), St. Josephen, Straubenzell, Rorschach, Tübach, Grub, Rorschacherberg (für Dürftige).
- b. Sekundarschulen: St. Gallen, Ragaz, Degersheim, Rorschach (seit 1906) für 154 Schüler.

Das Material wird durch die Gemeinden nach ihrem Gutfinden beschafft. Der Staat beteiligt sich nicht durch direkte Beiträge, sondern nur durch Beiträge an das allgemeine Schuldefizit.

Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler für die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien beträgt per Primarschüler Fr. 2 bis Fr. 3. 86, per Sekundarschüler Fr. 10—15.

Die folgende Zusammenstellung orientiert über die Staatsausgaben seit 1890 für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel, die infolge Art. 6, Lemma 2 der Verfassung vom 16. November 1890 eingeführt worden ist.

1890	Fr. —. —	1898	Fr. 32,993. 72
1891	52,124. 48	1899	32,845. 06
1892	43,837. 92	1900	33,000. —
1893	28,243. 77	1901	35,482. 11
1894	33,421. 77	1902	35,000. —
1895	31,733. 50	1903	35,500. 32
1896	26,596. 55	1904	40,963. 45 ¹⁾
1897	32,994. 66	1905	39,676. — ²⁾

¹⁾ Davon aus der Bundessubvention: a. Fr. 3900 für Gratis-Schweizerkärtchen; b. Fr. 1500 à conto der neuen Auflage der Kantonskarte.

²⁾ Davon aus der Bundessubvention: a. Fr. 3000 für Schweizerkärtchen und b. Rest der Kosten der Kantonskarte Fr. 1176.

18. Kanton Graubünden.

Die Unentgeltlichkeit ist nur in zwei Gemeinden, in Chur und Davos, eingeführt, und zwar in der Kantonshauptstadt für die Lehrmittel und Schulmaterialien und in Davos nur für die

¹⁾ Die Schulgemeinde zahlt die Hälfte an die Kosten.

Schulmaterialien. Sie erstreckt sich in Chur auf 1559, in Davos auf 695 Schüler.

Aus der Primarschulsubvention des Bundes werden jährlich Fr. 5000 entnommen, um die im Auftrag des kleinen Rates herausgegebenen Lehrmittel für die Primarschulen (Fibeln, Lesebücher, Rechenbücher, Handkärtchen etc.) zur Hälfte der Erstellungskosten an die Schulbehörden und Lehrer für die Schüler abgeben zu können. Im Jahre 1905 betrug der Erlös aus diesen Lehrmitteln Fr. 12,985.98. Für alle Bücher besteht eine amtliche Preisliste; zu den angesetzten auf die Hälfte reduzierten Preisen können die Bücher beim Zentraldepot in Chur oder in den in größeren oder zentral gelegenen Gemeinden errichteten weiteren kantonalen Depots bezogen werden.

	Schuljahr 1905	
	Chur Fr.	Davos Fr.
Zahl der Schüler	1515 ¹⁾	rund 750 ²⁾
Ausgaben für Bücher	1870	—
Ausgaben für Schreib- und Zeichenmaterial	3824	—
	<hr/>	
Total	5694	2669 ³⁾
Dazu kommen an Arbeitschulmaterial	2000	
Durchschnittliche Ausgaben per Schüler	3.70	
Davon: Für Bücher	1.20	
Für Schreib- und Zeichenmaterial	2.50	

Die Materialien für den weiblichen Handarbeitsunterricht für zirka 800 Mädchen kosteten Fr. 2000.

¹⁾ Inklusive 247 Sekundarschüler. ²⁾ Inklusive Sekundarschüler. ³⁾ Im Betrag von Fr. 2669 inbegriffen.

In Davos sind der Unentgeltlichkeit teilhaftig die Primar- und Sekundarschüler, und zwar bezüglich aller Schreib- und Zeichenmaterialien und der Stoffe für den methodischen Unterricht in der Arbeitsschule der Mädchen. Nicht inbegriffen sind Lesebücher und Karten, ebenso nicht die Stoffe für die Arbeitsschulen für Anfertigung von Arbeiten praktischer Art. Die Unentgeltlichkeit ist auf das Schuljahr 1905/6 eingeführt worden, ebenso in Chur.

19. Kanton Aargau.

Das Obligatorium der Unentgeltlichkeit macht im Kanton Aargau von Jahr zu Jahr größere Fortschritte. Zurzeit haben 77 Gemeinden mit 265 Abteilungen und 14,257 Schülern die vollständige Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) für die Primarschulstufe (Gemeinde- und „Fortbildungsschulen“) durchgeführt; hinzu kommen noch 13 Anstaltsschulen mit 557 Kindern; die Unentgeltlichkeit nur für eine Reihe von Lehrmitteln besteht in 119 Gemeinden.

Im Jahre 1905 wurden für die Lehrmittelunentgeltlichkeit von den Gemeinden Fr. 58,547, vom Staat aus der Bundessubvention Fr. 12,294 verausgabt.

Eine große Zahl von Gemeinden beschafft die Lehrmittel nach Maßgabe von § 46, Lemma 2 des Schulgesetzes, d. h. die Schul-

gutsverwaltungen kaufen sämtliche Lehrmittel und haben sie an die ärmern Schüler unentgeltlich zu verabfolgen; die übrigen Schüler kaufen sie zum Selbstkostenpreis. Die Zahl dieser Gemeinden beträgt 40.

Im neuen Schulgesetzentwurf ist die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und des staatlichen Lehrmittelverlages in Aussicht genommen.

Betreffend die Unentgeltlichkeit auf der Sekundarschulstufe ist folgendes zu melden:

Von den 32 Bezirksschulen haben eingeführt:

a. Die volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien) folgende Schulen: Aarau-Knaben, Aarau-Mädchen, Baden-Knaben¹⁾, Baden-Mädchen¹⁾, Bremgarten, Wohlen, Schöftland²⁾, Rheinfelden, Zofingen-Knaben, Zofingen-Mädchen, Aarburg³⁾ (11 Bezirksschulen);

b. Unentgeltlichkeit nur für Bücher und Atlanten: Gränichen (eine Bezirksschule);

c. Unentgeltlichkeit für Schreib- und Zeichenmaterialien: Brugg-Knaben⁴⁾, Brugg-Mädchen⁴⁾, Laufenburg⁵⁾, Frick⁶⁾, Kolliken⁷⁾, Reitnau, Zurzach, Kaiserstuhl (8 Bezirksschulen);

d. keine Unentgeltlichkeit, weder für Lehrmittel noch Schulmaterialien: Mellingen, Schinznach, Kulm, Menziken-Mädchen, Reinach-Knaben, Reinach-Mädchen, Lenzburg-Knaben, Lenzburg-Mädchen, Seengen, Seon, Muri-Sins⁸⁾, Leuggern (12 Bezirksschulen).

20. Kanton Thurgau.

Die „Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule“⁹⁾ (vom Großen Rate in der Sitzung vom 14. März 1904 genehmigt) setzt bezüglich der Unentgeltlichkeitsfrage folgendes fest:

§ 1. Die gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 dem Kanton Thurgau jährlich zukommende Bundessubvention wird für folgende Zwecke bestimmt:

3. zur unentgeltlichen Abgabe der vorgeschriebenen Lehrmittel an die Schulkinder und zur Anschaffung allgemeiner Lehrmittel.

¹⁾ Nur für Schüler der Gemeinde Baden, nicht für Auswärtige.

²⁾ Bücher und Atlanten nur dürftige Schüler; Schreib- und Zeichenmaterial unentgeltlich für in Schöftland wohnhafte Schüler.

³⁾ Ausgenommen Reißzeug, Reißbrett, Winkel und Reißschienen.

⁴⁾ Schreibmaterialien teilweise unentgeltlich.

⁵⁾ Auswärts wohnende Schüler zahlen Fr. 5.

⁶⁾ Teilweise unentgeltlich, namentlich für die Schüler von Frick, Gipf und Oberfrick.

⁷⁾ Unentgeltlich nur die Schreibhefte der steuerpflichtigen Schülereltern.

⁸⁾ Arme Schüler erhalten die Bücher, Atlanten und Reißzeuge vom Bezirksschülerverein.

⁹⁾ Jahrbuch 1903, Seite 64 und 65.

§ 3. Die außerordentlichen Jahresbeiträge sollen an solche Gemeinden verabfolgt werden, welche

- b. durch unentgeltliche Verabfolgung der Schulmaterialien, Errichtung von Spezialklassen oder Nachhülfeunterricht für schwachbegabte Kinder, durch Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder besondere Auslagen auf sich nehmen.

Diese Beiträge richten sich nach den bezüglichen jährlichen Ausgaben und der ökonomischen Stellung der Gemeinden.

§ 4. Die unentgeltliche Abgabe der individuellen Lehrmittel soll sich erstrecken auf die sämtlichen für die Primarschule vorgeschriebenen Schulbücher, in der Weise, daß jedem Schüler je ein Exemplar der für seine Klasse erforderlichen Bücher unentgeltlich zu Eigentum verabfolgt wird. Nötig werdende Ersatzexemplare für verlorene oder vorzeitig unbrauchbar gewordene Bücher sind von der Lehrmittelverwaltung zum Selbstkostenpreise zu beziehen.

Daraufhin ist am 15. März 1904 von der Erziehungsdirektion folgende „Weisung an die Primarlehrer“ ergangen:

„Nachdem gemäß Verordnung über die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule die individuellen Lehrmittel der Primarschule unentgeltlich zu Eigentum an die Schüler abzugeben sind, werden die Primarlehrer hierdurch angewiesen, den Bedarf für die sämtlichen Schulklassen direkt bei der Lehrmittelverwaltung zu beziehen. Hierbei wird bemerkt:

1. Der Lehrer ist dafür verantwortlich, daß jeder Schüler von den Lehrmitteln seiner Klasse nur ein Exemplar unentgeltlich erhält, worüber an Hand der Schultabellen genaue Kontrolle geführt werden wird. Für allfällig erforderliche Ersatzexemplare ist der volle Selbstkostenpreis an die Lehrmittelverwaltung zu entrichten. Die Schüler sind zu sorgfältiger Behandlung der Lehrmittel anzuhalten.
2. Von Schülern, die kurze Zeit nach Beginn des Schuljahres oder nach ihrem Eintritt in eine thurgauische Primarschule den Kanton verlassen, können die bezogenen Lehrmittel zurückverlangt werden; solche Exemplare sind zur Abgabe an Schüler, welche erst gegen Ende des Jahres in den Kanton einziehen, aufzubewahren.

An Schüler, welche während des Schuljahres innerhalb des Kantons den Wohnsitz wechseln, sind keine neuen Lehrmittel zu verabfolgen. Um hierüber die Kontrolle zu erleichtern, ist strenge auf Ausstellung der Austrittszeugnisse und Abgabe derselben an den Lehrer der neu zu besuchenden Schule zu dringen.

3. Für die Bestellung ist der gedruckte Bestellzettel zu benutzen, der von der Post portofrei befördert wird. Es sollen keine überschüssigen Exemplare bezogen, sondern, soweit nötig, Nachbestellungen gemacht werden.“

Weiterhin ist im Sinne einer möglichststen Ökonomisierung bezüglich der Staatsmittel den Primarlehrern durch die Erziehungsdirektion am 2. April 1904 folgende Mitteilung zugegangen:

„In Ergänzung unserer Weisung vom 15. März d. J. haben wir Sie in Kenntnis zu setzen, daß hinsichtlich der unentgeltlichen Abgabe der Schulatlanten vom Regierungsrate sub 28. März beschlossen wurde, es seien die verabfolgten Atlanten so lange zu benutzen, als sie sich in gutem Zustande befinden.

Hierzu führte die Erwägung, daß der Gebrauch der Atlanten kein so starker ist, wie derjenige der Lesebücher, und es als eine unnötige Ausgabe des Staates zu bezeichnen wäre, wenn jedes Jahr den nachrückenden Schülern wieder neue Exemplare verabfolgt würden, zumal die Atlanten eine verhältnismäßig kostspielige Anschaffung sind und wohl aus diesem Grunde bisher bei weitem nicht für alle Schüler der betreffenden Klassen bezogen wurden.

Die unentgeltlich verabfolgten Atlanten sind somit nicht als Eigentum der Schüler, sondern als Eigentum der Schule zu betrachten und als solches sorgfältig zu behandeln, und es sind neue Exemplare nur als Ersatz unbrauchbar gewordener Exemplare oder bei Mehrbedarf wegen größerer Schülerzahl zu beziehen.“

Seit dem Jahre 1904/5 besteht nun also das kantonale Obligatorium für die Unentgeltlichkeit aller Lehrmittel auf der Stufe der Primarschule (18,702 Schüler). Der Kanton nimmt die ganze Ausgabe für Gratisabgabe und Preisermäßigung auf sich; sie betrug 1905 Fr. 34,790, und zwar entfielen auf Lehrmittel der Primar- und Fortbildungsschule Fr. 32,500, der Rest auf Lehrmittel der Sekundarschule.

Die Lehrmittel der obligatorischen Fortbildungsschule werden nicht gratis abgegeben, aber zu stark ermäßigtem Preise; zirka die Hälfte der Kosten trägt der Staat; ähnlich ist es bei der Sekundarschule. Ebenso werden die allgemeinen obligatorischen Lehrmittel der Primarschule ungefähr zum halben Selbstkostenpreise abgegeben.

Die Lehrmittel, mit Ausnahme der Atlanten, bleiben Eigentum der Schüler.

Für die Sekundarschule besteht die Lehrmittel-Untgeltlichkeit nicht; doch werden die Lehrmittel an die Schüler ungefähr zum halben Preise abgegeben.

* * *

Was die individuellen Schulmaterialien anbetrifft, so haben auf Ende 1905 16 Primarschulgemeinden mit 2819 Schülern die Unentgeltlichkeit eingeführt, nämlich: Arbon, Hatswil, Spitz-Oberhäusern, Räuchlisberg, Basadingen, Frauenfeld, Islikon, Kurzrickenbach, Au, Oberhofen-Münchwilen, Wilen bei Wil, Salenstein, Leimbach, Märstetten und Weinfeldern.

Diesen Gemeinden wurden aus der Primarschulsubvention des Bundes pro 1905 Fr. 2627, d. h. 50% der bezüglichen Kosten ausgerichtet.

Die Art des Bezugs geschieht in verschiedener Weise: In Frauenfeld z. B. stellen die Lehrer oder Lehrerinnen Gutscheine aus und lassen die Materialien durch irgend einen Schüler in einer der verschiedenen Schreibmaterialienhandlungen holen. In andern Gemeinden werden die Materialien auch von auswärts bezogen.

Die Schulmaterialien werden in den oben genannten Gemeinden vollständig gratis abgegeben, ausgenommen meistens die Feder-schachteln, Tafelschwämmchen, Schwammbüchsen, Schultaschen und Tornister und in der Mädchenarbeitschule die zu verarbeitenden Stoffe.

Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler schwankt zwischen Fr. 1.52 und Fr. 2.10.

21. Kanton Tessin.

In diesem Kanton besteht das Obligatorium der Unentgeltlichkeit weder für die Lehrmittel noch die Schulmaterialien. Doch sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, armen Schülern unentgeltlich Lehrmittel und Schulmaterialien zu verabreichen. Eine Reihe von Gemeinden haben immerhin freiwillig die Unentgeltlichkeit eingeführt, und zwar:

a. Volle Unentgeltlichkeit folgende Gemeinden:

	Ausgabe Fr.	Schülerzahl	Durchschnittl. Ausgabe per Schüler Fr.
1. Chiasso	2500.—	520	4.87
2. Mendrisio	1900.—	408	4.65
3. Lugano	4500.—	1200	3.75
4. Castagnola	550.—	137	4.—
5. Morcote	200.—	50	4.—
6. Viganello	600.—	150	4.—
7. Curio	360.—	49	7.35
8. Gentilino	440.—	68	6.47
9. Montagnola	450.—	74	6.08
10. Novaggio	240.—	45	5.33
11. Sorengo	370.—	50	7.40
12. Brissago	700.—	180	4.—
13. Locarno	1700.—	460	3.80
14. Loco	110.—	31	3.54
15. Auressio	65.—	18	3.61
16. Verscio	150.—	41	3.65
17. Valle di Peccia	70.—	20	3.50
18. Bellinzona	3641.50	548	6.64
19. Daro	1400.—	291	4.81
20. Giubiasco	1367.—	279	4.90
21. Ronco s.'Ascona	177.—	36	4.91
Zwei Seminarübungsschulen	1000.— ¹⁾	59	16.95

¹⁾ Durch den Staat bestritten.

22490.50 4814

b. Nur die Unentgeltlichkeit für die Lehrmittel
(Bücher):

	Ausgabe	Schülerzahl	Durchschnittl. Ausgabe per Schüler
	Fr.		Fr.
1. Rovio	15.—	26	—57
2. Bissone	60.—	20	3.—
3. Agra	30.—	32	—93
4. Assano	25.—	37	—67
5. Breno	30.—	48	—62
6. Fescoggia	20.—	18	1.11
7. Miglieglia	35.—	46	—76
8. Mergoscia	40.—	25	1.60
9. Someo	100.—	29	3.44
10. Covergno	120.—	40	3.—
11. Airolo	30.—*	221*	—13*
12. Mairengo	40.—*	41*	—97*
13. Campello	40.—*	19*	2.10*
14. Faido	45.—*	101*	—44*
15. Pollegio	10.—	54	—18
	<hr/>	<hr/>	
	640.—	757	

c. Nur die Unentgeltlichkeit für die Schulmaterialien (quaderni):

	Ausgabe	Schülerzahl	Durchschnittl. Ausgabe per Schüler
	Fr.		Fr.
Airolo*	—.—	—	—.—
Mairengo*	—.—	—	—.—
Campello*	—.—	—	—.—
Faido*	—.—	—	—.—
Pollegio*	—.—	—	—.—
1. Cadro	180.—	75	2.40
2. Melide	360.—	86	4.18
3. Muralto	300.—	140	2.14
4. Prato (Leventina)	26.75	43	—62
5. Calpiogna	34.—	34	1.—
6. Rossura	5.—	21	—23
7. Chiggiogna	6.75	63	—10
8. Giornico	30.—	103	—29
9. Bodio	18.—	49	—36
10. Anzonico	10.—	28	—35
	<hr/>	<hr/>	
	970.50	642	

* Teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien; Ausgaben siehe sub Littera b hiavor.

Die Gesamtausgabe für die volle oder teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in den 46 aufgeführten Gemeinden und an zwei Seminarübungsschulen betrug im Jahr 1905 Fr. 24,101. Die volle Unentgeltlichkeit kam 4814 Primarschülern, die Lehrmittelunentgeltlichkeit 757 und die Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien 642 Primarschülern zugute.

An diese Gemeindeleistungen für die Unentgeltlichkeit zahlt der Staat keine Beiträge. Sie existiert nicht auf der Sekundarstufe.

Durch ein Dekret vom 4. August 1905¹⁾ hat der Staatsrat auf Beginn des Schuljahres 1905/6 für alle Primarschulen Hefte, bestimmt nach Format, Lineatur, Papierqualität, obligatorisch eingeführt. Sie werden in der Staatsdruckerei in Bellinzona hergestellt und werden den Schulen zum Selbstkostenpreise zur Verfügung gehalten.

22. Kanton Waadt.

Am 29. Oktober 1888 beschloß der Große Rat des Kantons beinahe einstimmig die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien an die Schüler der Primarschulen. Das neue Unterrichtsgesetz vom 8. Mai 1889 statuierte dieselbe in seinem Art. 28 folgendermaßen

„Le règlement détermine le matériel d'enseignement obligatoire; celui-ci est fourni par les communes.“

In Ausführung dieser Bestimmung und nachdem vom Staatsrat bezügliche Studien gemacht worden waren, beschloß der Große Rat unterm 19. November 1890, die gewöhnlichen Schulmaterialien vom 15. April 1891 an unentgeltlich zu liefern, und setzte zu diesem Zwecke für das Jahr 1891 einen Kredit von Fr. 38,000 aus. Am 31. Januar 1891 stellte der Regierungsrat das Verzeichnis der gratis zu verabreichenden Materialien und die hauptsächlichsten Bestimmungen betreffend diesen neuen Geschäftszweig fest, es dem Erziehungsdepartement überlassend, die nähern Ausführungsbestimmungen mit Bezug auf die Kompetenzen der neuen Amtsstelle, die Gemeinde- und Schulbehörden, die Depotverwalter in den Gemeinden und das Lehrpersonal zu erlassen. Auf 1. Februar 1891 trat das neue Bureau ins Leben.

Unterm 17. November 1891 war sodann der Regierungsrat durch den Großen Rat ermächtigt worden, nach Möglichkeit die Unentgeltlichkeit des Schulmaterials auch auf die Lehrmittel vom 15. April 1892 an auszudehnen und setzte den Kredit für die volle Unentgeltlichkeit auf Fr. 60,000 pro 1892 fest.

Der Staat übernimmt nun die Kosten für die Lehrmittel ganz, zur Hälfte für die Schulmaterialien. Die Lehrmittel verbleiben im Eigentum der Schüler.

Vom Frühjahr 1907 an wird das Material für die Mädchenarbeitschulen auf der Primarschulstufe ebenfalls unentgeltlich verabreicht.

Die Schüler der Sekundarschulstufe erhalten weder die Lehrmittel noch die Schulmaterialien unentgeltlich.

Die Primarschüler des Kantons Waadt mit Ausnahme der Fortbildungsschüler (Schüler der „cours complémentaires“) erhalten unentgeltlich:²⁾

¹⁾ Jahrbuch 1905, Beilage I, Seite 49: „Decreto circa i quaderni ufficiali.“

²⁾ Vergleiche „Instructions du 1^{er} janvier 1907 concernant le matériel scolaire remis gratuitement aux élèves des écoles primaires du canton de Vaud.“

- a. die Schulmaterialien, nämlich die Schreibhefte mit Fließblatt, die Zeichenhefte, die Schulschachtel, die Federn, Federhalter, Bleistifte, Lineale, das Tintengefäß, die Tinte, die Schiefertafeln, Griffel, die Gummi und die Bleistifthalter;
- b. die Lehrmittel entsprechend dem alljährlich aufzustellenden Verzeichnis.

Die Gemeinden liefern auf ihre Kosten das Papier für die Examenarbeiten.

Die Schüler dürfen nur ihre Schreib- und Zeichenhefte und ihre Lehrmittel (cahiers, albums, manuels) nach Hause mitnehmen; die übrigen Materialien sind im Schulzimmer zurückzulassen.

In jeder Gemeinde ist die Abgabe des Schulmaterials einem vom Gemeinderat auf den Vorschlag der Schulkommission gewählten und von der Gemeinde besoldeten Depothalter zugewiesen, der nicht zugleich Mitglied der Schulkommission sein darf. Die Verteilung des Materials besorgt die Lehrerschaft; die Bestellungen und die Kontrolle im ganzen besorgt das dem Erziehungsdepartement unterstellte „Bureau des fournitures scolaires“.

Als Depothalter in den Gemeinden (dépositaire), die der direkten Kontrolle der Schulkommission unterstellt sind, können auch Lehrer oder Lehrerinnen gewählt werden. Sie haben die ihnen zugesandten Muster der Materialien aufzubewahren, die Bestellungen zu machen und nach Eingang der Lieferungen festzustellen, ob dieselben musterkonform ausgeführt worden seien, und die Materialien zu versorgen. Im fernern haben sie die Verteilung an die Schulen und Lehrer vorzunehmen, die notwendige Buchhaltung und Korrespondenz zu führen. In keinem Falle dürfen sie mit den Lieferanten direkt in Beziehung treten; das Erziehungsdepartement einzig führt in dieser Beziehung die Vermittlung.

Die vom Präsidenten der Schulkommission unterzeichneten und mit größter Sorgfalt vorbereiteten Bestellungen für das folgende Schuljahr müssen vor dem 1. Februar dem Erziehungsdepartement, Abteilung Schulmaterialien, aufgegeben werden.

Die Lieferanten haben die Schulmaterialien franko Lokal des Gemeindedepothalters zu liefern. Der Staat begleicht die Rechnungen der Lieferanten; die Gemeinden haben dem Staat die Hälfte dieses Betrages zurückzuvorgüten.

Wegziehende, aber im Kanton verbleibende Schüler können ihre Schulsachen (effets scolaires) mit Inbegriff des Tintengefäßes behalten, ebenso diejenigen Schüler, welche altershalber oder wegen des Besuchs einer öffentlichen Sekundar- oder Mittelschule aus der Primarschule austreten; dagegen werden die Schulsachen derjenigen Schüler eingezogen, welche in eine Privatschule eintreten, oder den Kanton Waadt verlassen oder nicht wünschen, ihre Schulsachen zu behalten.

Der folgende Rechnungsauszug pro 1905/6 zeigt den Umsatz an Lehrmitteln und Schulmaterialien für die Primarschule.

a. Schulmaterial.

	Zahl	Preis per Mille Fr.	Totalausgabe Fr.
Cahiers n ^o 1	30350	51. —	1547. 85
„ n ^o 2	26935	51. —	1373. 68
„ n ^o 3	107821	51. —	5498. 87
„ n ^o 4	189580	51. —	9668. 58
„ n ^o 5	38470	53. 50	2058. 14
„ n ^o 6	17555	53. —	930. 42
„ n ^o 7	14081	53. —	746. 29
Albums n ^o 1	40305	50. 50	2035. 40
„ n ^o 2	14270	85. 50	1220. 09
Boîtes d'école	5896	380. —	2240. 48
„ de plumes (la boîte) ¹⁾	8210	— 91 ¹⁾	7471. 10
Porte-plumes	11333	28. —	317. 32
Crayons ordinaires	79707	22. —	1753. 55
Règles	4844	20. —	96. 88
Encriers	6126	100. —	612. 60
Encre noire (le lit.) ²⁾	4380	— 40 ²⁾	1752. —
„ rouge (le lit.) ³⁾	963	2. — ³⁾	192. 60
Ardoises	8101	200. —	1620. 20
Crayons d'ardoise	71282	20. 50	1461. 28
Gommes	29133	50. —	1456. 65
Porte-crayons	6971	48. —	334. 61
Livres scolaires (l'ex.) ⁴⁾	6631	— 15 ⁴⁾	994. 65
Registres de classe (l'ex.) ⁵⁾	1172	— 60 ⁵⁾	703. 20
		Total	46086. 44
		Beitrag des Staates	23043. 22
		Durchschnitt per Schüler (43636)	1. 06

b. Lehrmittel.

	Zahl	Preis des Exemplars Fr.	Totalausgabe Fr.
<i>Degré inférieur.</i>			
Vallotton, Ancien Testament	11305	— 53	5991. 65
Syllabaire illustré	5394	— 30	1618. 20
Pasche, vocabulaire	5342	— 60	3205. 20
Jeanneret, II ^{es} exercices	5293	— 85	4499. 05
		Total	15314. 10
		Durchschnitt per Schüler (13649)	1. 12
<i>Degré intermédiaire.</i>			
Emery, Nouveau Testament	5076	— 44	2233. 44
Bourquard, petite Bible	39	— 80	31. 20
Dupraz et Bonjour, lecture	5713	— 70	3999. 10
Recueil de calcul écrit	9042	— 24	2170. 08
Rosier, géographie	5607	1. 30	7289. 10
„ histoire suisse	3797	— 34	1290. 98
Combe et Pilet, chant	11355	1. 02	11582. 10
		Total	28596. —
		Durchschnitt per Schüler (15815)	1. 81
<i>Degré supérieur.</i>			
Dupraz et Bonjour, lecture	4373	— 90	3935. 70
Larive et Fleury, grammaire	4606	— 87	4007. 22
Rosier, géographie	4555	1. 52	6923. 60
„ histoire	13679	1. 40	19150. 60

	Zahl	Preis des Exemplars Fr.	Totalausgabe Fr.
Corthésy, instruction civique . . .	838	— . 38	318. 44
Schacht, Deutsche Sprache . . .	565	— . 52	293. 80
„ Deutsche Stunden . . .	974	1. 80	1753. 20
Déverin-Mayor, économie domestique	4237	— . 30	1271. 10
		Total	37653. 66
		Durchschnitt per Schüler (14172)	2. 66
		Gesamtausgaben für Lehrmittel	81563. 76
		Durchschnitt per Schüler (43636)	1. 87

Über die Entwicklung der Unentgeltlichkeit seit deren obligatorischer Einführung im Jahre 1891 orientiert folgende Übersicht:

Jahre	Schülerzahl	Totalausgaben Fr.	Durchschnittsausgabe per Schüler für		Total Fr.
			Schulmaterial Fr.	Lehrmittel Fr.	
1891	40260	84886	2. 10	—	2. 10
1892	40255	74594	1. 02 ¹⁾	— . 83	1. 85
1893	40663	113791	— . 92 ²⁾	1. 88	2. 80
1894	40953	80659	— . 95	1. 02	1. 97
1895	41042	92219	— . 98	1. 27	2. 25
1896	40858	74425	— . 93	— . 89	1. 82
1897	40837	81346	1. 03	— . 96	1. 99
1898	40980	87306	1. 01	1. 12	2. 13
1899	41053	89446	1. 11	1. 06	2. 17
1900	40990	78346	1. 02	— . 89	1. 91
1901	41149	79744	1. 02	— . 91	1. 93
1902	41547	94046	1. 03	1. 23	2. 26
1903	42136	87957	1. 01	1. 08	2. 09
1904	42939	107124	1. 05	1. 44	2. 49
1905	43636	127650	1. 06	1. 87	2. 93

¹⁾ Es wurden nur die Leitfäden für die Unterstufe und die Lesebücher für die mittlere und obere Stufe geliefert.

²⁾ Alle Lehrmittel für alle drei Stufen (degrés inférieur, moyen et supérieur) wurden geliefert.

23. Kanton Wallis.

Es gibt keine Gemeinde im Kanton, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder Schulmaterialien eingeführt hätte; lediglich armen Schülern werden Schulbücher und Schulmaterialien unentgeltlich verabreicht. Die bezüglichen Ausgaben fallen zu Lasten der Gemeinden.

24. Kanton Neuenburg.

Das Gesetz über den Primarunterricht vom 27. April 1889 bestimmt in Art. 115 folgendes:

„Les communes délivrent gratuitement aux élèves des écoles publiques les fournitures scolaires à leur usage qui seront déterminées par une loi spéciale.“

„L'Etat contribue pour $\frac{3}{5}$ au moins aux frais de ces fournitures.“

Das Spezialgesetz, dem dieser Art. 115 ruft, ist vom Großen Rat am 21. Mai 1890 erlassen worden¹⁾; dessen Art. 1 stipuliert folgendes:

„L'Etat fournit aux communes le matériel scolaire qu'elles sont tenues de délivrer gratuitement aux élèves des établissements publics d'instruction primaire.“

¹⁾ Loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école publique primaire (du 21 mai 1890), vergleiche Jahrbuch 1890, Beilage I, Seite 4.

„Les communes remboursent à l'Etat le $\frac{1}{5}$ de la dépense totale occasionnée de ce chef.“

Die bezüglichlichen Ausgaben werden aus den Erträgen des eidgenössischen Alkoholmonopols gedeckt, denn Art. 7 des genannten Gesetzes bestimmt ausdrücklich:

„Les ressources nécessaires pour couvrir les frais susmentionnés sont prélevées sur la part de recette annuelle du monopole de l'alcool attribuée au canton par la Confédération, après déduction du 10 % prévu par la loi fédérale sur le monopole de l'alcool et le prélèvement prévu à l'article 66 de la loi neuchâteloise sur les communes.“

Die Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen enthält das „Règlement pour le service du matériel d'enseignement et des fournitures scolaires gratuites“ vom 6. Juli 1901¹⁾.

Art. 3 des Règlements lautet:

„Le matériel scolaire se divise en matériel de classe et matériel individuel.“

„Le matériel de classe ne doit pas sortir de la salle d'école; il comprend les objets nécessaires à l'enseignement fröbelien, les manuels de lecture, les enciers et les objets destinés aux travaux féminins inscrits au programme officiel.“

„Le matériel individuel comprend tous les autres manuels, ainsi que le matériel courant.“

Die Verabreichung der Lehrmittel und Schulmaterialien vermittelt ein kantonales Depot für Unterrichts- und Schulmaterialien (Dépôt central du matériel d'enseignement et des fournitures scolaires). Diese Zentralstelle ist durch einen Grobratsbeschluß vom 24. März 1888 vorgesehen und am 18. September 1889 eröffnet worden als Organ für die im folgenden Jahre kommende obligatorische Unentgeltlichkeit.

Sie besteht nur für die Primarschulstufe.

Die folgende Übersicht orientiert über die Beteiligung des Staates und der Gemeinden an der Unentgeltlichkeit im Jahre 1905.

	Total Ausgaben für Materialien und Lehrmittel Fr.	Anteil des Staates für $\frac{1}{5}$ des Materials und der Lehrmittel Fr.	Anteil der Gemeinden für $\frac{1}{5}$ des Materials und der Lehrmittel Fr.	Schüler- zahl	Durch- schnittliche Ausgabe per Schüler Fr.
1. Auvornier	411.71	329.37	82.34	147	2.80
2. Bayards (Les)	633.19	506.55	126.64	173	3.66
3. Bevaix	1060.56	848.45	212.11	223	4.76
4. Bôle	475.01	380.01	95.—	104	4.57
5. Boudevilliers	512.96	410.37	102.59	110	4.66
6. Boudry	1118.05	894.44	223.61	301	3.71
7. Boveresse	397.43	317.94	79.49	117	3.40
8. Brenets (Les)	1197.63	958.10	239.53	266	4.50
9. Brévine (La)	899.80	719.84	179.96	284	3.17
10. Brot-Dessous	166.—	132.80	33.20	75	2.21
11. Brot-Plamboz	207.46	165.97	41.49	90	2.31
12. Buttet	680.13	544.10	136.03	255	2.72

¹⁾ Jahrbuch 1905, Beilage I, Seite 194—196.

	Total Ausgaben für Materialien und Lehrmittel	Anteil des Staates ² / ₃ des Materials und der Lehrmittel	Anteil der Gemeinden ¹ / ₃ des Materials und der Lehrmittel	Schüler- zahl	Durch- schnittliche Ausgabe per Schüler
	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.
13. Cerneux-Péquignot (Le)	310.61	248.49	62.12	68	4.57
14. Cernier	1050.22	840.18	210.04	291	3.61
15. Chaux-de-Fonds (La)	22118.60	17694.88	4423.72	6003	3.68
16. Chaux-du-Milieu (La)	600.92	480.74	120.18	180	3.34
17. Chézard-St-Martin	782.21	625.77	156.44	197	3.97
18. Coffrane	402.45	321.96	80.49	87	4.63
19. Colombier	1152.30	921.84	230.46	321	3.59
20. Corcelles-Cormondèche	1091.05	872.84	218.21	256	4.26
21. Cornaux	297.86	238.29	59.57	96	3.10
22. Cortaillod	897.99	718.39	179.60	212	4.24
23. Côte-aux-Fées (La)	649.12	519.30	129.82	171	3.80
24. Coudre (La)	166.31	133.05	33.26	73	2.28
25. Couvet	2554.37	2043.50	510.87	396	6.45
26. Cressier	342.53	274.02	68.51	114	3.—
27. Derrière-Pertuis	51.99	41.59	10.40	22	2.36
28. Dombresson	799.92	639.94	159.98	236	3.39
29. Enges	252.54	202.03	50.51	47	5.37
30. Fleurier	2990.14	2392.11	598.03	581	5.15
31. Fontainemelon	514.18	411.84	102.96	174	2.96
32. Fontaines	497.42	397.94	99.48	121	4.11
33. Fresens	86.81	69.45	17.36	21	4.13
34. Geneveys s. Coffrane (Les)	360.64	288.51	72.13	118	3.06
35. Gorgier	689.38	551.50	137.88	214	3.22
36. Hauterive	407.35	325.88	81.47	111	3.67
37. Hauts-Geneveys (Les)	368.73	294.98	73.75	88	4.19
38. Joux-du-Plâne (La)	100.49	80.39	20.10	16	6.28
39. Landeron-Combe (Le)	1378.53	1102.82	275.71	266	5.18
40. Lignières	497.28	397.82	99.46	195	2.55
41. Locle (Le)	8040.67	6432.54	1608.13	2269	3.54
42. Marin-Epagnier	333.92	267.14	66.78	99	3.37
43. Montalchez	288.99	231.19	57.80	94	3.07
44. Montmollin	191.38	153.10	38.28	31	6.17
45. Môtiers	592.42	473.94	118.48	175	3.39
46. Neuchâtel	13082.86	10406.29	2616.57	3041	4.30
47. Noiraigue	842.91	674.33	168.58	212	3.98
48. Pâquier (Le)	264.34	211.47	52.87	67	3.95
49. Peseux	1336.51	1069.21	267.30	279	4.79
50. Planchettes (Les)	377.48	301.98	75.50	91	4.15
51. Ponts-de-Martel (Les)	982.80	786.24	196.56	361	2.72
52. Rochefort	538.42	430.74	107.68	145	3.71
53. Sagne (La)	1453.65	1162.92	290.73	287	5.06
54. St-Aubin-Sauges	615.24	492.19	123.05	196	3.14
55. St-Blaise	965.34	772.27	193.07	244	3.96
56. St-Sulpice	696.69	557.35	139.34	235	2.96
57. Savagnier	344.58	275.66	68.92	146	2.36
58. Serrières	1432.26	1145.81	286.45	385	3.72
59. Travers	1177.51	942.01	235.50	337	3.49
60. Valangin	296.90	237.52	59.38	91	3.26
61. Vaumarcus-Vernéaz	163.19	130.55	32.64	39	4.18
62. Wavre-Thielle	76.06	60.85	15.21	29	2.62
63. Verrières (Les)	1533.46	1226.77	306.69	288	5.32
64. Vieux-Prés (Les)	236.29	189.03	47.26	52	4.54
65. Villars-Fenin-Saules et Engollon	351.98	281.58	70.40	106	3.32
66. Villiers	361.41	289.13	72.28	112	3.23
Total	85749.75	68599.80	17149.95	22226	3.86

Zu der Summe von Fr. 85,749.75 treten noch allgemeine Unkosten zu Lasten des Staates von Fr. 1259.25 hinzu, wovon noch verschiedene Einnahmen in Abzug zu bringen sind im Betrage von Fr. 271.80, so daß die Depotrechnung mit einer Totalausgabensumme von Fr. 86,737.20 abschließt. Die durchschnittliche Ausgabe per Schüler variiert je nach den Gemeinden von Fr. 2.21 (Brot-Dessous) bis Fr. 6.45 (Couvét); die Durchschnittsausgabe für den Kanton beträgt Fr. 3.86. In der ersten Periode der Unentgeltlichkeit (1890) variierten die Gemeindedurchschnitte von Fr. 2.17 bis 8.64.

Eine Reihe von Defiziten in den kantonalen Staatsrechnungen hat die Behörden dazu gebracht, sich umzusehen, auf welchen Posten der Staatsrechnung Ersparnisse möglich sind. Der Staatsrat hat, geleitet von dieser Tendenz, dem Großen Rat am 30. Oktober 1906 folgenden Entwurf für Abänderung von Art. 1 des Spezialgesetzes vom 21. Mai 1890 eingebracht:

„Décret modifiant l'article premier de la loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école publique primaire, du 21 mai 1890.

Le Grand Conseil, de la république et canton de Neuchâtel; sur la proposition du Conseil d'Etat,

décète:

Article premier. L'article 1^{er} de la loi sur la gratuité des fournitures scolaires à l'école publique primaire, du 21 mai 1890, est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes:

Art. 1^{er}. L'Etat fournit aux communes le matériel scolaire qu'elles sont tenues de délivrer aux élèves des établissements publics d'instruction primaire.

Les communes remboursent à l'Etat les $\frac{2}{5}$ de la dépense totale occasionnée de ce chef.

Les fournitures scolaires sont remises gratuitement à tous les élèves de l'école primaire, dont les parents sont domiciliés dans le canton de Neuchâtel. Toutefois, les parents peuvent rembourser la valeur du matériel fourni à leurs enfants, sur la base de la dépense moyenne par élève indiquée dans le tableau de l'exercice précédent.

Les élèves qui ne sont pas au bénéfice de la gratuité paient le matériel scolaire d'après la moyenne indiquée dans le tableau des dépenses de l'exercice précédent.

Le montant des sommes encaissées par les commissions scolaires pour matériel scolaire est réparti entre l'Etat et les communes à raison de $\frac{3}{5}$ pour l'Etat et $\frac{2}{5}$ pour les communes.

Art. 2. Le conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution du présent décret.“

Die definitive Beschlussfassung steht noch aus.

Über die Entwicklung der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit orientiert die folgende Zusammenstellung:

Jahre	Staat $\frac{3}{5}$ Fr.	Gemeinde $\frac{2}{5}$ Fr.	Total Fr.
1890	67219.04	16804.72	84023.76
1891	66061.31	16515.24	82576.55
1892	50982.64	12745.81	63728.45
1893	58739.20	14684.80	73424 —

Jahre	Staat ^{1/2} Fr.	Gemeinde ^{1/2} Fr.	Total Fr.
1894	57188. 26	14297. 06	71485. 32
1895	70245. 93	17562. 37	87808. 30
1896	61254. 42	15313. 63	76568. 05
1897	63547. 42	15886. 89	79434. 31
1898	63372. 23	15843. 05	79215. 28
1899	64286. 68	16821. 67	84108. 35
1900	64966. 32	16241. 58	81207. 90
1901	69200. 44	17300. 11	86500. 55
1902	67747. 24	16186. 81	80934. 05
1903	67607. 76	16901. 94	84509. 70
1904	68523. 24	17130. 81	85654. 05
1905	68599. 80	17149. 95	85749. 75
Total für 16 Jahre	1029541. 93	257386. 44	1286928. 37
Jahresdurchschnitt	64346. 37	16086. 65	80433. 02

25. Kanton Genf.

Art. 24^{bis} 1) des Schulgesetzes vom 5. Juni 1886 und 22. Februar 1896 lautet:

„Dans les écoles primaires de l'Etat et dans les écoles secondaires rurales, le matériel scolaire est fourni gratuitement.“

Das „Règlement de l'enseignement primaire dans le canton de Genève“ (vom 28. Februar 1905) bestimmt sodann:

„Art. 47. Il est interdit aux fonctionnaires d'exiger des élèves d'autres livres que ceux indiqués au programme.“

„Toutes les fournitures scolaires étant distribuées gratuitement par l'Etat, les élèves ne peuvent être astreints à se procurer, à leurs frais, des manuels, cartes, cahiers spéciaux ni autres objets d'enseignement.“

„Toutefois, ils pourront être contraints à remplacer les livres, cahiers, etc., qu'ils auraient perdus ou détériorés.“

Es besteht demnach die volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (livres, atlas, cartes de géographie, etc.) und Schulmaterialien (Schreib- und Zeichenmaterialien und Arbeitschulmaterialien²⁾ für die Schüler der Kleinkinderschulen (écoles enfantines, Primarschulen (écoles primaires), Ergänzungsschulen (écoles complémentaires) und Landsekundarschulen (écoles secondaires rurales).³⁾

Die Gesamtausgabe pro 1905/06 für die Unentgeltlichkeit, die ganz vom Staate getragen wird, steigt auf Fr. 85,375.

Davon entfallen auf:

a. die Kleinkinderschulen	Fr. 7,049
b. „ Primarschule	„ 74,479
c. „ Landsekundarschulen	„ 3,847

1) Loi du 26 octobre 1895.

2) Matériel scolaire employé pour la couture, le dessin, l'écriture: Plumes, porte plumes, crayons, gommés, buvard, craies et encres diverses, règles, compas, rapporteurs, etc., étoffes diverses, fils, aiguilles, dés, ciseaux, rubans métriques, épingles, boîtes à ouvrage, etc.

3) Art. 25 des Schulgesetzes lautet: „L'enseignement primaire se donne dans les écoles enfantines, dans les écoles primaires, dans les écoles complémentaires. L'instruction est gratuite dans toutes ces écoles.“

Die durchschnittliche Ausgabe per Primarschüler beträgt Fr. 6.65, für jeden Schüler der Kleinkinderschule Fr. 1.28.

Ein Teil der Lehrmittel wird dem Schüler überlassen, ein anderer Teil aber wieder eingezogen.

Die Schulmaterialien werden durch das Erziehungsdepartement beschafft und durch das Zentraldepot und die Filialdepots an die Lehrer, welche ihre Bestellungen aufgegeben haben, verteilt. Jeder Schüler hat ein Anrecht auf eine bestimmte Anzahl Bücher, Hefte, Federn, Bleistifte etc., die für jede Schulstufe nach eingeholtem Gutachten der Primar-Schulinspektoren durch das Erziehungsdepartement festgestellt wird.

Die Ausgaben für die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien im Kanton Genf waren seit dem Schuljahr 1895/96 folgende:

Schuljahre	Kleinkinderschulen <i>Ecoles enfantines</i>		Primarschulen <i>Ecoles primaires</i>			Landsekundarschulen <i>Ecoles sec. rurales</i>		
	Schülerzahl	Ausgaben Fr.	Primarschule	Schülerzahl		Ausgaben Fr.	Schülerzahl	Ausgaben Fr.
				Ergänzschule	Total			
1895—1896	4207	4061.05	8380	790	9170	46565.60	294	1354.95
1896—1897	4301	4553.95	8380	812	9192	62860.20	273	1819.40
1897—1898	4372	8377.85	8550	815	9365	104770.25	227	6396.15
1898—1899	4368	4494.80	9046	824	9870	80742.05	244	3802.70
1899—1900	4655	6110.30	9334	779	10113	94416.—	222	2547.30
1900—1901	4587	6736.35	9580	766	10346	72473.45	201	4557.05
1901—1902	5079	6162.90	9800	729	10529	79411.50	220	3449.40
1902—1903	5123	7865.45	10228	744	10972	80458.90	223	3373.05
1903—1904	5207	6963.95	10739	802	11541	78882.85	250	4292.90
1904—1905	5260	6962.50	10937	857	11794	73443.05	268	4197.60
1905—1906	5430	7049.45	11299	827	12126	74479.35	276	3847.10

II. Beobachtungen und Erfahrungen mit der Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien.

Der Verfasser hat die Erziehungsdirektionen ersucht, ihm über die Beobachtungen und Erfahrungen, die in den Kantonen mit der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien gemacht worden sind, ihr Urteil abzugeben. Diesem Wunsche sind eine ganze Reihe von Kantonen nachgekommen.

Aus der großen Zahl von Äußerungen geben wir in nachstehendem einige wieder:

a. Kantone mit obligatorischer Unentgeltlichkeit.

Kanton Zürich: Der Quinquenniumsbericht 1900—1905 erklärt, daß sich die meisten Schulbehörden günstig aussprechen; „doch wissen mit wenigen Ausnahmen sämtliche Bezirksschulpflegen auch von Stimmen zu berichten, die weniger günstig lauten.“

Das Erziehungsdepartement beziehungsweise der Staatsrat des Kantons Neuenburg spricht sich in seinem „Rapport du

Conseil d'Etat au Grand Conseil, à l'appui du projet de décret revisant l'article 1 de la loi du 21 mai 1890 sur la gratuité du matériel scolaire à l'école publique primaire“ mit aller wünschbaren Sicherheit und Deutlichkeit zugunsten der Unentgeltlichkeit folgendermaßen aus:

„Parmi les économies proposées sur le budget de l'Etat, nous avons indiqué comme possible celle qui concerne le matériel scolaire gratuit.

Il ne s'agit pas de modifier le système adopté il y a seize ans et qui a fait ses preuves. L'Etat continuera à procurer tout le matériel scolaire de l'école publique primaire, matériel qu'il obtient à des prix fort avantageux. L'organisation de ce service ne subira non plus aucun changement important. La gratuité du matériel scolaire et la fourniture du matériel par l'Etat ne sont donc pas en discussion. D'ailleurs, le système admis a rendu et rend encore de si nombreux services au point de vue pédagogique qu'il n'est plus possible de trouver des arguments sérieux contre lui. L'enseignement y a gagné en facilité et en unité, la discipline des classes s'est considérablement améliorée et d'autres avantages très réels en sont encore résultés pour la marche de nos écoles.“

Glarus: „Die Einführung der Unentgeltlichkeit der Schreibmaterialien und der Lehrmittel hat sich als eine Wohltat für den ärmern Teil der Bevölkerung erwiesen; die Befürchtung, es werden die Schüler bei der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ungleich weniger Sorge zu den Lehrmitteln tragen, als wenn die Eltern für den Schaden aufzukommen haben, hat sich als unbegründet erwiesen.“

Solothurn: „Die Erfahrungen, die mit der Unentgeltlichkeit gemacht wurden, sind in pädagogischer Hinsicht günstige, immerhin muß der Lehrer dazu beitragen.

Auch die Erfahrungen bezüglich der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien sind günstig; niemand denkt an eine Änderung der bestehenden Verhältnisse.“

Baselstadt: „Im allgemeinen darf festgestellt werden, daß die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, abgesehen von der starken finanziellen Belastung des Budgets, zu keinen Übelständen geführt hat, indem die Schuljugend mit den Büchern nicht weniger sorgfältig umgeht, als in frühern Zeiten. Dafür spricht der große Prozentsatz der zum zweitenmal verwendeten Lehrmittel.

Die Bevölkerung empfindet diese Unterstützung seitens des Staates als eine große Wohltat und wird sich eine Aufhebung der Unentgeltlichkeit kaum gefallen lassen.“

Baselland: Betreffend den Verbrauch der Schulmaterialien wird bemerkt: „Je nach der Liebhaberei des Lehrers brauchen einzelne Schulen weit über das erforderliche Minimum; manchen-

orts Verschwendung, welche sogar im Landrate zur Sprache gekommen ist.“

Waadt: Das Erziehungsdepartement konstatiert als Erfahrung mit der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel: „plus d'ordre et de régularité dans la marche de l'enseignement et la préparation des élèves“. Bezüglich der Schulmaterialien bemerkt das Departement:

„Ce mode de procéder a donné les résultats les plus satisfaisants au point de vue de l'uniformité du matériel dans les écoles et par conséquent des conditions dans lesquelles peut se faire le travail des élèves.“

b. Kantone ohne Obligatorium der Unentgeltlichkeit.

Thurgau: Die meisten Berichte sprechen sich über die gemachten Erfahrungen günstig aus.

Luzern: Alle Gemeinden sprechen sich über die mit der Unentgeltlichkeit gemachten Erfahrungen nur günstig aus; einzig Büron bemerkt, daß seit dem 1. Mai 1906 die Lehrmittelunentgeltlichkeit sistiert worden sei, „weil bei vielen Schülern zu wenig Sorgfalt mit den Büchern und Karten sich zeigte“; bezüglich der Schulmaterialien wird bemerkt: „Wegen der Einheitlichkeit empfiehlt es sich sehr, Schreib- und Zeichenmaterial unentgeltlich zu verabfolgen.“

Uri: „Kinder, denen die Schulmaterialien gratis verabfolgt werden, brauchen viel mehr als andere Schüler.“

Schaffhausen: Die Gemeinden sprechen sich über die Resultate der Unentgeltlichkeit befriedigt, zum Teil sehr befriedigt aus.

Appenzell A.-Rh.: Der Verbrauch der Lehrmittel ist bedeutend gestiegen.

Aargau: Mit Bezug auf die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel „hat man, soweit bekannt, gute Erfahrungen gemacht“. Bezüglich der Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien wird konstatiert: „Weil die freiwillige Einführung der Unentgeltlichkeit von Jahr zu Jahr Fortschritte macht, muß auf gute Erfahrungen geschlossen werden.“

* * *

Die Urteile lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Einführung der Unentgeltlichkeit allgemein befriedigt hat; kleinere Aussetzungen werden allerdings da und dort gemacht. Insbesondere lauten die Urteile aus den Kantonen günstig, die die Unentgeltlichkeit schon seit einer längeren Reihe von Jahren eingeführt haben und in denen es auch möglich geworden ist, all die Unvollkommenheiten die einer Einrichtung von Anfang an anhaften werden, die gleichzeitig das kaufmännische und pädagogisch-soziale Moment zu berücksichtigen hat. Insbesondere wird in diesen Fällen nicht mehr über Vergeudung der Lehrmittel und Schulmaterialien geklagt. Denn Schulbehörden und Lehrer haben aus der Erfahrung heraus ihre Lehren gezogen und ihre Maßnahmen gegen eine allfällige Verschleuderung getroffen.

Etwas anders und ganz verschiedenartig lauten die Urteile aus den Kantonen und Gemeinden, wo diese Erfahrungen noch nicht in genügender Weise gemacht oder noch nicht berücksichtigt werden konnten. Unerlässlich ist, um nach den verschiedenen bei dieser Frage in Betracht fallenden Seiten ein gutes Resultat zu erzielen, daß vor allem die Lehrerschaft eine gewissenhafte, konsequente Kontrolle ausübe und daß sie hierin von den lokalen Schulbehörden und den kantonalen Behörden in energischer Weise in ihrer nicht leichten Arbeit unterstützt werde.

III. Übersicht und Konklusionen.

a. Die Kantone mit Obligatorium der Unentgeltlichkeit.

Über den Stand des Obligatoriums der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz orientiert die folgende Übersicht:

Kantone	Schulstufe	Unentgeltlichkeit für Lehrmittel (L.) und Schulmaterial. (S.)	Ausgaben 1905				Direkter Beitrag d. Staats an die Ausgaben	Gemeinden	Die Kosten werden bestr. v. Staat (St.) Gemeinden (G.)
			Primarschule Fr.	Fortb.-schule Fr.	Sek.-schule Fr.	Total Fr.			
1. Zürich . . .	P. A. S.	L. S.	248267	—	116206	364473	140898	223575	St. G.
2. Glarus . . .	P.	L. S.	20888	—	—	20888	—	20888	G.
3. Zug . . .	P. S. F. ¹⁾	L.	8179	600 ¹⁾	3356	9135	9135	—	St.
4. Solothurn . .	P. ²⁾	L. S.	66354	—	—	66354	—	66354	G.
5. Baselstadt .	P. ³⁾ A. S. ⁴⁾	L. S.	94995 ³⁾	—	23862 ⁴⁾	113717	113717	—	St.
6. Baselland . .	P. A. F.	L. S.	40132	1377	—	41509	18195	23314	*)
7. Appenzell A.-Rh.	P.	L. S.	19205	—	—	19205	5119	14086	St. G.
8. Appenzell I.-Rh.	F.	L. ⁷⁾	—	za. 500	—	500	500	—	St. ⁷⁾
9. St. Gallen . .	—	L.	35500	—	—	35500	35500	—	St.
10. Thurgau . . .	P. F.	L.	34790	s. Primarsch. ⁸⁾	—	34790	34790	—	St.
11. Waadt . . .	P. A. ⁹⁾	L. S.	127650	—	—	127650	104607	23043	**)
12. Neuenburg .	P. A.	L. S.	85750	—	—	85750	68600	17150	***)
13. Genf . . .	P. ⁵⁾ A. S. ⁶⁾	L. S.	80191 ⁵⁾	—	3745 ⁶⁾	83936	83936	—	St.

Total 861901 2477 147169 1003407 614997 388410

P. = Primarschule, A. = weibliche Arbeitsschule, S. = Sekundarschule. — *) Staat für Lehrmittel (inkl. Fortbildungsschule), Gemeinden für Schulmaterialien (inkl. Arbeitsschule). — **) Staat für Lehrmittel, Staat und Gemeinden je zur Hälfte für Schulmaterialien. — ***) Staat $\frac{1}{3}$, Gemeinden $\frac{2}{3}$.

¹⁾ Bürgerschule. — ²⁾ Mädchenarbeitsschulen nicht berücksichtigt. — ³⁾ Kleinkinderanstalten, Schulen in Riehen und Bettingen, Knaben- und Mädchenprimarschule und die sogenannte „Sekundarschule“ (V—VIII) — ⁴⁾ Töchtertschule, untere Realschule, unteres Gymnasium. — ⁵⁾ Inkl. Kleinkinderschulen (écoles enfantines) und cours complémentaires. — ⁶⁾ „Ecoles secondaires rurales.“ — ⁷⁾ Für die obligatorische Fortbildungsschule. — ⁸⁾ Die Lehrmittel für die obligatorische Fortbildungsschule werden nicht unentgeltlich abgegeben, aber zu stark reduziertem Preis. — ⁹⁾ Vom Frühjahr 1907 an.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien ist noch nicht obligatorisch eingeführt in den folgenden Kantonen; doch besteht sie in einer großen Anzahl von Gemeinden in obligatorischer Weise.

		Ausgaben 1905				
		von		für		Total
	Gemeinden	Staat	Primarschule	Sekundarschule		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bern	zirka 185000	44037	229037	—		229037
Luzern	35454	—	35454	s. Primarsch.		35454
Uri	1617	—	1617	—		1617
Schwyz	zirka 2000	—	2000	—		2000
Obwalden	1000	—	1000	—		1000
Nidwalden	2088	—	2088	—		2088
Glarus	zirka 300	—	—	zirka 300		300
Zug (S.)	1735	—	zirka 1500	235		1735
Freiburg	—	—	—	—		—
Solothurn	3085	—	—	3085		3085
Baselland	2858	4700	—	7558		7558
Schaffhausen	22619	—	19427	3192		22619
Appenzell A.-Rh.	?	—	—	?		?
Appenzell I.-Rh.	zirka —	1100	zirka 1100	—		1100
St. Gallen	?	?	?	?		?
Graubünden	15500	—	15500	s. Primarsch.		15500
Aargau (L. S.)	58547	12294	70841	?		70841
Thurgau (S.)	4917	4917	5254	4580		9834
Tessin	—	—	—	—		—
Wallis	—	—	—	—		—
	336710	67048	384818	18950		403768

Bei dem Rundgang durch die einzelnen Kantone haben wir konstatieren können, welche Vielgestaltigkeit bei der Lösung der Unentgeltlichkeitsfrage im Schweizerlande herrscht. In ihr liegt aber trotz allem, was man gegen sie allenfalls einwenden kann, ein Vorzug. In den verschiedenen Formen der Lösung kommt der hohe Gedanke der Solidarität zum Ausdruck. Uniformität taugt nicht auf dem Gebiete des Schulwesens; und so ist es denn gut, daß jeder Kanton nach Maßgabe seiner Verhältnisse diejenige Lösung versucht, die seinen Interessen am besten entspricht. Der rege Wettstreit unter den Kantonen auf dem Gebiete des Erziehungswesens ist es, der sie nicht stille stehen, rasten und rosten läßt und der sie immer von neuem antreibt, nach besten Kräften am Ausbau ihres Schulwesens zu arbeiten. Und der Verfasser will auch hier wieder davon Zeugnis ablegen, daß nach seiner Kenntnis der Verhältnisse alle Kantone ihr Möglichstes tun und fortschreiten.

Beweise hierfür sind leicht beizubringen. Es sei nur an die Entwicklung des Schulwesens in den letzten 20 Jahren erinnert, an der alle Kantone ohne Ausnahme teilgenommen haben. In erster Linie darf hier auf die ganze Reihe von Kantonen aufmerksam gemacht werden, welche die obligatorische Fortbildungsschule oder „Bürgerschule“ eingeführt haben; sodann auf die ganz ungeahnte Entwicklung, welche das gewerbliche, industrielle, hauswirtschaftliche, kommerzielle und landwirtschaftliche Berufsbildungswesen mit der tatkräftigen Unterstützung des Bundes genommen hat, eine Entwicklung, die in der verhältnismäßig kurzen Spanne Zeit von kaum zwei Jahrzehnten ihresgleichen sucht.

Davon legen Zeugnis ab u. a. die statistischen Entwicklungsreihen im vorliegenden Jahrbuch. Diese Tatsache lebensstarker und gesunder Entwicklung zeigt auch das Gebiet der Unentgeltlichkeit der Schulmittel. Es ist darauf schon im Eingang der vorliegenden Arbeit hingewiesen worden. Welch neue Positionen hat sich der Gedanke seit dem Jahre 1892 erobert, da das Jahrbuch zum erstenmal die Unentgeltlichkeitsbestrebungen Revue passieren ließ! Zu den neun Kantonen, die im Jahre 1892 bereits die obligatorische Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (L.) oder Schulmaterialien (S.) oder beides zusammen (L. S.) besaßen, nämlich Glarus (L. S.), Zug (L.), Solothurn (L. S.), Baselstadt (L. S.), Baselland (L. S.), St. Gallen (L.), Waadt (L. S.), Neuenburg (L. S.) und Genf (L. S.), sind weitere vier Kantone getreten, nämlich Zürich (L. S.), Appenzell A.-Rh. (L. S.), Appenzell I.-Rh. (L. für die obligatorische Fortbildungsschulen) und Thurgau (L.)

Diese 13 Kantone umfassen 1,742,517 Einwohner (52,6 % der Gesamtwohnbevölkerung von 3,315,443 Seelen im Jahre 1900. Die Unentgeltlichkeit kommt in diesen Kantonen folgenden Schülerzahlen zu gute:

	Wohnbevölkerung im Jahre 1900	Schülerzahl 1905		
		Primar- schule	Sekundar- schule	Fortbildungs- schule
Zürich (L. S.) . . .	431036	57831	9094	—
Glarus (L. S.) . . .	32349	4985 ¹⁾	—	—
Zug (L.) . . .	25093	3273	245	305
Solothurn (L. S.) . . .	100762	16976	1205	—
Baselstadt (L. S.) . . .	112227	19563 ²⁾	2953	—
Baselland (L. S.) . . .	68497	11272	907	s. Primarsch.
Appenzell A.-Rh. (L. S.)	55281	9228	—	—
Appenzell I.-Rh. (L.) .	13499	—	—	305
St. Gallen (L.) . . .	250285	38732	—	—
Thurgau (L.) . . .	113221	18702	—	—
Waadt (L. S.) . . .	281379	44142	—	—
Neuenburg (L. S.) . . .	126279	20515	—	—
Genf (L. S.) . . .	132609	11299	276	—
Total	1742517	256518	14680	610

¹⁾ Auf 1. März 1906. — ²⁾ Inkl. Knaben- und Mädchensekundarschule und die Schulen in Riehen und Bettingen.

*

*

*

Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich in diesen Kantonen beinahe ausschließlich auf die Stufe der Primarschule, doch gibt es auch solche, wo höhere Schulstufen ihrer teilhaftig werden.

Es besitzen nämlich die Kantone Zürich, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell A.-Rh., Waadt, Neuenburg, Genf die volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschulstufe, also 9 Kantone mit 195,811 Primarschülern; 3 Kantone geben bloß die Lehrmittel unentgeltlich ab, nämlich Zug, St. Gallen und Thurgau mit 60,707 Primarschülern; zu diesen tritt noch Appenzell I.-Rh. hinzu, das die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel bloß für die obligatorische Fortbildungsschule eingeführt hat.

In die obligatorische Unentgeltlichkeit für die Primarschule sind in den Kantonen Zug und Baselland auch die obligatorischen Fortbildungsschulen einbezogen.

Auf der Stufe der Sekundarschule besteht das Obligatorium der Unentgeltlichkeit in den Kantonen Zürich, Baselstadt und Genf für Lehrmittel und Schulmaterialien, in Zug bloß für die Lehrmittel.

Was insbesondere den Kanton Baselstadt anbetrifft, so erstreckt sich dort die Unentgeltlichkeit nicht bloß auf die Sekundarschule (Schuljahre V bis VIII, die in andern Kantonen den betreffenden Primarschuljahren entsprechen), sondern auch noch auf die Mittelschulen¹⁾ (Töcherschule, untere Realschule und unteres Gymnasium).

b. Kantone mit fakultativer Unentgeltlichkeit.

Und nun noch einen Blick auf die Kantone, die weder die volle Unentgeltlichkeit von Lehrmitteln und Schulmaterialien obligatorisch eingeführt haben (L. S.), noch für die Lehrmittel (L.) oder die Schulmaterialien allein (S.). (Vergleiche Übersicht auf Seite 62.)

Es sind die Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Tessin, Wallis (12 Kantone). Dazu treten dann allerdings noch von den 13 oben unter den Kantonen mit obligatorischer Unentgeltlichkeit genannten diejenigen hinzu, welche nur die Lehrmittel oder die Schulmaterialien an die Schüler einer Schulstufe unentgeltlich verabreichen, in denen also die Unentgeltlichkeit entweder der Schulmaterialien oder der Lehrmittel fakultativ ist, beziehungsweise ins Ermessen der Gemeinden gestellt ist. Es sind als solche hier aufzuführen:

1. Zug für die Schulmaterialien der Primar- und Sekundarschulstufe; die Lehrmittel werden unentgeltlich verabreicht.

2. Appenzell I.-Rh. für die Lehrmittel und Schulmaterialien der Primar- und Sekundarschule; die Lehrmittel werden nur den Schülern der obligatorischen Fortbildungsschule unentgeltlich verabreicht.

3. St. Gallen für die Schulmaterialien; nur die Lehrmittel der Primarschule werden unentgeltlich verabreicht.

4. Thurgau für die Schulmaterialien; nur die Lehrmittel der Primarschule (ohne obligatorische Fortbildungsschule) werden unentgeltlich abgegeben.

Diese Tatsachen zeigen, daß auf diesem Gebiete noch gar manches zu tun übrig bleibt; aber die Bahn ist beschritten, der Weg ist frei; die politischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die weitere Entwicklung des Gedankens sind vorhanden.

* * *

¹⁾ Die Angaben auf Seite 61 hiervor, die in der Rubrik „Sekundarschule“ enthalten sind, beziehen sich auf die untern Mittelschulen (Töcherschule, untere Realschule und unteres Gymnasium).

Die Unentgeltlichkeit bedeutet für viele Familien und weite Schichten der Bevölkerung eine große Erleichterung und Entlastung; für arme, kinderreiche Familien ist sie eine wahre Wohltat; man würde sie daher nicht mehr missen wollen. Sie entspricht einem wohlberechtigten Zuge der Zeit und es liegt in ihr ein Kern sozialer Gerechtigkeit.

Was ihre staatsrechtliche Begründung anbetrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß in unsern schweizerischen Verhältnissen für die öffentliche staatliche Volksschule auf Grund von Art. 27 der Bundesverfassung der Schulzwang und die Unentgeltlichkeit des Unterrichts besteht. Die einfache Konsequenz, die im Laufe der Jahrzehnte in einer großen Zahl von Kantonen hieraus gezogen wurde, ist die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler. Man sagte sich, daß zum unentgeltlichen Unterricht auch die unentgeltlichen individuellen Unterrichtsmittel treten sollen. Diese Bewegung hat, wie die vorangehenden Ausführungen beweisen, im Laufe der Jahre stets weitere Kreise gezogen, so daß nun an mehr als die Hälfte der Volksschüler im Schweizerlande die individuellen Unterrichtsmittel unentgeltlich abgegeben werden. Und zwar sowohl die Lehrmittel im engern Sinne, worunter nach ziemlich allgemeinem Sprachgebrauch die Schulbücher, geographische Karten, Atlanten, Leitfaden aller Art zu verstehen sind, als auch die Schulmaterialien (Papier, Hefte, Schreib- und Zeichenmaterialien aller Art etc.). Hierzu tritt in einer größeren Zahl von Kantonen auch noch die unentgeltliche Abgabe der Arbeitsschulmaterialien, d. h. die Ausrüstungsgegenstände und die Stoffe für das Fach der weiblichen Handarbeiten (Zürich, Baselstadt, Baselland, Waadt, Neuenburg, Genf).

Die Frage über den Umfang der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit ist durch die Übersichten auf Seite 61 und 62 beantwortet. Danach sind in den Kantonen, in welchen in irgend einer Form oder für eine oder mehrere Schulstufen das Obligatorium der Unentgeltlichkeit durchgeführt ist, im Jahre 1905 für diesen Zweck rund eine Million Franken ausgegeben worden.

Die Kantone, in welchen keine Form des Obligatoriums der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder Schulmaterialien besteht, geben nach der Zusammenstellung auf Seite 62 über Fr. 400,000 aus. Wenn diese letztere übrigens unvollständig ermittelte Summe auf Fr. 500,000 aufgerundet wird, so geht man in der Schätzung der Ausgaben für die Unentgeltlichkeit nicht zu weit, insbesondere wenn man in Betracht zieht, daß wohl in allen Gemeinden im Schweizerlande Lehrmittel und Schulmaterialien armen Kindern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

So kommt man denn auf eine Totalausgabe für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz von rund 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken, oder auf das Doppelte der für

das Jahr 1892 ermittelten Summe von rund $\frac{3}{4}$ Millionen Franken An diesen $1\frac{1}{2}$ Millionen partizipiert der Staat mit rund 700,000 Franken, den Rest von 800,000 tragen die Gemeinden. Für die Unentgeltlichkeit auf der Primarschulstufe werden zirka 1,150,000 Franken, für die Sekundar- und Mittelschulstufe zirka 350,000 Franken ausgegeben.

Zur Frage der Kostentragung ist im allgemeinen folgendes zu sagen:

In sechs Kantonen mit obligatorischer Unentgeltlichkeit werden die Kosten der Unentgeltlichkeit ausschließlich vom Staate übernommen; so von Zug, Baselstadt, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Genf; in weitem vier Kantonen teilen sich Staat und Gemeinden in die Last: im Kanton Zürich übernimmt die Staatskasse zirka 40% der Ausgaben, die Gemeinden die übrigen 60%, in Baselland der Staat zirka 45%, die Gemeinden zirka 55%, in Appenzell A.-Rh. der Staat 25—30%, die Gemeinden zirka 70%, in Neuenburg der Staat 80%, die Gemeinden 20%; im Kanton Waadt trägt der Staat die Kosten für die Lehrmittel; in die Kosten der Schulmaterialien teilen sich Staat und Gemeinden je zur Hälfte; in zwei Kantonen (Glarus und Solothurn) übernehmen die Gemeinden die volle Last der Unentgeltlichkeit.

In den übrigen Kantonen, in denen es ins Ermessen der Gemeinden gestellt ist, die Unentgeltlichkeit einzuführen oder nicht, liegt die Last beinahe ausnahmslos den Gemeinden ob. In den Kantonen Bern (L. S.), Aargau (L. S.) und Thurgau (S.) werden aber doch an die bezüglichen Ausgaben der Gemeinden für die Primarschulstufe Staatsbeiträge verabreicht, in den Kantonen Thurgau und Baselland auch an die fakultativen Unentgeltlichkeitsausgaben auf der Sekundarschulstufe.

Was die durchschnittliche Ausgabe per Schüler anbetrifft, so läßt sich aus den in der vorliegenden Arbeit gebrachten Urmaterialien, und soweit Angaben gemacht worden sind, folgende Übersicht erstellen:

a. Primarschulstufe.

	Volle Unentgeltlichkeit Fr.	Durchschnittliche Ausgabe per Schüler 1905 für		
		Lehrmittel Fr.	Schulmaterialien Fr.	Arbeitschulmaterialien Fr.
Zürich	—	1,19	2,37	2,15
Bern	—	3,00 bis 3,50		—
Glarus	—	1,71	2,27	—
Zug	—	{ 2,50 ¹⁾	—	—
		{ 1,95 ²⁾	—	—
Solothurn	3,91	—	—	—
Baselstadt	—	3,78 bis 7,27		—
Baselland	3,68	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	0,80	1,06	—
St. Gallen	—	0,987	2—3,86	—
Thurgau	—	1,85	—	—
Waadt	—	1,87	1,06	—
Neuenburg	—	3,86		—
Genf	{ 6,14 ¹⁾	—	—	—
	{ 1,30 ³⁾	—	—	—

¹⁾ Primarschule. — ²⁾ Fortbildungsschule. — ³⁾ „Ecoles enfantines“.

b. Sekundarschulstufe.

	Durchschnittliche Ausgabe per Schüler 1905 für		
	Lehrmittel	Schulmaterialien	Arbeitschulmaterialien
Zürich	4,06	7,16	3,12
Glarus	—	za. 12,00	—
Zug	13,70	—	—
Baselstadt	—	6,70 bis 12,56	—
Baselland	—	—	—
St. Gallen	—	10,00 bis 15,00	—
Genf	—	13,94 ¹⁾	—

¹⁾ Volle Unentgeltlichkeit (Lehrmittel und Schulmaterialien).

Hier darf nicht vergessen werden zu erwähnen, daß, wo die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler nicht besteht, einzelne Kantone durch die Einrichtung eines staatlichen Lehrmittelverlages oder einer kantonalen Zentralstelle bestrebt sind, die Schulmittel zu möglichst billigem, oft sogar zu stark reduzierten Preise den Schulen zur Verfügung zu halten. Die Einrichtung kantonalen Depots steht ja mit der Unentgeltlichkeitsfrage in engster Beziehung. Die Durchsicht der bezüglichen Verhältnisse in den Kantonen ergibt in dieser Hinsicht u. a. folgendes:

Bern: Der Lehrmittelverlag liefert die Bücher aus dem Lehrmittelverlag zur Hälfte der Selbstkosten.

Obwalden: Die durchschnittliche Reduktion des Preises der durch den Staatsverlag an die Schulen abgegebenen Lehrmittel beträgt zirka 25 %.

Luzern: Fr. 3000 Staatsbeitrag zur Reduktion der Kosten von Lehrmitteln.

Appenzell I.-Rh.: Seit dem Jahre 1903 wird alljährlich ein gewisser Betrag aus der Primarschulsubvention des Bundes ausgeschieden, damit das kantonale Lehrmitteldepot die Lehrmittel zu reduziertem Preise an die Schulen abgeben kann.

St. Gallen: Aus der Bundessubvention sind in den Jahren 1904 und 1905 Fr. 3900 beziehungsweise Fr. 3000 zur Abgabe von Gratis-Schweizerkärtchen verwendet worden.

Graubünden: Der Bundessubvention werden jährlich Fr. 5000 entnommen, um die obligatorischen Lehrmittel zur Hälfte der Erstellungskosten abgeben zu können.

Thurgau: Die Lehrmittel der obligatorischen Fortbildungsschule werden nicht gratis abgegeben, aber zu stark ermäßigtem Preise. Zirka die Hälfte der Kosten trägt der Staat; ähnlich verhält es sich mit den Lehrmitteln der Sekundarschule.

In diesen Ausführungen handelt es sich nicht um die allgemeinen Lehrmittel und Schulmaterialien, die in der Klasse bleiben und als Klassenmaterial benutzt werden, sondern um die individuellen Unterrichtsmittel, die jedem einzelnen Schüler zum Gebrauche übergeben werden. Unter „Lehrmitteln“ sind daher

Schulbücher, Karten, Atlanten zu verstehen; unter Schulmaterialien die Schreib- und Zeichenmaterialien (Papier, Hefte, Schiefertafeln, Griffel, Bleistifte, Federn, Feder-, Griffel- und Bleistifthalter, Radiergummi, Schulschachteln etc.), und, soweit es die Arbeitsschule für Mädchen anbetrifft, alle Werkzeuge und Materialien, die beim Unterricht in den weiblichen Handarbeiten Verwendung finden. Der Kreis insbesondere der individuellen Schulmaterialien, soweit sie unentgeltlich an die Schüler abgegeben werden sollen, wird in den verschiedenen Kantonen verschieden weit gezogen. Insbesondere wird er in den Fällen enger sein, wo es sich um teure Materialien handelt, wie z. B. um Reißzeuge, Reißschienen, Equerren, sodann um Nähschachteln; bei den Lehrmitteln z. B. um teure Atlanten.

In diesen Fällen hilft man sich im allgemeinen damit, daß die genannten teuren Materialien beziehungsweise Lehrmittel zum individuellen Gebrauche in der Klasse für die Schüler bereit stehen, aber Eigentum der Schule bleiben.

Das ist auch oft der Fall bei den Schulbüchern. In einer Reihe von Kantonen mit Obligatorium der Unentgeltlichkeit, oder in Gemeinden, die die letztere aus freien Stücken eingeführt haben, werden die Bücher am Schlusse eines Jahres eingezogen, um nachher für eine nachrückende Klasse sofort oder erst später wieder Verwendung zu finden.

Diese Frage des Rückzuges individueller Lehrmittel und Schulmaterialien, die im wesentlichen eine Frage der Ökonomie ist, spielt überall wo die Unentgeltlichkeit in Kantonen oder Gemeinden obligatorisch eingeführt wird, eine große Rolle und es soll daher noch etwas näher auf dieselbe eingetreten werden. Die Meinungen über den Wert der Maßregel sind — abgesehen von den rein ökonomischen Rücksichten — sehr geteilt.

Vor allem darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß es die Kontrolle des Lehrers nicht erleichtert, wenn einem Schüler ein schon gebrauchtes Lehrmittel zugeteilt wird. Gebrauchte Lehrmittel dürften hier und da auch die Lernfreudigkeit nicht erhöhen. Über diese Frage äußert sich die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich in ihrem letzten Quinquenniumsbericht (1901—1905) in einer auch für weitere Kreise interessanten Weise folgendermaßen:

„Bei der Durchführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist mit der Abnutzung der einzelnen Schulbücher besonders zu rechnen; diese ist nicht für alle Lehrmittel gleich. Im allgemeinen werden Bücher, die weniger häufig gebraucht werden, länger halten als solche, die täglich zur Verwendung kommen, ebenso die Bücher der Schüler der obern Klassen länger als die der Kleinen, welche letztere erst an die sorgfältige Behandlung gewöhnt werden müssen. Es ist begreiflich, wenn die Schulbehörden im Hinblick auf die finanziellen Konsequenzen dahin tendieren, die Schulbücher möglichst auszunutzen; allein auf der andern Seite darf auch nicht übersehen werden, daß ein unordentlicher Schüler an einem Buche, das bereits beschmutzt ist, wenn er es in die Hand bekommt, keine Ordnung lernen kann, abgesehen

davon, daß auch eine Kontrolle darüber, was der Schüler selbst am Buche verderbt hat, in diesem Falle nicht leicht ist. Wie aus Berichten der untern Schulorgane sich ergibt, wird die Verwendung bereits gebrauchter Lehrmittel eher zu weit getrieben; daher die Klage, daß in manchen Schulen der Zustand der individuellen Lehrmittel nicht nach jeder Richtung befriedige. Dazu kommt, daß der Schüler nach dem Austritt aus der Schule seine Kenntnisse in den Schulfächern nicht mehr auffrischen kann, wenn er dazu ein Bedürfnis empfindet oder die Rekrutenprüfung ihm hierfür Anlaß gibt, weil er die Lehrmittel am Schlusse des Schuljahres hat abliefern müssen. Die Lehrmittel für Rechnen und Geometrie werden dem Schüler später kaum noch wesentliche Dienste leisten; diese können auch wohl nacheinander von zwei und mehr Schülern gebraucht werden; dagegen sollte jeder Schüler, der die Schule verläßt, im Besitze der Handkarte des Kantons und der Schweiz, ferner der Schulbücher der obern Klassen für die Realien und der deutschen eventuell französischen Sprache sein; auch das Gesangbuch dürfte später noch gerne vom einen oder andern Schüler zur Hand genommen werden. Das Vorgehen einer größern Zahl von Gemeinden, an Schüler eine beschränkte Anzahl von Schulbüchern beim Verlassen der Schule unentgeltlich oder gegen geringe Entschädigung zu überlassen, verdient entschieden Nachachtung.“

Ein gründlicher Versuch über die Frage der Wiederverwendung von Schulbüchern ist an der Knabenprimarschule Basel gemacht worden, ein Versuch, der nach den erstatteten Berichten als durchaus gelungen bezeichnet werden muß (siehe Seite 22 und folgende hiervor).

Auf zwei Punkte aus jener Berichterstattung ist noch besonders hinzuweisen: Im wesentlichen von pädagogischen Erwägungen aus hat man sich bezüglich der Lehrmittel, die wieder verwendet werden sollen, dahin entschieden, sie durch einen Buchbinder gründlich reparieren zu lassen. Schulhygienische Rücksichten, gestützt auf ein tüchtiges, fachmännisches Gutachten, haben die Behörden dazu geführt, die gebrauchten Lehrmittel nicht sofort, sondern erst nach Ablauf eines Jahres wieder zu verwenden.

Die Lösung, die die Unentgeltlichkeitsfrage in Basel gefunden hat, darf überhaupt in verschiedenen Beziehungen als mustergültig bezeichnet werden; das dürfte die einläßliche Darlegung der Verhältnisse dieses Kantons in Abschnitt I (Seite 21—33) zur Genüge dartun. Ein Punkt darf, indem dies lobend konstatiert wird, nicht unerwähnt bleiben, daß bei einer Vergleichung der durchschnittlichen Kosten der Unentgeltlichkeit Basel hohe Ansätze aufweist. Die Gründe hierfür dürften in der Organisation liegen, nämlich im Fehlen eines staatlichen Lehrmittelverlages und der mangelnden Zentralisation in der Beschaffung von Schulmaterialien. Wie viel beim Vorhandensein dieser Faktoren erreicht werden kann, lehrt das Beispiel des Kantons Waadt, der unseres Erachtens infolge einer straff zentralisierten Verwaltung und Kontrolle mit einer sehr bescheidenen durchschnittlichen Ausgabe per Schüler auskommt, bei durchaus genügender Qualität der Materialien.

Das Studium der Verhältnisse in einzelnen Kantonen mit gut organisiertem Obligatorium der Unentgeltlichkeit dürfte manchen

Fingerzeig abgeben, in welcher Weise die Frage auf kantonalem Boden am besten gelöst werden kann.

* * *

Wo die Materialien von den Schülern beschafft werden müssen, ist es nicht zu vermeiden, daß jene oft in ungenügender Qualität, oder oft auch gar nicht vorhanden sind. Werden aber die Schulmittel von Kanton oder Gemeinden für alle in gleicher Qualität angeschafft, so hat die Unentgeltlichkeit den unbestreitbaren Vorteil, daß sie dem Lehrer die Schulhaltung in mancher Beziehung erleichtern, die Schüler sind in bezug auf die Materialien in gleicher Weise ausgerüstet und können deshalb auch in gleicher Weise behandelt werden.

Aber sie hat auch einen erzieherischen Wert. Die Unterrichtsmittel werden dem Kinde zunächst nicht als Eigentum, sondern als fremdes Gut zur Benutzung anvertraut. Das erzieherische Moment liegt nun darin, daß das Kind zur Achtung, zur sorgfältigen Behandlung und haushälterischen Verwendung fremden Gutes, als wäre es sein eigenes Gut, angeleitet und in ihm das Pflichtgefühl hierfür geweckt und gestärkt wird. Daß dieses Ziel erreicht werden kann, das zeigen die Urteile der Erziehungsdirektionen über die in den Kantonen gemachten Erfahrungen, aber auch die Urteile aus einer Reihe von Gemeinden, wie sie als typische Beispiele z. B. bei Behandlung der Verhältnisse des Kantons Zug niedergelegt worden sind.

Sollen die mit der Unentgeltlichkeit beabsichtigten Zwecke erreicht werden, d. h. soll das erzieherische und soziale Moment, sowie auch Rücksichtnahmen ökonomischer Natur zu ihrem Rechte kommen, so muß von der Lehrerschaft und den Schulbehörden vor allem die peinlichste, bis ins kleinste gehende Aufsicht und Kontrolle gefordert werden, denn bei dieser Institution fehlt als wichtiger Faktor die Mitaufsicht der Eltern.

Wenn auf wenig erfreuliche Erfahrungen aufmerksam gemacht wird, welche die Unentgeltlichkeit im Gefolge habe — und mancher Bericht weiß davon zu melden — so sind sie nicht auf Rechnung des Prinzipes zu schreiben, sondern sie fallen zu Lasten der oft ungenügenden Ausführung der Unentgeltlichkeitsbestimmungen. Klagen werden sich immer erheben, wenn die Kontrolle des Gebrauchs und Verbrauchs der individuellen Schulmittel nicht in durchaus gewissenhafter und konsequenter Weise von Lehrern und Schulbehörden durchgeführt wird.

Schon im Jahrbuch pro 1891 ist darauf hingewiesen worden, daß die Einführung der Unentgeltlichkeit ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit sei und daß jener Einwand, die Eltern sollen in den Ausgaben für die Schule es doch auch empfinden, daß sie die erste und nächste Pflicht für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder auf sich haben und darum nicht alle Opfer für die Schulung

derselben auf die Schultern des Staates und der Gemeinden abladen sollen, kaum mehr ernsthaft genommen werden könne. Heute nach 1¹/₂ Jahrzehnten trifft diese Auffassung infolge der Entwicklung der Verhältnisse und der wachsenden Fürsorgetätigkeit der Öffentlichkeit, von Staat und Gemeinden, auf allen Gebieten noch viel mehr zu. Stehen wir doch der Tatsache gegenüber, daß auf diesem Gebiete die allgemeine Auffassung im tatkräftigen Eingreifen von Staat und Gemeinden eine Pflicht der letztern erblickt.

So werden sich denn in diesem Sinne die Dinge weiter gestalten, und es ist keine Frage, daß uns nur noch ein verhältnismäßig kleiner Zeitraum von dem Augenblicke trennt, da die volle Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien für alle schweizerischen Volksschüler Tatsache sein wird. Jede neue Schulgesetzesrevision in den Kantonen wird einen Schritt weiter auf dem beschrittenen Pfade bedeuten.

So lobenswert es ist, daß zurzeit in den Kantonen, wo die allgemeine Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien noch nicht eingeführt ist, die Gemeinden für die Beschaffung der individuellen Unterrichtsmittel dürftiger Schüler sorgen, und es sei auch hinzugefügt, in taktvoller und nicht verletzender Weise, so wird doch durch diese Unterstützung ein Klassenunterschied aufgerichtet, der sich dem empfindsamen kindlichen Gemüte oft schmerzlich und unaustilgbar für das ganze Leben einprägt. Es ist nicht nötig, daß die Klassengegensätze in der einen oder andern Form in der Schule zum Ausdruck gelangen; der Kampf und die Not des Lebens sollen ihre Wellen nicht hinüberwerfen auf dieses Gebiet, denn Jugendland ist heiliges Land.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeiner pädagogischer Jahresbericht.¹⁾

Eine Programmskizze.

(Von Adolf Lüthi in Küssnacht bei Zürich.)

Unsere Zeit sitzt oft auf der Anklagebank. Man sagt, sie habe keine Pietät für das geschichtlich Gewordene, sie rüttle an den Grundanschauungen der Menschheit und untergrabe die Stützen unserer Kultur. Das Heilige gebe sie dem Spotte preis, Recht verkehre sie in Unrecht; die Gesellschaft wolle sie umschichten; was in Wissenschaft und Kunst glänze in den Staub ziehen, kurz alle Werte umwerten. Auf allen Gebieten übe sie eine verneinende, zersetzende Kritik; im Einreißen sei sie groß, im Aufbauen versage sie, und so führe sie unsere Zustände dem Chaos entgegen. Kein Lichtstrahl, keine Hoffnung für die Zukunft!

Aber ist denn wirklich alles verloren oder auch nur gefährdet, wenn man die Grundlagen prüft, auf denen unsere Gesellschaft und unsere Kultur ruhen? Sollten diese eine Prüfung nicht ertragen? Ja, dann wäre unsere Zeit krank, schwer krank. Dann wären aber auch gerade ihre Kritiker, welche die Gebrechen und Schwächen bloßlegen, ihre besten Freunde. Sobald ein Übel erkannt ist, sucht und findet man auch Heilmittel. Auf keinen Fall darf und kann man die Kritik verbieten. Es wäre ein Zeichen der Schwäche und ein grober Fehler zugleich, wenn man die Kritiker

¹⁾ Die Redaktion des Unterrichtsjahrbuches hat es seit Jahren als Mangel empfunden, daß dem Werk jeweilen nicht ein eigentlicher pädagogischer Jahresbericht beigegeben werden konnte. Das wird nun vom Jahre 1907 an möglich sein, nachdem die Bundesbehörden und die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren der Redaktion in erfreulicher Weise wirksame moralische und materielle Unterstützung zuteil werden lassen. Für das vorliegende Jahrbuch ist eine kurze Programmskizze aufgenommen worden; die folgenden Publikationen sollen nach Möglichkeit die Ausführung derselben enthalten. Für die Lösung dieser Aufgabe hat sich Herr Adolf Lüthi, Lehrer für Pädagogik und Methodik am Lehrerseminar in Küssnacht, bereit erklärt, der weitem pädagogischen Kreisen durch seine für die zürcherische Volksschule erstellten mustergültigen Lehrmittel bekannt ist. Der Name des Genannten bürgt für eine gewissenhafte und wissenschaftliche Durchführung der gestellten Aufgabe.

auf eine andere Art als durch Gründe bekämpfen wollte. Nichts ist vollkommen, und sofern die Kritik zu Verbesserungen anzuregen vermag, erwirbt sie sich ein großes Verdienst. Der berufene Kritiker, der nicht aus Sensationslust, Scheel- und Selbstsucht oder gar aus reiner Bosheit prüft und tadelt, warnt und mahnt, verdient, wie der wissenschaftliche Forscher, für seine Hingabe an die Arbeit, seinen Wahrheitssinn und Wahrheitsmut die Bewunderung und den Dank aller Vorurteilslosen. Ja, auch er ist ein treuer Sohn unserer vielverlästerten Zeit, zu deren vornehmsten Ruhmestiteln dereinst zählen werden: die Arbeitsfreudigkeit — noch nie ist mehr gearbeitet worden als heute —, der Wahrheitssinn, der den Wurzeln des Erkennens nachgraben läßt, der Wahrheitsmut, der befähigt, das als wahr Erkannte gegen eine Welt zu verteidigen. Und wenn die Vorkämpfer neuer Ideen irren sollten, wenn man sie bekämpfen müßte, so wäre trotzdem ihr tapferes Leben aller Anerkennung wert und ein Segen für das Ganze. Denn gerade, wenn die Geister aufeinander platzen, klären sich die Anschauungen. Wenn viele die Wahrheit suchen, wird sie gewiß eher gefunden, als wenn sich nur einzelne darum bemühen. Und was als unantastbares Kleinod, als köstlicher Wahrheitsbesitz in diesem Kampfe anerkannt werden muß, das wird sicher nach dem Kampfe allgemein höher geschätzt als vorher. Nur durch Kampf kommen wir zur Klärung, zum Fortschritt, der einzelne so gut wie ganze Völker. „Keiner siegt, er kämpfe denn.“

Aber der Kampf ist nur die eine starke Feder im Getriebe unserer Tage; die andere ist die wechselseitige Hülfe. Nur ein Blinder kann das leugnen. Jede neue Idee macht Schule. Ihre Vertreter stehen zusammen, werben Anhänger, verteidigen sich gegen Angriffe. Zu den verschiedenartigsten Zwecken werden Vereine gebildet, in denen ein Mitglied am andern Förderung und Stütze findet, und auf politischem Boden entstehen Parteien. Aber auch das religiöse Fühlen und Denken übt immer noch seine gemeinschaftbildende Kraft, und die Überzeugung, daß alle Menschen wesensgleich, gleichberechtigte Kinder dieser Erde seien, führt dazu, daß die Gesetzgebung den wirtschaftlich Schwachen unterstützt, daß man den geistig Zurückgebliebenen nach Kräften fördert und vor Ausbeutung schützt, den sittlich Gefährdeten nicht in Versuchung führt. Wahrhaftig, nicht nur der Haß, auch die Liebe ist überall tätig! Wer auch nur ein Jahrbuch der Gemeinnützigkeit mustert, der kann unsere Zeit nicht mehr ohne weiteres verdammen.

Daß die Schule wahre Menschenliebe, überhaupt jede Gesinnung zu pflanzen vermöge, wird allgemein vorausgesetzt; darum suchten und suchen die politischen Parteien immer wieder ihre Hand auf die Schule zu legen. Oft sehr zum Schaden der Jugend; denn die Erziehung bedarf des Friedens, der Stille, wenn sie gedeihen soll. Deshalb ist dringend zu wünschen, daß die Schule,

obgleich sie im Sinne Maria Theresias ein „Politikum“ bleiben muß, fortan nie mehr zum Zankapfel der Parteien werde.

Die Wirksamkeit der Schule kann freilich auch überschätzt werden. Wie oft treffen wir Väter und Söhne in verschiedenen Lagern; wie oft läßt das, was die eine Generation begeisterte, die nächstfolgende ganz kalt! Gegenwärtig glaubt man geradezu an die Allmacht der Schule. Wo irgend ein Schaden zutage tritt, da soll die Schule helfen. Allein diese Überschätzung derselben trägt auch große Gefahren in sich. Wenn nicht geleistet wird, was man verlangen zu dürfen glaubte, muß die Schule oder oft der Lehrer es mit Unrecht büßen. Noch schlimmer ist aber, daß das Verantwortlichkeitsgefühl der natürlichen Erzieher, vor allem der Eltern dadurch geschwächt wird. Familie, politische und religiöse Gemeinschaft müssen entschieden ihrer erzieherischen Pflichten besser bewußt werden und diesen mit größerem Ernste leben, als es bisher geschieht.

Immerhin ist es ein Glück, daß der Staat die Organisation der Bildungsarbeit übernommen hat. Dadurch wird verhindert, daß alle unreifen Gedanken und Pläne gleich in die Schule hineingeworfen, Zeit und Kraft der Jugend vergeudet werden können. Begeisterung für eine Idee beweist oder bewirkt nämlich weder deren Durchführbarkeit in der Schule, noch ihre Fruchtbarkeit für die Gesamtheit. Zu bedauern ist freilich, daß der Staat, indem er den praktisch tätigen Erziehern Ziele steckt, Methoden vorschreibt und die nötigen Hilfsmittel zur Verfügung stellt, manchmal den Fortschritt auf pädagogischem Gebiete in ungesunder Weise verlangsamt. Bis das, was theoretisch begründet und praktisch erprobt worden ist, da und dort durch Gesetz und Verordnung eingeführt werden kann, vergehen Jahrzehnte. Ein weiterer Nachteil der staatlichen Schulorganisation kann daraus erwachsen, daß eine zu weitgehende Einschränkung und Überwachung der Lehrerschaft deren Berufsfreude und dadurch den Lehr- und Erziehungserfolg beeinträchtigt.

In der Schweiz ist das Schulwesen Sache der Kantone. Mannigfaltig, wie deren Entwicklungsgeschichte, geographische und wirtschaftliche Lage, ist auch ihr Schulwesen. Von einer schweizerischen Volksschule kann man deswegen kaum reden; aber freudig und dankbar muß jeder ruhig Urteilende zugestehen, daß überall eifrig und mit Erfolg unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse an der Jugendbildung gearbeitet wird.

In die Volksschule greift der Bund nur insofern ein, als er kontrolliert, ob die Bundessubvention, die laut „Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903“ an die Kantone ausbezahlt wird, in vorschriftsmäßiger Weise verwendet werde. Zudem vergewissert er sich, ob die Kantone, wie Art. 27 der Bundesverfassung verlangt, für „genügenden Primarunterricht“ sorgen, indem er die Rekruten-

prüfungen veranstaltet. Auf das Mittelschulwesen hat der Bund dadurch Einfluß gewonnen, daß er die Medizinalprüfungen regelte und die Mittelschulen, die für den ärztlichen Beruf vorbereiten, regelmäßig durch Bundesorgane inspizieren läßt. Während die eidgenössische technische Hochschule, das Polytechnikum, schon im Jahre 1854 in Zürich eröffnet worden ist, wird der Bund wahrscheinlich, statt eine eidgenössische Universität zu gründen, wozu ihn Art. 27 der Bundesverfassung berechnigte, die bestehenden Hochschulen subventionieren, wie die „Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren“ empfiehlt, der schon so manche fruchtbringende Anregung und tatsächliche Förderung des schweizerischen Schulwesens zu danken sind.

Wie Bund und Kantone durch Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen das Schulwesen zu organisieren suchen, welche Mittel sie zur Verfügung stellen, wie der Bund die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, das landwirtschaftliche Bildungswesen, die kommerzielle Berufsbildung unterstützt, den Turnunterricht und den militärischen Vorunterricht fördert, hat das „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz“ von jeher in umfassender Weise klargelegt. Fortan möchte es zudem auch die Ideen aufzeigen, die als treibende Kräfte das Leben in der Schule beherrschen. Inwiefern dies tatsächlich geschieht, mag ein Beispiel andeuten: die Idee der Persönlichkeit. „In welchem Umfange darf oder soll man die Individualität pflegen?“, das ist die Frage, um die sich gegenwärtig die pädagogische Diskussion dreht. Mit gutem Grunde; möchte man doch nur zu oft aus dem Individuum einen Gott machen. In schrankenloser Freiheit, jenseits von gut und böse, soll der Mensch sich ausleben. Und doch verlangt man gleichzeitig — seltsamer Widerspruch — in immer weitem Kreisen nach Staatsformen, in denen der Einzelne nichts, die Gesamtheit, wie in Sparta, alles bedeutet. Wird wohl der Bürger, der heute den Fortschritt, das Gedeihen der Gesamtheit davon abhängig glaubt, daß man ihm gestatte, seine Persönlichkeit rücksichtslos zur Geltung zu bringen, morgen schon sich als Glied des Ganzen fühlen können, morgen schon im Ganzen aufgehen wollen? Heute sieht er im Staate seinen Knecht, morgen soll er umgekehrt dessen Sklave sein. Wenn die Gemeinschaft nicht an derartigen Widersprüchen zugrunde gehen soll, müssen die leitenden Kreise sich durchaus klar werden, was sie eigentlich wollen. Und wenn sie es wissen, so müssen sie entschlossen die Wege wandern, die zum Ziele führen, und die Mittel anwenden, die den Erfolg sichern.

Es ist Tatsache, daß je und je die herrschende Weltanschauung den Zweck der Erziehung, sowie die Wahl der Wege und Mittel zu dessen Verwirklichung bedingte. Aus diesem Grunde muß der

Staatsmann, der Lehrer, der Geistliche, kurz jeder, der erzieherisch wirken will, sich mit den gegenwärtigen Strömungen in der Philosophie und Soziologie vertraut machen, sei es um sie zu bekämpfen oder zu verwirklichen. Das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber sich selbst, gegenüber der Jugend, den Eltern, dem Volke und Gott, religiöse Veranlagung vorausgesetzt, zwingt den berufenen Erzieher gebieterisch dazu.

Das „Jahrbuch des Unterrichtswesens“ will ihm in Zukunft diese Arbeit dadurch erleichtern, daß es die literarischen Erscheinungen, welche die Pädagogik berühren, zusammenstellt und wohl auch im Auszuge mitteilt. Dabei darf selbstverständlich nicht nur der schweizerische Büchermarkt berücksichtigt werden. Was in unsern Nachbarländern die Erzieher bewegt, wirft seine Wellen auch über unsere Grenzen und wird in unserer pädagogischen Presse aufgegriffen und kritisiert. Die Nutzenwendungen auf unsere Verhältnisse fehlen selten. Umgekehrt zeigt sich, daß die pädagogischen Stimmen der Schweiz auch im Ausland gehört werden. Verdienstlich wäre es, die Wechselwirkung nachzuweisen, besonders verdienstlich, kritische Urteile fremder Beobachter schweizerischen Lesern vorzulegen. Das „Jahrbuch“ will es in Zukunft versuchen.

Einem Bedenken ruft dieser Plan: Wird es bei der Flut der pädagogischen Literatur möglich sein, das Wertvollste aufzugreifen, im „Jahrbuch“ zu analysieren und nach seinem wahren Werte zu würdigen? Schwerlich; das vermag nur der Historiker kommender Tage; aber was Aufsehen erregt, Widerspruch und Zustimmung findet, viel gelesen wird, also Einfluß auf weitere Kreise gewinnt, das läßt sich feststellen.

Sollen Ideen durch die Schule ins Volk hinaus getragen werden, müssen die Lehrer erst dafür begeistert sein. Dies der Grund, warum die Männer der Wissenschaft, die Kirchen, die Führer der politischen Parteien, die Vertreter beruflicher und wirtschaftlicher Vereinigungen die Lehrerbildung zu beeinflussen suchen. Wie die Bildung der Lehrer ausgebaut werden will und ausgebaut wird, ist hochwichtig und soll im „Jahrbuch“ gewissenhaft dargestellt werden.

Der Geist, der in der Lehrerschaft herrscht, wirkt sich auch in den Lehrmitteln aus, die meist von Lehrern verfaßt und dem Unterrichte zugrunde gelegt werden. In den Lehrmitteln zeigt sich die Wechselwirkung zwischen Schule und Leben am augenscheinlichsten; ja es darf geradezu behauptet werden, daß die Kultur eines Zeitalters sich in seinen Schulbüchern spiegle. Aber nicht nur in den Lehrmitteln, sondern auch in der Betonung, der Bevorzugung gewisser Fächer und in dem Lehrverfahren gibt sich die Geistesrichtung der Lehrerschaft kund. Die Lehrfächer, die gerade im Brennpunkt des pädagogischen Interesses stehen, die Methoden, die den Unterrichtsbetrieb beherrschen, die Lehr-

mittel, die neu oder umgearbeitet erscheinen, sollen ebenfalls im „Jahrbuch“ berücksichtigt werden.

Die Tätigkeit des Lehrers beschränkt sich heute nicht mehr auf die Schule. In einzelnen Vorträgen und Vortragsreihen sucht der Lehrer die Wissenschaft zu popularisieren; in den Vereinen pflegt er die volkstümliche Kunst oder sucht sich mit seinen Volksgenossen zur Erfüllung seiner militärischen und bürgerlichen Pflichten tüchtig zu machen. Um seinen Aufgaben in Schule und Leben immer besser genügen zu können, bildet er sich weiter, sei es in der Studierstube, in Ferienkursen oder in pädagogischen Vereinigungen, die ja vielfach staatlich organisiert sind. Auch diese Betätigung der Lehrer möchte das „Jahrbuch“ beleuchten, soweit es möglich ist.

Erfreulicherweise erkennen in unseren Tagen immer weitere Kreise ihre erzieherischen Pflichten. Sie sehen in der Jugend das kostbarste Gut der Nation und mühen sich redlich, deren körperliche, geistige und sittliche Wohlfahrt zu fördern. Kindergärten, Kinderkrippen, Jugendhorte, Ferienhorte, Ferienkolonien, Ferienheime, Erholungshäuser, Abteilungen für Schwachbegabte sind gegründet worden. Nach Wald- und Krüppelschulen wird gerufen. Man hat für ausreichende Ernährung und Bekleidung der Schuljugend, für gesunde, helle Lehrräume gesorgt, und der Gesetzgeber sieht bessern Kinderschutz vor. Für alle diese wohltätigen Anstalten und Einrichtungen hat man in den letzten Jahren den Namen Sozialpädagogik aufgebracht; wenigstens bilden sie einen wesentlichen Bestandteil derselben. Über die sozialpädagogischen Bestrebungen wird das „Jahrbuch“ alljährlich erschöpfend referieren.

Sicher ist es nur eine Pflicht der Dankbarkeit, im „Jahrbuch“ auch kurz der Männer und Frauen zu gedenken, die sich im Leben hervorragende Verdienste um die theoretische wie die praktische Pädagogik erworben haben. „Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt“, sagt der Dichter; aber sicher steht dem Erzieher Pietät doppelt wohl. Selbstverständlich kann es sich nicht darum handeln, jedem Verdienste ein literarisches Denkmal zu setzen, wie es Dr. Albert Huber im „Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz für das Jahr 1900“ dem vielverdienten Begründer des „Jahrbuches“, Stadtrat Johann Kaspar Grob, gestiftet hat.

So dürfte sich denn der „Pädagogische Jahresbericht“, der in der Folge einen integrierenden Bestandteil des „Jahrbuches des Unterrichtswesens in der Schweiz“ bilden soll, nach und nach in einläßlicher Weise mit folgenden Programmpunkten zu befassen haben, zu denen übrigens Ansätze bereits in den bisher erschienenen Jahrgängen vorhanden sind:

Pädagogische Strömungen der Gegenwart.

Bedeutende Erscheinungen aus der pädagogischen Literatur.

Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen, welche die Schulorganisation betreffen. Neue Gesetze und Verordnungen werden wie früher im „Jahrbuch“ erscheinen; desgleichen bleibt der statistische Teil unverändert.

Lehrerbildung.

Lehrmittel.

Lehrverfahren.

Lehrervereinigungen.

Sozialpädagogische Bestrebungen.

Totentafel.

Dritter Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund

im Jahre 1905.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

Im Jahre 1905 feierte die eidgenössische polytechnische Schule das fünfzigjährige Jubiläum ihres Bestandes (1855—1905). Auf diese Feier ist eine prachtvoll ausgestattete Festschrift in zwei großen Bänden erschienen. Der erste Teil enthält aus der Feder von Prof. W. Öchsli eine „Geschichte der Gründung des eidgenössischen Polytechnikums mit einer Übersicht seiner Entwicklung 1855—1905“,¹⁾ die in musterhaft lichtvoller, anschaulicher und prägnanter Weise den Werdegang des Polytechnikums, diesen Stolz des Schweizerlandes, zeichnet. Der zweite Teil, bearbeitet von Mitgliedern des zürcherischen Ingenieur- und Architektenvereins, führt die bauliche Entwicklung Zürichs in Einzelbildern vor Augen. Das Werk ist ein kulturhistorisches Monument und bildet eine unvergängliche Erinnerung an die würdige Feier. Es ist angezeigt, bei diesem Anlaß entsprechend dem Charakter des Jahrbuches der Entwicklung der Anstalt mit einigen Übersichten zu gedenken.

Die Organisation des eidgenössischen Polytechnikums ist zurzeit folgende:

Es gliedert sich in folgende Abteilungen:

- I. Abteilung für Hochbau (Architektenschule).
- II. Abteilung für Straßen-, Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbau, sowie für Vermessungswesen (Ingenieurschule).
- III. Abteilung für industrielle Mechanik (mechanisch-technische Schule).
- IV. Abteilung für industrielle Chemie (chemisch-technische Schule):
 - A. Technische Sektion.
 - B. Pharmazeutische Sektion.

¹⁾ Gedruckt bei Huber & Cie. in Frauenfeld 1905.

V. Abteilung für Land- und Forstwirtschaft:

- A. Forstschule.
- B. Landwirtschaftliche Schule.
- C. Kulturingenienschule.

VI. Abteilung für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung:

- A. Mathematisch-physikalische Sektion.
- B. Naturwissenschaftliche Sektion.

VII. Allgemeine philosophische und staatswirtschaftliche Abteilung (Freifächer).

VIII. Militärwissenschaftliche Abteilung.

Die Abteilungen I—VI bilden die Fachschulen.

An die Schule sind noch eine Reihe von sogenannten Annexanstalten angeschlossen:

- a. Die eidgenössische Anstalt für Prüfung von Baumaterialien, anschließend an die drei ersten Abteilungen der Schule.
- b. Die eidgenössische Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, anschließend an die Forstschule.
- c. Die eidgenössische Prüfungsanstalt für Brennstoffe.

Das Ziel der einzelnen Abteilungen ergibt sich schon aus der vorstehenden Aufzählung und Benennung derselben. Wie der Unterricht zur Erreichung dieser Ziele bemessen ist, lassen die Programme der Schule mit den eingehenden Übersichten des für jede Abteilung vorgesehenen Unterrichtes erkennen.

Von Anfang an ist die Schule immer bestrebt gewesen, sich durchaus den Charakter einer technischen Hochschule zu wahren und bei ihren Studierenden den entsprechenden höheren Grad wissenschaftlicher Reife in den einzelnen technischen Berufsrichtungen zu erzielen. Sie verband damit auch das beständige Bestreben, das wissenschaftliche Denken in den Dienst höher aufgefaßter praktischer Berufsziele zu ziehen, die Annäherung und Durchdringung von Wissenschaft und Praxis zu fördern; denn die Zeit fordert durchgebildete, auf das praktische Leben vorbereitete Spezialisten; sie bedarf solcher Spezialisten, namentlich auch in dem Sinne, daß dieselben ein durch Wissenschaft geschärftes Auge und Verständnis mitbringen für die Verfolgung technisch-praktischer Ziele in fördernder, vervollkommnender Weise. Diese Zwecke der Schule finden in den Reglementen, Unterrichtsprogrammen und Einrichtungen der Schule deutlichen Ausdruck: einmal in der intensiven Art, wie auch der obligatorische Unterricht in den allgemein wissenschaftlichen Teilen der Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie etc. für die verschiedenen Abteilungen in deren ersten Jahreskursen grundlegend und möglichst einheitlich ein-

gerichtet und bemessen ist; dann in der mit den höheren Kursen zunehmenden Trennung der Spezialrichtungen und der ebenso intensiven Verfolgung der Bedürfnisse der einzelnen Abteilungen in ihrer besondern beruflichen Richtung; endlich in der nachdrücklichen Art und Weise, wie mit den meisten Vorlesungen Übungen verbunden sind und immer mehr für vervollkommnete Einrichtungen zu ausgiebigem, fruchtbringendem Betriebe solcher gesorgt wird. Auf Übungen in den Unterrichtsfächern aller Art legt überhaupt die Schule zur Erreichung ihrer Zwecke großes Gewicht. Durch Verbindung eingehender Übungen mit den Vorlesungen trachtet sie eifrig dahin, sowohl die Studierenden zu selbständiger Tätigkeit und tüchtiger Verarbeitung des Vorlesungsstoffes zu bringen, als besonders auch mit der Theorie diejenige Praxis zu verbinden, welche an einer technischen Hochschule angebracht und die geeignet ist, zu der angestrebten Durchdringung von Wissenschaft und Praxis zu gelangen. Die Schule will die Ausbildung ihrer Studierenden nicht bloß im Hör- und Zeichensaale bewirken, sondern ebensowohl auch im Laboratorium und auf Versuchsfeldern, wo dieselben mit Auge und Hand durch eigene Beobachtungen, Messungen und Versuche mit der Wirklichkeit sich vertraut machen und so bei selbsttätigem Studium der Natur auch praktisch reif werden sollen zur Ausübung ihres Berufes. Die großen Opfer, welche für die Errichtung und den Betrieb der Laboratorien gebracht worden sind und noch gebracht werden, die Ausdehnung und Einrichtung dieser Laboratorien lassen erkennen, welche Bedeutung die Schule dieser Richtung der Ausbildung beimißt, mit welchem Nachdrucke sie dieselbe verfolgt und wie weit sie dabei zu gehen gewillt ist.

Stets bestrebt, eine hohe Stellung zu behaupten, hat die Schule, ohne die einmal angenommenen hauptsächlichen Grundsätze und Richtungen aufzugeben, und sich anpassend an die Verhältnisse und Mittel des Landes, in der Einrichtung und den Studienplänen der Abteilungen stets Schritt gehalten mit den Fortschritten der Wissenschaft und der Technik, den Verschiebungen in den Beziehungen beider und den Erweiterungen ihrer Gebiete, ebenso mit den steigenden Anforderungen an die Ausbildung von Technikern höherer Stufe, wie mit den sich mehrenden Bedürfnissen des Landes und seiner Gewerbe. Auf diese Art und in diesem Sinne ist die Gestaltung der Studienpläne samt der näheren Einrichtung der Abteilungen in beständigem Flusse geblieben und wird es auch weiterhin bleiben. Doch hielt und hält die Schulbehörde daran fest, gegenüber dem steten Drange nach Vermehrung der Jahreskurse, wie auch gegenüber dem aus der wachsenden Fülle des Unterrichtsstoffes entspringenden Zuge nach stärkerer Füllung der Programme des obligatorischen Unterrichtes an den einzelnen Abteilungen, möglichste Zurückhaltung zu beobachten und in diesen Programmen sich auf die wichtigsten Fächer der hauptsächlichen Richtungen zu konzentrieren.

Denjenigen Studierenden, welche noch weitergehende oder besondere Bildungsbedürfnisse empfinden und Arbeitskraft genug besitzen, um neben den obligatorischen Fächern ihrer Abteilung noch andern Fächern sich zuzuwenden, oder welche von sich aus ihre Studienzeit verlängern wollen, bietet die Schule, besonders durch ihre siebente Abteilung, ausgiebigste Gelegenheit zu ergänzenden und speziellen Studien mannigfaltiger Art.

Die siebente oder Freifächer-Abteilung nimmt eine ganz besondere Stellung ein:

Gleich mit der Gründung der polytechnischen Schule wurden deren Fachschulen mit Lehrkräften für Fächer der allgemeinen und der Kunstgeschichte, der Literatur der modernen Sprachen, der Nationalökonomie und Statistik, des schweizerischen Staatsrechtes, des Verwaltungs- und Technischen Rechtes, der Mathematik und der Kunst umgeben, welche Fächer allen Studierenden des Polytechnikums ganz offen stehen. Zum Besuche mindestens eines solchen Freifaches in jedem Semester ist sogar jeder Studierende verpflichtet.

Dem Zwecke der siebenten Abteilung ist die eine Hauptgruppe ihrer Vorlesungen und Übungen gewidmet, diejenige welche die Literaturen, die historischen und politischen Wissenschaften, die Philosophie und die Künste umfaßt. Diese Gruppe von Vorlesungen findet auch einen großen Zuhörerkerkreis unter den Studierenden der Universität Zürich, sowie unter den Bewohnern Zürichs überhaupt, und trägt nicht wenig dazu bei, die eidgenössische Anstalt in lebendigen Beziehungen zu den übrigen geistigen Interessenskreisen an ihrem Sitze zu erhalten. Eine andere, ebenfalls reich ausgestattete Hauptgruppe von Vorlesungen und Übungen betrifft die Gebiete der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Technik und dient dem weiteren Zwecke, den manigfachen, auf diesen Gebieten über den engeren Rahmen der Unterrichtsprogramme der einzelnen Fachschulen hinaus sich geltend machenden Bildungsbedürfnissen allgemeiner und spezieller Natur freigebig entgegenzukommen. In beiden Gruppen ist nebenbei noch Vorlesungen mehr elementarer Art Raum gegeben, um auch die sich geltend machenden Bedürfnisse nach gewöhnlichem Sprachunterrichte, wie nach zur Verfolgung der Fachschulen nachhelfendem Unterrichte zu befriedigen.

Eine nähere Ausführung, wie innerhalb der einzelnen Abteilungen die Fächer nach Art, Ausdehnung und Stundenzahl etc. geordnet sind, würde zu weit führen. Der Schulmann wird ohnehin an Hand der Jahresprogramme die der näheren Organisation zugrunde liegenden Gedanken leicht eingehender verfolgen können.

Die Baukosten der Schulgebäude, ohne innere Einrichtungen und Ausrüstungen, betragen:

Hauptgebäude und Chemiegebäude

(Bausumme) Fr. 2,674,000 (ohne Bauplatz)

Gebäude der land- und forstwirtschaftlichen Schule (Bausumme)	Fr.	384,000	(ohne Bauplatz)
Sternwarte	"	175,000	(" ")
Chemiegebäude	"	1,300,000	(" ")
Physikgebäude	"	1,200,000	(mit ")
Maschinenlaboratorium	"	675,000	(ohne ")
Materialprüfungsanstalt	"	202,000	(mit ")
Kulturingenieurschule (gemietetes Gebäude) Jahresmiete	Fr.	4600.	

Die Frequenz des eidg. Polytechnikums seit 1879/80 weist folgende Ziffern auf:

Schuljahr	Studierende	Zuhörer	Total	Schuljahr	Studierende	Zuhörer	Total
1879/80	541	250	791	1892/93	725	429	1154
1880/81	488	253	741	1893/94	720	452	1172
1881/82	429	256	685	1894/95	757	473	1230
1882/83	408	277	685	1895/96	787	463	1250
1883/84	413	289	702	1896/97	841	489	1330
1884/85	412	320	732	1897/98	871	465	1336
1885/86	414	356	770	1898/99	935	455	1390
1886/87	496	337	833	1899/00	1007	449	1456
1887/88	580	390	970	1900/01	1004	507	1511
1888/89	633	359	992	1901/02	1065	571	1636
1889/90	622	339	961	1902/03	1169	604	1773
1890/91	676	408	1084	1903/04	1263	657	1920
1891/92	703	427	1130	1904/05	1293	735	2028

Die Betriebsausgaben betragen von 1880—1905:

	Beam- tung	Verwal- tung	Lehr- personal	Anstalten u. Samm- lungen	Reise	Unvorher- gesehenes	Einlage in den Schulfonds	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1880	29537.43	37761.84	285010.83	83844.54	306.—	6398.75	—	442859.39
1881	32362.23	39285.83	305334.—	81959.81	236.—	4053.84	—	463231.71
1882	31543.55	41535.10	331146.30	100855.94	—	4025.35	31830.61	540936.85
1883	31320.59	38045.31	342294.72	128570.71	347.—	7389.55	19589.15	567557.03
1884	31334.65	39732.80	346321.87	113316.11	153.50	8010.80	22591.87	561461.60
1885	30356.02	40654.14	354414.58	112652.57	287.—	640.25	16003.69	555008.25
1886	30836.51	47359.90	353905.05	108128.25	457.—	3377.24	20081.23	564145.18
1887	32602.15	56775.94	358219.65	118501.49	102.30	16296.45	21228.80	603726.78
1888	35351.64	63535.53	380702.35	126383.63	590.50	4182.95	32090.90	642837.50
1889	34255.16	63758.18	399830.80	120377.85	252.50	6403.40	1552.22	626430.11
1890	34368.62	76460.57	420585.40	140052.49	151.50	3678.65	—	675297.23
1891	33798.78	95940.25	426467.60	164734.78	810.—	3812.80	—	725564.21
1892	39456.20	98739.66	448723.37	163407.92	802.40	3458.02	27.68	754615.25
1893	46233.83	91613.78	452689.10	151551.40	301.70	19727.94	46129.67	808247.42
1894	40096.81	101978.46	534592.67	155750.31	352.40	8151.04	45756.88	886678.57
1895	41184.01	115719.59	570729.15	187093.52	453.—	18564.20	3515.52	937258.99
1896	44932.58	105714.15	588205.55	166186.01	653.20	16908.21	30000.—	952599.70
1897	43304.24	101841.99	602234.35	168647.43	403.20	7539.48	33637.91	957608.60
1898	44420.16	107710.38	596636.29	168332.13	1403.60	13350.45	35124.49	966977.50
1899	46105.18	121323.18	636759.05	165965.78	401.20	9613.84	7003.37	987171.60
1900	55553.67	135736.17	674233.85	191363.79	400.—	2750.15	—	1060037.63
1901	54125.64	134063.50	727073.80	212878.79	250.—	3935.80	741.72	1133069.25
1902	53898.43	139174.53	753902.15	228669.44	747.—	2917.42	25000.—	1204308.97
1903	57614.84	155390.64	782596.97	237968.13	200.—	7504.22	25000.—	1266274.80
1904	58069.70	152810.41	819308.30	250253.12	400.—	18453.40	25000.—	1324294.93
1905	58282.44	152296.28	843723.15	275769.—	400.—	45494.—	25000.—	1400964.87

Über die Verhältnisse des Jahres 1905 sind folgende Mitteilungen zu machen:

1. Schülerschaft. Über die Frequenz des eidgenössischen Polytechnikums im Schuljahr 1904/5 (Wintersemester 1904/5 und Sommersemester 1905) orientiert die nachstehende Übersicht:

Fachschiule	Neuaufnahmen		Gesamtfrequenz		Differenz		1904/1905		1903/1904							
	1904/1905	1903/1904	1904/1905	1903/1904	+	-	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer						
I. Architektenschule	23	22	67	61	6	—	55	12	53	8						
II. Ingenieurschule	77	85	286	283	3	—	225	61	213	70						
III. Mechanisch-technische Schule	164	168	548	522	26	—	261	287	271	251						
IV. Chemisch-technische Schule ¹⁾	72	75	238	241	—	3	128	110	139	102						
V. {	a. Forstschule	9	12	30	30	—	—	30	—	30	—					
	b. Landwirtschaftliche Schule	20	21	51	51	—	—	40	11	43	8					
	c. Kulturingenieur-Schule	10	7	25	22	3	—	18	7	17	5					
VI. Schule für Fachlehrer:																
a. Mathematische Sektion	6	7	21	53	—	5	18	3	41	12						
b. Naturwissenschaftliche Sektion	8	11	27				23	4								
Total							389	408	1293	1263	38	8	798	495	807	456

¹⁾ Inklusive pharmazeutische Sektion.

63% 37% 64% 36%

Von den Neuaufgenommenen entfallen auf den I. Kurs 348 (381), auf höhere Kurse 41 (29); Schweizer waren 216 oder 56% (237 = 58%), Ausländer 173 oder 44% (173 = 42%). Zu der Zahl der regulären Studierenden kamen noch 753 (657) Zuhörer hinzu, zum größten Teil für die VII. Abteilung („Freifächer“), womit sich das Total der Besucher auf 2028 (1920) erhöht.

Von der Gesamtzahl der 1293 regulären Studierenden haben im Verlaufe des Schuljahres 1904/5 oder mit Schluß desselben 372 (336) die Anstalt verlassen, nämlich: vor Beendigung ihrer Fachschulen 89 (106), nach Beendigung ihrer Fachstudien mit Abgangszeugnis 257 (235); Studierende, die nach Absolvierung der Fachschule ihre Studien fortgesetzt haben, waren 14 (25); gestorben sind 9 (6) Studierende.

Über die Studienerfolge orientieren nachfolgende Angaben: Die Studien absolvierten mit Abgangszeugnis 257 (235). Von 197 Bewerbern bestanden 151 die Diplomprüfung; sie verteilen sich auf die einzelnen Fachschulen folgendermaßen:

	Kandidaten	Diplomiert
Architektenschule	8	4
Ingenieurschule	38	30
Mechanisch-technische Schule	74	51
Chemisch-technische Schule: a. Technische Sektion	44	42
b. Pharmazeutische Sektion	—	—
Forstschule	8	2
Landwirtschaftliche Schule	10	9
Kulturingenieurschule	5	4
Schule für Fachlehrer: a. Mathematisch-phys. Sektion	4	4
b. Naturwissenschaftliche Sektion	6	5

Von den gestellten Preisaufgaben wurde nur diejenige für die chemisch-technische Abteilung gelöst (Preis von Fr. 400 und

silberne Medaille des Polytechnikums); aus der Kernstiftung wurden zwei Kandidaten für vorzügliche Diplomarbeiten Preise von je Fr. 400 nebst der silbernen Preismedaille zuerkannt.

Stipendien und Schulgelderlaß. Von 28 Bewerbern um ein Stipendium aus der Châtelainstiftung erhielten 25 (18) Stipendien von Fr. 150—300, im Gesamtbetrage von Fr. 6450. — Aus der Huberstiftung wurden Fr. 580 als Unterstützung von Studierenden auf Exkursionen und Fr. 250 als Beitrag an eine mehrwöchentliche Exkursion verwendet; ferner Fr. 188 aus der Escher von der Linth Stiftung für dürftige Studierende zur Teilnahme an geologischen Exkursionen. Einem Studierenden der chemisch-technischen Abteilung wurden aus der Schnorfstiftung Fr. 300 zugewiesen. — Schulgelderlaß kam 61 Studierenden zugute.

2. Lehrerschaft. Im Berichtjahr zählte der Lehrkörper 65 festangestellte Professoren, 5 Hülfslehrer, 39 Privatdozenten (darunter 5 Titularprofessoren), 70 Assistenten. Lehraufträge an Privatdozenten wurden im Wintersemester 17, im Sommersemester 11 erteilt, ferner an Dozenten und Ingenieure, die nicht dem Lehrkörper des Polytechnikums angehören, im Wintersemester 8, im Sommersemester 4.

3. Organisatorisches. Unterricht. Wesentliche Änderungen an Studienplänen konnten mit Rücksicht auf die im Wurfe liegende Reorganisation der Anstalt und die Lokaliätennot nicht vorgenommen werden. An Vorlesungen, Übungen und Repetitorien wurden angekündigt:

- a. im Wintersemester 1904/5 411 (388), davon gehalten 406 (370)
 b. „ Sommersemester 1905 369 (366), „ „ 364 (339)

4. Anstalten und Laboratorien für Übungen, wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen. Über die Teilnahme der Studierenden an den Übungen in den verschiedenen Laboratorien und Instituten gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

	Zahl der Praktikanten im	
	Wintersemester	Sommersemester
Allgemeine Übungslaboratorien des physikalischen Institutes	92 (61)	147 (138)
Elektrotechnische Laboratorien des physikalischen Institutes	133 (148)	82 (90)
Wissenschaftliche Laboratorien des physikalischen Institutes	37 (36)	10 (12)
Analytisch-chemisches Laboratorium:		
Chemiker	142 (175)	94 (136)
Studierende des I. Kurses der Ingenieur- und der mechan.-techn. Schule (nur im Sommersemester)	— (—)	26 (40)
Technisch-chemisches Laboratorium	137 (124)	90 (80)
Elektro-chemisches und physikalisch-chemisches Laboratorium	22 (41)	19 (28)
Pharmazeutisches Laboratorium	4 (3)	4 (1)
Agrikulturchemisches Laboratorium	14 (17)	27 (25)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	31 (29)

	Zahl der Praktikanten im	
	Wintersemester	Sommersemester
Bakteriologisches Laboratorium	9 (9)	13 (12)
Bakteriologisches Laboratorium für Landwirte . . .	20 (18)	12 (4)
Modellierwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	24 (27)	— (—)
Maschinenlaboratorium	201 (184)	84 (104)
Werkstätte der mechanisch-technischen Abteilung	7 (6)	5 (1)
Technologisches Praktikum	80 (54)	54 (54)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum	16 (18)	9 (4)
Botanisches Praktikum	9 (7)	6 (7)
Zoologisches Praktikum	30 (31)	2 (2)
Astronomische Übungen (nur im Sommersemester)	— (—)	29 (17)
Pharmakognostische Übungen (neu)	— (—)	2 (—)
Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (neu)	— (—)	1 (—)
Thermochemisches Praktikum (neu)	— (—)	7 (—)

Finanzielles. Über die Ausgaben des Polytechnikums orientiert die Zusammenstellung auf Seite 83 und insbesondere auch über das Anwachsen der finanziellen Bedürfnisse im letzten Vierteljahrhundert.

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen.¹⁾

Mit dem Beginn des Jahres 1905 erfolgte endgültig die Übertragung der Geschäfte des eidgenössischen Medizinalprüfungswesens an das schweizerische Gesundheitsamt.

Der leitende Ausschub hat im Berichtsjahre u. a. folgende Aufgaben erledigt:

Ein Gutachten über die durch eine Eingabe der schweizerischen odontologischen Gesellschaft angeregte Frage, ob es sich empfehle, den leitenden Ausschub durch die Ernennung eines Zahnarztes, eines Apothekers und eines Tierarztes als Beisitzer zu erweitern;

eine gründliche Untersuchung über die Ungleichheiten in den Prüfungsauslagen an den verschiedenen Prüfungssitzen, worüber dem Departement des Innern ein ausführlicher Bericht eingereicht wurde;

die durch Spezialfälle veranlaßte Aufstellung der grundsätzlichen Anforderungen, welche an einen Arzt für die Erwerbung des Zahnarzt diploms, an einen Veterinär für die Ablegung der ärztlichen anatomisch-physiologischen Prüfung und an einen Apotheker behufs Zulassung zu den tierärztlichen Prüfungen gestellt werden sollten.

Das Departement des Innern hat im Berichtsjahre auf Grundlage der Konferenz der Vorsteher der kantonalen Erziehungsdepartemente vom 6. und 7. September 1899 und der Beratungen der Maturitätskommission, des leitenden Ausschusses der Medizinal-

¹⁾ Nach dem Berichte des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1905 (Departement des Innern).

prüfungen und einer Abordnung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren am 12. und 13. Februar 1904 den Entwurf einer Maturitätsverordnung ausgearbeitet und sowohl der eidgenössischen Maturitätskommission als dem leitenden Ausschuss der Medizinalprüfungen unterbreitet. In allen wesentlichen Punkten ist nunmehr eine Einigung erzielt. Die Verordnung ist im Jahre 1906 erlassen worden.

Im Berichtsjahre haben Maturitätsprüfungen für die Medizinalkandidaten in Luzern (20.—23. März), Freiburg (20. bis 23. März) und am 25.—28. September in Bern und Genf stattgefunden:

	Einheimische	Fremde	Total	1904
Anmeldungen	41	31	72	70
Die Prüfungen bestanden	23	15	38	46
Durchgefallen	13	3	16	14
Vom Examen weggeblieben	5	13	5	10

Über die Ergebnisse der eidgenössischen Medizinalprüfungen im Jahre 1905 orientiert folgende Übersicht:

(+ = mit Erfolg. — = ohne Erfolg.)

Prüfungen	Basel		Bern		Freiburg		Genf		Lausanne		Neuenburg		Zürich		Zusammen		Total	
	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—	+	—		
Medizin.	naturwiss.	15	5	27	6	12	—	20	4	16	7	3	—	29	6	122	28	150
	anat.-phys.	17	—	23	1	—	—	19	2	15	1	—	—	36	8	110	12	122
	Fachprüfung	16	3	20	5	—	—	10	—	8	6	—	—	38	2	92	16	108
Zahnärztl.	anat.-phys.	1	2	2	1	—	—	4	—	2	—	—	—	3	1	12	4	16
	Fachprüfung	3	1	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	6	—	11	2	13
Pharmaz.	Gehülfenpr.	7	—	3	—	—	—	4	2	4	—	—	—	1	—	19	2	21
	Fachprüfung	1	—	3	—	—	—	1	—	3	—	—	—	2	1	8	4	12
Veterinär	anat.-phys.	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	8	1	9
	Fachprüfung	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	3	20	3	23
Summe jed. Prüf.-Sitzes	60	11	90	13	12	—	60	8	46	18	3	—	131	22	402	72	474	
1905 Total	71		103		12		68		64		3		153		474			
1904 Total	51 10		89 15		13 1		63 8		47 9		5 —		135 16		403 59		462	
	61		104		14		71		56		5		151		462			

Die Gesamtzahl der medizinischen Prüfungen (474) ist etwas größer als im Vorjahre (462), aber noch etwas unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (490). Die naturwissenschaftlichen Prüfungen (150) stehen unter dem Fünfjahrsdurchschnitt (163), die übrigen ärztlichen Prüfungen (230), die zahnärztlichen (29) und pharmazeutischen (33) kommen demselben sehr nahe oder sind ihm gleich (233, 29, 31), während die tierärztlichen Prüfungen einen Rückgang aufweisen (32 gegen 37).

Von den 474 Prüfungen waren erfolglos 72 = 15,2 %.

Darunter waren:

415 erste	Prüfungen, wovon erfolglos	46 = 11,1 %
47 zweite	"	22 = 46,8 %
12 dritte	"	4 = 33,3 %
150 naturwissenschaftliche	"	28 = 18,7 %

230	ärztliche	Prüfungen, wovon erfolglos	28 = 12,2 %
29	zahnärztliche	" " "	6 = 20,7 %
33	pharmazeutische	" " "	6 = 18,0 %
32	tierärztliche	" " "	4 = 12,5 %
	in Basel	71	" " "
	" Bern	103	" " "
	" Freiburg	12	" " "
	" Genf	68	" " "
	" Lausanne	64	" " "
	" Neuenburg	3	" " "
	" Zürich	153	" " "
	oder mit Abzug der nur in Bern und Zürich stattfindenden tierärztlichen Prüfungen:		
	in Basel	71 Prüfungen, wovon erfolglos	11 = 15,5 %
	" Bern	91	" " "
	" Freiburg	12	" " "
	" Genf	68	" " "
	" Lausanne	64	" " "
	" Neuenburg	3	" " "
	" Zürich	137	" " "

Die 4 erfolglosen dritten Prüfungen, mit Exklusio in perpetuum verbunden, waren: je eine naturwissenschaftliche, ärztliche anatomisch-physiologische, zahnärztliche Fach- und pharmazeutische Fachprüfung.

Von den Geprüften waren Schweizer: 445, und zwar aus Zürich 47, Bern 66, Luzern 25, Uri 1, Schwyz 8, Obwalden 2, Nidwalden 1, Glarus 2, Zug 2, Freiburg 10, Solothurn 6, Baselstadt 37, Baselland 6, Schaffhausen 5, Appenzell A.-Rh. 5, Appenzell I.-Rh. 1, St. Gallen 34, Graubünden 27, Aargau 27, Thurgau 21, Tessin 11, Waadt 42, Wallis 4, Neuenburg 23, Genf 32.

Ferner waren darunter Ausländer 29, und zwar aus: Baden 1, Elsaß 2, Württemberg 1, Sachsen 1, Preußen 4, Österreich-Ungarn 4, Holland 1, Schweden 1, England 2, Frankreich 3, Italien 1, Rußland 5, Serbien 1, Nordamerika 2.

Unter den Geprüften waren 23 Damen (4,8 % aller Geprüften), und zwar 13 Schweizerinnen und 10 Ausländerinnen.

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen.

a. Theoretische Prüfung.¹⁾

Seit Einführung der allgemeinen eidgenössischen Rekrutenprüfungen hat es an Stimmen nicht gefehlt, die ihren Wert in Frage stellen wollten; in überwiegender Weise ist aber doch, namentlich in den unmittelbar beteiligten Fachkreisen, diese Einrichtung als begrüßenswerter Fortschritt bezeichnet worden. In der Verneinung nicht so weit, wie die zuerst genannte, ging die ebenfalls oft gehörte Ansicht, daß die Prüfungen selbst zwar bei-

¹⁾ Vergleiche die 153. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureau: „Pädagogische Prüfung bei der Rekrutierung im Herbst 1905“, ausgegeben am 20. Juli 1906. Kommissionsverlag A. Francke, Bern.

zubehalten seien, ihre Ergebnisse jedoch nicht mehr, oder nur in gewissen Intervallen veröffentlicht werden sollten.

Der letztere Vorschlag, sowie andere mit den Rekrutenprüfungen zusammenhängende Streitfragen beschäftigten eine im Mai 1905 tagende Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die nach lebhaftem Meinungs austausch sich mehrheitlich für Beibehaltung der bisherigen jährlichen Veröffentlichung der Ergebnisse aussprach. Um aber die Wirkung von Zufälligkeiten, denen die Prüfungsergebnisse namentlich der kleinern Kantone mit einer nur geringen jährlichen Zahl von Geprüften unterworfen sind, auszuschalten oder doch abzuschwächen, wurde ferner gefordert, daß der Veröffentlichung jeweilen die Durchschnittsergebnisse der fünf letzten Jahre beigegeben werden sollten.

Die Publikation der Ergebnisse pro 1905 trägt diesem Wunsche Rechnung, indem die 5jährigen Gesamt- und Durchschnittszahlen nach Kantonen, nicht aber auch nach Bezirken aufgeführt werden.

Die bisherige jährliche Darstellung der Prüfungsergebnisse nach Berufsarten wird weggelassen und in Zukunft bloß noch eine Zusammenfassung 5jähriger Ergebnisse veröffentlicht.

Über die Ergebnisse selbst spricht sich das eidgenössische statistische Bureau folgendermaßen aus:

Ein namhaftes Anwachsen der Verhältniszahl der guten Gesamtleistungen¹⁾ (Note 1 in mehr als zwei Fächern) bildet das erfreuliche Merkmal der letztjährigen Prüfungen. Diese Verhältniszahl ist auf 35 von je 100 Geprüften angestiegen; im Vorjahre hatte sie noch 32 betragen. Ein solcher Fortschritt kam im bisherigen Entwicklungsgang der Prüfungsleistungen nur einmal vor und zwar bei den Prüfungen des Jahres 1891, die gegenüber dem

¹⁾ Die Bedeutung der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern (nach dem Reglement vom 15. Juli 1879):

Lesen. Note 1: Geläufiges Lesen mit sinngemäßer Betonung und nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe. Note 2: Genügende mechanische Fertigkeit und befriedigende Beantwortung einzelner Fragen über den Inhalt des Gelesenen. Note 3: Ziemlich befriedigendes mechanisches Lesen und einiges Verständnis des Lesestoffes. Note 4: Mangelhafte Fertigkeit im Lesen ohne Rechenschaft über den Inhalt. Note 5: Gar nicht lesen.

Aufsatz. Note 1: Kleinere schriftliche Arbeit nach Inhalt und Form (Orthographie, Interpunktion, Kalligraphie) ganz oder ziemlich korrekt. Note 2: Weniger befriedigende Leistung mit kleinern Fehlern. Note 3: Schwach in Schrift- und Sprachform, doch noch verständlicher Ausdruck. Note 4: Geringe, fast wertlose Leistung. Note 5: Mangel jeder Fertigkeit im Schreiben.

Rechnen. Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und Lösung entsprechender eingekleideter Aufgaben. Note 2: Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, jedenfalls noch Kenntnis der Division, wenn Dividend und Divisor mehrstellige Zahlen sind; Rechnen mit den einfachsten Bruchformen. Note 3: Addition und Subtraktion von Zahlen bis 100,000 und Division durch eine Grundzahl. Note 4: Fertigkeit in der Addition und Subtraktion im Zahlenraum bis 1000. Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Jahre 1890 eine Besserung von ebenfalls 3% verzeigten. Diese Tatsache ist das Ergebnis von teilweise recht bedeutenden Fortschritten in 16 Kantonen, während 8 Kantone freilich einen, wenn auch meist geringen Rückgang der guten Leistungen aufweisen und ein Kanton die gleiche Verhältniszahl ergab wie im Vorjahre. — Die Verhältniszahl der schlechten Gesamtleistungen (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache) ist auf der vorjährigen Höhe von 6 (auf je 100 Geprüfte) geblieben. Auch in dieser Richtung ist aber, trotz des scheinbaren Stillstandes, eine kleine Verbesserung zu verzeichnen, da die absolute Zahl der Rekruten mit schlechten Leistungen von 1708 im Jahre 1904 auf 1513 im Jahre 1905, also um beinahe 200, zurückgegangen ist, während die in Betracht fallenden Gesamtzahlen der Geprüften sich ungefähr gleich blieben. Dieser Fortschritt kommt allerdings bei Berechnung von ganzen Verhältniszahlen, die nur zu groben Vergleichen geeignet sind, nicht zum Ausdruck. Von den Kantonen verzeichnen 13 eine verbesserte, 5 eine gleichgebliebene und 7 eine verschlechterte Verhältniszahl dieser ungünstigsten Gesamtleistungen. Die beiden in entgegengesetzter Richtung verlaufenden Zahlenreihen der guten und der schlechten Gesamtleistungen sind seit 1881 die folgenden:

Prüfungs- jahr	Von je 100 Geprüften hatten		Prüfungs- jahr	Von je 100 Geprüften hatten	
	sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen		sehr gute Gesamtleistungen	sehr schlechte Gesamtleistungen
1905	35	6	1892	22	11
1904	32	6	1891	22	12
1903	31	7	1890	19	14
1902	32	7	1889	18	15
1901	31	7	1888	19	17
1900	28	8	1887	19	17
1899	29	8	1886	17	21
1898	29	8	1885	17	22
1897	27	9	1884	17	23
1896	25	9	1883	17	24
1895	24	11	1882	17	25
1894	24	11	1881	17	27
1893	24	10			

Wird die Vergleichung dieser Verhältniszahlen mit den entsprechenden des Vorjahres noch auf die 187 Bezirke ausgedehnt, so ergibt sich die folgende Gegenüberstellung:

	Gute Gesamtleistungen	Schlechte Gesamtleistungen
Fortschritt . . .	106 Bezirke	93 Bezirke
Stillstand . . .	8 „	22 „
Rückschritt . . .	73 „	72 „

Vaterlandskunde. Note 1: Verständnis der Karte der Schweiz und befriedigende Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte und der Bundesverfassung. Note 2: Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus diesen drei Gebieten. Note 3: Kenntnis einzelner Tatsachen oder Namen aus der Geschichte und der Geographie. Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde. Note 5: Gänzliche Unkenntnis in diesen Gebieten.

Aber nicht nur die Gesamtleistungen haben sich gegenüber dem Vorjahre gebessert, sondern auch in jedem einzelnen der 4 Prüfungsfächer ist ein erheblicher Fortschritt wahrzunehmen. Dies ist namentlich der Fall im Rechnen, in welchem seit einiger Zeit ein Stillstand oder sogar leichter Rückgang stattgefunden hatte, und in der Vaterlandskunde. Im letztern, immer noch am meisten zurückstehenden Fache können folgerichtig jetzt noch die größten Fortschritte erzielt werden. Eine Vergleichung der für jedes Fach festgestellten Verhältniszahlen der guten und der schlechten Noten mit den entsprechenden des Jahres 1904 führt zur folgenden Zusammenstellung:

Prüfungsfächer	Zahl der Kantone mit			Zahl der Kantone mit		
	ver- besserter Verhältniszahl	gleich- gebliebener der guten	verschlech- terter Noten	ver- besserter Verhältniszahl	gleich- gebliebener der schlechten	verschlech- terter Noten
Lesen	16	2	7	7	13	5
Aufsatz	15	2	8	11	5	9
Rechnen	22	1	2	14	4	7
Vaterlandskunde	16	3	6	14	3	8

Durchschnittsnoten.

Kantone	Prüfungsjahre:		
	1905	1904	1901—1905
Zürich	7,07	7,41	7,37
Bern	7,68	8,19	8,14
Luzern	7,88	8,41	8,31
Uri	9,06	9,28	9,39
Schwyz	8,80	8,28	8,37
Obwalden	7,23	7,39	7,43
Nidwalden	7,95	8,17	8,20
Glarus	6,96	7,34	7,54
Zug	7,53	7,82	7,97
Freiburg	7,66	7,98	8,02
Solothurn	7,51	7,62	7,71
Baselstadt	6,98	6,78	6,75
Baselland	7,38	7,59	7,83
Schaffhausen	7,21	7,07	7,05
Appenzell A.-Rh.	7,87	8,09	8,17
Appenzell I.-Rh.	9,52	9,91	9,74
St. Gallen	7,97	7,98	8,09
Graubünden	8,54	8,85	8,67
Aargau	7,35	7,52	7,53
Thurgau	7,07	7,26	7,10
Tessin	8,67	9,02	9,06
Waadt	7,36	7,30	7,56
Wallis	7,92	8,07	8,21
Neuenburg	7,44	6,96	7,35
Genf	6,58	6,94	6,61
Schweiz	7,60	7,82	7,86

Bei den obigen kantonalen Gesamtdurchschnittsnoten wird durch Nebenanstellung der entsprechenden Zahlen des Vorjahres und des Jahrfünftes 1901 bis 1905 der angenehme Eindruck des im Herbst 1905 bei den Prüfungen zutage getretenen Fortschrittes verstärkt.

Eine Beobachtung, die sich förmlich aufdrängt, sei noch besonders hervorgehoben, nämlich die, daß sich die Durchschnittsnoten der Kantone einander immer mehr genähert haben. Während diese noch zu Anfang der neunziger Jahre im ganzen von 5—6, d. h. für jedes Prüfungsfach durchschnittlich um 1,25—1,50 auseinanderlagen, ist nunmehr das ungünstigste Kantonergebnis dem besten viel näher gerückt; für 1905 beträgt der Unterschied noch 2,94, oder im Mittel für jedes Fach 0,73 (mittlere Durchschnittsnote in jedem Fach beim vorgerücktesten Kanton 1,65, beim zurückgebliebensten Kanton 2,38). Zur Zusammenhaltung mit den Notenstufen 1—5 läßt sich noch sagen, daß die besten Ergebnisse auf dem Wege sind, den letzten Schritt (von 2 zu 1) zu vollenden, während die schlechtesten Ergebnisse den zweitletzten Schritt (von 3 zu 2) schon zum größten Teil zurückgelegt haben. Das Näherücken der kantonalen Durchschnittsnoten wird auch durch die Gegenüberstellung der bezüglichen Zahlen des Jahrfünfts 1901 bis 1905 mit denen des um ein Dezennium zurückliegenden Jahrfünfts 1891—1895 verdeutlicht.

Jahrfünft	Zahl der Kantone mit einer Durchschnittsnote von				
	weniger als 7,00	7,00 bis 7,99	8,00 bis 8,99	9,00 bis 9,99	10,00 und mehr
1901—1905	2	11	9	3	—
1891—1895	1	4	9	9	2

Diese Erscheinung der allmählichen Annäherung der kantonalen Prüfungsergebnisse sollte auch am besten geeignet sein, die Bedeutungslosigkeit der in den Zeitungen alljährlich erstellten Rangordnung zwischen den Kantonen auf Grund der Durchschnittsnoten darzutun. Im Mittel des Jahrfünfts 1901—1905 waren es nicht weniger als 11, im Berichtsjahre 1905 sogar 17 Kantone, deren Jungmannschaft eine Durchschnittsnote von 7,00 bis 7,99 erhielt; zwischen einer größeren Anzahl dieser Kantone bestehen recht winzige Unterschiede von wenigen Hundertstel Punkten. Daß dabei der Rangordnung jeglicher Wert abgeht, ist klar, weil sie schon ein folgendes Jahr durch geringfügige Zufälligkeiten dieser oder jener Art gründlich umgestoßen werden kann. Die Durchschnittsnote sollte hauptsächlich als Maß zur Beurteilung der in der Primarschulbildung erreichten absoluten Fortschritte jedes Kantons für sich dienen.

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten		Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte Rekruten	
	im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht		im ganzen	davon hatten höhere Schulen besucht
Schweiz	26840	7197	Nidwalden	96	18
Zürich	3016	1702	Glarus	283	104
Bern	5595	957	Zug	184	61
Luzern	1153	437	Freiburg	1148	161
Uri	166	33	Solothurn	975	297
Schwyz	528	93	Baselstadt	576	183
Obwalden	133	12	Baselland	659	195

Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte im ganzen	Rekruten davon hatten höhere Schulen besucht	Kanton des letzten Primarschulbesuches	Geprüfte im ganzen	Rekruten davon hatten höhere Schulen besucht
Schaffhausen	335	144	Ungeschulte ohne be-	—	—
Appenzell A.-Rh.	533	141	stimmten Wohnort .	—	—
Appenzell I.-Rh.	116	18	Von der Gesamtzahl waren:		
St. Gallen	2008	568	Besucher höherer Schulen . . .	7197	
Graubünden	798	251	und zwar von:		
Aargau	1804	400	Sekundar- u. ähnlichen Schulen	4740	
Thurgau	970	289	Mittlern Fachschulen	971	
Tessin	909	222	Gymnasien u. ähnlichen Schulen	1328	
Waadt	2309	323	Hochschulen	158	
Wallis	907	66	Überdies mit:		
Neuenburg	1044	227	Ausländischem Primar-		
Genf	595	295	schulort	356	82

Wenn man die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen in so erfreulicher Weise sich besser gestalten sieht, so macht es einen eigentümlichen Eindruck, wenn ein Werk von der Bedeutung des kleinen Konversationslexikons von Brockhaus über die Ergebnisse dieser Prüfungen in einer Weise referiert, die allen Tatsachen Hohn spricht. Wir gehen mit einer Einsendung, die der „Bund“ in seinem Morgenblatt vom 30. November 1906 in dieser Angelegenheit an leitender Stelle gebracht hat, in allen Ausführungen einig, und lassen dieselben, da sie eine scharfe Verurteilung des Berichtes über das schweizerische Schulwesen enthalten — der Bericht ist übrigens nicht nur mit Bezug auf die Rekrutenprüfungen absolut unwissenschaftlich, ja geradezu leichtfertig — in extenso folgen.

Die Einsendung im „Bund“ lautet:

„Einen eigentümlichen Eindruck von der Zuverlässigkeit der neuesten Auflage des kleinen Konversationslexikons von Brockhaus erhält man bei der Durchsicht des Artikels „Schulwesen“ (II. Band, Leipzig 1906). Oberflächlicher als hier ist das schweizerische Unterrichtswesen kaum je beurteilt worden! Wer die Verhältnisse einigermaßen kennt, weiß, daß sich unser Schulwesen mit demjenigen der fortgeschrittensten Staaten messen kann. In dem vielgepriesenen Nachschlagewerk wird nun aber die verblüffende Behauptung aufgestellt und ursächlich zu begründen versucht, etwa der zehnte Teil unserer stellungspflichtigen Jungmannschaft gehöre zu den Analphabeten und annähernd die Hälfte sämtlicher Rekruten könne nicht schreiben!

„Durch die örtlichen Verhältnisse,“ heißt es in jenem Artikel, „ist der Schulbesuch vielfach erschwert, im Hochgebirge ruht zudem im Sommer meist der Schulunterricht und die Schulen sind demgemäß teils als Ganzjahrs-, teils als Halbjahrsschulen oder als Ganztags- und Halbtagschulen eingerichtet. Als natürliche Folge dieser Verhältnisse ist der allgemeine Bildungsstand nicht hoch, wie aus den alljährlich bei der Einstellung der Militärpflichtigen erfolgenden Prüfungen hervorgeht. 1904 konnten von

den Rekruten 9 Prozent nicht lesen, 46 Prozent nicht schreiben.“

Derartigen Unsinn wagt man in einem Werke, das auf Wissenschaftlichkeit Anspruch erhebt, zu veröffentlichen! Bei der Rekrutierung von 1904, auf welche sich der Artikel stützt, wurden im ganzen 26,718 Mann geprüft. Davon erhielten die Note 5 im Lesen 25 Mann, im Aufsatz 123 Mann. Die Zahl der Analphabeten belief sich somit auf 0,09 Prozent und die Zahl der Rekruten, denen jegliche Fertigkeit im Schreiben fehlte, auf 0,46 Prozent, d. h. von je 10,000 Rekruten (nicht von 100!) konnten 9 nicht lesen und 46 nicht schreiben. Die Ausführungen im „Brockhaus“ beruhen somit auf einem groben Rechnungsfehler. Dieser Fehler ist um so weniger zu entschuldigen, als der Verfasser — der bei unsern Rekrutenprüfungen im Rechnen kaum die beste Note erzielt haben würde — von vornherein hätte wissen müssen, daß Verhältnisse, wie er sie schildert, in der heutigen Zeit in keinem einzigen mitteleuropäischen Staate mehr vorkommen.“

Über die Durchführung der Rekrutenprüfungen im allgemeinen spricht sich der Bericht des schweizerischen Militärdepartements folgendermaßen aus:

1. Die Prüfungen haben auch dieses Jahr beinahe überall einen normalen Verlauf genommen, insbesondere da, wo die pädagogische Prüfung früh um 7 Uhr beginnen konnte und die sanitärische Untersuchung eine Stunde später einsetzte.

2. An verschiedenen Aushebungsorten entsprechen die zur Verfügung gestellten Lokalitäten den Vorschriften der Verordnung vom 1. Mai 1903 immer noch nicht, so in: Cernier, La Chaux-de-Fonds, Fleurier, Travers, Châtel St. Denis, Cully, Lucens, Echallens, Romainmôtier, Grandson, Sierre-Sion, Dongio, Locarno, Lugano, Mendrisio und Schuls.

3. Das von den Kantonen gelieferte Prüfungsmaterial gibt auch dieses Jahr zu keinen Bemerkungen Anlaß.

4. Das Verhalten der Rekruten war beinahe überall ein tadelloses.

5. Zu einer zweiten Prüfung stellten sich dieses Jahr nur 10 Mann.

6. Es muß auch dieses Jahr wiederholt und bedauert werden, daß dem § 6, Alinea 6 der Verordnung vom 1. Mai 1903 (Verhinderung des Alkoholenusses am Vorabend und Morgen des Aushebungstages) noch nicht überall die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

7. Bezüglich des verlangten Ausweises über den Schulbesuch kann die Tatsache konstatiert werden, daß dem Kreisschreiben des Militärdepartementes an die kantonalen Militärbehörden vom 15. Januar 1905 in sehr vielen Kantonen in erfreulicher Weise nachgelebt worden ist. In den Kantonen Bern (alter Kanton, Uri), Obwalden, Nidwalden, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Außerrhoden und Innerrhoden, Aargau und Thurgau sind alle Ausweise beigebracht worden. In verschiedenen Kantonen fehlten nur ganz wenige Ausweise: Zürich 2, Luzern 5, Schwyz 1, Zug 4, Solothurn 1, Baselstadt 3, Baselland 4 und St. Gallen 4. In dieser Sache sind die romanischen Kantone noch rückständig: In Freiburg fehlten 66, in Bern (Jura) 25, Graubünden 25, im Tessin 90, Waadt 159, Wallis 183, Neuenburg 95 und Genf 128 Ausweise.

8. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Rekruten die pädagogische in keiner Weise störte;

die ganze Aushebungsarbeit wird durch sie täglich um kaum eine halbe Stunde verlängert.

b) *Die Turnprüfung bei der Rekrutierung 1905.*¹⁾

Dem erstmals erscheinenden, verdienstlichen und überaus interessanten „Bericht über die Turnprüfung bei der Rekrutierung 1905“, der vom eidgenössischen statistischen Bureau an das eidgenössische Militärdepartement erstattet worden ist, ist folgendes zu entnehmen:

Die Forderung, es möchte bei Rekrutierungen neben dem intellektuellen Bildungsstande auch die physische Leistungsfähigkeit der ins dienstpflichtige Alter tretenden Jungmannschaft festgestellt werden, ist nicht neu. Schon im Jahre 1881 beschloß der schweizerische Turnlehrerverein, dahin zu wirken, daß das Turnen in die Rekrutenprüfung einbezogen werde. Die zuständige Behörde anerkannte die Berechtigung dieser Forderung, fand jedoch, es sei richtiger, mit der Verwirklichung derselben zuzuwarten, bis sich die pädagogische Prüfung eingelebt habe. Damit war die Angelegenheit für lange Zeit erledigt. Erst zwei Jahrzehnte später (im Jahre 1900) wurde in einer Eingabe der eidgenössischen Turnkommission an das schweizerische Militärdepartement auf jenen Entscheid hingewiesen und betont, wie wünschenswert es wäre, die sanitarische Untersuchung durch eine Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen zu ergänzen. Der Vorschlag wurde den Amtsstellen, die mit der Aushebung betraut sind, zur Prüfung unterbreitet, von diesen aber in Mehrheit abschlägig beurteilt. Die ablehnende Haltung der Aushebungsorgane (die damit begründet war, daß die Neuerung in ihren Zielen und Wirkungen zu wenig abgeklärt sei und Anstoß erregen könnte, daß sie bedeutende Mehrkosten verursachen und das Aushebungsgeschäft komplizieren würde) veranlaßten jedoch das eidgenössische Militärdepartement, der Anregung vorläufig keine weitere Folge zu geben, sondern eine weitere Abklärung der Ansichten abzuwarten. Die Angelegenheit kam denn auch nicht zur Ruhe. Die Abgeordnetenversammlung des eidgenössischen Turnvereins beschloß im Gegenteil, sie energisch zu verfolgen, und die Offiziersgesellschaften der Kantone Zürich und Bern schlossen sich den Bestrebungen der Turnerschaft an. Im Auftrage jener Versammlung richtete dann das Zentralkomitee des Turnvereins, unterstützt vom Vorstand des schweizerischen Turnlehrervereins und im Einverständnis mit den Vorständen des schweizerischen Offiziers- und Unteroffiziersvereins im Dezember 1902 an den Bundesrat zuhanden des Militärdepartements das neue Gesuch, die Frage der Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen in Wiedererwägung

¹⁾ Vergleiche Zeitschrift für schweizerische Statistik, 42. Jahrgang, 1906, 4. Lieferung: „Bericht über die Turnprüfung bei der Rekrutierung 1905. Dem eidgenössischen Militärdepartement vorgelegt vom eidgenössischen statistischen Bureau.“

zu ziehen. Dieses eingehend begründete Gesuch enthielt nicht nur wesentlich modifizierte Forderungen, sondern auch bestimmte Vorschläge über die Art der Durchführung der Prüfung. Die Eingabe führte zum Ziel. Das Militärdepartement beschloß, die gewünschte Prüfung bei der Rekrutierung im Jahre 1904 zunächst in jedem Divisionskreise an je fünf Orten und Tagen vornehmen zu lassen und im Jahre 1905 wurde sie versuchsweise auf die gesamte stellungspflichtige Mannschaft ausgedehnt.

Die Berechtigung der Turnprüfung ist unverkennbar. In Artikel 81 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 wird vorgeschrieben:

„Die Kantone sorgen dafür, daß die männliche Jugend vom 10. Altersjahr bis zum Austritt aus der Primarschule, dieselbe mag letztere besuchen oder nicht, durch einen angemessenen Turnunterricht auf den Militärdienst vorbereitet werde.“

„Die Kantone sorgen ferner dafür, daß der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr erteilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schießübungen angeordnet werden.“

Wie man sich nun durch die pädagogische Prüfung über den Primarunterricht zu orientieren sucht, soll die Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit ein Bild vom Stande des Turnunterrichtes verschaffen. Eine allseitige Erziehung unserer Jugend liegt ebenso sehr im Interesse der Volksgesundheit als der Wehrfähigkeit. Während man aber der intellektuellen Ausbildung überall die größte Aufmerksamkeit schenkt, wird die körperliche Ausbildung trotz aller Vorschriften noch heute vielenorts vernachlässigt. Welch mächtigen Einfluß die pädagogischen Rekrutenprüfungen auf die Entwicklung des Volksschulwesens sämtlicher Kantone ausgeübt haben, ist bekannt und kommt in den Ergebnissen der Prüfungen deutlich genug zum Ausdruck. In gleicher Weise wird auch die Turnprüfung die Aufmerksamkeit der Behörden und der Bevölkerung auf die Notwendigkeit einer zielbewußten physischen Ausbildung der Jugend hinlenken und dieselbe fördern.

Wie aus der bezüglichen Instruktion¹⁾ ersichtlich ist, erstreckte sich die Turnprüfung auf drei Übungen: Weitsprung, Heben und Schnellauf. Für die Auswahl der Übungen waren drei Momente ausschlaggebend: Sie mußten in allen Verhältnissen ausführbar sein und in kürzester Zeit ein zuverlässiges Urteil über die Ausdauer, Kraft und Gewandtheit der Stellungspflichtigen gestatten. Daß die Übungen keine bloße Spielerei darstellen, zeigen die Resultate der Prüfung zur Genüge.

Wie alle erstmaligen statistischen Aufnahmen, war auch diese Erhebung nicht einwandfrei.

¹⁾ Beilage I, Seite 196 und 197.

Nach Artikel 2 der Instruktion haben sich der Turnprüfung zu unterziehen, alle Stellungspflichtigen, welche die pädagogische Prüfung zu bestehen haben, ausgenommen diejenigen, welche infolge eines äußerlich sichtbaren Konstitutionsfehlers oder gemäß Weisung der sanitärischen Untersuchungskommission davon dispensiert werden müssen. Die Gesamtzahl der pädagogisch Geprüften müßte daher der Summe der Zahlen der turnerisch Geprüften und der vom Turnunterricht Dispensierten entsprechen. Dies ist jedoch, wie nachstehende Zusammenstellung zeigt, nicht der Fall.

	Zahl der Rekruten	
	Pädag. Prüfung	Turnprüfung
Geprüfte	27,196	26,277
Dispensierte	543	1,139
Total	27,739	27,416

Woher die Differenz rührt, ist nicht aufgeheilt, weil ein Vergleich der Zählkarten beider Erhebungen unmöglich war.

Die Klassifikation der Leistungen wurde nach Vorschrift der Turnkommission wie folgt vorgenommen:

Note	Weitsprung	Heben 17 kg Gewicht links u. rechts zusammen	Schnellauf 80 m Distanz
Gut (1)	3.5 m. u. mehr	8mal	In höchst. 11.9 Sek.
Mittelmäßig (2)	2.5 bis 3.4 m	5—7mal	In 12.0 bis 13.9 Sek.
Schwach (3)	Bis 2.4 m	Bis 4mal	In 14 Sek. u. mehr

Die Grundzahlen der Erhebung sind folgende:

Totalzahl der Rekruten, welche sich zur Turnprüfung stellten	27,416
Davon wurden von der Turnprüfung ganz oder teilweise dispensiert	1,139
Totalzahl der Geprüften	26,277

Die Verteilung der Gesamtzahl der Geprüften nach den Leistungen ist folgende:

Zahl der Geprüften mit	Weitsprung	Heben	Schnellauf
Note 1 (gut)	3,545	14,879	2,295
„ 2 (mittelmäßig)	15,792	3,904	12,262
„ 3 (schwach)	6,940	7,494	11,720
Total	26,277	26,277	26,277

Die Resultate der Prüfung sind somit keine glänzenden. Die durchschnittliche Notensumme beläuft sich auf 6.21; für die einzelnen Übungen ergaben sich folgende Durchschnittsnote:

Weitsprung:	Heben:	Schnellauf:
2.1	1.7	2.4

Das prozentuale Verhältnis der Leistungen ist folgendes:

Von je 100 Geprüften hatten die Note								
1	2	3	1	2	3	1	2	3
im Weitsprung			im Heben			im Schnellauf		
14	60	26	57	15	28	9	47	44

Schwache Leistungen ergaben sich somit vor allem im Schnelllauf, während beim Heben, wo die Körperkraft die fehlende Übung einigermaßen zu ersetzen vermag, weitaus die besten Ergebnisse erzielt wurden; Beweis genug, daß die nötige Vorbildung fehlt.

Dies läßt sich direkt nachweisen.

Von je 100 Rekruten hatten, wie diese Übersicht zeigt:

a. einem Turnverein angehört	11
b. einem Sportverein angehört	3
c. den militärischen Vorunterricht mitgemacht	16
d. nur in der Schule geturnt	46
e. keinerlei körperliche Übungen getrieben	28

Nach der Vorbildung der Geprüften geben die Ergebnisse der Turnprüfung bei der Rekrutierung im Herbst 1905 folgendes Bild:

Vorbildung der Geprüften	Zahl der Geprüften	Durchschnittsnote im			Durchschnittliche Notensumme
		Weitsprung	Heben	Schnelllauf	
I. Rekruten ohne jeglichen turnerischen Unterricht in der Schule und ohne körperliche Übungen in einem Verein	7,406	2.37	1.90	2.54	6.81
II. Nur mit Turnunterricht in der Schule	12,029	2.16	1.75	2.40	6.31
III. a. Nur körperliche Übungen in einem Turnverein	301	1.89	1.39	1.97	5.25
b. Nur körperliche Übungen in einem Sportverein	65				
IV. Nur mit militärischem Vorunterricht	407	2.08	1.84	2.32	6.24
V. a. Mit Turnunterricht in der Schule und körperl. Übungen in einem Turnverein	1,709	1.66	1.30	1.92	4.88
b. Mit Turnunterricht in der Schule und körperl. Übungen in einem Sportverein	556				
VI. Mit Turnunterricht in der Schule und militärischem Vorunterricht	2,726	1.97	1.63	2.26	5.86
VII. a. Mit körperlichen Übungen in einem Turnverein und militärischem Vorunterricht	57	1.82	1.29	1.99	5.10
b. Mit körperlichen Übungen in einem Sportverein und militärischem Vorunterricht	15				
VIII. a. Mit Turnunterricht in der Schule, Übungen in einem Turnverein und militärischem Vorunterricht	846	1.64	1.27	1.94	4.85
b. Mit Turnunterricht in der Schule, Übungen in einem Sportverein und militärischem Vorunterricht	160				
Total	26,277	2.13	1.72	2.36	6.21

Der Stand des Turnunterrichts in der Schule ist der folgende:

Vorbildung	Zahl der Geprüften	Weitsprung	Durchschnittsnote		Total
			Heben	Schnellauf	
Vereinsturnen	2,913	1.66	1.26	1.94	4.86
Sport	796	1.77	1.32	1.88	4.97
Militärischer Vorunterricht	4,211	1.90	1.55	2.19	5.64
Bloßes Schulturnen	12,029	2.16	1.75	2.40	6.31
Keine	7,406	2.37	1.90	2.54	6.81

Es hatten 18,026 oder 68.6% sämtlicher Geprüften regelmäßig Turnunterricht erhalten; den übrigen 8251 Rekruten (31.4% der Geprüften) war in der Schule kein Turnunterricht erteilt worden.

Daß übrigens das Schulturnen einzig zur Erzielung besserer Resultate nicht ausreicht, zeigt die Übersicht der Ergebnisse nach der Vorbildung.

Selbstverständlich sind die Prüfungsergebnisse der Vereinsturner die weitaus besten; nur im Schnellauf wurden die Leistungen der Turner von denjenigen der Sportsleute übertroffen. Während im Weitsprung 39%, im Schnellauf 22% der Turner gute Leistungen aufweisen, erzielten bei diesen Übungen die Note 1 nur 4% solcher Rekruten, die keine methodische körperliche Ausbildung erhalten hatten.

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1905 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Bericht) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben Fr.	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten	Bundesbeiträge Fr.
			Fr.	
1884	43	438234. 65	304674. 65	42609. 88
1885	86	811872. 16	517895. 38	151940. 22
1886	98	958569. 70	594045. 64	200375. 25
1887	110	1024462. 84	636751. 62	219044. 68
1888	118	1202512. 29	724824. 01	284257. 75
1889	125	1390702. 29	814696. 77	321364. —
1890	132	1399986. 67	773614. 30	341542. 25
1891	139	1522431. 10	851567. 67	363757. —
1892	156	1750021. 99	954299. 70	403771. —
1893	177	1764069. 52	981137. 12	447476. —
1894	185	1994389. 68	1118392. 43	470399. —
1895	203	2203133. 29	1265635. 66	567752. —
1896	216	2696197. 79	1472707. 42	632957. —
1897	212	2608270. 06	1511166. 47	673902. —
1898	226	2759366. 11	1599127. 47	712285. —
1899	242	2838717. 99	1634315. 43	786229. —
1900	250	2884874. 42	1694654. 54	831999. —
1901	270	3198143. 80	1925422. 57	912167. —
1902	298	3547241. 30	2097690. 20	980077. —
1903	301	3889845. 13	2261239. 22	1079974. 20
1904	318	3943327. 73	2253536. 18	1083496. —
		44826370. 51	25987394. 45	11507375. 23

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Die nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus.

Kanton	Für Besuch von Schulen		Für Studienreisen		XIX. Instruktionkurs am Technikum Winterthur		X. Fortbildungskurs am Gewerbemuseum Aarau		Fachkurse am Gewerbemuseum Winterthur		XX. Lehrerbildungskurs für Handfertigkeit in St. Gallen		Rekapitulation	
	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag	Stipendiaten	Betrag
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.
Zürich . . .	1	100	—	—	2	500	—	—	6	195	15	1125	24	1920
Bern . . .	7	1800	4	800	—	—	1	70	4	160	4	320	20	3150
Luzern . . .	1	250	—	—	—	—	1	80	—	—	2	160	4	490
Uri . . .	1	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	500
Schwyz . . .	1	200	—	—	—	—	2	150	—	—	—	—	3	350
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	2	140	—	—	1	90	3	230
Freiburg . . .	4	3650	1	500	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4150
Solothurn . . .	—	—	—	—	2	770	2	130	1	50	4	400	9	1350
Baselstadt . . .	1	200	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	2	300
Baselland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100	1	100	2	200
Schaffhausen . . .	—	—	—	—	—	—	1	40	1	40	—	—	2	80
Appenzell A.-Rh. . .	1	380	—	—	—	—	2	225	—	—	3	162	6	767
St. Gallen . . .	27	7300	1	100	—	—	3	225	—	—	9	700	40	8325
Graubünden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	450	5	450
Aargau . . .	9	1500	1	70	—	—	4	190	4	200	2	180	20	2140
Thurgau . . .	—	—	—	—	—	—	1	40	—	—	5	500	6	540
Tessin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	150	1	150
Waadt . . .	2	700	—	—	—	—	—	—	—	—	6	600	8	1300
Wallis . . .	2	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	600
Neuenburg . . .	6	3200	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1040	19	4240
Total: 1905	63	20380	7	1470	4	1270	19	1290	17	745	72	6077	182	31232
1904	55	15740	5	890	7	2085	27	1602	5	1200	71	6245	170	27762

Bundesbeiträge erhielten folgende besondere Unternehmungen:

a. der Fachkurs

des Konditorenverbandes Zürich	Fr.	100
der Schuhmachergewerkschaft Winterthur	„	162
der Vereinigung der Coiffeurgehilfen Bern	„	100
des Buchbinderfachvereins Bern	„	205
des Konditorenvereins Bern	„	103
des Malerfachvereins Bern	„	350
des Schlosserfachvereins Bern	„	225
der Schneidergewerkschaft Bern	„	100
des Schreinerfachvereins Bern	„	195
des Spenglerfachvereins Bern	„	130
der Kommission der Uhrenmacherschule in Biel	„	100
des kantonalen Gewerbemuseums in Brienz und Meiringen	„	120
des Schuhmachermeistervereins Interlaken	„	50
des Spenglerfachvereins Luzern	„	69
des Coiffeurgehilfenvereins St. Gallen	„	67
der Gewerkschaft der christlichen Bekleidungsbranche in St. Gallen	„	22
des Konditorenvereins St. Gallen	„	120
des Malerfachvereins St. Gallen	„	207
des Maschinenmeisterklubs St. Gallen	„	291
des Schneiderfachvereins St. Gallen	„	110
des Schuhmacherfachvereins St. Gallen	„	104

des Spenglerfachvereins St. Gallen	Fr.	106
des Tapeziererfachvereins St. Gallen	„	123
des Typographischen Klubs St. Gallen	„	383
für Buchdrucker in Aarau	„	30
des Schneiderfachvereins in Aarau	„	50
b. der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für Kurse und Wandervorträge in den Sektionen	„	1640
c. der X. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum in Aarau	„	370
d. der Kanton St. Gallen für sein Wanderlehrinstitut	„	2294
e. der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen	„	18000
f. der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift	„	2300
g. der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien Hofwil (Fr. 500), Pruntrut (Fr. 400), Lausanne (Fr. 500)	„	1400
h. der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben	„	1000

Zusammen Fr. 30626

Von den Verfügungen und Beschlüssen der Bundesbehörden betreffend die industrielle und gewerbliche Berufsbildung ist folgendes mitzuteilen:

Anlässlich der Behandlung eines Rekurses aus dem Kanton Waadt betreffend die Subventionierung der Lehrlingsprüfungen beschloß der Bundesrat am 1. November 1904 unter anderm:

„Das Industriedepartement wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob der Schweizerische Gewerbeverein den Kredit, den er für die Subventionierung der Lehrlingsprüfungen verwendet, nicht unter Berücksichtigung der in mehreren Kantonen bestehenden Gesetze über das Lehrlingswesen und so verteilen sollte, daß diese Kantone ebenso leicht und in gleichem Maße wie andere der Wohltat der betreffenden Beiträge teilhaftig werden könnten.“

Der Vorsteher des waadtländischen Landwirtschafts- und Handelsdepartements nahm Veranlassung, sich mit einer Abordnung des Schweizerischen Gewerbevereins über die streitigen Punkte zu besprechen (20. Dezember 1904). Am 22. Februar 1905 teilte das waadtländische Departement dem Gewerbeverein seine Postulate schriftlich mit und erklärte sich für den Fall ihrer Annahme zur Konzession bereit, den Bundesbeitrag an die Lehrlingsprüfungen durch Vermittlung des Vereins entgegenzunehmen. Das Departement fügte bei, daß es, wie bisher, so auch in Zukunft die vom Verein aufgestellten Normen über die Dauer der Lehrzeit als wegleitend betrachten werde.

Der schweizerische Gewerbeverein teilte dem Industriedepartement am 17. April mit, daß er den Vorschlägen des waadtländischen Departements zustimme.

Einem Schreiben des Genfer Handels- und Industriedepartements, vom 9. Juni 1904, war zu entnehmen, daß seine Wünsche die nämlichen seien, wie diejenigen von Waadt. Der vereinbarte Modus vivendi wird also auch dort in Anwendung kommen.

Es ergibt sich somit folgende Sachlage:

1. Für die Subventionierung der Lehrlingsprüfungen in den Kantonen Waadt und Genf aus Bundesmitteln gelten bis auf weiteres nachstehende Regeln:

a. die gewerblichen Lehrlinge jeden Alters und Geschlechts — die kaufmännischen fallen nicht in Betracht —, die von der zuständigen kantonalen Behörde nach Maßgabe der kantonalen Vorschriften zur Lehrlingsprüfung zugelassen worden sind, werden für die Zuteilung des Bundesbeitrages in Berechnung gezogen;

b. der Quotient dieser Zuteilung ist der nämliche für alle Lehrlinge der Kantone, beziehungsweise Prüfungskreise, in der Meinung, daß der zur selbständigen Verfügung des Schweizerischen Gewerbevereins verbleibende Teil nach dessen Bestimmungen zur Verwendung gelange;

c. der Gewerbeverein legt den Plan betreffend die Zuteilung des Bundesbeitrages den Kantonen alljährlich zur Einsichtnahme vor. Über allfällige Differenzen zwischen den beiden Teilen entscheidet das eidgenössische Industriedepartement, beziehungsweise der Bundesrat;

d. für seine alljährliche Berichterstattung stellen die Kantone dem Gewerbeverein das erforderliche Material (inbegriffen statistische Angaben) zu.

Den kantonalen Prüfungen können Delegierte des Gewerbevereins ad audiendum beiwohnen.

2. Für andere Kantone mit staatlicher Organisation der Lehrlingsprüfungen wird das nämliche Verfahren stattfinden, sobald sie ein entsprechendes Begehren stellen.

V. Unterstützung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechts.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten (die Angaben für das Jahr 1905 sind noch unvollständig und folgen im nächsten Bericht) werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionierten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten	
			Fr.	Fr.
1896)	114	479216	196458	84087
1897)				
1898	124	524156	236615	108766
1899	153	723451	336928	158157
1900	180	732432	355426	164306
1901	188	836515	415927	181762
1902	214	968795	435897	200747
1903	240	975262	451621	211551
1904	275	1057230	495524	236674
		6297057	2924386	1346050

Zur Deckung der Ausgaben dienen außer den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 35 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 14,985.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nachstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

<i>a.</i> der Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen der Stadt Zürich	Fr.	300
<i>b.</i> der hauswirtschaftliche Bildungskurs für zürcherische Primarlehrerinnen	„	580
<i>c.</i> die Kochkurse der Kochschulkommission in Meiringen	„	823
<i>d.</i> der kantonale Haushaltungslehrerinnenkurs in Freiburg	„	5990
<i>e.</i> der Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen in Liestal	„	630
<i>f.</i> der Fachkurs für Handstickerei in Appenzell	„	786
<i>g.</i> die Koch- und Haushaltungskurse für Lehrerinnen in Aarau	„	659
<i>h.</i> der Koch- und Haushaltungskurs für Lehrerinnen in Entfelden	„	320
<i>i.</i> die kantonalen waadtländischen Fachkurse für Schneiderinnen und Weißnäherinnen	„	5894
Zusammen		Fr. 15982

VI. Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.¹⁾

Die anfänglich ausschließlich freiwilligen, von den Berufsverbänden und Gewerbevereinen veranstalteten und geleiteten Lehrlingsprüfungen machen immer mehr den durch kantonale Gesetze geregelten, staatlich organisierten und für jeden Lehrling obligatorischen Prüfungen Platz. Infolge dieser Verstaatlichung hat die Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins, statt mit dessen Sektionen, nun immer mehr mit kantonalen Behörden und deren Funktionären zu verkehren.

Bei dieser veränderten Sachlage erwies sich ein neuer Modus für die Vermittlung des Bundesbeitrages an die Prüfungskreise als notwendig. Auf Veranlassung der Kantone Waadt und Genf hat der Bundesrat im Juli 1905 entschieden, der Bundesbeitrag für die gewerblichen Lehrlingsprüfungen sei wie bisher dem Schweizerischen Gewerbeverein zu verabfolgen, wobei jedoch bis auf weiteres für die Subventionen an die obgenannten Kantone die hiervoor festgestellten Regeln gelten sollen (Seite 101 und 102).

Die große Mehrzahl der Kantone mit staatlicher Organisation hat die Vorschriften und Normen des Schweizerischen Gewerbevereins ausdrücklich anerkannt und befolgt; auch die obgenannten zwei Kantone haben erklärt, „sie würden wie bisher, so auch in Zukunft die vom Verein aufgestellten Normen über die Dauer der Lehrzeit als wegleitend betrachten“.

¹⁾ Aus dem „Bericht betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Jahre 1906. Erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins“. Erschienen im Januar 1907.

Gemäß den erwähnten Verfügungen können die Vorschriften des Schweizerischen Gewerbevereins für die gesetzlich geordneten Lehrlingsprüfungen nicht mehr als verbindlich, sondern nur als Wegleitung gelten. Die Zentralprüfungskommission hat somit jenen Kantonen gegenüber nicht mehr den Charakter eines leitenden und beaufsichtigenden Organs; sie dient ihnen vielmehr als Vermittlerin des Bundesbeitrages, sowie als Zentralstelle zur Vorberatung der auf die Organisation des Prüfungswesens bezüglichen Erlasse und zur Auskunfterteilung über gemachte Erfahrungen u. dgl.

In gleicher Weise wie die beruflichen Bildungsanstalten bedürfen auch die zielverwandten Lehrlingsprüfungen einer intensiveren Förderung durch Bund, Kantone und Gemeinden. Die Freiwilligkeit der Prüfungen erweist sich als ungenügend und muß durch das Obligatorium ersetzt werden.

Trotz der veränderten Organisation und trotz des Wechsels der Kompetenzen ist die Praxis der gewerblichen Lehrlingsprüfungen im großen und ganzen die gleiche geblieben, obwohl das Obligatorium es mit sich bringt, daß während einer gewissen Übergangsfrist die im schweizerischen Prüfungsreglement enthaltenen Zulassungsbedingungen nicht absolut festgehalten werden können. Mit der gesetzlichen Einführung des Obligatoriums in mehreren größeren Kantonen wird die Beteiligung, folglich auch der Anspruch der Kantone an die Bundeshilfe sich dermaßen steigern, daß eine einheitliche Ordnung des Lehrlingsprüfungswesens durch den Bund immer dringlicher und wünschbarer wird. Die in naher Aussicht stehende eidgenössische Gewerbegesetzgebung wird diese zeitgemäße Reform verwirklichen. Die Bundesbehörden haben zur Unterstützung des Lehrlingsprüfungswesens ihre Subvention pro 1907 von Fr. 18,000 auf Fr. 25,000 erhöht.

Die kantonale Gesetzgebung über das Lehrlingswesen hat im Berichtsjahre wieder einige Fortschritte erzielt. Bereits 12 Kantone haben Gesetze über das Lehrlingswesen erlassen, in welchen auch die Lehrlingsprüfungen geordnet sind: Neuenburg, Freiburg, Waadt, Genf, Obwalden, Glarus, Wallis, Zug, Bern, Luzern, Zürich und Basel-Stadt.

Im Kanton Bern ist das Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre zwar schon am 19. März 1905 vom Volke angenommen worden, aber erst mit dem 1. Januar 1906 in Kraft getreten. Da der Erlaß einer Verordnung über die Lehrlingsprüfungen sich verzögerte, mußten die Prüfungen im Frühjahr 1906 noch nach dem bisherigen Verfahren und durch die bisherigen Organe der Handwerker- und Gewerbevereine durchgeführt werden. Die Verordnung des Regierungsrates vom 7. März 1906 sieht eine andere Einteilung des Kantonsgebietes in fünf Prüfungskreise vor, nämlich Oberland, Mittelland, Emmental-Oberaargau, Seeland und Jura. Für die Uhrenindustrie werden besondere Prüfungen organisiert.

Jedem dieser Prüfungskreise steht eine vom Vorstand des kantonalen Gewerbeverbandes gewählte Kreisprüfungskommission von 5 bis 15 Mitgliedern vor, während mit der Aufsicht über die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen und mit der Vorberatung und Begutachtung der hierzu erforderlichen Maßnahmen eine kantonale, von der Direktion des Innern gewählte Lehrlingsprüfungskommission von 5 Mitgliedern betraut ist. Der Staat trägt die Kosten der Prüfungen. Jeder dem Gesetze unterstellte Lehrling ist zur Teilnahme verpflichtet.

Die Veranstaltung einer Herbstprüfung erwies sich in allen Kreisen mit Ausnahme des Jura als unumgänglich. Da im Frühjahr das Obligatorium noch nicht zur richtigen Geltung gekommen, zeigte sich in einzelnen Kreisen, z. B. im Oberland, eine größere Beteiligung im Herbst als im Frühjahr, so daß die für das ganze erste Jahr vorgesehene Beteiligung von zirka 1000 Teilnehmern beinahe erreicht wurde. In den folgenden Jahren wird diese Beteiligung bis auf 1200 steigen.

Das Gesetz für den Kanton Zürich, vom Volke am 22. April 1906 mit dem unerwarteten Mehr von 37,600 gegen 28,100 Stimmen angenommen, erklärt die Lehrlingsprüfungen obligatorisch. Die Kosten werden vom Staate getragen, welcher die Oberaufsicht und Kontrolle über die Prüfungen der Direktion der Volkswirtschaft und einer ihr beigeordneten Kommission überträgt. Die Organisation und Leitung der Prüfungen kann den Berufsverbänden übertragen werden.

Die Verordnung vom 14. September 1906 überläßt die Einteilung des Kantonsgebietes in Prüfungskreise dem Regierungsrat. Dieser hat für die gewerblichen Prüfungen folgende Kreiseinteilung vorgenommen: 1. Zürich-Stadt. 2. Zürich-Land und Bezirke Affoltern und Dielsdorf. 3. Bezirke Meilen und Horgen. 4. Bezirke Uster, Hinwil und Pfäffikon. 5. Winterthur-Stadt. 6. Winterthur-Land und Bezirke Andelfingen und Bülach.

Die Verordnung bestimmt ferner, daß „Lehrlingsprüfungen, die bisher von Berufsverbänden organisiert waren, durch Beschluß des Regierungsrates auf dem Wege des Vertrags unter der bisherigen Organisation belassen und nach den Spezialvorschriften der Verbände weitergeführt werden, sofern sie im allgemeinen den Anforderungen des Gesetzes und dieser Verordnung entsprechen“. Demgemäß sind mit den Gewerbevereinen und einigen Berufsverbänden Verträge betreffend Übernahme der gewerblichen Lehrlingsprüfungen abgeschlossen worden. Außer den vorerwähnten Kreisen, in welchen die allgemeinen Prüfungen den dortigen Handwerks- und Gewerbevereinen übertragen wurden, haben noch die kantonalen Berufsverbände der Buchdrucker, Coiffeure, Bäcker, Konditoren und ein Gärtnerverband die besondern Prüfungen für die Lehrlinge ihrer Berufsart übernommen. Die Mitglieder der sechs Kreisprüfungskommissionen wurden auf Vorschlag der Verbände

durch die kantonale Kommission für Fabrik- und Gewerbewesen gewählt.

Im Jahre 1906 wurden die Prüfungen noch in bisheriger Weise vorgenommen. Die staatliche Durchführung beginnt mit den Frühjahrsprüfungen 1907. Das Prüfungsverfahren wird im allgemeinen das nämliche bleiben.

Das Gesetz über Lehrlingswesen des Kantons Luzern vom 6. März 1906 erklärt die Lehrlingsprüfungen ebenfalls obligatorisch. Über ihre Organisation verfügt „unter Berücksichtigung der beruflichen Verbände“ eine vom Regierungsrat zu erlassende Verordnung. „Das Diplom des Schweizerischen Gewerbevereins dispensiert von der kantonalen Prüfung.“

Dem Gesetz von Baselstadt vom 14. Juni 1906 sind nur die Lehrlinge in „handwerksmäßigen Betrieben und Handelsgeschäften“ unterstellt; es findet keine Anwendung auf diejenigen Betriebe, welche dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken unterstellt sind. Die zum Besuche von Vor- und Fachkursen verpflichteten Lehrlinge sind auch zur Teilnahme an der Lehrlingsprüfung verpflichtet. Fabriklehrlinge können zur Prüfung zugelassen werden, sofern sie die obligatorischen Kurse besucht haben. Der Regierungsrat ist befugt, die von Berufsverbänden organisierten Prüfungen anzuerkennen und an deren Kosten Staatsbeiträge zu gewähren; für die übrigen Berufe wird die Regierung eigene Prüfungen anordnen. Alles Nähere ist einer regierungsrätlichen Verordnung vorbehalten.

Gesetzesentwürfe über Lehrlingswesen, beziehungsweise Lehrlingsprüfungen sind in Vorberatung in den Kantonen Schwyz, Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen und Appenzell A.-Rh.

Das Gesetz des Kantons Baselstadt hat ausdrücklich bestimmt, daß dasselbe auf Fabriklehrlinge (d. h. alle Lehrlinge in Betrieben, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt sind) keine Anwendung finde. Diese Bestimmung, die bis jetzt in keinem andern kantonalen Lehrlingsgesetz Aufnahme gefunden, stützt sich auf einen Entscheid des Bundesrates vom 6. Januar 1905, wonach „die Zulässigkeit kantonaler Bestimmungen über die Arbeit von Lehrlingen, die unter dem Fabrikgesetz stehen, zu verneinen wäre. Verfassungsgemäß stehe dem Bunde allein die Kompetenz zu, die Arbeitsverhältnisse aller in den Fabriken beschäftigten Personen, die Lehrlinge inbegriffen, zu ordnen, und die Kantone dürfen auf diesem Gebiete weder Vorschriften aufstellen, die dem Fabrikgesetz widersprechen, noch Bestimmungen erlassen, die es erweitern“ u. s. w.

Da diese Rechtsauffassung von mehreren Regierungen, in deren Kantonen auch die Fabriklehrlinge dem kantonalen Gesetz unterstellt worden, nicht geteilt und daherige Rekurse von Fabrikfirmen in gegenteiligem Sinne entschieden wurden, so ist über

diese Rechtsfrage eine Ungewißheit entstanden, welche die zweckentsprechende Anwendung bestehender und die Fassung neuer kantonaler Lehrlingsgesetze gefährden müßte. Insbesondere dürften der obligatorische Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen und das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen durch eine solche Gesetzesauslegung eine bedenkliche Einbuße erleiden.

Für die Lehrlingsprüfungen der romanischen Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf besteht eine Vereinigung der betreffenden Amtsstellen, welche vorzügliche Dienste leistet. („Offices cantonaux d'apprentissage de la Suisse romande.“)

Prüfungskreise. — Das Gebiet, in welchem zurzeit gewerbliche Lehrlingsprüfungen abgehalten werden, hat sich im Berichtsjahre weder vergrößert noch verkleinert; es umfaßt nunmehr die gesamte Eidgenossenschaft mit Ausnahme des Kantons Tessin.

Innerhalb dieses Gebietes sind nur die erwähnten Veränderungen der Kreiseinteilung in den Kantonen Zürich und Bern vorzumerken. Im erstern Kantone hat man die Kreise von fünf auf sechs vermehrt, im letztern von acht auf fünf reduziert.

Spezialprüfungen der Berufsverbände. — Der Schweizerische Coiffeurverband hat beschlossen, die von seinen Sektionen bisher durchgeführten besondern Fachprüfungen künftig aufzuheben. An diesen Spezialprüfungen haben sich in den letzten Jahren jeweilen nur wenige Lehrlinge beteiligt, während eine weit größere Zahl von Coiffeurlehrlingen durch die Gewerbevereine geprüft wurden.

Noch mehrere andere schweizerische Berufsverbände (Buchdrucker, Bäcker, Gärtner, Konditoren, Metzger) führen besondere Prüfungen durch.

Die Teilnehmerzahl hat im Berichtsjahre ganz bedeutend zugenommen. Sie betrug im Vorjahre 2080, im Berichtsjahre 2825 Teilnehmer, somit ergibt sich eine noch nie dagewesene Zunahme von 745 Teilnehmern = zirka 36 %.

Diese Zunahme ist einzig und allein der gesetzlichen Einführung des Obligatoriums im Kanton Bern zuzuschreiben, indem in den dortigen Prüfungskreisen die Beteiligung von 168 auf 931 = 454 % angestiegen ist. Dieser Zuwachs könnte noch größer sein, wenn das Obligatorium schon bei den Frühjahrsprüfungen zur richtigen Geltung gelangt wäre. Pro 1907 wird sich eine weitere, erhebliche Zunahme in diesem Kanton ergeben. Dazu werden noch die Kantone Zürich, Luzern, Baselstadt kommen, in welchen das Obligatorium zum erstenmal seine Wirkung ausüben wird.

Ohne das Obligatorium würde die Beteiligung nicht oder nur unerheblich wachsen. Nur in einem Prüfungskreis mit Freiwilligkeit zeigt sich eine merkbare Zunahme (Baselland: 47 statt 22 Teilnehmer); ferner im Kanton Wallis (94 statt 47 Teilnehmer),

wo das Obligatorium nur allmählich zur Durchführung gelangt. Andere Kreise weisen eine erhebliche Verminderung auf, z. B. Freiburg (168 statt 211) und Solothurn (40 statt 50). In 16 Prüfungskreisen ist eine Zunahme, in 15 eine Abnahme bemerkbar, in 2 Kreisen blieb die Teilnehmerzahl unverändert.

Die Werkstattprüfungen werden immer mehr als der wichtigste Teil der Prüfungen angesehen und dementsprechend ihre Dauer verlängert. Fast durchwegs finden sie nun, wo immer tunlich, in neutralen Werkstätten, vorzugsweise bei den Fachexperten statt.

Das Verzeichnis von Arbeitsproben hat sich als ein dringendes Bedürfnis erwiesen.

Auf die Probestücke glauben manche Prüfungskreise, obwohl sie vorgeschrieben sind, verzichten zu können. Man kann über deren Zweckmäßigkeit in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Notwendig ist jedenfalls eine genaue Kontrolle über deren selbständige Ausführung und eine vernünftige Auswahl. Schaustücke oder große, schwierige Arbeiten, welche die Grenzen der Einfachheit überschreiten, sollten von den Prüfungskommissionen nicht zugelassen werden; aber ebensowenig Probestücke, deren Bestandteile auf Maschinen in Vorrat angefertigt sind und vom Lehrling nur zusammengesetzt werden konnten.

Öfter wird gerügt, daß der mündlichen Prüfung über Berufskennnisse zu wenig Beachtung geschenkt und zu kurze Zeit eingeräumt werde. Die Prüfung in den Schulkenntnissen entspricht fast überall den Vorschriften und den billigen Anforderungen, welche man in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse an die Prüfungsorgane stellen darf.

Die Prüfung in den Zeichenfächern wird im Kanton Genf als ein Bestandteil der praktischen Prüfungen angesehen. Die romanischen Kantone haben sich dahin verständigt, für die Zeichenfächer besondere, auf die Durchschnittsleistung der übrigen Schulfächer nicht wirksame Noten zu erteilen.

Im Kanton St. Gallen werden die Schulprüfungen in den gewerblichen Fortbildungsschulen vorgenommen.

Die Gewinnung tüchtiger und vorurteilsfreier Fachexperten ist immer noch eine der schwierigsten Aufgaben der Prüfungskommissionen. Man wird zur Überwindung dieser Schwierigkeiten immer mehr danach trachten müssen, die Fachexperten anständig zu honorieren und für Einräumung ihrer Werkstätten, Materialverbrauch u. s. w. angemessen zu entschädigen.

In der Versicherung der Prüfungsteilnehmer gegen Unfälle sind mehrere Prüfungskreise dem guten Beispiele anderer gefolgt. Der Kanton Bern wird sich für das nächste Jahr ebenfalls anschließen.

Prämien kommen, wie wir schon in früheren Berichten nachgewiesen haben, immer mehr in Abgang, namentlich da, wo die Prüfungen staatlich organisiert und obligatorisch erklärt sind. In den Kantonen St. Gallen, Aargau und Solothurn werden den mit bestem Erfolg Geprüften silberne und bronzene Medaillen verliehen. Der Gewerbeverein Andelfingen verabfolgt nur den Lehrlingen seiner Mitglieder Prämien.

Im Kanton Appenzell A.-Rh. werden mit Hülfe eines Staatskredites Prämien an solche Lehrmeister ausgerichtet, welche ihre Lehrlinge mit Erfolg die Prüfung bestehen ließen. Die Gesamtsumme dieser Prämien belief sich auf Fr. 1120.

Der Arbeitsnachweis für geprüfte Lehrlinge, eine im Jahre 1894 auf Wunsch einer Sektion eingeführte Institution, ist trotz wiederholter Empfehlung in Kreisschreiben und Berichten stets in so geringem Maße, im Berichtsjahre gar nicht benützt worden, daß derselbe durch den Schweizerischen Gewerbeverein aufgehoben worden ist.

Die Abgabe von Normal-Lehrvertrags-Formularen des Schweizerischen Gewerbevereins erleidet dadurch erhebliche Einbuße, daß mehrere Kantone, namentlich die Westschweiz, deren Gesetz einen schriftlichen Lehrvertrag in bestimmter Form vorschreibt, besondere amtliche Formulare ausgeben.

Lehrtöchter sind in allen Kreisen geprüft worden in folgender Zahl:

Bülach-Dielsdorf	1		449
Winterthur-Andelfingen	1	Kanton Solothurn	6
Zürich	45	„ Baselstadt	5
Zürcher Oberland	6	„ Baselland	1
Zürcher Seeverband	1	„ Schaffhausen	2
Kanton Bern	257	„ Appenzell	3
„ Luzern	8	„ St. Gallen	8
„ Uri	2	„ Graubünden	4
„ Schwyz	3	„ Aargau	36
„ Obwalden	2	„ Thurgau	6
„ Nidwalden	1	„ Waadt	10
„ Glarus	24	„ Wallis	48
„ Zug	21	„ Neuenburg	105
„ Freiburg	77	„ Genf	131
	449		Total 814

Die Beteiligung an den Lehrlingsprüfungen pro 1906 nach Berufsarten ergibt folgende Zusammenstellung.

Die im Frühjahr und Herbst 1906 geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter gehören folgenden 128 Berufsarten an:

Bäcker	99	Buchbinder	47	Dachdecker	4
Bäcker und Konditor	3	Buchdrucker	56	Dekorationsmaler	5
Bauzeichner	17	Bürstenmacher	2	Drechsler	10
Bildhauer (Holz-)	5	Kartonnagearbeiter	1	Dreher (Eisen-, Metall-)	16
Bildhauer (Stein-)	1	Charcutiers	4	Drogisten	2
Blumenbinder	1	Coiffeurs	35	Einleger	2

Elektriker	4	Kupferschmiede	6	Tiefbautechniker	1
Elektromechaniker	3	Kürschner	1	Uhrenindustriearbeiter	46
Elektromonteuere	4	Lithographen	6	Uhrmacher	5
Etuismacher	2	Maler	53	Velomechaniker	1
Färber	1	Marmoristen	2	Vergolder	2
Former	3	Maschinenschlosser	35	Vergrößerer für Weißwaren	1
Gabeln- u. Rechenmacher	3	Maschinenzeichner	7	Wagenmaler	4
Gärtner	75	Maurer	9	Wagner	82
Gießer	8	Mechaniker	204	Werkzeugmacher	5
Gipser	2	Messerschmiede	3	Windenschmied	1
Gipser und Maler	10	Metzger	27	Xylograph	1
Glaser	7	Modellschreiner	3	Zahntechniker	6
Goldschmiede	8	Mühlenbauschreiner	1	Zimmerleute	37
Graveur	1	Mühlenmacher	1	Zimmermann und Schreiner	1
Gürtler	2	Müller	4		
Hafner	3	Ofensetzer	3		
Handharfenmacher	1	Photographen	5	Blumenbinderinnen	2
Heizungstechniker	3	Photograpeurs	2	Corsetière	1
Holzschuhmacher	1	Pierristen	11	Einlegerin	1
Holzstecher	3	Reiseartikelarbeiter	1	Giletmacherinnen	8
Hufschmiede	6	Rohrmöbelarbeiter	1	Glätterinnen	87
Hutmacher	1	Säger	2	Gold- und Silberarbeiterinnen	6
Installateure	2	Sattler	47	Konditorin	1
Instrumentenmacher, chir.	1	Sattler u. Tapezierer	26	Modistinnen	35
Kaminfeger	10	Schlosser	247	Pierristinnen	6
Kammacher	1	Schmiede	80	Schäftemacherinnen	2
Kartograph	1	Schneider	85	Stickerinnen	8
Käser	1	Schnitzler	16	Tapeziererin	1
Kellner	1	Schreiner	200	Uhrenindustriearbeiterinnen	35
Keramikzeichner	1	Schuhmacher	35	Weißnäherinnen	107
Klaviermacher	1	Seifensieder	1	Schneiderinnen (ohne nähere Angabe)	138
Kleinmechaniker	26	Seiler	1	Damenschneiderinnen	309
Kleinmechaniker f. Uhrmacherei	11	Siebmacher	1	Herrankleiderschneiderinnen	22
Köche	9	Spengler	53	Kuabenschneiderinnen	22
Konditoren	52	Steindrucker	9	Schneiderinnen für Herren- und Frauenkleider	10
Korbflechter	3	Steinhauer	3	Schneiderinnen f. Kinderkleider	13
Küfer und Kübler	15	Stuhlschreiner	3		
Kunstschlosser	3	Tapezierer	25		

In obiger Zusammenstellung sind die Teilnehmer an den unabhängig von der Zentralleitung des schweizerischen Gewerbevereins durch die Berufsverbände der Bäcker, Buchdrucker, Gärtner, Konditoren und Photographen durchgeführten Fachprüfungen nicht inbegriffen.

Die Gesamtbeteiligung an den schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen 1877—1906 ist folgende:

Prüfungskreise	1882	1892	1902	1906	Total 1877—1906
<i>Kanton Zürich:</i>					
Bezirk Affoltern	—	3	11	—	133
Bezirke Bülach und Dielsdorf	—	—	17	10	184
Bezirke Winterthur und Andelfingen	9	37	61	53	848
Bezirk Zürich	68	60	74	124	1842
Zürcher Oberland	4	36	69	59	876
„ Seeverband	13	19	35	23	512

Prüfungskreise	1882	1892	1902	1906	Total 1877—1906
<i>Kanton Bern:</i>					
Berner Mittelland	—	43	77	} 931	3883
„ Seeland	—	13	59		
„ Jura	—	—	—		
Bezirk Burgdorf mit Sumiswald	7	10	25		
Oberaargau	—	17	13		
Bezirke Signau und Konolfingen	—	10	17		
Bezirke Interlaken und Oberhasli	—	—	12	}	
Thun-Simmental-Frutigen	6	14	20		
Kanton Luzern	—	43	57	37	879
„ Uri	—	4	12	11	95
„ Schwyz	—	31	—	19	315
„ Obwalden	—	—	24	8	59
„ Nidwalden	—	—	5	15	70
„ Glarus	—	10	24	56	365
„ Zug	—	18	8	54	418
„ Freiburg	—	54	239	168	1925
„ Solothurn	—	23	45	40	590
„ Baselstadt	25	54	38	73	1387
„ Baselland	3	27	25	47	459
„ Schaffhausen	18	18	26	18	553
„ Appenzell	—	38	25	33	590
„ St. Gallen	—	103	128	90	1962
„ Graubünden	—	7	16	29	318
„ Aargau	—	48	210	129	1896
„ Thurgau	—	71	66	75	1219
„ Waadt ¹⁾	—	—	121	98	607
„ Wallis	—	—	19	94	239
„ Neuenburg ¹⁾	—	—	245	270	1303
„ Genf	—	—	217	254	2355
Diverse Berufsverbände	—	4	3	7	170
Total	153	820	2043	2825	26052

¹⁾ In den Kantonen Waadt und Neuenburg wurden schon vor 1902 Lehrlingsprüfungen vorgenommen, deren Ergebnisse nicht mehr berücksichtigt werden können.

VII. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

Stipendien.

An Schüler der landwirtschaftlichen Abteilung des eidgenössischen Polytechnikums, die sich zu Landwirtschaftslehrern oder Kulturtechnikern ausbilden wollen, gelangten im Berichtsjahre neben ebenso hohen kantonalen Beiträgen folgende Stipendien zur Auszahlung:

Kanton	Schülerstipendien	
	Anzahl	Betrag Fr.
1. Zürich	1	400
2. Bern	3	750
3. Luzern	2	650
4. Glarus	1	450
5. Solothurn	2	1200
6. St. Gallen	4	525
7. Waadt	1	250
	14	4225
(1904:)	10	3725)

Außerdem wurden drei Reisestipendien in folgenden Beträgen verabfolgt: je eines für Bewerber aus den Kantonen Zürich, Bern und Freiburg in Beträgen von Fr. 75, 50 und 150, zusammen Fr. 275 (1904: Fr. —).

Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die diesen Schulen verabfolgten Bundesbeiträge, entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten, beliefen sich im Berichtsjahre auf folgende Beträge:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen		Total	Bundesbeitrag	
		Lehrkräfte	Lehrmittel			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Zürich, Schule Strickhof .	40	18590	1650	20240	10120	
2. Bern, Schule Rütli . . .	61	23203	6569	29772	14886	
3. Wallis, Schule Ecône . .	24	16730	1000	17730	8865	
4. Neuenburg, Schule Cernier	32	31435	381	31816	15908	
	1905:	157	89958	9600	99558	49779
	1904:	149	90050	6893	96943	48471

Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Anstalt verausgabte pro 1905 für Lehrkräfte Fr. 26,080, für Lehrmittel Fr. 500, total für theoretischen Unterricht Fr. 26,580, an welche Auslagen Fr. 12,930 als Bundesbeitrag ausgerichtet wurden. Sie zählte in drei Klassen 47 Schüler.

Landwirtschaftliche Winterschulen.

Diesen Schulen sind die Unterrichtskosten zur Hälfte in folgenden Beträgen vergütet worden:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen		Total	Bundesbeitrag	
		Lehrkräfte	Lehrmittel			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Strickhof (Zürich) .	33	9295	825	10110	5060	
2. Rütli (Bern) . . .	94	12959	3063	16022	8011	
3. Langenthal (Bern) .	35	1206	438	1644	822	
4. Pruntrut (Bern) . .	27	5215	2197	7412	3706	
5. Sursee (Luzern) . .	90	15950	3832	19782	9891	
6. Freiburg	45	15685	1435	17120	8560	
7. Custerhof (St. Gallen) .	51	15730	3177	18547	9274	
8. Plantahof (Graubünden)	46	17490	2519	20009	10004	
9. Brugg (Aargau) . .	112	18050	4160	22210	11105	
10. Frauenfeld (Thurgau) .	44	8319	6427	14746	7373	
11. Lausanne	50	15131	1898	17029	8514	
12. Genf	9	7740	—	7740	3870	
	1905:	636	142770	29971	172381	86190
	1904:	500	127210	20050	147260	73630

Landwirtschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Neben ebenso hohen kantonalen Auslagen wurden folgende Bundesbeiträge verausgabt:

Kanton	Anzahl der					Kantonale Auslagen (Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundes- beiträge Fr.
	Vor- träge	Kurse	Käserei- u. Stallunter- suchungen	Alp- inspek- tionen	Wiesen- düngungs- versuche		
1. Zürich	78	53	2	—	13	6454	3227
2. Bern	107	66	—	—	11	14107	7053
3. Luzern	—	10	24	—	—	2117	1059
4. Schwyz	3	1	—	—	—	70	35
5. Glarus	—	—	—	?	?	536	268
6. Zug	—	1	—	—	1	109	55
7. Freiburg	88	3	?	—	?	5717	2858
8. Solothurn	?	?	—	—	—	4455	2228
9. Baselland	—	—	—	—	13	461	231
10. Schaffhausen	—	5	—	—	?	670	335
11. St. Gallen	—	91	?	—	?	11758	5879
12. Graubünden	8	23	—	—	?	1360	680
13. Aargau	94	32	16	—	?	8117	4058
14. Thurgau	46	22	?	—	?	2329	1164
15. Tessin	?	?	—	—	?	7968	3984
16. Waadt	—	2	?	?	?	1594	767
17. Wallis	94	7	—	—	16	3542	1771
18. Neuenburg	—	31	—	—	—	1956	978
19. Genf	396	13	—	—	?	8056	4028
1905:						81376	40688
1904:						69871	34935

Weinbauschulen und Weinbauversuchsanstalten.

Die Auslagen dieser Anstalten, sowie die an dieselben nach den nämlichen Grundsätzen wie bisher verabfolgten Bundesbeiträge ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung, denen einige summarische Angaben aus den Anstaltsberichten angereicht sind:

Anstalten	Kantonale Auslagen			Total Fr.	Bundes- beitrag Fr.
	Lehr- kräfte Fr.	Lehr- mittel Fr.	Versuchs- wesen Fr.		
1. Wädenswil	16427	559	—	16986	8493
2. Lausanne-Vevey	4341	62	35118	39521	19761
3. Auvornier	16400	898	17705	35003	17501
4. Lenzburg	—	—	188	188	94
5. Zürich	—	—	495	495	247
6. Twann-Bern	—	—	3867	3867	1934
1905:				96060	48030
1904:				91042	48521

Ad 1. Der Obst- und Weinbaukurs zählte im Berichtsjahre 7, der Gartenbaukurs 6 Schüler.

Ad 2. Von den im Kanton Waadt pro 1905 zur Pfropfung verwendeten 782,710 m amerikanischen Rebholzes hat die Anstalt zirka 100,000 m geliefert. Davon entfallen auf

Riparia × Rupestris 3309	217,315 m
Riparia × Rupestris 101/14	176,360 m
Mourvèdre × Rupestris 1202	84,920 m

In Rances, Method und La Tour de Peilz wurden Pfropfwerkstätten eingerichtet, außerdem drei Kurse für Rebschulen-

besitzer abgehalten, nach deren Beendigung 65 Teilnehmern gestattet wurde, den Verkauf amerikanischer Reben und den Handel mit solchen unter staatlicher Aufsicht zu betreiben.

In Mies bei Coppet und in Mont sur Rolle sind direkte der Versuchsstation unterstellte Versuchspartzen eingerichtet worden.

Die Zahl der untersuchten Bodenproben belief sich auf 1125.

Die Versuche zur Bekämpfung der tierischen und pflanzlichen Rebenshädlinge wurden fortgesetzt.

Die Weinbauschule in Praz sur Vevey zählte nur drei Schüler; die Anstalt wird künftig durch Kurse ersetzt werden.

Ad 3. Die einheimischen Reben werden nunmehr rasch durch amerikanische Unterlagen ersetzt. Die Versuche der Anstalt haben sehr befriedigende Ergebnisse geliefert. Die Qualität des Ertrages der neuen Reben zeigte sich derjenigen des Produkts der alten Reben überlegen. Die Anstalt liefert fortwährend den zahlreichen Rebschulbesitzern echte amerikanische Unterlagen, wodurch sie imstande ist, die Abgabe von Ppropfreben einzuschränken. Immerhin sind im Berichtsjahre an der Anstalt noch über 400,000 Ppropfungen ausgeführt worden.

Die Weinbauschule zählte 7 Schüler im ersten und 3 Schüler im zweiten Jahreskurse, meist Angehörige der deutschsprechenden Kantone.

Ad 4. Eine Veränderung im Bestande der Versuchspartzen ist nicht eingetreten.

Ad 5. Die Auslagen beziehen sich auf neue Versuchspartzen in den Gemeinden Regensberg, Dielsdorf, Höngg, Winkel, Buchs, Humlikon und Oberembrach.

Ad 6. Im Berichtsjahre sind 155 Versuchspartzen mit 33,177 Stöcken neu angelegt worden; im ganzen bestehen demnach zurzeit in 11 Gemeinden 349 Versuchspartzen mit 70,534 Stöcken.

Die Pflanzschulen lieferten von 71,815 Veredlungen 32,767 Pflänzlinge (45%). Das Holzfeld ergab etwa 3000 *m* Nutzholz für Unterlagen.

Schweizerische landwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Die Tätigkeit der verschiedenen Anstalten nahm in gleicher Weise ihren Fortgang wie in den vorhergehenden Jahren. Die agrikulturnchemischen Anstalten gaben indessen den Feldversuchen größere Ausdehnung, indem eine Anzahl neuer Versuchsfelder eingerichtet wurden, welche gegenwärtig 2826 auf die verschiedenen Gegenden der Schweiz verteilte Partzen zählen. Außerdem wurden 475 Vegetationsversuche in Töpfen, sowie zahlreiche Versuche über die Konservierung von Mist und Gülle und über die Vertilgung der Unkräuter vorgenommen.

Die Samenuntersuchungsanstalten sind ebenfalls in einer erfreulichen, von Jahr zu Jahr zunehmenden Entwicklung begriffen. Das

gleiche ist von der milchwirtschaftlichen Versuchsanstalt, sowie vom bakteriologischen Laboratorium zu sagen.

Nachstehende Zusammenstellung gibt über die Tätigkeit der verschiedenen Anstalten Auskunft.

Anstalten	Versuche			Unter- suchungen (Einsen- dungen)	Ausgaben Fr.
	Auf den Feldern	Im Garten	In Töpfen		
<i>a. Zentralverwaltung u. Gutsbetriebe Liebefeld und Mont-Calme . . .</i>	—	—	—	—	36031
<i>b. Agrikulturchemische Anstalten:</i>					
1. Zürich	1078	—	—	5210	66035
2. Bern	801	—	475	6860	67486
3. Lausanne	975	—	—	2646	23251
<i>c. Samenuntersuchungsanstalten:</i>					
1. Zürich	251	9913	526	9558	52973
2. Lausanne	904	1712	53	598	20116
<i>d. Milchwirtschaftliche Versuchs- anstalt</i>	—	—	—	342	24024
<i>e. Bakteriologisches Laboratorium .</i>	—	—	—	19	19075
				1905:	308991
				1904:	297447

Die wissenschaftlichen Arbeiten, sowie die Jahresberichte der verschiedenen Anstalten werden im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht.

Die Ausgaben der Anstalten betragen 1905 für:

1. Besoldungen	Fr. 160767
2. Bureaunkosten	" 10029
3. Mobiliar	" 25020
4. Betriebskosten	" 111048
5. Verschiedenes	" 2127
Total	Fr. 308991

Diesen Ausgaben stehen folgende Einnahmen gegenüber:

1. Gebühren von Einzeluntersuchungen .	Fr. 7362
2. Gebühren laut Kontrollverträgen . .	" 18263
3. Gebühren laut Spezialverträgen . .	" 22023
4. Verschiedenes	" 2437
5. Gutsbetrieb Liebefeld	" 8797
6. Gutsbetrieb Mont-Calme	" 695
Total 1905:	Fr. 59577
1904:	" 62215

Schweizerische Versuchsanstalt für Obst, Wein- und Gartenbau- in Wädenswil.

Die Anstalt hatte folgende Ausgaben pro 1905:

1. Besoldungen	Fr. 32600
2. Bureaunkosten und Drucksachen	" 971
3. Mobiliar, Apparate, Bibliothek	" 9473
4. Betriebskosten	" 35892
5. Verschiedenes	" 1056
1905:	Fr. 79992
(1904:	" 71637)

Diesen Ausgaben stehen als Einnahmen gegenüber:

1. Untersuchungsgebühren, Hefeabgabe	Fr.	1866
2. Betrieb des Anstaltsgutes	„	11193
3. Kurzzeitige Kurse	„	1630
4. Mietzinse für Dienstwohnungen	„	1890
5. Rückvergütung der Konkordatskantone	„	1500
6. Verschiedenes	„	79
	1905: Fr.	18158
	(1904: „	18670)

In der pflanzenphysiologischen und -pathologischen Abteilung wurde der Vorgang der Fruchtbildung bei Obstbäumen und Reben weiter untersucht; ebenso wurde die Erzeugung von Rebenhybriden fortgesetzt.

Das intensive und frühe Auftreten der Peronospora an den Rebenblüten und jungen Trauben veranlaßte eine nochmalige Untersuchung der ersten Infektionsvorgänge. Im Berichtsjahre trat die durch Coniothyrium verursachte Weißfäule, die ebenfalls in Untersuchung genommen wurde, zum ersten Male verheerend in den ostschweizerischen Weinbergen auf.

Die bakteriologische und gärungstechnische Abteilung legte das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit darauf, die wissenschaftlichen Grundlagen für eine rationelle Herstellung der Obstweine zu beschaffen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind nun zur Veröffentlichung bereit.

Zur Verbesserung der Gärung wurden an die Praktiker 604 Originalflaschen mit reingezüchteter Hefe abgegeben.

Die chemische Abteilung setzte ihre Versuche über die Haftfestigkeit von Rebspritzmitteln fort. Sie untersuchte die Verteilung von Zucker, Säure und Gerbstoff in Früchten, verschiedene Kellereigeheimmittel und Pflanzenschutzmittel, sowie Traubenweine.

Die technische Abteilung für Weinbau und Weinbehandlung verzeichnet von abgeschlossenen Versuchen solche über die Größe des Verlusts durch Schwund in Fässern verschiedenen Inhalts, sowie solche über den Einfluß der schwefligen Säure auf die Gärung und weitere Entwicklung von Frühbirnmosten in Fässern.

Die technische Abteilung für Obstbau und Obstverwertung vermittelte unter anderm den Verkauf von 30,486 q Obst und bestimmte in 104 Sendungen 437 Obstsorten.

An der Versuchsanstalt wurden im Berichtsjahre 7 gut besuchte Kurse abgehalten.

Ein einläßlicher Tätigkeitsbericht der Anstalt über die Jahre 1903 und 1904 ist im landwirtschaftlichen Jahrbuch pro 1905 veröffentlicht worden.

Molkereischulen.

Diesen Anstalten sind die Unterrichtskosten zur Hälfte vergütet worden. Es bezogen:

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen			Bundesbeitrag
		Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	
Bern, Schule Rütli	30	21729	3355	25284	12642
Freiburg, Schule Pérolles . . .	17	15495	1236	16731	8000
Waadt, Schule Moudon	18	9101	296	9397	4699
	1905: 65	46325	4887	51412	24399
	1904: 95	44528	4487	49015	25341

VIII. Kommerzielle Berufsbildung.¹⁾

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Entwicklung der Handelsschulen, sowie des kaufmännischen Fortbildungswesens nahm im Berichtsjahre einen erfreulichen Verlauf.

Handelshochschulen (Bundessubvention 1905: Fr. 29,644). Der Bund subventioniert zwei Handelshochschulen: die Handelsakademie in St. Gallen und die handelswissenschaftliche Abteilung an der Universität Zürich. Die Studierenden dieser letzteren können folgende Grade erlangen: Diplom in den Handelswissenschaften, Diplom für das höhere Lehramt in den Handelsfächern und den im Jahre 1905 neu eingeführten Dokortitel der Volkswirtschaft (*D^r œconomiae publicæ*).

Höhere Handelsschulen (Bundesbeiträge im Jahre 1905: Fr. 287,563). Der Handelsabteilung an der Mädchensekundarschule in Biel, die auf drei Jahreskurse erweitert wurde, und der neugegründeten Töchterhandelsschule in Freiburg, welche beide die an die Verabreichung einer Bundessubvention geknüpften Bedingungen erfüllen, wurde für das Jahr 1905 ein Bundesbeitrag zugesichert. Die Zahl der vom Bunde subventionierten höheren Handelsschulen wird also 22 betragen (1904: 20). Von diesen haben sechs den ausschließlichen Zweck, Mädchen für den kaufmännischen Beruf auszubilden; in sechs sind beide Geschlechter durchgängig oder in einzelnen Fächern gemischt, und in die übrigen 10 Anstalten werden nur Knaben aufgenommen. Die Errichtung zweier neuen Handelsschulen in Lugano und Sitten steht bevor.

Die Zahl der Schüler ist fast überall im Zunehmen begriffen, besonders in den unteren Klassen, was das Handelsdepartement mehrmals veranlaßt hat, die Schulbehörden zu ersuchen, sie möchten im Interesse eines befriedigenden Lehrerfolges die nötigen Vorkehrungen treffen, um diese Klassen zu parallelisieren. Andererseits gewährt der Bund, um einen besseren Besuch der oberen Klassen

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates über das Jahr 1905. (Handelsabteilung.)

zu erzielen und das Niveau der kommerziellen Bildung zu heben, den bedürftigen Schülern dieser Klassen Stipendien.

Die folgenden Handelsschulen haben Annexabteilungen, die vom Bund ebenfalls subventioniert werden:

Bellinzona. Vorbereitungsabteilung für Verwaltungsbeamte. — 2 Jahre.

Lausanne: a. Vorbereitungsabteilung für die öffentlichen Dienstzweige (Zoll, Telegraph, Telephon u. a.). — 2 Jahre.

b. Eisenbahnschule (Vorbereitung für die Eisenbahnverwaltung). — 2 Jahre.

Neuenburg: a. Vorbereitungsabteilung für die Postlehrlingsprüfung. — 1 Jahr.

b. Abteilung für moderne Sprachen. — 1 Jahr.

c. Abteilung für Drogistenlehrlinge. — 1 Jahr.

Kaufmännische Fortbildungsschulen (Bundesbeiträge 1905: Fr. 178,608). Im Berichtsjahr sind 66 Fortbildungsschulen der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins (1904: 64) und 20 von vereinzeltten Vereinen und Gemeinden (1904: 18) subventioniert worden.

Der Geschäftsbericht des Bundesrates bemerkt hierzu:

„In befriedigender Weise nehmen die Tageskurse zu, sei es, wie in der deutschen Schweiz, durch das Entgegenkommen der Prinzipalschaft oder infolge der kantonalen Lehrlingsgesetze. Die Abendkurse wiegen aber, besonders in der Westschweiz, Freiburg ausgenommen, immer noch vor, und doch muß die Fortbildungsschule, um ihre Aufgabe erfüllen zu können, von ihren Schülern ein um so größeres Maß geistiger Frische und ernster Arbeit verlangen, als die verfügbare Unterrichtszeit sehr beschränkt ist. Diesen Ansprüchen zu genügen, sind junge Leute im Entwicklungsalter, die meist vom frühen Morgen an in Tätigkeit stehen, am Abend kaum noch imstande. Bei der Ansetzung des Unterrichts auf die Abendstunden ist daher der Erfolg des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts und damit auch die Nützlichkeit der dafür aufgewandten Geldmittel geradezu in Frage gestellt.“

Lehrlingsprüfungen (Bundesbeitrag 1905: Fr. 5310). Die vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein organisierten kaufmännischen Lehrlingsprüfungen fanden in 19 Kreisen statt; von den 341 Kandidaten wurden 330 diplomiert. Auf Grund neuer Lehrlingsgesetze¹⁾ sind diese Prüfungen jetzt obligatorisch geworden in den Kantonen Freiburg, Wallis, Zug und Bern; andere, wie Zürich und Luzern, sind im Jahre 1906 gefolgt.

Dem vom Zentralkomitee des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins ernannten Preisgericht sind 11 Arbeiten eingereicht wor-

¹⁾ Siehe Abschnitt VI hiervor: „Gewerbliche Lehrlingsprüfungen“ (Seite 103 ff.)

den, von denen 10 mit Preisen bedacht werden konnten (Bundesbeitrag 1905: Fr. 615).

Fortbildungskurs der Handelslehrer (Bundesbeitrag 1905: Fr. 1500). Vom 1.—14. Oktober wurde in Basel der dritte vom schweizerischen Handelslehrerverein veranstaltete Fortbildungskurs für Handelslehrer abgehalten. Unter den 43 Kursteilnehmern waren 40 Lehrer, 2 Kaufleute und 1 Postbeamter. Um den Kurs namentlich nach der praktischen Seite recht gedeihlich zu gestalten, hatte man darauf Bedacht genommen, außer hervorragenden Handelslehrern auch Männer aus der Praxis als Referenten zu gewinnen. Zur selben Zeit fanden in Basel die Jahresversammlungen des obgenannten Vereins und der schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen statt.

Stipendien (Bundesbeiträge 1905: Fr. 12,575). Es wurden im ganzen 81 Bundesstipendien bewilligt (1904: 71). Von den Stipendiaten widmeten sich 11 höhern kaufmännischen Studien, 50 besuchten die obern Klassen verschiedener vom Bunde subventionierter Handelsmittelschulen, 16 waren Teilnehmer am Fortbildungskurs in Basel und 4 Lehrer und Lehrerinnen erhielten Beiträge an ihre Studienreisen nach Deutschland, England und Frankreich.

Das Nähere über die finanziellen Leistungen des Bundes für das kaufmännische Unterrichtswesen und die Frequenz der einzelnen Anstalten siehe im statistischen Teil.

IX. Förderung des militärischen Turnunterrichtes und des Vorunterrichtes.¹⁾

Die im Berichte pro 1904 in Aussicht gestellte Fortsetzung der Prüfung der Rekruten auf ihre physische Leistungsfähigkeit wurde versuchsweise auf alle Stellungspflichtigen ausgedehnt, und zwar ohne jede Erweiterung oder Steigerung der Anforderungen. Wenn Bedenken vorhanden waren, es dürfte schwer halten, das benötigte Prüfungspersonal zu finden, so waren in einzelnen Divisionskreisen keinerlei Schwierigkeiten zu überwinden, und in den andern ließen sich bei der Bereitwilligkeit sachkundiger Männer, mitzuwirken, leicht zweckmäßige Kombinationen treffen. Die turnerische Prüfung hat ziemlich allgemein eine gute Aufnahme gefunden. In der Nähe der Aushebungslokale waren überall geeignete oder doch brauchbare Übungsplätze zu finden. Die Dauer der Rekrutierung wurde nicht wesentlich verlängert und das Turnen hatte keinerlei Störung zur Folge.

Über die Resultate der Turnprüfung orientieren die Mitteilungen auf Seite 95 ff. „Die Möglichkeit der definitiven Organi-

¹⁾ Vergleiche Geschäftsbericht des eidgenössischen Militärdepartements pro 1905.

sation und Durchführung im gegenwärtigen Umfang kann wohl kaum mehr bestritten werden. Worüber noch verschiedene Ansichten walten, ist unwesentlich, und ein Ausgleich wird zu finden sein.“

Im Berichtsjahre wurden durch das Zentralkomitee des eidgenössischen Turnvereins 3 Turnlehrerbildungskurse angeordnet und durchaus befriedigend durchgeführt, und zwar in Neuenburg, Olten und Frauenfeld.

Im Berichtsjahre veranstaltete der Schweizerische Turnlehrerverein einen Turnkurs für Mädcheturnlehrer, der vom 9. bis 28. Oktober in Burgdorf abgehalten wurde. Die Anmeldungen zu diesem Kurs gingen in großer Anzahl, zum Teil jedoch verspätet ein; im ganzen konnten 53 Teilnehmer berücksichtigt werden, 41 Lehrer und 12 Lehrerinnen. Sie verteilen sich auf folgende Kantone: Zürich 14, Bern 13, Basel 8, St. Gallen 7, Aarau 3, Thurgau 3, Schaffhausen 2, Appenzell A.-Rh. 1, Baselland 1 und Luzern 1.

Die Kosten des Kurses beliefen sich für den Verein auf Fr. 2414. 47, wobei Fr. 1404 oder Fr. 27 pro Kopf, als Beitrag den Teilnehmern zufließen.

Die „Monatsblätter für das Schulturnen“, deren Veröffentlichung durch einen Bundesbeitrag unterstützt wird, verfolgen alle Bestrebungen auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung und bieten Belehrungen und praktische Beispiele über die methodische Behandlung des Turnstoffes. Die Redaktion macht es sich zur Aufgabe, überall gesündere und freiere Auffassungen über das turnerische Leben zu verbreiten und insbesondere die Übungen in freier Luft, in Licht und Sonnenschein zu befürworten. Die „Blätter“ erscheinen als Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“, und es bilden die zwölf Hefte ein stattliches Bändchen von über 200 Seiten.

Die verschiedenen Turnkurse (Zentral-, Oberturner-, Kreisturnkurse etc.) zur einheitlichen Förderung einer tüchtigen Vorturnerschaft wurden von dem gleichen Verein in bisheriger Weise fortgesetzt. Auch der Schweizerische Grütliturnverein organisierte wieder einen Vorturnerkurs für seine Sektionen.

Turnrepetitionskurse für die Lehrerschaft wurden angeordnet in den Kantonen Tessin (2 Kurse), Luzern (3 Kurse) und Waadt (1 Kurs).

Freiwillige Lehrerturnvereine, die sich durch regelmäßige Übungen und andere Veranstaltungen bemühen, das Schulturnen zu fördern, bestehen in den Kantonen Zürich (2), Bern, Glarus (kantonal), Baselstadt, Baselland (kantonal), Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Tessin (kantonal).

Da die Schweiz keine eigene Turnlehrerbildungsanstalt besitzt, so suchen strebsame Turnlehrer weitere Fachausbildung im Ausland, und zwar meist an der Anstalt in Karlsruhe. Sie wer-

den gegen Einsendung befriedigender Berichte finanziell unterstützt von Kanton und Bund. Baselstadt sandte 4 Lehrer nach Karlsruhe, Bern und Thurgau je 1.

Von Bern wurde ein Lehrer der städtischen Sekundarschule nach Stockholm abgeordnet zum Studium des schwedischen Turnens, das von verschiedenen Seiten zur Berücksichtigung für unsere Verhältnisse empfohlen wird.

Bezüglich der Kontrolle über den Turnunterricht zeigt sich eine gewisse Stabilität, wobei wesentlich zwei Richtungen sich geltend machen. Auf der einen Seite werden die körperlichen Übungen immer noch als neues Fach betrachtet, zu dessen Förderung besondere Veranstaltungen nötig sind; als deren wichtigste wird eine separate Inspektion betrachtet, ausgeübt durch Bezirks- oder kantonale Fachmänner. Auf der andern Seite nimmt das Schulturnen in dieser Beziehung keine Ausnahmestellung mehr ein, es wird besichtigt und beurteilt mit und ohne Fachkenntnis von den Schulräten der Gemeinden und Mitgliedern der Bezirksbehörden anlässlich der allgemeinen Inspektionen und Prüfungen.

Die von der Turnschule empfohlenen freien körperlichen Übungen finden verschiedene Berücksichtigung. Wiederholt kommt in den Berichten die Bemerkung vor, daß in dieser Richtung nichts geschieht, oder daß solche Übungen erlaubt seien, oder bei Gelegenheit die Lehrerschaft auf sie aufmerksam gemacht werde. Wo die Lehrerschaft für sie einsteht, da wird ihr Wert und ihre Wohltat gegenüber allzu reichlicher Geistesschulung je länger, je mehr anerkannt. Allerdings besteht ein Unterschied zwischen Stadt und Land, zwischen örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen etc., aber einen Hemmschuh bildet doch auch zu weit gehende Ängstlichkeit und Bequemlichkeit, sowie das Vorurteil, es möchte der Hauptzweck der Schule unter diesen Übungen leiden. Das Bild, das aus den Berichten sich ergibt, ist im ganzen ein erfreuliches und läßt eine weitere Entwicklung und Pflege dieser Übungen erwarten.

Die Zahl der Jünglinge, die im abgelaufenen Jahre an Kursen des freiwilligen militärischen Vorunterrichtes als Schüler teilnahmen, ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

	Am Anfang des Kurses	am Ende
1. Kanton Zürich:		
a. Verband Zürich und Umgebung, XXII. Kurs	870	765
b. Verband Winterthur, XXIV. Kurs	324	294
c. Verband Zürich-Oberland, XIII. Kurs	183	167
d. Verband Winterthur, Technikum	40	32
e. Zürich, Kantonsschule	195	195
f. Zürich, Infanterierekruten, Vorkurs	144	83
(39 Mann traten in die I. Infanterie-Rekruten- schule über.)		
g. Zürich, Anstalt Strickhof	33	33
Total Kanton Zürich	1739	1569

		Am Anfang des Kurses	am Ende
2.	Kanton Bern, XVIII. Kurs	2210	2044
3.	„ Luzern, Stadt und Umgebung, X. Kurs	100	90
4.	„ Unterwalden (Giswil)	19	17
5.	„ Solothurn, XIV. Kurs	716	639
6.	„ Baselstadt, XVI. Kurs	312	288
7.	„ Baselland, X. Kurs	300	275
8.	„ Appenzell A.-Rh.	211	168
9.	„ Aargau	1133	1003
	Total 1905	6800	6093
	„ 1904	6507	5516
	Vermehrung	293	577

Im Kanton Waadt, wo im Jahre 1904 118 Schüler einen Kurs bestanden, waren die Bemühungen des Komitees so wenig erfolgreich, daß der Unterricht unterbleiben mußte. Im Kanton Wallis, wo 1904 in einem Verband von Brig und Umgebung 71 Schüler unterrichtet wurden, fanden 1905 keine Kurse statt. Der Kanton Obwalden tritt mit einer Sektion Giswil, die von zwei Bahnangestellten geleitet wurde, erstmals in die Reihe der Kantone mit militärischem Vorunterricht. In den Kantonen Zürich, Bern, Solothurn und Baselstadt hat sich die Schülerzahl erheblich vermehrt, während sie in den Kantonen Luzern, Baselland, Appenzell und Aargau eine kleine Abnahme aufweist.

Auch in diesem Unterrichtsjahr wurde von allen Unterrichtsleitungen ganz besonderer Nachdruck auf die allgemeine körperliche Ausbildung und Kräftigung der Jungmannschaft gelegt, die rein militärische Ausbildung dafür nur so weit berücksichtigt, als die nicht zu umgehende Durcharbeitung des Schießprogrammes es notwendig machte. Je mehr das Bestreben des Vorunterrichtes III. Stufe dahin geht, die jungen Leute durch rationelles, angewandtes Turnen (insbesondere auch im Gelände) zu kräftigen, um so größer ist dessen Nutzen für die Armee. Sobald sich aber der Vorunterricht darauf verlegt, der Jungmannschaft rein militärisches Wissen und Können beizubringen, so läuft er Gefahr, in eine Art Spielerei auszuarten, und ist damit geeignet, falsche Begriffe über militärisches Wesen in die spätern Wehrmänner zu pflanzen, die nur schwer wieder richtigzustellen sind.

Die Berichte der vom Militärdepartemente bezeichneten Inspektoren der Vorunterrichtskurse lauten im allgemeinen recht günstig, sowohl betreffend Unterrichtserteilung durch die Kadres, als auch hinsichtlich der Leistungen der Schüler. Sie verhehlen aber auch nicht die Tatsache, daß es noch Unteroffiziere gebe, die den großen Unterschied zwischen Vorunterricht und Rekrutenunterricht noch nicht erfaßt haben.

Neben einer sorgfältigen Auswahl der Unteroffiziere als Leiter der Vorunterrichtssektionen kann diesem Übelstande dadurch entgegengetreten werden, daß von Seite der Verbandsvorstände bei

Abhaltung der Kadreskurse hauptsächlich dem Turnunterricht die ihm gebührende Aufmerksamkeit wird.

In Inspektions- und Jahresberichten wird darüber geklagt, daß gerade junge Offiziere, denen eine militärische Tätigkeit außer Dienst von großem Nutzen wäre, sich vom Vorunterricht fernhalten, während deren Unterstützung bei Durchführung der Schießübungen höchst wünschenswert wäre.

Kadettenkorps. Im Jahre 1905 wiesen die Kadettenkorps folgende Bestände auf:

Kanton	Zürich	11	Kadettenkorps mit	830	Kadetten.
"	Bern	8	" "	1690	"
"	Luzern	1	" "	107	"
"	Glarus	1	" "	98	"
"	Solothurn	2	" "	311	"
"	Baselstadt	1	" "	283	"
"	Schaffhausen	1	" "	120	"
"	Appenzell A.-Rh.	2	" "	256	"
"	St. Gallen	2	" "	741	"
"	Graubünden	1	" "	117	"
"	Aargau	20	" "	1671	"
"	Thurgau	1	" "	138	"
"	Waadt	1	" "	150	"
"	Neuenbug	1	" "	326	"
Total pro 1905		53	Kadettenkorps mit	6838	Kadetten.
Total pro 1904		50	" "	6149	"

Vermehrung pro 1905 3 Kadettenkorps mit 689 Kadetten.

Zum Bezuge des Bundesbeitrages waren berechtigt:

	1905	1904
I. Schießklasse	1785 Kadetten	1668 Kadetten.
II. "	996 "	1086 "
III. "	427 "	379 "
Total	3208 Kadetten	3133 Kadetten.

Bundesbeitrag à Fr. 5 per Kadett = 16040 Franken 15665 Franken.

X. Schweizerische permanente Schulausstellungen.¹⁾

Das Statistische der Schulausstellungen ist folgendes:

1905	Zürich	Bern	Freiburg	Lausanne	Neuenburg
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kantons- und Gemeindebeiträge	10393.—	9200.—	4500.20	2100.—	2015.—
Bundesbeitrag	3000.—	3000.—	2500.—	2500.—	2000.—
Einnahmen	16014.10	13506.—	7000.20	4622.—	4015.—
Ausgaben	16188.50	14626.40	7617.10	4505.80	4015.—
Saldo	-174.40	-1120.40	-616.90	+116.20	—
Inventarwert	82986.—	86528.50	81003.80	35156.60	36300.—
Besuche	7894	3136	2375	268	675
Ausgeliehene Gegenstände	8425	21715	456	358	769

¹⁾ Nach dem Geschäftsbericht des schweizerischen Bundesrates pro 1905 (Departement des Innern).

Zürich. Außer den alljährlich an Zahl zunehmenden ordentlichen Geschäften und Arbeiten des Pestalozzianums wurden von der Direktion im Berichtsjahr noch folgende besondere Veranstaltungen durchgeführt: 1. Ausstellung eines Lehrganges in Modellierarbeiten der 8. Primarschulklasse der Stadt Zürich (im Juli). 2. Ausstellung der Arbeiten aus dem Handarbeitskurs für Lehrer in St. Gallen (Oktober bis November). 3. Ausstellung der (neuen) Sammlung physikalischer Apparate für die Sekundarschule und der obersten Primarklassen des Kantons Zürich (September bis Dezember). 4. Ausstellung von Jugendschriften und Wandschmuck im Helmhaus (Dezember). 5. Ausstellung von farbigen Zeichnungsskizzen für naturgeschichtlichen Unterricht (Dezember).

Da die Anstalt infolge baulicher Veränderung sich zu einer Beschränkung ihrer Räumlichkeiten veranlaßt sah und daher der Zugang zum Institut etwas unbequem geworden war, ergab sich eine kleine Verminderung der Besucherzahl für das Jahr 1905.

Bern. Auch diese Schulausstellung weist eine Vermehrung der Arbeiten auf, die durch die Erfüllung ihrer Aufgabe bedingt sind. Außerdem wurden im Jahre 1905 zwei größere Arbeiten veröffentlicht: „P. Girard, sein Lebensbild zur Hundertjahrfeier in Freiburg“, und als Studie in der Heimatkunde: „Die bernischen Chuzen oder Hochwachten“. Beide Schriften haben gute Aufnahme gefunden. Ferner wurde Katalog Nr. 8, „Veranschauligungsmittel“, herausgegeben. Katalog Nr. 9, „Lehrmittel für gewerbliche Fortbildungsschulen“, ist im Druck, und Katalog Nr. 10, „Realien“ (Geschichte, Geographie und Naturkunde), ist druckfertig.

Die notwendige Vergrößerung der Lokalitäten der Schulausstellung wird im Jahr 1906 durchgeführt werden, nachdem nunmehr die nötigen Kredite bewilligt worden sind.

Freiburg (Pädagogisches Museum). Dieses Institut erfreute sich im Berichtsjahre einer stetigen Entwicklung. Die im Jahre 1905 begonnene Sammlung von Bilderserien zur Verbesserung des Anschauungsunterrichts in den Schulen wurde so weit gefördert, daß mit dem neuen Schuljahr 1906 diese Serien ausgeliehen und benutzt werden können. Die amerikanischen Zeichnungssammlungen, welche das Institut erworben hatte, wurden im Berichtsjahre nacheinander in Paris, Edinburgh, Leicester und Dresden ausgestellt.

Als besonderes Ereignis des Jahres 1905 für das Institut darf die Erinnerungsfeier an den freiburgischen Pädagogen P. Girard bezeichnet werden; bei diesem Anlaß erfuhr die Sammlung der Dokumente, die entweder von P. Girard verfaßt oder an ihn gerichtet waren, einen bedeutenden Zuwachs.

Neuenburg. Für diese Schulausstellung brachte das Berichtsjahr einen normalen Geschäftsgang und es konnte eine erfreuliche Entwicklung des Instituts konstatiert werden. Die Bibliothek hatte guten Zuspruch von seiten der Lehrerschaft. Der

Vorstand, der im ganzen 5 Sitzungen abhielt, beschäftigte sich hauptsächlich mit einer Reorganisation der Ausstellung und der Ausgabe eines neuen Kataloges.

Lausanne (Schulmuseum). Im Berichtsjahr war es nicht möglich, wie in den vergangenen Jahren, eine Ausstellung empfehlenswerter Jugend- und Volksschriften zu veranstalten; hingegen wurde im Jahre 1905 die Sammlung von Bildern für den naturwissenschaftlichen und geographischen Unterricht bedeutend vermehrt. Auch das Lausanner Schulmuseum ist mit der Herausgabe eines Katalogs beschäftigt; die genaue Katalogisierung der pädagogischen Bibliothek hatte eine Verzögerung der Drucklegung zur Folge, so daß die Vollendung nicht vor dem Herbst 1906 erwartet werden darf.

XI. Berset-Müller-Stiftung.

Die Zahl der Pfleglinge der Anstalt betrug im Berichtsjahre 13. Infolge des ungünstigen Gesundheitszustandes mehrerer Pfleglinge übersteigen die Verwaltungsausgaben des Berichtsjahres (Fr. 14,560.49) diejenigen des Vorjahres um Fr. 1378.02, bleiben aber um Fr. 2579.50 hinter den budgetierten Ausgaben zurück.

XII. Vollziehung des Gesetzes betreffend die Primarschulsubvention des Bundes vom 25. Juni 1903.

Im Berichtsjahre gelangten die Bundesbeiträge für Unterstützung der öffentlichen Primarschule pro 1904 zur Ausrichtung. Bei dieser Auszahlung kamen zum erstenmal die sämtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 zur Anwendung; denn im vorhergehenden Jahre wurde die Subvention an die Kantone abgegeben, ohne daß von ihnen vorher die Einsendung der Rechnungsausweise verlangt werden konnte (Art. 6) und ohne daß sie den in Art. 3 geforderten Nachweis erbringen mußten, wonach die Beiträge des Bundes keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben dürfen.

Wegen des Umstandes, daß im Berichtsjahre zum erstenmal diejenigen Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Geltung kamen, welche dem Departement des Innern eine Kontrolle über die Verwendung der Bundessubvention in den Kantonen und über die Höhe der ordentlichen Leistungen der Kantone auf dem Gebiete der Primarschule überhaupt gewähren, darf das Jahr 1905 als ein Versuchsjahr bezeichnet werden. Doch kann gesagt werden, daß trotzdem sämtliche Gesuche um Ausrichtung der Subvention im Berichtsjahre erledigt werden konnten.

Der Gesamtbetrag der Auszahlungen war um Fr. 658.97 geringer als derjenige des Vorjahres; diese unbedeutenden Abzüge

verteilen sich auf drei Kantone. Der Grund dieser Abzüge lag in dem Umstande, daß entweder die Kantone den Betrag überhaupt nicht verwendet hatten oder daß eine Gemeinde den ihr vom Kanton zugewiesenen Betrag in einen Fonds eingeworfen hatte, und zwar unter Umständen, welche die Zulassung einer nachträglichen anderweitigen Verwendung durch die betreffende Gemeinde nicht rechtfertigte.

Die Beiträge für das Jahr 1905 sind im Laufe des Jahres 1906 ausgerichtet worden. Durch die Freundlichkeit des eidgenössischen Departements des Innern, das dem Verfasser die Materialien zur Durchsicht zur Verfügung gestellt hat, ist es möglich geworden, hier auch schon über die definitive Verwendung der Bundessubvention pro 1905 Auskunft zu erteilen. (Siehe Seiten 128/129.)

Über die Auslegung der Bestimmungen betreffend die Schulsubvention mögen hier noch zwei Fälle, weil von grundsätzlicher Bedeutung, erwähnt werden.

Der Staatsrat des Kantons Freiburg hat die Anfrage an das eidgenössische Departement des Innern gerichtet, ob die im Kanton Freiburg bestehenden „Ecoles libres“ nicht auch aus der Primarschulsubvention des Bundes unterstützt werden dürfen. Der Staatsrat führte in seiner Anfrage im wesentlichen folgendes aus: Das freiburgische Primarschulgesetz, vom Grundsätze der Unterrichtsfreiheit ausgehend, gestattet jedem Bürger die Eröffnung einer freien Schule (*école libre*). Diese Schulen können ihre Statuten dem Staatsrat mit dem Gesuche unterbreiten, sie möchten gleich den öffentlichen Schulen behandelt werden. In diesem Falle sind sie aber verpflichtet, sich nach den Vorschriften der Schulgesetze und Verordnungen mit Bezug auf die Ernennung und die Besoldungsverhältnisse der Lehrer, den Unterricht, die Disziplin und die Genehmigung der Schulrechnungen zu richten. Tun sie das, so treten sie ein in die Reihe der „*écoles libres publiques*“. Diese Schulen sind zur Erhebung von Schulsteuern bei allen denjenigen berechtigt, welche sich auf ihr Organisationsstatut verpflichtet haben, haben jene nun schulpflichtige Kinder oder nicht.

Diejenigen Personen, welche einem freien Schulkreis angehören, sind gehalten, noch drei Jahre an die Ausgaben desselben beizutragen, nachdem sie ihren Austritt aus demselben erklärt haben. Der Kanton Freiburg behandelt diese Schulen, die durch die Bevölkerung der reformierten Diaspora gegründet worden sind, in gleicher Weise wie die Staatsschulen.

Eine dieser freien Schulen sei nun an den Staatsrat mit dem Gesuch um einen Staatsbeitrag an die Kosten einer Schulhausneubau gelangt, die ihr auch bewilligt worden sei. Neuerdings sei nun von jener Seite ein nachträgliches Gesuch um Ausrichtung eines weitem Beitrages aus der Primarschulsubvention des Bundes eingereicht worden. Der Staatsrat sei geneigt, dem Gesuche wie einem von einer Staatsschule gestellten Folge zu geben, sofern

von seiten des Bundesdepartements nichts dagegen eingewendet werde.

Das eidgenössische Departement des Innern hat die Anfrage verneint im wesentlichen aus folgenden Erwägungen:

Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 bestimmt, daß die Bundesbeiträge nur für die öffentliche staatliche Primarschule verwendet werden dürfen. Art. 3 der Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 sagt sodann: „Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne von Art. 27, Absatz 2 der Bundesverfassung und von Art. 2 des Gesetzes umfaßt alle Anstalten und Abteilungen der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volksschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der obligatorischen Primarschule bilden. Endlich stellt Art. 27, dritter Absatz der Bundesverfassung grundsätzlich fest: „Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden können.“

Diese Bestimmungen setzen also fest, daß der Bundessubvention nur teilhaftig werden können jene Schulen, welche gleichzeitig den Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse geöffnet sind, vom Staate organisiert und von ihm oder den Gemeinden unterhalten werden. Die „freien Schulen“ entsprechen aber diesen grundsätzlichen Forderungen weder in der einen, noch in der andern Richtung; sie haben einen konfessionellen Charakter und die Schulausgaben werden durch private Vereinigungen bestritten. Die Tatsache, daß diese Anstalten vom Kanton Freiburg Staatsbeiträge erhalten und daß sie unter Staatsaufsicht stehen, verändert ihren Charakter als Privatschulen nicht. Die vom Kanton Freiburg gewährten Staatsbeiträge sind in einem bestimmten Grade gerechtfertigt; denn die Gründung solcher freien Schulen entlastet die Schulklassen der öffentlichen Schulen und vermindert die Ausgaben von Staat und Gemeinden. Andererseits ist noch zu sagen, daß es irrelevant ist, ob sich diese Schulen ausdrücklich unter Staatsaufsicht stellen oder nicht, denn der Staat hätte ja doch die Pflicht, darüber zu wachen, daß der in jenen Schulen erteilte Unterricht genügend und der Besuch ebenso regelmäßig wie in den öffentlichen Schulen sei.

Außerdem erscheint es nicht zulässig, einen Teil des Bundesbeitrages für Schulbauten verwenden zu lassen, die privaten Vereinigungen angehören, denen es ja freisteht, sich in einem bestimmten Augenblick aufzulösen und über den Wert des Gebäudes nach ihrem Gutfinden zu entscheiden.

Einige Anstände hat auch die Anwendung von Art. 6, Absatz 2 des Gesetzes zur Folge gehabt, der festsetzt, daß „die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr

Die nachstehende Übersicht orientiert über die Verwendung der Primarschulsubvention des Bundes, in den Jahren 1903—1905, geordnet nach den Zweckbestimmungen von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 und auf Grund der von den Kantonen eingereichten und vom Bundesrat genehmigten Rechnungsausweise.

Kantone	Gesamtsubvention	Erichtung neuer Lehrstellen	Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	Erichtung von Turnhallen, Turnplätzen und Turngerätschaften	Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien	Aufbesserung von Lehrerbefähigung, Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehältern	Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	Abgabe von Schulmaterial und obligat. Lehrmitteln an Schulkinder	Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	Erziehung schwächerer Kinder	Unbestimmt
	Fr.	(1) Fr.	(2) Fr.	(3) Fr.	(4) Fr.	(5) Fr.	(6) Fr.	(7) Fr.	(8) Fr.	(9) Fr.	Fr.
1. Zürich	1903	—	258521.60	—	168621.60	—	—	—	—	—	—
	1904	10000.—	78000.—	2000.—	161209.60	—	—	—	9000.—	—	—
	1905	10000.—	77412.—	—	33489.29	—	—	—	28745.—	1000.—	—
2. Bern	1903	—	99615.51	—	60000.—	161810.—	—	—	—	—	—
	1904	2240.—	12281.90	1060.—	60000.—	180754.—	11650.—	2550.—	82893.90	230.—	—
	1905	1690.—	5116.—	497.50	60000.—	189222.35	13931.30	2877.60	80205.05	120.—	—
3. Luzern	1903	—	55000.—	—	9000.—	23911.40	—	—	—	—	—
	1904	3497.69	27000.—	—	11300.—	15401.06	2712.65	—	3000.—	25000.—	—
	1905	1136.40	17000.—	—	—	38775.—	3000.—	—	3000.—	25000.—	—
4. Uri	1903	—	3940.—	—	—	—	—	—	—	—	7880.—
	1904	470.—	5095.—	—	—	—	—	—	821.—	125.—	—
	1905	—	4934.80	—	—	—	—	—	821.20	—	—
5. Schwyz	1903	2354.—	11310.18	2205.78	3799.10	17613.—	2656.70	272.30	672.72	165.—	—
	1904	1612.—	9966.33	1757.25	3800.—	19486.55	5629.28	558.94	1493.13	—	—
	1905	4029.—	10397.50	1100.—	1800.—	21256.—	4559.55	1026.79	1588.82	—	—
6. Obwalden	1903	—	3224.36	—	—	6810.—	1441.88	—	731.76	—	—
	1904	200.—	2862.—	1200.—	944.—	5246.40	1695.60	—	—	60.—	—
	1905	287.40	1462.—	826.25	1210.40	6814.80	1023.15	—	274.—	310.—	—
7. Nidwalden	1903	724.—	5105.30	2032.15	—	1000.—	1025.75	85.50	483.30	—	—
	1904	1756.90	5642.15	11.60	—	1150.—	856.75	50.—	988.60	—	—
	1905	1380.—	5714.50	—	—	1740.—	783.50	—	838.—	—	—
8. Glarus	1903	—	4197.20	6000.—	—	3100.—	2800.—	2312.20	—	1000.—	—
	1904	—	—	410.—	—	11200.—	2095.20	5704.20	—	—	—
	1905	—	—	—	—	16050.—	—	3359.40	—	—	—
9. Zug	1903	—	480.—	—	—	14133.40	360.80	—	81.60	—	—
	1904	—	5132.05	1208.60	—	3070.30	1242.30	2110.65	1887.—	404.90	—
	1905	—	579.85	1553.73	—	6290.—	1164.71	1728.96	2953.55	785.—	—
10. Freiburg	1903	—	37590.—	—	4000.—	31680.60	3500.—	—	—	—	—
	1904	—	37053.25	—	2882.—	33371.35	1894.—	70.—	—	1500.—	—
	1905	—	38703.90	—	2600.—	31685.25	1090.80	653.55	—	2037.10	—
11. Solothurn	1903	—	—	—	—	60457.20	—	—	—	—	—
	1904	2663.85	3893.70	2608.25	—	28119.65	10879.85	—	12034.80	257.10	—
	1905	5239.15	1583.80	2696.80	—	29605.55	9497.95	—	11756.65	77.30	—
12. Baselstadt	1903	—	67336.20	—	—	—	—	—	—	—	—
	1904	—	348.20	—	1800.—	45120.—	—	—	17068.—	3000.—	—
	1905	—	—	—	1800.—	39700.20	—	—	22836.—	3000.—	—

unzulässig ist“. Art. 11 der Verordnung hat dann eine weitherzige Auslegung dieser Bestimmung gebracht.

Wir reproduzieren einen Entscheid des eidgenössischen Departements des Innern über die hier berührte Frage.

Eine Gemeinde stellte durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern die Anfrage, ob sie aus der eidgenössischen Schulsubvention auf so lange alljährlich eine gewisse Summe zurücklegen könne, bis sie die Mittel zur Erstellung eines Schulhausbrunnens beisammen hätte. Das eidgenössische Departement des Innern verneinte die Anfrage grundsätzlich unter Hinweis auf Art. 6, Alinea 2 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule; dagegen verwies es auf Art. 11 der Vollziehungsverordnung, wonach der Bundesbeitrag bei künftigen Schulhausbauten auch für jährliche Teilzahlungen verwendet werden kann. „Die Gemeinde braucht demnach den Brunnen nur zu erstellen und die daherigen Kosten in den nächsten Jahren nach und nach zu Lasten der Schulsubvention zu verrechnen.“

Die vorstehende Übersicht (Seite 128/129) deckt sich nicht mit der im Jahrbuch 1904 auf Seite 30 und 31 gebrachten Zusammenstellung. Die damaligen Angaben pro 1904 und 1905 sind auf Grund der allgemeinen Dispositionen der Kantone betreffend die Verwendung der Bundessubvention (siehe die einleitende Arbeit im letzten Jahrbuch) eingesetzt worden, während die neuen Zahlen, wie schon bemerkt, die auf Grund der genehmigten Rechnungsausweise festgestellten Ausgabensummen für die in Art. 2 des Bundesgesetzes vorgesehenen Zwecke darstellen.

Es soll hier nicht unterlassen werden, auf die zwei einleitenden Arbeiten im Jahrbuch 1904 hinzuweisen, die über die Primarschulsubvention des Bundes orientieren, nämlich:

1. Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung (Seite 1—34).

2. Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund (Seite 35—52).

Diese letztere Arbeit enthält die Verfassungsbestimmungen betreffend das Schulwesen, das Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 und die Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906, sowie eine kritische Behandlung der letztern.

Nach den einzelnen Zwecken des Gesetzes geordnet, ergibt sich für die ganze Schweiz folgendes Bild¹⁾:

	1903	1904	1905	In Prozenten der Gesamtsumme		
	Fr.	Fr.	Fr.	1903	1904	1905
1. Errichtung neuer Lehrstellen	4578. —	37190. 44	44111. 95	0,2	1,8	2,1
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern	1047577. 23	511286. 73	461032. 58	50,3	24,5	22,1
3. Errichtung von Turnhallen, Turnplätzen und Turngerätschaften	35880. 67	21855. 05	17240. 48	1,7	1,1	0,8
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien	54288. 39	277049. 60	255107. 75	2,6	13,3	12,3
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen; Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten	727408. —	878002. 21	951816. 45	35,0	42,1	45,7
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln	88150. 77	117790. 40	77773. 83	4,2	5,7	3,7
7. Abgabe von Schulmaterial und obligatorischen Lehrmitteln an Schulkinder	28695. 04	37471. 17	67333. 29	1,3	1,8	3,2
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder	47136. 30	142077. 78	163720. 52	2,3	6,8	7,9
9. Erziehung schwachsinn. Kinder Unbestimmt	40665. —	60785. 45	46030. 95	1,9	2,9	2,2
	9788. 40	—	—	0,5	—	—
Total	2084167. 80	2083508. 83	2084167. 80	100,0	100,0	100,0

XIII. Verschiedenes.

Die Jugendschriftenkommission des Schweizerischen Lehrervereins und der pädagogischen Gesellschaft der romanischen Schweiz gab im Jahre 1905 in Verbindung mit dem Verein für Verbreitung guter Schriften heraus:

a. eine Jugendschrift: „Aus dem andern Weltteil“, von J. V. Widmann, mit Buchzeichnung von B. Mangold, Basel; Serie C, 6, Auflage 6000 Exemplare, Preis des 216 Seiten starken Buches Fr. 1. 25.

b. Mitteilungen über Jugendschriften an Eltern, Lehrer und Bibliotheksvorstände; Auflage 1000 Exemplare, broschiert, 144 Seiten, zu 50 Cts., Heft 28.

Von den Jugendschriften wurden in der Schweiz abgesetzt: 3812 Exemplare, und von den Mitteilungen, denen zum ersten Male auch die in der Kommission gehaltenen Referate beigedruckt wurden, 1036 Exemplare.

Die Jugendschriftenkommission des Lehrervereins der romanischen Schweiz prüfte im Verlauf des Berichtsjahres etwa 70 Bände Jugend- und Volksschriften und veröffentlichte ihre darauf bezüglichen Kritiken in einer kurzen Broschüre. Um dem Mangel an Jugendschriften für Kinder im Alter von 9 bis 11 Jahren abzu-

¹⁾ Die Ziffern weichen aus den auf Seite 130 angegebenen Gründen etwas von den auf Seite 29 des Jahrbuches pro 1904 gebrachten Zahlen ab.

helfen, eröffnete die Kommission einen Wettbewerb unter den Mitgliedern des Lehrkörpers.

Aus dem Kredit für Unterstützung der Musik wurden Fr. 1000 dem Schweizerischen Lehrerverein zugesprochen zur Abhaltung eines zehntägigen Fortbildungskurses für Lehrer des Schul- und Vereinsgesanges (10.—20. April 1905 in Zürich), der von 180 Teilnehmern besucht war. Der Unterricht erstreckte sich auf Aussprache, Solo- und Chorgesang, Direktionsübungen, sowie auf Musiktheorie und Methodenlehre des praktischen Gesangunterrichtes.

XIV. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Die Konferenz hat mit dem Jahr 1905 ihr neuntes Jahr seit ihrer Gründung hinter sich. Sie hat im Jahr 1905 unter dem Vorsitz von Ständerat Oskar Munzinger (Vorort Solothurn) dreimal getagt, am 22. Mai im Bad Stachelberg (Glarus), am 17. Juli in Solothurn und am 24. November in Zürich. Außer den üblichen Jahresgeschäften (Bericht und Rechnung, Kanzleikredit, Bureauwahlen, Wahlen der Konferenzkommissionen) ist im Bad Stachelberg behandelt worden die Vorlage für eidgenössisches Maturitätsreglement und es ist dem eidgenössischen Departement des Innern, beziehungsweise dem Bundesrat darüber ein einläßliches Gutachten erstattet worden (22. Mai). In Solothurn kamen zur Behandlung: Wandschmuck in den Schulen, Schweizerische Schülerzeitung, Bundesubvention für die kantonalen Hochschulen, die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend die Primarschulsubvention, die Revision des Reglementes betreffend die eidgenössischen Rekrutenprüfungen und die Frage der Bundessubvention für den schweizerischen Schulatlas. Das letztere Geschäft ist durch die Bewilligung eines Kredites von Fr. 100,000 durch die eidgenössischen Räte erledigt worden.

Die dritte Tagung in Zürich (24. November) war der Feststellung des Entwurfes für eine Vollziehungsverordnung zum Primarschulsubventionsgesetz gewidmet.

Das Jahr 1905 hat zwei Fragen von Bedeutung durch die Konferenz zur Erledigung, oder nahe der Erledigung bringen lassen:

1. Durch die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, die dann am 17. Januar 1907 durch den Bundesrat im wesentlichen nach dem Vorschlage der Erziehungsdirektorenkonferenz erlassen worden, ist die Primarschulgesetzgebung des Bundes zu einem vorläufigen Abschluß gebracht worden. Im Jahr 1897 hat die Konferenz in ihren in Luzern abgehaltenen Sitzungen in einem Augenblicke in die Subventionsfrage eingegriffen, als sie im höchsten Grade gefährdet erschien. Die Frage ist seinerzeit dadurch auf den richtigen Boden gestellt worden, daß die Gesamtheit der verantwortlichen Leiter des Erziehungswesens in den Kantonen sich

ihrer angenommen und ihr auch in jedem Stadium der Entwicklung ihre volle Sympathie entgegengebracht und sie in jeder Beziehung gefördert hat.

2. Ein zweites von der Konferenz unternommenes weitausschauendes Werk, die Erstellung eines schweizerischen Schulatlases, ist durch die Beschlußfassung der eidgenössischen Räte in der Dezembersession 1905, beziehungsweise in der Märzsession 1906 gesichert worden, indem für das Unternehmen eine Subvention von Fr. 100,000 gesprochen wurde. Es kann nun der Schülerschaft der schweizerischen Mittel-, Sekundar- und obern Primarschulen mit dem Atlas ein Lehrmittel in die Hand gegeben werden, das bezüglich Ausrüstung und methodischer Durcharbeitung zum Besten gehört, was in dieser Art überhaupt besteht. Der Atlas wird, wie die Schulwandkarte, ein schweizerisches Lehrmittel sein, das der Schuljugend durch die Kantone und den Bund geschenkt wird.

Das Konferenzbureau bestand pro 1905 aus Ständerat Munzinger in Solothurn als Präsident, Nationalrat Eugster in Speicher und Nationalrat C. Decoppet in Lausanne als Beisitzer; pro 1906 ist es zusammengesetzt aus Nationalrat Eugster als Präsident, Nationalrat Decoppet in Lausanne und Nationalrat Dr. Ming in Sarnen als Beisitzer. Ständiger Sekretär der Konferenz ist Staatschreiber Dr. A. Huber in Zürich.

Vierter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1905.

I. Kleinkinderschulen (Kindergärten, Ecoles enfantines).

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Es existieren in allen Kantonen der Schweiz Schulanstalten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter. Sie werden im wesentlichen nach Fröbelschen Grundsätzen geführt; aber ihre Organisation weist in den einzelnen Kantonen äußerst große Verschiedenheit auf; auch ist ihre Verbreitung eine sehr ungleichmäßige. (Vergleiche statistischer Teil, I. Tabelle.)

In der deutschen Schweiz ist im allgemeinen der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen vom Programm der Kindergärten ausgeschlossen. (Vergleiche die Wegleitung für die Beschäftigungen in den Kindergärten der Stadt Zürich, 1897, Beilage I, Seite 19.) In den Ecoles enfantines der französischen Schweiz dagegen bilden die oben genannten Fächer einen wesentlichen Bestandteil des Lehrplanes; die Vorbereitung der Kinder auf die Primarschule wird in einigen Kantonen geradezu als ein Zweck dieser Anstalten bezeichnet. Wo dies der Fall ist (Waadt, Neuenburg, Genf) hat der Staat gemäß den betreffenden kantonalen Gesetzen die Verpflichtung zur Gründung von Kleinkinderschulen; diese sind ein Bestandteil des „Enseignement primaire“. Dementsprechend ist auch die Heranbildung von Lehrerinnen für diese Schulstufe geregelt. In der übrigen Schweiz ist die Errichtung von Kindergärten der Initiative von Gemeinden, Korporationen und Privaten überlassen. Eine Ausnahme bildet Baselstadt und in gewisser Beziehung auch der Kanton Tessin. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1895 hat Baselstadt die Errichtung von staatlichen Kindergärten übernommen, immerhin unter Gewährleistung der privaten Institute, die eventuell unterstützt werden können. Im Kanton Tessin werden nach dem Gesetz vom 3. Mai 1897 die Asili infantili, deren Organisation den staatlichen Bestimmungen entspricht, mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 100—300 unterstützt. Eine kantonale Inspektorin überwacht den Betrieb der Kindergärten. (Vergleiche Regolamentoo per gli Asili d'Infanzia, 1903, Beilage I, Seite 149.)

II. Primarschulen.

A. Allgemeines und Organisation.

Die obligatorische Schulpflicht beginnt in den einen Kantonen mit dem zurückgelegten 6. Altersjahre, in den andern erst mit dem zurückgelegten 7. Jahre. Das Ende derselben ist viel weniger einheitlich. In der deutschen Schweiz umfaßt die Primarschule in der Regel eine sechs- bis acht-, eventuell neunjährige Alltagschulpflicht, oft gefolgt von 1—3 Jahren Repetier-, Ergänzungs-, Wiederholungs- oder Übungsschule. Im Kanton Baseistadt heißt die zweite Hälfte der obligatorischen Primarschule (4.—8. Schuljahr) Sekundarschule; im Kanton Genf werden als Unterabteilungen des Primarunterrichtes genannt die *écoles enfantines*, *écoles primaires* und *écoles complémentaires*. Im Kanton Wallis werden die Volks- oder Primarschulen mit den Wiederholungsschulen (Fortbildungsschulen) zusammengenommen; im Kanton Neuenburg werden durch das Primarschulgesetz in Art. 6 als *établissements publics d'instruction primaire* genannt: *l'école enfantine*, *l'école primaire*, *l'école complémentaire* (letztere eine Art Rekrutenvorkurs); dieselben Unterrichtsstufen werden auch durch das waadtländische Primarschulgesetz aufgestellt.

In vielen Kantonen gewährt das Gesetz den Gemeinden die Möglichkeit, die obersten Klassen der Primarschule innert gewissen Grenzen den örtlichen Bedürfnissen entsprechend zu gestalten. Dies erhöht natürlich die Schwierigkeit einer zusammenfassenden Behandlung der Organisation des Primarschulwesens in der Schweiz ganz wesentlich.

In der nachfolgenden Darstellung der Organisation der Primarschule in den einzelnen Kantonen ist das Fortbildungsschulwesen unberücksichtigt gelassen. Es findet dieses seine Darstellung im Abschnitt Fortbildungsschule. Dagegen sind die Ergänzungsschulen und ähnliche Ergänzungsgebilde der eigentlichen Primarschule für die unerwachsene Jugend mit den Primarschulen zusammen behandelt.¹⁾

1. Kanton Zürich.

Eintrittsalter: 6. Jahr am 1. Mai zurückgelegt. Acht Schuljahre zu 43 Wochen. Im I.—III. Schuljahr 20—24 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 30 Wochenstunden, VII. und VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.

Anmerkung. Durch Beschluß der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden. In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

¹⁾ Eine eingehendere Darstellung des Schulwesens der Kantone, alle Schulstufen umfassend, findet sich in der einleitenden Arbeit des Jahrbuches 1897.

Von 5696 Schülern der VII. und VIII. Klasse im Schuljahre 1905/06 besuchten 3983 die Ganzjahralltagschule und 1713 die Winteralltagschule.

2. Kanton Bern.

Eintrittsalter: 6. Altersjahr vor 1. Januar zurückgelegt.¹⁾

Die Schulpflicht dauert in der Regel 9 Jahre mit mindestens je 34 Schulwochen; die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit mit je wenigstens 40 Schulwochen einführen. Minimum der Schulstunden bei neunjähriger Schulzeit: I.—III. Schuljahr 800, IV.—IX. Schuljahr 900.

Bei neunjähriger Schulzeit können Kinder, an denen durch eine Prüfung konstatiert ist, daß sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, nach Ablauf des VIII. Schuljahres entlassen werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten (die sich von der Sekundarschule einzelner anderer Kantone nicht unterscheidet) mit einer Schulzeit von wenigstens 36 Wochen zu 24—33 Stunden. Im Jahre 1905 bestanden solche in 43 Gemeinden mit 52 Abteilungen.

3. Kanton Luzern.

Eintrittsalter: 7. Altersjahr am 1. Mai zurückgelegt. Ausnahmen statthaft für Kinder, die dann $6\frac{3}{4}$ Jahre alt sind. Sechs Schuljahre von 40 Wochen zu $25\frac{1}{2}$ —29 Stunden. Die zwei letzten Jahre können für in landwirtschaftlichen Gegenden gelegene Schulen mit guten Leistungen unter Zustimmung des Erziehungsrates bis auf 36 Wochen reduziert werden.

Wo für schwachbevölkerte, abgelegene Schulen die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Erziehungsrat gestatten, daß nur Sommer- oder nur Winterkurse mit wenigstens 22 Schulwochen abgehalten werden.

Den Gemeinden steht es frei, Schulen mit mehr als sechs Jahreskursen einzurichten. Im Jahre 1905 bestand in 7 Gemeinden ein siebenter Winterkurs der Primarschule. Für die Knaben schließen an die Primarschule 2 Jahre obligatorische Wiederholungsschule mit je 60 Halbtagen zu 3 Stunden an. Die Mädchen sind zum weiteren Besuch des Arbeitsunterrichtes verpflichtet bis zum erfüllten 16. Jahre, wöchentlich 1 oder 2 Halbtage je im Winterhalbjahre. Die Gemeinden können auch Wiederholungsschulen für Mädchen einführen.

4. Kanton Uri.

Eintrittsalter: 7 Jahre mit 1. Januar, also $6\frac{3}{4}$ Jahre beim Schulbeginn (1. Oktober).

¹⁾ Es können auch Kinder aufgenommen werden, die erst am 1. April das 6. Jahr zurückgelegt haben.

6 Primarklassen mit mindestens 30 Wochen (1. Oktober bis 1. Mai) zu 18 Stunden. Im Jahre 1905 erreichten 11 Schulen das Minimum von 540 Stunden nicht. VII. und VIII. Schuljahr: Repetierschule mit mindestens 60 Stunden jährlich, entweder per Woche 2 Stunden oder in einer Folge ohne Unterbruch.

5. Kanton Schwyz.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres, in dem der Eintritt stattfindet. 7 Schuljahre von 42 Wochen. I. mit 15, II. mit 20, III. und IV. mit 25, V.—VI. mit 30 Wochenstunden.

6. Kanton Obwalden.

Eintrittsalter: 7. Jahr auf 1. April zurückgelegt. 6 Schuljahre von 42 Wochen zu mindestens 20 Stunden. Daran anschließend 2 Jahre „Fortbildungsschule“ (Ergänzungsschule) von je 120 Stunden. Die Fortbildungsschule kann durch einen 7. Winter-Alltagsschulkurs ersetzt werden. Von den 7 Gemeinden haben vier diesen 7. Kurs eingeführt.

7. Kanton Nidwalden.

Eintrittsalter: 6 $\frac{1}{2}$ —7 Jahre.

I.—VI. Schuljahr 42 Wochen zu 27 Stunden, VII. und VIII. Schuljahr (nur für Knaben obligatorisch) je 96 Stunden (Wiederholungsschule), soweit möglich im Wintersemester.

8. Kanton Glarus.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt auf 1. Mai.

7 Jahre Alltagschule. I. und II. Schuljahr 42 Wochen zu 22 Stunden, III. Schuljahr 42 Wochen zu 27 Stunden, IV.—VII. Schuljahr 46 Wochen zu 33 Stunden.

2 Jahre Repetierschule. Je 46 Wochen zu 6 Stunden.

9. Kanton Zug.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt bei Beginn des Schuljahres.

7 Jahre Alltagschule zu 42 Wochen. I.—III. Schuljahr 18—21 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 26—27 Wochenstunden, VII. Schuljahr im Sommer 21, im Winter 28 Wochenstunden.

10. Kanton Freiburg.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im (Kalender-) Jahr des Eintritts.

9 Schuljahre (für Mädchen 8) zu 40—42 Wochen. I.—VI. Schuljahr 25, VII.—IX. 25—30 Wochenstunden.

Anmerkungen: 1. Urlaubsbewilligungen für die Alpzeit im Sommer werden vom Inspektor unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a. wenn der Schüler sein dreizehntes Jahr erreicht hat;
- b. wenn derselbe in der Oberschule ist, eine befriedigende Prüfung bestanden und die Durchschnittsnote mittelmäßig für die obligatorischen Fächer erhalten hat. Ein in dieser Weise beurlaubter Schüler kann angehalten werden, die Schule noch während eines fernern Wintersemesters zu besuchen, nachdem er das zur Entlassung vorgeschriebene Alter erreicht und sofern es der Inspektor für nötig erachtet.

2. Diejenigen Schüler, deren ganze Familien während des Sommers die hohe Alpenregion bewohnen, sind während dieses Aufenthaltes vom Schulbesuch befreit.

3. An den Landschulen ist es gestattet, im Sommerhalbjahr für die Schüler der Oberstufe täglich nur einmal Schule zu halten, und zwar des Vormittags wenigstens drei Stunden.

4. In den Landgemeinden werden die Ferien so verteilt, daß die Schüler der Oberschule während des Sommersemesters wenigstens 73 Halbtage und die Schüler der Mittel- und Unterschule wenigstens 150 Halbtage Schule halten.

In den Alpgemeinden dürfen die Ferien zwölf aufeinanderfolgende Wochen betragen. In diesem Falle muß den Schülern der Unterschule während dieser Zeit drei Wochen Schule gehalten werden. Im Falle der Unmöglichkeit können diese drei Wochen Schule zu Anfang oder zu Ende der Ferien gehalten werden, je nach Umständen.

Die kirchliche Behörde jeder Pfarrei verfügt ferner während sechs Monaten über die zur Vorbereitung der Kinder auf die Firmung und die erste Kommunion nötige Stundenzahl. Diese Stundenzahl wird im Einverständnis mit der Orts- und kirchlichen Behörde festgesetzt; sie darf selbst in den größten Pfarreien zwei halbe Tage wöchentlich nicht übersteigen. Außerdem wird für die unmittelbare Vorbereitung der Kinder auf diese beiden Feste eine Woche Ferien vorbehalten.

11. Kanton Solothurn.

Eintrittsalter: 7. Jahr vollendet in der ersten Hälfte des Schuljahres.

8 Schuljahre (für Mädchen 7) zu 44 Wochen. I. und II. Schuljahr 24 Stunden, III. und IV. Schuljahr im Sommer 24, im Winter 30 Stunden, V.—VIII. Schuljahr, im Sommer 12, im Winter 30 Stunden.

12. Kanton Baselstadt.

Eintrittsalter: 6. Jahr vollendet vor 1. Mai.

4 Jahre Primarschule von 42 Wochen zu 20—26 Stunden.

4 Jahre obligatorische Sekundarschule von 41 Wochen zu 29 bis 30 Stunden. (Siehe auch Sekundarschulen.)

13. Kanton Baselland.

Eintrittsalter: 6. Jahr vollendet mit 1. Mai.

6 Jahre Alltagschule von 44 Wochen zu 25 Stunden.

3 Jahre Repetierschule von 44 Wochen zu 6 Stunden.

4 Gemeinden haben an Stelle der Repetierschule die Halbtagschule eingeführt.

Wöchentlich einmal außer der Schulzeit Singschule.

14. Kanton Schaffhausen.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 1. Mai.

Unter Genehmigung des Erziehungsrates entscheiden die Gemeinden darüber, ob die Elementarschule (Primarschule) acht ganze oder sechs ganze und drei teilweise Schuljahre dauern soll.

a. 8 ganze Schuljahre zu 42 Wochen. I.—III. Schuljahr 24 Wochenstunden, IV.—VI. Schuljahr 30 Wochenstunden, VII. und VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.

b. 6 ganze und 3 teilweise Schuljahre. I. und II. Schuljahr 20, III. 24, IV. 26, V. 30 Wochenstunden; VI. im Sommer 24, im Winter 30; VII. und VIII. im Sommer 7, im Winter 33; IX. nur von Anfang November bis Anfang Februar (13 Wochen) 12 Stunden per Woche.

Die Schuleinrichtung *b* ist die Regel.

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 30. April.

7 Primarschuljahre von zirka 48 Wochen zu 18—20 Stunden (Halbtagschulen die Regel).

2 Jahre „Übungsschule“ (Repetierschule) von zirka 48 Wochen zu 6 Stunden im Sommer und 8 Stunden im Winter.

Drei Gemeinden haben die Übungsschule durch ein achttes Alltagschuljahr ersetzt.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt mit 1. Januar.

7 Jahre Primarschule. Im Sommer 18 Wochen zu 15 Stunden, im Winter 24 Wochen zu 10 Stunden.

Die anschließenden obligatorischen drei Jahre Fortbildungsschule mit 20 Wochen zu 4 Stunden könnten als Ergänzungsschule aufgefaßt werden; für ihre Zuteilung zu den Fortbildungsschulen (s. dort) war maßgebend, daß sie nur für Knaben obligatorisch sind und über das 15. Jahr hinausreichen.

17. Kanton St. Gallen.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt am 7. Mai.

7 Jahre Alltagschule, 2 Jahre Ergänzungsschule zu 42 Wochen (vergleiche Anmerkungen). I. Schuljahr 18 Wochenstunden, II. 20, III. 24, IV.—VII. 27, VIII. und IX. 6 Wochenstunden

In 33 Gemeinden ist die Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs oder durch zwei Winterkurse der Alltagschule ersetzt.

Anmerkungen: 1. Obige Stundenverteilung ist das gesetzliche Minimum einer Gesamtschule; die Stunden für weibliche Arbeiten sind darin nicht inbegriffen. Wo die Verhältnisse es gestatten, beträgt das Maximum der wöchentlichen Stundenzahl der Alltagschule 33 Stunden.

2. An den Gesamtjahrschulen (1905: 397) erhalten sämtliche Kurse das ganze Jahr hindurch am Vor- und Nachmittag Unterricht; Minimum unter Berücksichtigung aller zulässigen Einstellungen 340 Halbtage. Daneben bestehen aber noch folgende Schulen:

In den Dreivierteljahrschulen (1905: 60) wird während vollen 39 Wochen in sämtlichen Kursen Schule gehalten; Minimum 320 Halbtage.

In der teilweisen Jahrschule (1905: 63) wird nur an mehreren Klassen der Unterricht voll erteilt; die übrigen Klassen haben Halbtags- oder Halbjahrschule; Minimum 340 beziehungsweise 250 Halbtage.

In den Halbtagsjahrschulen (1905: 57) erhalten sämtliche Klassen in zwei Abteilungen das ganze Jahr hindurch Unterricht, die eine Abteilung jedoch nur vormittags, die andere nachmittags; Minimum 220 Halbtage.

Geteilte Jahrschulen (1905: 9) sind solche, an denen die Schule in zwei Abteilungen geteilt und jeder derselben während eines halben Jahres Unterricht erteilt wird; Minimum 220 Halbtage.

An den Halbjahrschulen (1905: 38) darf die Unterrichtszeit nicht weniger als 26 Wochen betragen. Sie beginnen mit der ersten vollen Woche im Mai oder November. Minimum 220 Halbtage. Mit diesen sind Repetierschulen verbunden, welche vier Wochen nach dem Schluß der ersteren beginnen und vier Wochen vor dem Wiederbeginn derselben enden. Zum Besuche derselben sind alle Kinder verpflichtet, welche nur eine Halbjahrschule besucht haben.

18. Kanton Graubünden.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt an dem auf den Eintritt folgenden Neujahr.

8 Jahre Primarschule zu mindestens 28 Wochen. I. und II. Schuljahr 28 Wochenstunden, III.—VIII. Schuljahr 33 Wochenstunden.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 10 Wochen zu mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

19. Kanton Aargau.

Eintrittsalter: 7 Jahre zurückgelegt bis 1. November. 8 Jahre Alltagschule (Gemeindeschule) mit 42 Schulwochen (im Sommerhalbjahr 18, im Winterhalbjahr 24). Im Sommer: I. Schuljahr 15 Wochenstunden, II.—IV. 18, V. und VI. 21, VII. und VIII. 18 Wochenstunden. Im Winter: I. Schuljahr 18 Wochenstunden, II. 21, III. und IV. 24, V.—VIII. 27 Wochenstunden.

(Die „Fortbildungsschule“, eine erweiterte und gehobene Parallelanstalt der Gemeindeschule mit Französisch, schließt an das V. oder VI. Schuljahr an, je nachdem sie 3 oder 2 Jahreskurse zählt. Siehe Sekundarschulen. Neben 273 Gemeindeschulen bestehen 41 Fortbildungsschulen.)

20. Kanton Thurgau.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt vor 1. April. 9 Schuljahre von 41 Schulwochen (Sommer 21, Winter 20 Wochen). I. Schuljahr 18—20 Wochenstunden, II.—VI. 27—30; VII.—IX. im Sommer 4, im Winter 30 Wochenstunden.

Dazu V.—IX. Schuljahr wöchentlich 1 Stunde Singschule.

Die Mädchen sind nach beendigtem achten Schuljahre aus der Schule zu entlassen, haben aber die Singschule und die Arbeitsschule noch weitere zwei Jahre zu besuchen.

21. Kanton Tessin.

Eintrittsalter: 6. Jahr zurückgelegt vor dem 1. Oktober. 8 Schuljahre von mindestens 6 Schulmonaten mit täglich 5 Schulstunden.

Von 618 Schulabteilungen hatten im Jahre 1905 240 eine Schuldauer von 6 Monaten, 22 eine solche von 7, 71 von 8, 60 von 9, 225 von 10 Monaten.

22. Kanton Waadt.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt mit 15. April. 8—9 Schuljahre von 42¹⁾ Schulwochen zu 28 Stunden auf der Unterstufe und 33 Stunden auf der Mittel- und Oberstufe.

Anmerkungen. 1. Die Schulpflicht dauert bis zum 15. April des Jahres, in welchem ein Kind sein 16. Altersjahr zurückgelegt; doch haben die Gemeindebehörden das Recht, die Schulpflicht am 15. April des Jahres aufhören zu lassen, in welchem ein Kind das 15. Altersjahr zurücklegt.

2. Die Schulkommissionen sind ermächtigt, für Schüler von 12 Jahren, deren Bildungsstand und Verhältnisse es rechtfertigen, folgende Ausnahmen zu gestatten:

1. die genannten Schüler vom Nachmittagsunterricht während der Zeit vom 15. April bis 1. Juni zu befreien;

¹⁾ Laut Mitteilung im Januar 1907.

2. außerdem die Zeit vom 1. Juni bis 1. November im ganzen als Ferienzeit zu erklären mit der Verpflichtung, daß während dieser Zeit doch mindestens 84 Unterrichtsstunden erteilt werden.
3. Für die Schüler der Oberstufe im Alter von 14—16 Jahren bestehen in den industriellen Orten Abendkurse (classes du soir). Der Unterricht findet allabendlich, den Samstag ausgenommen, während zwei Stunden genau nach dem Programm der Oberstufe statt.
4. Besondere Maßnahmen können mit Bezug auf die Schulzeit der Bergschulen getroffen werden.

23. Kanton Wallis.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im Laufe des Kalenderjahres.

8 Schuljahre mit mindestens 26 Schulwochen zu 21 Stunden für das I. und II. Schuljahr und 30 Stunden für die übrigen Schuljahre.

Anmerkung. Die Primarschulen werden nach ihrer Schulzeit in drei Stufen eingeteilt. Die erste umfaßt im allgemeinen die kleinen Gebirgs- und Sektionsschulen, die von einem Lehrer gehalten werden und deren Dauer das gesetzliche Minimum von sechs Monaten nicht leicht überschreitet. In der zweiten oder mittleren Stufe sind hauptsächlich die Gesamtschulen mit einer mehr als sechsmonatlichen Schulzeit, sodann die getrennten Schulen enthalten, welche nicht über das Minimum von sechs Monaten hinausgehen. Die dritte und oberste Stufe umfaßt alle getrennten Schulen mit mehr als sechsmonatlicher Schulzeit.

Schulen der letztern Art bestehen nur in den größern Ortschaften.

24. Kanton Neuenburg.

Eintrittsalter: 7. Jahr zurückgelegt im Laufe des Schuljahres. Jeder Primarschüler soll bei seinem Schuleintritt mindestens ein Jahr lang die Kleinkinderschule besucht haben oder sich über die darin zu erwerbenden Vorkenntnisse ausweisen.

6 Jahre Alltagschule von 44 Schulwochen zu 24—30 Stunden. 2 Winterkurse (cours de répétition) von 21 Wochen zu mindestens 6 Stunden.

Anmerkungen. 1. Mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiten können die Schulkommissionen vom Examen bis 1. November denjenigen Kindern, die das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, Dispens vom Schulunterricht gewähren.

In der Regel sind diese Dispense vorübergehend. Indessen können Schüler, welche in ihrem letzten Schuljahr angelangt sind und welche eine genügende Bildung besitzen, vom Schulbesuch bis 1. November vollständig befreit werden.

Diejenigen Schüler, welche vorübergehende oder vollständige Dispense erhalten haben, sind verpflichtet, die Schule bis zum Schluß desjenigen Schuljahres zu besuchen, während welchem sie das 15. Altersjahr zurücklegen.

2. Die Schüler, welche das 13. Jahr zurückgelegt haben, können von dem gewöhnlichen Schulbesuch befreit werden, wenn sie sich ausweisen, daß sie eine genügende Primarschulbildung haben. Zu diesem Zweck haben sie eine besondere Prüfung zu bestehen; wenn sie dieselbe mit Erfolg bestanden haben, so erhalten sie ein Fähigkeitszeugnis (*certificat d'études primaires*).

3. Um zu den Wiederholungskursen zugelassen zu werden, muß der Schüler wenigstens ein Jahr den *degré supérieur* der Primarschule besucht haben; ferner muß er sich für das Fähigkeitszeugnis (*certificat d'études primaires*) gestellt haben und endlich muß er eine regelmäßige Arbeit betreiben. Ungenügend vorbereiteten Schülern wird der Zutritt zu diesen Kursen verweigert, d. h. sie haben die Primarschule weiter zu besuchen.

25. Kanton Genf.

Eintrittsalter: 7. Jahr. Der Eintritt geschieht auf Grund einer Prüfung in Lesen und Schreiben; der mindestens einjährige Besuch der Kleinkinderschule ist vorausgesetzt.

6 Jahre Primarschule mit 43 Wochen zu 34—31 Stunden.

2 Jahre Ergänzungsschule zu 40 Wochen mit 12 Stunden.

* * *

Im Jahrbuch 1902, Seite 12 bis 22, ist versucht worden, die Zahl der Unterrichtsstunden (Minimum) während der ganzen obligatorischen Schulzeit, also mit Inbegriff der obligatorischen Fortbildungsschule und Rekrutenvorbereitungskurse, für jeden einzelnen Kanton festzustellen. Die Ergebnisse sind auf Seite 263 der Beilage des genannten Jahrbuches graphisch dargestellt.

B. Jahresbericht pro 1905.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Die einleitende Arbeit des Jahrbuches 1904: „Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung“¹⁾ enthält bereits die Darstellung eines Teils der gesetzgeberischen Tätigkeit der Kantone im Berichtsjahre 1905. Es kann daher auf die dort wiedergegebenen Erlasse und Beschlüsse verwiesen werden.

Das Jahr 1905 teilt mit seinen nächsten Vorgängern das Schicksal, daß es wohl manche Vorbereitung zu größeren, das Er-

¹⁾ S. Jahrbuch 1904, pag. 1 u. ff.

ziehungswesen betreffenden Gesetzen förderte, aber keinen weittragenden Entwurf schulorganisatorischer Natur zum Abschluß gelangen ließ.

Es ist also wieder wie 1904 zu berichten, daß Uri, Schwyz, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Tessin und Neuenburg sich mit der Änderung ihrer Schulgesetze beschäftigen; im Jahre 1905 haben ferner die Behörden von Glarus, St. Gallen, Waadt und Wallis sich an die gleiche Aufgabe gemacht. Im einzelnen ist den Geschäftsberichten folgendes darüber zu entnehmen.

Die Landsgemeinde des Kantons Glarus hat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, eine Totalrevision des Schulgesetzes anzubahnen und spätestens im Frühjahr 1908 dem Volke vorzulegen.

Der Einladung folgend, die der Landrat von Baselland am 13. Oktober 1904 mit der Rückweisung eines Gesetzentwurfes für das Primarschulwesen verbunden hatte¹⁾, wurde vom Regierungsrat der Entwurf für ein das gesamte Schulwesen umfassendes Gesetz vorgelegt. Der Landrat wies es zur Vorberatung an eine neungliedrige Kommission.

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen ernannte drei Spezialkommissionen, um die vom Großen Rat am 21. November 1905 beschlossene Revision des Erziehungsgesetzes von 1862 in Angriff zu nehmen.

Der Schulgesetzentwurf für den Kanton Aargau wurde, nachdem er dem Regierungsrat vorgelegt worden war, von dem Erziehungsrat im Berichtsjahre noch einmal durchberaten.

Im Kanton Waadt ist ein neues Gesetz über das Primarschulwesen dem Großen Rate vorgelegt worden. Auch für die Revision des Sekundarschulwesens ist eine Kommission bestellt worden. Die Erziehungsdirektion stellte ihr die Resultate einer Umfrage zur Verfügung, welche sie über die Erfahrungen mit den Collèges mixtes veranstaltet hatte. Die eingeholten Berichte der Schulkommissionen äußern sich ausnahmslos günstig.

Der Große Rat des Kantons Wallis hat in erster Lesung ein Gesetz über das Primarschulwesen angenommen. Es sieht die Errichtung von kommunalen Kindergärten vor und setzt die Primarschulpflicht bei einer jährlichen Schuldauer von 6—10 Monaten für Mädchen auf das 7.—15. Altersjahr, für Knaben auf das 7.—16. Altersjahr fest. Ein Gesetzesentwurf betreffend die Gründung einer Pensionskasse für die Volksschullehrer stand auf der Traktandenliste, konnte aber im Berichtsjahre nicht mehr behandelt werden.

Nachdem im Kanton Neuenburg ein allgemeines Erziehungsgesetz vom Volke verworfen worden war²⁾, lud ein Großratsbe-

¹⁾ S. Jahrbuch 1904, Seite 91.

²⁾ S. Jahrbuch 1904, Seite 92.

schluß vom 13. Februar 1905 den Staatsrat ein, in kürzester Frist einen Entwurf für die Revision des Gesetzes über den Primarunterricht vorzulegen. Der gewünschte Entwurf lag schon in der Novembersession 1905 vor, seine Behandlung wurde aber aus finanziellen Gründen vertagt.

In Anwendung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden¹⁾ hat der zürcherische Kantonsrat bereits in drei Fällen je mehrere Schulgemeinden zu einer einzigen vereinigt.

Die bereits im Vorjahre erwähnte Revision des Lehrplanes der Primar- und Sekundarschule des Kantons Zürich²⁾ wurde zu Ende geführt. Der neue Lehrplan³⁾ trat mit Beginn des Schuljahres 1905/06 in Kraft.

Gemäß Beschluß der Erziehungsdirektion des Kantons Bern wird in Zukunft jedes Jahr ein besonderes Arbeitsprogramm für den Knaben-Turnunterricht aufgestellt werden; eine Spezialkommission ist mit dieser Aufgabe betraut.

Durch Abänderung von § 61 des Schulgesetzes von Baselstadt wurden die jährlichen Ferien für die untern Schulen auf 10, für die oberen auf 11 Wochen festgesetzt „unter der ausdrücklichen Voraussetzung der Vermehrung der Ferienhorte, zu deren Leitung die Lehrer der unteren und mittleren Schulen wenn immer möglich in erhöhtem Maße verpflichtet werden sollen“.

Die Landesschulkommission des Kantons Appenzell A.-Rh. beschloß, sämtliche Primar- und Realschulen einer Inspektion zu unterziehen, und wählte zu diesem Zwecke vier Inspektoren.

In bezug auf die Schlußprüfung und die individuelle Prüfung an den Gemeindeschulen des Kantons Aargau beschloß der Erziehungsrat: 1. Die beizubehaltende Schlußprüfung ist soweit tunlich nur auf ein mündliches Examen zu beschränken; dieselbe darf nicht zu lange (also nicht 4—5 Stunden) dauern. 2. Mit der individuellen Prüfung für die austretenden Schüler, welche sich über alle bisher vorgeschriebenen Fächer zu erstrecken hat, ist, soweit möglich, die schriftliche Prüfung mit den übrigen in Frage kommenden Schülern zu verbinden.

Im Zusammenhang mit dieser Schlußnahme hat der Erziehungsrat betreffend die individuellen Prüfungen des weitern befunden, es sollten die bei der Erziehungsdirektion eingehenden schriftlichen Prüfungsarbeiten (Aufsatz und Rechnen) wieder einmal, wie das früher schon geschehen ist, einer speziellen Durchsicht und Beurteilung durch ein Mitglied der Behörde unterstellt werden. Demgemäß wurde beschlossen: Auf Grund der eingegangenen Prüfungsblätter

1) S. Jahrbuch 1904, Beilage I, Seite 1.

2) S. Jahrbuch 1904, Seite 92.

3) S. Beilage I, Seite 7.

der letzten zwei Jahre sollen, soweit möglich, die Leistungsfähigkeit der Gemeindeschulen, eventuell auffällige Erscheinungen, Mängel u. s. w., festgestellt werden. Um an Hand der Prüfungsarbeiten einen Maßstab zu bekommen über die Taxationsweise der einzelnen Inspektoren, sollen aus dem Prüfungsmaterial bezügliche Typen ausgewählt und dieselben bei Anlaß einer Inspektorenkonferenz besprochen werden. Damit soll auf eine möglichst gleichartige Taxationsweise der Inspektoren hingewirkt werden. Mit der Durchsicht der Prüfungsarbeiten ist ein Mitglied des Erziehungsrates betraut worden.

Auf die Wahrnehmung hin, daß die Festsetzung von bedingten Schulferien mit der Bestimmung, „daß bei schlechtem Wetter Schule gehalten werden müsse“, zu allerlei Unzukömmlichkeiten führe, erließ der Erziehungsrat des Kantons Aargau ein Kreis Schreiben, das verlangt, daß wenigstens die Frühlings- und Herbstferien unbedingt festzusetzen seien.¹⁾

Der Staatsrat des Kantons Tessin hat den vier Turnlehrern, die in den größeren Ortschaften angestellt sind, den Auftrag erteilt, eine Anzahl Schulen regelmäßig zu besuchen und den Lehrern mit Anleitungen an die Hand zu gehen.

In vier Ortschaften des Kantons Neuenburg (Neuenburg, Serrières, La Chaux-de-Fonds, Locle) ist der Kochunterricht für die Mädchen der obersten Primarschulklasse eingeführt. In einigen Primarschulen des gleichen Kantons wurde ein systematischer Unterricht zur Bekämpfung des Alkoholismus eingeführt. Bei aller Anerkennung der guten Tendenz sind die beiden kantonalen Schulinspektoren nicht für diese Neuerung eingenommen. „Nous ne croyons donc pas à l'efficacité d'un enseignement méthodique et régulier de l'antialcoolisme.“

Der revidierte Lehrplan für die Primarschule des Kantons Genf²⁾, in Kraft erklärt für 1905—1911, gibt dem Unterricht in der französischen Sprache, speziell in Grammatik und Orthographie, ein etwas größeres Gewicht. Das Deutsche ist von den drei ersten Schuljahren ausgeschlossen und figuriert im 4. mit einer, im 5. und 6. mit je zwei Wochenstunden. Im 6. Schuljahr ist für die Knaben eine Stunde „Instruction civique“ angesetzt. Die Notenschrift tritt erst im 4. Schuljahr auf.

2. Schüler, Schulpflicht, Absenzen.

Der Schülerbestand in den Primarschulen der Schweiz (Alltag-, Ergänzungs-, Repetier- und Wiederholungsschüler) war in den letzten sechs Jahren folgender:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1899/1900	471,713	1902/03	484,500
1900/1901	472,607	1903/04	492,768
1901/1902	476,832	1904/05	502,181

¹⁾ S. Beilage I, Seite 46. — ²⁾ S. Beilage I, Seite 53.

Die obligatorische Schulpflicht ist im ersten Abschnitt für jeden einzelnen Kanton angegeben. Es darf an dieser Stelle wohl erwähnt werden, daß laut den kantonalen Geschäftsberichten fortwährend eine Anzahl von Gemeinden über die Minimalforderungen der kantonalen Gesetze hinaus die Schulpflicht erweitern.

Von den 76 Kursen der luzernischen Wiederholungsschule (Ergänzungsschule, 2 Jahre, 60 Halbtage per Jahr) wurden 14 durch eigens hierfür angestellte Lehrer abgehalten.

Von 63 Schulabteilungen des Kantons Uri waren 14 Knaben-, 15 Mädchen- und 34 gemischte Schulen. Der Bericht des Schulinspektors betont neuerdings, daß überall wenigstens von Oktober bis Mai die Ganztagschule eingerichtet werden sollte. 11 Schulen blieben unter dem gesetzlichen jährlichen Minimum von 540 Stunden zurück.

Mit Ausnahme von zweien werden in allen obwaldnischen Gemeinden beim Schlusse des Schuljahres kleine Prämien an die Mehrzahl der Kinder verteilt, wobei ganz besonders der fleißige Schulbesuch berücksichtigt wird.

Im Kanton Aargau konnten bis jetzt einzelne Kinder, die durch vorhergehenden Unterricht außerhalb der Schule sich die nötigen Kenntnisse erworben hatten, gleich in die zweite Klasse der Gemeindeschule aufgenommen werden. Der Erziehungsrat hat diese Bestimmung aufgehoben, „weil oft Reklamationen gegen sie erhoben wurden, weil sie nur den Kindern vermöglicher Eltern zugute kam, also unbillig war, und weil sie auf keiner gesetzlichen Grundlage basierte“¹⁾.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Tessin fordert die Schulbehörden und die Lehrerschaft in einem Kreisschreiben auf, für strenge Innehaltung der gesetzlichen Schulzeit zu sorgen²⁾.

Zu den Examen für das Certificat d'études primaires stellten sich im Kanton Neuenburg 1126 Schüler; davon hatten 800 Erfolg.

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Es wurde bereits im Jahrbuch 1904 darauf hingewiesen, daß die Bundessubvention an die Primarschule einigen Kantonen die Möglichkeit verschaffte, die Besoldungen der Lehrer zu erhöhen und Pensionskassen für invalide Lehrer zu gründen oder bereits bestehende zu kräftigen. Diese Wirkung macht sich auch im Berichtsjahre noch geltend. Im übrigen darf auf die Zusammenstellung über die der Primarschulsubvention des Bundes in den Jahren 1903—1905 gegebene Verwendung verwiesen werden. (Vergleiche Seite 128/129.)

¹⁾ S. Beilage I, Seite 45.

²⁾ S. Beilage I, Seite 50.

Mit Hilfe der Bundessubvention und in Anwendung des Dekretes vom 30. November 1904¹⁾ wurde im Kanton Bern die Gemeindebesoldung von mehr als 750 Lehrern und Lehrerinnen auf Fr. 600 erhöht. In allen vom Staate unterstützten Schulgemeinden ist nun dieses Minimum der staatlichen Barbesoldung erreicht. In 165 bessersituierten Gemeinden, die für ihr Schulwesen keinen außerordentlichen Staatsbeitrag beziehen, war dies Ende 1905 noch nicht der Fall; die Erziehungsdirektion ersuchte diese Gemeinden mit Zirkular vom 15. Februar 1906, auch einen Schritt vorwärts zu machen.

Über die Lehrerbesoldungen im Kanton Obwalden enthält der Bericht des Schulinspektors folgende Angaben:

Die 35 Lehrerinnen beziehen durchschnittlich Fr. 425 Barbesoldung; das Maximum mit Fr. 900 erreicht eine (weltliche) Lehrerin. Dazu kommen freie Wohnung, Holz und Garten. Für die 12 Lehrer beträgt die durchschnittliche Barbesoldung bei Fr. 900 Minimum und Fr. 1800 Maximum Fr. 1392; die Naturalleistungen fallen für einzelne Lehrer weg.

Die Lehrerunterstützungskasse des Kantons Obwalden²⁾ sichert den Lehrern gegen eine persönliche jährliche Leistung von Fr. 60 folgendes zu: 1. eine Invalidenrente von Fr. 400; 2. eine vom zurückgelegten 60. Altersjahre ab fällige Rente von Fr. 400 und 3. ein Kapital von Fr. 2000 an die Hinterlassenen beim Tode des Versicherten. Diese Versicherungen stützen sich auf einen Vertrag, den die Regierung des Kantons Obwalden mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich abgeschlossen hat.³⁾

Der Kanton Glarus wird gemäß dem am 14. Mai 1905 angenommenen kantonalen Ausführungsgesetz⁴⁾ zum Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule den größten Teil der Bundessubvention, bis zu 70%, für die Einführung von staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer verwenden. Das gleichzeitig angenommene Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer⁵⁾ erhöht die Minimalbesoldung der Primarlehrer auf Fr. 1800, denjenigen der Sekundarlehrer auf Fr. 2500, denjenigen der Arbeitslehrerinnen auf Fr. 30 für die Jahresstunde. Es regelt auch die Stellvertretung im Krankheitsfalle und die Altersfürsorge und bringt den Primar- und Sekundarlehrern Dienstalterszulagen. Auf Grund des neuen Besoldungsgesetzes wurden 95 Dienstalterszulagen im Gesamtbetrage von Fr. 16,400 ausgerichtet. Das Gesetz bestimmt als Maximum des Rücktrittsgehaltes Fr. 600.

¹⁾ Jahrbuch 1904, Beilage I, Seite 13.

²⁾ S. Beilage I, Seite 144.

³⁾ S. Beilage I, Seite 146.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 6.

⁵⁾ S. Beilage I, Seite 147.

Infolge der Einführung der staatlichen Ruhegehälter hat sich der aargauische Lehrerpensionsverein aufgelöst, beziehungsweise in eine Lehrerwitwen- und Waisenkasse umgewandelt. Nach § 38 b der Statuten¹⁾ ist der Eintritt in diese Kasse auch den patentierten Lehrern der gemeinnützigen Erziehungsanstalten gestattet. Die aargauischen Lehrerinnen haben die Mitgliedschaft an der Kasse abgelehnt. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag von Fr. 30; als Witwenpension ist Fr. 200—220 in Aussicht genommen.

Nach dem Lehrerbesoldungsgesetz des Kantons Aargau vom Jahre 1898 werden an Lehrer Alterszulagen nach 5-, 10- und 15-jährigem Schuldienste ausgerichtet. Zu denselben ist seit 1903 für diejenigen Lehrer, welche 20 und mehr Dienstjahre hinter sich haben und nur das Minimum der gesetzlichen Besoldung beziehen, laut Großratsbeschlußnahme aus der Schulsubvention des Bundes noch eine vierte Alterszulage von je Fr. 100 zur Ausrichtung gekommen. Diejenigen Lehrer, welche mehr als die Minimalbesoldung bezogen und mit der vierten Alterszulage nicht bedacht werden konnten, erblickten hierin eine Zurücksetzung; auch wurde das Vorgehen als eine Prämierung der weniger opferfreudigen Gemeinden erklärt. Aus diesen Gründen wurde es als ein Akt der Billigkeit erachtet, daß alle Gemeindeschullehrer mit 20 und mehr Dienstjahren, ohne Rücksicht auf ihre Besoldungen, aus der Bundesubvention die vierte Alterszulage erhalten. Auf Antrag des Erziehungsrates ist dann solches auch vom Regierungsrat und vom Großen Rat beschlossen worden.

Ein Gesuch von Lehrern und Lehrerinnen an den (privaten) gemeinnützigen Erziehungsanstalten im Kanton Aargau, man möchte sie in bezug auf die Rücktrittsgehälter in die gleichen Rechte einsetzen, wie die übrigen Lehrkräfte des Kantons, wurde abschlägig beschieden.

Der Staatsrat des Kantons Tessin genehmigte eine Übereinkunft zwischen der 1904 eröffneten Cassa di Previdenza und der Società di mutuo soccorso, durch welche die erstgenannte die Verpflichtungen der zweitgenannten gegen 29 Mitglieder übernimmt und dafür das ganze Gesellschaftsvermögen, Fr. 42,000, erhält. Das Erziehungsdepartement pensionierte im Jahre 1905 30 Lehrer. Der Große Rat des Kantons Tessin faßte einen Beschluß, der eine Unterstützung alter ehemaliger Lehrer vorsieht, welche den Schuldienst vor Errichtung der Cassa di Previdenza verließen.²⁾ Das Maximum der Unterstützung ist auf Fr. 30 per Monat angesetzt. 28 ehemalige Lehrer erhielten demgemäß im Jahre 1905 Beiträge von 180—300 Fr., total Fr. 6180.

Bei der sich stets mehrenden Zahl der Fälle, daß Lehrer eines Kantons eine Stelle in einem andern übernehmen, ist die

¹⁾ S. Beilage I, Seite 160. — ²⁾ S. Beilage I, Seite 165.

Frage der Anrechnung der auswärtigen Dienstjahre bei Festsetzung der Alterszulage von einiger Bedeutung geworden. Im Kanton Zürich ist sie durch einen Beschluß des Regierungsrates grundsätzlich geregelt worden.¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat den von einer Gemeindeversammlung gefaßten Beschluß, wonach Lehrerinnen moralisch hätten verpflichtet werden sollen, bei ihrer Verheiratung zu demissionieren, als ungesetzlich aufgehoben.

Der Kanton Bern leistete an die Kosten der Stellvertretung für erkrankte Lehrer in 241 Fällen den gesetzlichen Drittel mit Fr. 12.879. Die Frage der Stellvertretung bei Militärdienst ist für die Volksschullehrer noch nicht geregelt. Dagegen hat der Regierungsrat in bezug auf die Seminarlehrer folgendes beschlossen: In allen Fällen, wo ein Seminarlehrer auf länger als 14 Tage zum regulären Militärdienst einberufen wird, übernimmt der Staat die Kosten der Stellvertretung, und zwar ist die bezügliche Summe jeweilen aus dem Anstaltskredite zu bestreiten.

Infolge des am 27. November 1904 angenommenen solothurnischen Besoldungsgesetzes wurde die Alterszulage der Bezirkslehrer von Fr. 300 auf Fr. 500 erhöht, das ist auf den Betrag der Alterszulage für Primarlehrer.

In Ausführung des Gesetzes über staatliche Stipendien im Kanton Baselland²⁾ wurden im Jahre 1905 für Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in 36 Fällen Fr. 7890, für die Bezirks- und Sekundarschule in 22 Fällen Fr. 5315, für Ausbildung von Pfarrern in drei Fällen Fr. 1200 Stipendien ausgerichtet.

Die von dem Kanton Schaffhausen bezahlten Stellvertretungskosten für neun in die Rekrutenschule oder in Wiederholungskurse einberufene Lehrer betragen im Jahre 1905 Fr. 581.

Bei dem fortwährenden Mangel an Primarlehrern im Kanton Tessin stellen viele Gemeinden Lehrer italienischer Nationalität an. Das Gesetz läßt dies zu. Indessen hat der Erziehungsrat den Grundsatz aufgestellt, daß kein auswärtiges Patent dem tessinischen gleichgestellt werden könne, ohne daß dessen Inhaber eine Nachprüfung in schweizerischer Geschichte und Geographie bestanden habe.

Nachdem am 17. Mai 1904 im Kanton Waadt ein *Règlement pour le stage des candidats aux fonctions de régent, de régente, de sous-régent et de sous-régente* erlassen worden war³⁾, mit dem ausgesprochenen Endzweck, einer Überproduktion vorzubeugen, wurde am 4. Juli 1905 ein *Règlement* mit gleicher Tendenz für le stage dans les écoles enfantines erlassen.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 139.

²⁾ S. Jahrbuch 1904, Beilage I, Seite 4.

³⁾ Vergl. Jahrbuch 1904, Seite 98.

Die Waisenstiftung des Schweizerischen Lehrervereins, der über 6200 Mitglieder zählt, unterstützte im Jahre 1905 23 Familien mit Fr. 4500.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrersonnals an den Primarschulen gestaltete sich folgendermaßen: ¹⁾

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1899/1900	10312	6499	63,0	3819	37,0
1900/1901	10539	6663	63,2	3876	36,8
1901/1902	10623	6730	63,4	3893	36,6
1902/1903	10797	6781	62,8	4016	37,2
1903/1904	10977	6877	62,7	4100	37,3
1904/1905	11188	6990	62,5	4193	37,5

Über die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer.

Die schweizerischen Ferienkurse für Lehrer an Volks- und Mittelschulen fanden in den Jahren 1903 und 1904 gleichzeitig je an einer Universität der deutschen und der französischen Schweiz statt.²⁾ Im Berichtsjahre wurde ein solcher Kurs an der Universität Basel abgehalten. Er dauerte vom 17.—29. Juli 1905 und zählte 73 Teilnehmer, worunter 24 Lehrerinnen. Das Programm lautete:

I. Allgemeine Kurse.

1. Die Theorie der Moral in kritischer Übersicht. 3 Stunden. Professor Joël.
2. Grundfragen der Psychologie: Leib und Seele. Das Bewußtsein. Der psychophysische Mechanismus. Das Geistesleben. Der Wille. 5 Stunden. Professor Heman.
3. Die menschliche Sprache. 3 Stunden. Professor Sommer.
4. Die hauptsächlichsten außerbiblischen Religionen der Gegenwart. 4 Stunden. Professor Bertholet.
5. Die geistige und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. 6 Stunden. Professor Boos.
6. Einige Kapitel aus der Schulgesundheitspflege. 4 Stunden. Hygienische Anstalt, Petersplatz 10. Professor Albrecht Burckhardt.
7. Der Alkoholismus; seine volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung. 4 Stunden. Dr. Herman Blocher.

II. Spezialkurse.

A. Naturwissenschaften.

1. Beziehung der Elektrizität zu den andern Naturkräften. 4 Stunden. Bernoullianum. Professor Hagenbach-Bischoff.
2. Die Theorie der elektrischen Dissoziation, mit Experimenten. 6 Stunden. Bernoullianum. Professor Fichter.

¹⁾ Im Jahre 1903 amteten in Deutschland 122,148 Lehrer (84%) und 22,329 Lehrerinnen (16%). Die Lehrerinnen machten im Elsaß 45, in Bayern 18, in Preußen 16, in Württemberg und Baden 10, in Sachsen 4% der gesamten Lehrerschaft aus.

²⁾ S. Jahrbuch 1903, pag. 120, und Jahrbuch 1904, pag. 98.

3. Über die Methoden zur Bestimmung des Molekulargewichts. 4 Stunden. Chemische Anstalt, Abteilung II, Untere Rheingasse 19. Professor Rupe.
4. Ausgewählte Kapitel aus der Lebensmittelchemie. 8 Stunden. Chemisches Laboratorium, Petersplatz 10. Professor Kreis.
5. Die Stammesgeschichte der Blütenpflanzen, mit Demonstrationen im botanischen Garten. 8 Stunden. Botanische Anstalt. Privatdozent Dr. Senn.
6. Biologie und Geschichte der Alpenpflanzen. 6 Stunden. Botanische Anstalt. Privatdozent Dr. Senn.
7. Grenzgebiete von Zoologie und Botanik. 2 Stunden. Botanische Anstalt. Privatdozent Dr. Senn.
8. Zootomische Übungen mit Besprechung der Wirbeltierfauna der Schweiz. 12 Stunden. Zoologische Anstalt der Universität, Rheinsprung. (Mitbringen eines einfachen Präparierbestecks ist erwünscht.) Professor Zschokke.
9. Bau und Leben der nervösen Zentralorgane. 12 Stunden. Anatomische Anstalt im Vesalianum. Privatdozent Dr. E. Villiger.
10. Geologische Geschichte des Landes um Basel. 2 Stunden. Geologische Anstalt, Münsterplatz. Professor Karl Schmidt.
11. Über Vulkanismus. 1 Stunde. Geologische Anstalt. Privatdozent Dr. Preiswerk.
12. Die tertiären Vulkane am Oberrhein; zugleich Besprechung der Exkursion nach dem Kaiserstuhl. 1 Stunde. Privatdozent Dr. Preiswerk.
13. Geologische Exkursionen in der Umgebung von Basel (18. und 21. Juli). Privatdozent Dr. Tobler.
14. Demonstration der geologischen und mineralogischen Sammlungen im Museum. 2 Stunden. Dr. A. Buxtorf.

B. Alte Sprachen, Geschichte, Kunst.

1. Das griechische Drama. 7 Stunden. Professor Körte.
2. Schweizerische Volkskunde. Mitteilungen zum Sammeln volkstümlicher Überlieferungen in der Schweiz. 6 Stunden. Professor Hoffmann-Krayer.
3. Übersicht über die europäische Politik vom Frankfurter Frieden 1871 bis zum Sturze Bismarcks 1890. 6 Stunden. Privatdozent Dr. Schneider.
4. Wie lernt und lehrt man Geschichte? Ägidius Tschudi. Über das Studium historischer Quellen auf dem Lande. Morgartenschlacht. Die Schweiz als Großmacht. Napoleon I. und die Schweiz. 6 Stunden. Privatdozent Dr. Luginbühl.
5. Führung durch das historische Museum und das Rathaus (18., 24., 28. Juli, 3—5 Uhr). Professor Albert Burckhardt, Vorsteher des Erziehungsdepartements.
6. *a.* Übersicht über Technik und Geschichte des Kupferstichs; *b.* Übersicht über Technik und Geschichte des Holzschnitts; mit Demonstrationen im Kupferstichkabinett des Museums. 4 Stunden. Professor Daniel Burckhardt.
7. Die Meister vor Holbein. Holbein. Die Nachfolger Holbeins. 5 Stunden. Privatdozent Dr. Ganz.

C. Neuere Sprachen.

1. Einführung in Goethes Leben und Werke. 6 Stunden. Professor Geßler.
2. Interpretation und Rezitation deutscher Gedichte. Lehrmittel: „Vom goldenen Überfluß“. 6 Stunden. Professor Geßler.
3. Übersicht über die Hauptströmungen der deutschen Literatur im 19. Jahrhundert. 8 Stunden. Dr. Ernst Jenny.
4. Phonetik des Französischen und Methodik des fremdsprachlichen Unterrichts. 10 Stunden. Professor Tappolet.

5. Littérature française. G. Flaubert, E. Zola, G. de Maupassant, A. Daudet, P. Loti. 10 Stunden. Dr. Georges Beaujon.
6. Lecture et exercices. „Lettres de mon Moulin et Contes du Lundi“ par A. Daudet (édition Velhagen & Klasing, Leipzig, 75 Pf.). 10 Stunden. Dr. Georges Beaujon.
7. Neuenglische Übungen. (Lehrmittel: Sweets Elementarbuch des gesprochenen Englisch. 3. Auflage.) 10 Stunden. Lektor Dr. E. Reinle.

D. Sprachliche Kurse für Französischredende.

Deutsch: Übersetzung, Lektüre, Interpretation und Konversation. Besprechung methodischer, phonetischer und grammatikalischer Fragen. Freie Vorträge und Rezitationen. Täglich 8—11 Uhr. Heinrich Degen und Dr. Emil Schaub.

Lehrmittel: 1. Deutsche Prosa, 4. Teil (Moderne erzählende Prosa, Band II) aus Velhagen & Klasing's Sammlung deutscher Schulausgaben. 2. Conspruch und Kliencksieck: Deutsche Lyrik des 19. Jahrhunderts. Auswahl für die obere Klassen höherer Lehranstalten. Fr. 2.70. 3. Sammlung französischer und englischer Textausgaben. V. Band: Ausgewählte Erzählungen von Courier. Leipzig, Rengersche Buchhandlung. 80 Rp.

Gemeinsame Besichtigungen und Ausflüge.

Führung durch das historische Museum (18. und 24. Juli, 3—5). Führung durch das Rathaus (28. Juli, 3—5). Exkursion nach Augst, römisches Amphitheater (20. Juli, nachmittags). Geologische Exkursion in der Umgebung von Basel (18. und 21. Juli, nachmittags). Geologische Exkursion nach dem Kaiserstuhl bei Freiburg (22. und 23. Juli). Ausflug nach dem badischen Blauen und nach Badenweiler (23. Juli). Führung durch die geologischen und mineralogischen Sammlungen des Museums (27. Juli, 2—4). Schlußakt in der Rebleutenzunft (29. Juli).

Im übrigen veranstaltete die Lehrerschaft auch dieses Jahr wieder eine ganze Reihe von Kursen zur weiteren Ausbildung in einzelnen Fächern. Die nachfolgende Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Schweizerische Kurse:

XX. Bildungskurs für Handfertigkeitsschüler in St. Gallen, 24. Juli bis 19. August.

X. Fortbildungskurs für Lehrer des Zeichnens an gewerblichen Fortbildungsschulen, vom 17. Juli bis 3. August am Gewerbemuseum in Aarau, 25 Teilnehmer.

III. Fortbildungskurs des schweizerischen Handelslehrervereins, vom 1.—14. Oktober in Basel, 40 Teilnehmer.

XV. Schweizerischer Bildungskurs für das Mädchenturnen in Burgdorf, 9.—28. Oktober, 41 Lehrer und 12 Lehrerinnen.

I. Fortbildungskurs (des Schweizerischen Lehrervereins) für Schul- und Vereinsgesang, vom 9.—19. April in Zürich, 196 Teilnehmer.

2. Kurse in den Kantonen:

Fortbildungskurs über Elektrizität in Winterthur.

Samariterkurs für Lehrer in Baselstadt; Fortsetzung und Schluß des 1904 begonnenen Kurses.

Kurs im angewandten Zeichnen in Zürich, während des Sommers alle 14 Tage zwei Stunden. (Pflanzen, die in der 4.—6. Klasse besprochen werden.)

Zeichnungskurse: In Pfäffikon (Zürich), 27 Teilnehmer; in Sarnen. Alle zwölf Lehrer von Obwalden nahmen teil, dazu zwei Lehrerinnen;

in Zug, 4.—13. September;

in Freiburg, 28. September bis 1. Oktober;

im Bezirk Obertoggenburg (Kanton St. Gallen), 20 Teilnehmer;

in Rorschach, 17.—21. Oktober, 37 Teilnehmer.

Turnkurse: In Wimmis (Bern) vom 11.—16. September;

in Sursee drei Kurse zu je drei Tagen, 36 Teilnehmer;

in Buchs (Kanton St. Gallen), 20 Teilnehmer;

in Lugano zwei Kurse von je fünf Tagen, 52 Lehrer und 56 Lehrerinnen;

in Rolle zwei Kurse, 72 Teilnehmer.

Verschiedene Kantone haben nicht nur die Teilnahme an den vorstehenden Kursen durch Beiträge erleichtert, sondern auch Subventionen an Teilnehmer an auswärtigen Kursen ausgerichtet; so unterstützte St. Gallen drei Sekundarlehrer für die Teilnahme an einem Ferienkurs in Grenoble beziehungsweise in Edinburg mit je Fr. 100.

Am 7. und 8. Oktober 1905 fand in Zug die Jahres- und Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins statt. Verhandlungsgegenstände: Das dichterische Kunstwerk in der Schule (Dr. Suter, Küsnacht). Die Schulaufsicht (H. Weideli, Hohentannen, und Gattiker, Zürich).

Die Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer Zeichen- und Gewerbeschullehrer in Lugano, 5. und 6. August, verhandelte über: Reform des Zeichenunterrichts an den schweizerischen Mittelschulen; die Lehrlingsprüfungen und die gewerblichen Fortbildungsschulen in ihrer gegenseitigen Wechselwirkung; Lehrprogramme für unsere gewerblichen Fortbildungsschulen.

Im fernern ist auf die schweizerischen Lehrerturnkurse hinzuweisen, die auf Seite 120 des vorliegenden Jahrbuches erwähnt sind.

5. Lehrmittel und Schulmaterialien. — Unentgeltlichkeit.

Die einleitende Arbeit des vorliegenden Bandes des Jahrbuches gibt eine Übersicht über die Frage, wie die Beschaffung der Schulmaterialien und Lehrmittel in den einzelnen Kantonen organisiert ist.

An dieser Stelle mögen einige Notizen aus den erziehungsrätlichen Berichten Platz finden, die in der genannten Arbeit nicht verwertet wurden.

Der Kanton Bern erhielt eine neue Schulwandkarte des Kantons. Der staatliche Lehrmittelverlag in Bern gibt sie an Schulen zu Fr. 25 ab.

Während bisher in Baselstadt die Unentgeltlichkeit des Arbeitschulmaterials auf die Primarschule beschränkt war, wird sie in Zukunft auch auf die Sekundarschule ausgedehnt sein.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen hat jeder Schulgemeinde ein Verzeichnis der bei ihr noch fehlenden Turngeräte zugeschickt, mit der Eröffnung, daß dasjenige, was nach dem 1. Mai 1906 noch fehle, nach Art. 138 des Schulgesetzes durch den Erziehungsrat für die Gemeinde angeschafft und der Betrag am Staatsbeitrag abgezogen werde.

Im Kanton St. Gallen wurden im Berichtsjahr zwei neue Lehrmittel unentgeltlich abgegeben, ein Schweizerkärtchen an alle Schüler der 6. Klasse und eine Anleitung zur Anfertigung von Handarbeiten an die Mädchen der 6. Primarklasse. Das letztgenannte Lehrmittel wurde zu den Erstellungskosten auf Wunsch auch an andere Arbeitsschülerinnen abgegeben. Von der „Anleitung zur Hauswirtschaft“ von Frau Winistörfer, herausgegeben vom Schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein, bestellte der Erziehungsrat 500 Stück zur Gratisabgabe an Arbeitslehrerinnen, Inspektorinnen und Bezirksschulräte.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau gab unterm 30. Dezember 1905 ein Verzeichnis der obligatorischen und empfehlenswerten allgemeinen Lehrmittel für die Gemeindeschulen und Arbeitsschulen heraus. Am 3. November 1905 beschloß der Regierungsrat die Einführung eines staatlichen Lehrmittelverlages. Ein solcher ist auch im Schulgesetzentwurf vorgesehen.

Im Kanton Tessin wurde die Einführung einheitlicher Schulhefte beschlossen¹⁾. Die staatliche Druckerei liefert sie den Schulbehörden zum Selbstkostenpreise.

Das Musée scolaire des Kantons Waadt hat im Laufe des Jahres 1905 283 Wandbilder und 314 Serien von Projektionsbildern an Schulen ausgeliehen. Die Projektionslaternen des Museums waren beständig in Zirkulation.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Kinderhorte.

Es wurde bereits in den vorhergehenden zwei Bänden des Jahrbuches hervorgehoben, daß die Kantone einen beträchtlichen Teil der Bundessubvention für die Primarschule für Kleidung und Speisung armer Schulkinder verwenden; im Jahre 1905 fielen auf diesen Posten Fr. 163,721 = 8,1 % der gesamten Subvention²⁾.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 48 und 49.

²⁾ Jahrbuch 1905, Seite 129.

Aus den den Kantonen zufließenden Anteilen am Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols wurden laut den Berichten der Kantone folgende Summen zum gleichen Zwecke (inkl. Ferienkolonien) verwendet:

	Fr.		Fr.
Zürich	5672	Graubünden	150
Luzern	3695	Thurgau	50
Uri	1461	Tessin	450
Nidwalden	655	Wallis	30
Zug	120	Genf	3682
Baselstadt	500		
St. Gallen	4500	Total	20965

Die Kantone und Gemeinden opfern aus eigenen Mitteln beträchtliche Summen; die Größe derselben ist ohne besondere eingehende Erhebungen auch nicht annähernd festzustellen. Aus den erziehungsrätlichen Berichten und aus Zeitungsmittellungen mögen hier folgende Einzelheiten wiedergegeben werden:

An 32,071 Schulkinder des Kantons Bern wurden Unterstützungen in Form von Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken abgegeben. Die Gesamtausgaben betragen Fr. 209,615 oder Fr. 6. 55 per Kind.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern machte die Wahrnehmung, „daß viele Gemeinden die ihnen für die Versorgung bedürftiger Schüler aus der Bundessubvention zugesicherte Summe von 80 Rp. per Schulkind gar nicht verwendeten, und daß eine ziemliche Anzahl die Bewilligung verlangten, den bezüglichen Betrag für einen andern Zweck verwenden zu dürfen. Aus diesen Gemeinden kam die freudige Mitteilung, sie hätten keine armen Leute, jeder Hausvater habe Kühe und Milch, der geringste Mitbürger würde es übelnehmen, wenn man seinen Kindern von der Schule aus eine Unterstützung darbieten würde. Wir glauben, daß man es vielfach mit den leiblichen Bedürfnissen der Kinder zu leicht nimmt. Es genügt z. B. nicht, daß Milch im Hause produziert werde, sondern darauf kommt es an, ob die Kinder solche in genügendem Maße bekommen.“

Aus den Rechnungen der Behörden und Vereine, die von der Regierung des Kantons Luzern einen Beitrag für Ernährung und Kleidung armer Schulkinder nachsuchten, ergibt sich für 1905 eine Gesamtausgabe von Fr. 37,239 für die genannten Zwecke.

In neun Gemeinden des Kantons Uri bestehen Suppenanstalten für Schulkinder.

Die Ausgaben für Ernährung armer Schulkinder im Kanton Obwalden betragen Fr. 8570.69, für Kleidung Fr. 2833.40, für Schulmaterial an arme Schulkinder Fr. 490.69.

In Nidwalden wurden für Mittagssuppe armer Schüler Fr. 5833, für Bekleidung Fr. 1389 ausgegeben.

Für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder gab der Kanton St. Gallen an 31 Gemeinden Staatsbeiträge bis zu 50 % der Kosten, total Fr. 8098.

Wie die Fürsorge für die bessere Ernährung armer Schulkinder, finden auch die Bestrebungen für Beaufsichtigung und Beschäftigung in der schulfreien Zeit immer größere Verbreitung.

Die Stadt Bern zählt 10 Knabenhorte mit 300—400 Schülern.

In Luzern wurde auf die Initiative der dortigen Sektion des schweizerischen Frauenvereins ein Jugendhort eröffnet.

In Basel befanden sich 950 Kinder in 30 Ferienhorten unter 58 Leitern und Leiterinnen.

In der Stadt St. Gallen wurden für die Schüler der 4. und 5. Primarklasse Spielabende eingeführt.

Die Classes gardiennes in Genf (11—1½ h., 4—6 h., 6—8 h.) wurden von 1363 Knaben und 1109 Mädchen besucht; die Classes gardiennes de vacances von 119 Knaben und 114 Mädchen. Die Cuisines scolaires besorgten im Winter die Austeilung von Mittagessen und Abendessen in acht Schulhäusern während 75—104 Tagen.

Zu den zahlreichen schweizerischen Gemeinwesen, die Ferienkolonien ausschicken, gesellten sich im Berichtsjahre Biel, Töb und Veltheim.

Die Erziehungsanstalt für Mädchen „zur guten Herberge“ bei Riehen konnte auf Neujahr 1906 eröffnet werden.¹⁾

Es sei hier auch die Erhebung erwähnt, welche die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft im Jahre 1904 über die Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder veranstaltete und deren Resultate in der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“, Jahrgang 1906, I. Heft, zusammengestellt sind.

Diese Erhebung umfaßte die Kantone Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg mit zusammen 279,551 Schülern. Von diesen wurden nach den von der Lehrerschaft der genannten Kantone ausgefüllten Fragebogen 149,083 oder 53 % neben der Schule beschäftigt, und zwar 117,126 (42 %) in der Landwirtschaft, 17,763 (6,4 %) in Hausindustrie und Handwerk, 14,194 (5 %) in sonstigen Erwerbsarten. Die Mithilfe in den Hausgeschäften der eigenen Familie ist dabei nicht berücksichtigt.

Im einzelnen sind die Ergebnisse folgende:

Von 279,551 Schulkindern wurden beschäftigt:

A. In der Landwirtschaft	117126	
B. In Hausindustrie und Handwerk:		
1. Strohindustrie	5487	
2. Stickerei	3222	
3. Posamenterie	2422	
4. Uhren- und Musikdosenindustrie	893	
5. Tabakindustrie	513	
6. Ohne Angabe der Spezialität	3144	
7. Handwerk	2082	17763

¹⁾ Vergl. Jahrbuch 1904, Seite 106.

C. In sonstigen Erwerbsarten:

1. Ausläufer etc.	6153	
2. Kindsmädchen	2830	
3. Kegelsteller	2134	
4. In Wirtschaften	700	
5. Ohne Angabe der Spezialität	2377	14194

Total . . . 149083 = 53%

Die folgenden Tabellen geben die Antwort auf die Fragen nach der Arbeitszeit, wobei die Arbeiten in der Landwirtschaft nicht in Betracht fallen.

1983	Kinder arbeiten täglich	4	Stunden.
1098	"	5	"
824	"	6	"
1093	"		mehr als 6 Stunden.
1685	"	zeitweise	wöchentlich 6 Stunden.
1009	"		9 "
876	"		12 "
361	"		15 "
530	"		mehr als 15 Stunden.
2790	"	Sonntags.	

Die Antworten sind unvollständig; immerhin muß konstatiert werden, daß zirka 5000 Kinder täglich 4 und mehr Stunden, und zirka 4500 wöchentlich 6 und mehr Stunden neben der Schule beschäftigt werden.

Es geht aus denselben ferner hervor, daß im ganzen 17,000 Kinder zu außergewöhnlich frühen oder späten Stunden beschäftigt werden, und zwar zirka 12,000 früh und zirka 5000 spät. Es ist dabei zu bemerken, daß die Frühaufsteher hauptsächlich in der Landwirtschaft zu finden sind, während die Spätarbeit mehr zu Lasten der Hausindustrie und der sonstigen Erwerbsarten fällt.

Über den Einfluß der auf Erwerb gerichteten Tätigkeit der Kinder gehen die Ansichten der Lehrerschaft ziemlich weit auseinander.

Von 5312 Lehrern erklären

2237 jede Nebenbeschäftigung für schädlich,

75 können keinerlei Nachteile konstatieren,

117 halten Nebenbeschäftigung ohne Überanstrengung für zweckmäßig,

2883 sprechen sich über diese Frage überhaupt nicht aus.

Es ist nun interessant zu erfahren, welche allgemeine Bemerkungen über die Kinderarbeit von der Lehrerschaft gemacht wurden.

Eine Anzahl Lehrer sprechen von einem wohltätigen Einfluß der Landwirtschaft auf das körperliche Befinden und die geistige Entwicklung der Kinder, und es darf ja zugegeben werden, daß Arbeit im Freien vielen Kindern zuträglich sein mag, wenn in der Arbeitszeit Maß gehalten wird und die Kinder nicht allzu früh aufstehen müssen. Wie verhält es sich aber damit? Da wissen viele Lehrer von Kindern zu berichten, welche um 3, 4 Uhr aufstehen, von solchen, deren Tagwerk im Winter um 5 Uhr beginnt, und die sich vorerst einen Weg durch tiefen Schnee zu entfernten Scheunen bahnen müssen. Für viele dauert die Arbeitszeit auch im Winter bis 9¹/₂ Uhr. Die Schlafenszeit wird für eine Menge von Kindern auf nur 6 Stunden angegeben. Die große Mehrzahl der Lehrer verurteilt denn auch die Beschäftigung der Kinder in der Landwirtschaft.

Die Beobachtungen der Lehrerschaft über den schädlichen Einfluß der Tätigkeit der Kinder in der Landwirtschaft sind in kurzem folgende:

In Hinsicht auf das körperliche Befinden wird konstatiert, daß das Wachstum gehemmt werde, daß bei vielen Kindern dicker Hals, krummer Rücken, Verkrümmung der Wirbelsäule die notwendige Folge der landwirt-

schaftlichen Tätigkeit sei. Gerade solche Kinder bilden dann später das Hauptkontingent der Militäruntauglichen.

Was die geistige Entwicklung anbetrifft, so stehe sie nur zu oft auf dem Gefrierpunkt. Es wird geklagt, daß die Kinder matt, denkfaul seien, daß ihnen die geistige Frische fehle, daß sie kein Interesse am Unterricht zeigen, die Hausaufgaben gar nicht oder nur mangelhaft machen, daß sie eine eigentliche Qual für den Lehrer bilden.

In sittlicher Beziehung wirke der Verkehr mit Knechten und Dienstboten oft demoralisierend, die Sittlichkeit werde gefährdet, und auch die Nähe des Viehes könne einen schädlichen Einfluß ausüben.

Die im Handwerk beschäftigten Kinder werden wohl am wenigsten ausgebeutet, da sie meistens nur als Gehülfen ihrer Eltern arbeiten, und eine Beschäftigung im Handwerk zu außergewöhnlich frühen oder späten Stunden selten vorkommt. Immerhin wurden vereinzelte Fälle konstatiert.

Ganz anders verhält es sich mit der Hausindustrie, und wenn auch z. B. ein Lehrer meint, es sei Pflicht der gemeinnützigen Gesellschaft, die Hausindustrie zu fördern, ein anderer findet, die in der Hausindustrie betätigten Kinder seien bessere Rechner, so erklären doch die Lehrer beinahe einstimmig, die Hausindustrie übe einen schädlichen Einfluß auf die Kinder aus. Jedenfalls haben wir hier die größte Ausbeutung schulpflichtiger Kinder zu verzeichnen, und die Fälle sind gar nicht selten, wo Kinder, und zwar im zartesten Alter, bis 12 Uhr nachts und des Morgens in aller Frühe wieder arbeiten müssen, der nötigen Ruhe fast ganz entbehren. Da ist es ganz begreiflich, daß der schädliche Einfluß auf das körperliche Befinden sehr häufig konstatiert werden muß. Auch hier wird das Wachstum gehemmt, die Verkrümmungen der Wirbelsäule sind nicht selten, die Kinder sind bleich, mager, brustkrank, und oft entwickeln sich Augenleiden. Einzelne Lehrer erklären, daß bis 40% der Kinder den Anforderungen, die an ihre Arbeitskraft gestellt werden, nicht gewachsen seien. Für alle diese Kinder ist die Schule nur ein lästiger Zwang, sie bleiben in ihrer geistigen Entwicklung zurück.

Die Beobachtungen der Lehrer bezüglich des Einflusses der in sonstigen Erwerbsarten beschäftigten Kinder decken sich im großen und ganzen mit den bei der Hausindustrie gemachten. Einstimmig sind sämtliche Lehrer in der Verurteilung des Kegelstellens, und wenn man ihre Bemerkungen über die Kegeljungen liest, so begreift man wohl, daß viele Lehrer einem polizeilichen Verbot gegen das Kegelstellen der schulpflichtigen Kinder in späten Abendstunden und an Sonntagen rufen.

Die genannte, von E. Schwyzer, alt Obergerichter in Zug, bearbeitete Zusammenstellung enthält neben einer Anzahl typischer Beispiele für die Überbürdung und Ausbeutung der Schulkinder auch eine Reihe von Bemerkungen, mit denen einzelne Lehrer ihre Antworten begleiteten. Es sei hiermit auf die verdienstvolle Schrift verwiesen.

b. Fürsorge für Schwachsinnige und Schwachbegabte.

Das Jahrbuch 1904 enthält auf Seite 107—109 eine dem Bericht über die V. Schweizerische Konferenz für das Idiotenwesen entnommene Zusammenstellung über den Stand der Anstalten und Spezialklassen für Schwachbegabte auf 1. März 1905. Es ist deshalb hier wohl gestattet, darauf zu verweisen. Zur Ergänzung mögen noch folgende Notizen dienen:

Für „Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher“ sind nach den Berichten

der Kantone folgende Summen aus dem Alkoholzehntel verwendet worden:

Zürich	Fr. 15,178	Schaffhausen	Fr. 1,500
Bern	„ 11,280	Außerrhoden .	„ 210
Luzern	„ 10,984	Innerrhoden .	„ 517
Uri	„ 1,550	St. Gallen . .	„ 24,523
Schwyz	„ 2,121	Graubünden .	„ 9,576
Obwalden	„ 687	Aargau	„ 27,719
Nidwalden	„ 50	Thurgau	„ 10,765
Glarus	„ 2,400	Tessin	„ 4,050
Zug	„ 396	Waadt	„ 24,324
Freiburg	„ 11,000	Wallis	„ 5,000
Solothurn	„ 14,950	Neuenburg . .	„ 7,139
Baselstadt	„ 9,299	Genf	„ 15,265
Baselnd	„ 9,293		
		Total	Fr. 219,776

Die Gesellschaft „Kinderschutzvereinigung“ in Zürich übertrug im Jahr 1905 einer Kommission die Aufgabe, die Fürsorge für Kinder zu übernehmen, die aus den Spezialklassen der Stadt Zürich, aus der Blinden- und Taubstummenanstalt, oder aus Anstalten für Schwachsinnige austreten, sofern deren Eltern in Zürich wohnhaft und mit der Fürsorge einverstanden sind. Diese Fürsorge umfaßt folgende Aufgaben: 1. Mithilfe bei der Berufswahl. 2. Vermittlung von Lehrstellen oder Arbeitsgelegenheit. 3. Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. 4. Aufsicht über das Betragen der Patronisierten, sowie Fürsorge für Erholung, Schutz und geistige und körperliche Fortbildung derselben.

Am 21. Mai 1905 wurde in Turbental (Kanton Zürich) die Schweizerische Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder eröffnet. Sie ist eine Schöpfung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und bietet zunächst für 25 Zöglinge Platz.

An die Gründung der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf, zu welchem Unternehmen sich 110 bernische Gemeinden zu einer Genossenschaft vereinigt haben, bewilligte der Große Rat einen Beitrag von 80 % der Gesamtkostensumme, d. h. Fr. 192,000. Hierin sind Fr. 30,000 Beitrag aus der Bundessubvention für das Primarschulwesen inbegriffen.

Zur Förderung des Unterrichtes an Spezialklassen und an Nachhülfeklassen für Schwachbegabte veranlaßte die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. eine größere Anzahl von Lehrern des Kantons, für zirka acht Tage einige schweizerische Anstalten für Schwachsinnigen-Bildung, sowie die Spezialklassen von Zürich und St. Gallen zu besuchen.

In den Spezialklassen der Schulgemeinden St. Gallen, Rorschach, katholisch Altstätten, sowie in den Anstalten St. Idaheim, Neu St. Johann und Stein wurden von drei Lehrern und 15 Lehrerinnen 200 Schüler unterrichtet; an 39 Schulen erteilten 35 Lehrer und vier Lehrerinnen Nachhülfeunterricht in 1558 Stunden an 232 Schüler. Die Spezialklassen wurden mit Fr. 7992.50 unter-

stützt. An die projektierte Anstalt für Schwachbegabte der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft wurde ein Beitrag von Fr. 5000 ausgesetzt.

Mit Rücksicht auf die Revision des Erziehungsgesetzes veranstaltete die Erziehungsdirektion des Kantons Waadt eine Erhebung über die Zahl der blinden, taubstummen und schwachbegabten (nicht idiotischen) Kinder im schulpflichtigen Alter (7. bis 15. Jahr).

Nach dem ersten Jahresbericht (1904) des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen zählt die Schweiz fünf Anstalten mit 101 Zöglingen zur Erziehung von Blinden: Ecublens (13), Freiburg (18), Köniz (39), Lausanne (27), Zürich (11); ferner sieben Anstalten zur Beschäftigung von Blinden mit 108 Insassen.

6. Mädchenarbeitschulen und Knabenhandarbeitsunterricht.

Im neuen Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich¹⁾ sind über die weiblichen Arbeiten nur einige allgemeine Bestimmungen enthalten; das Programm für dieses Fach mit 4—6 Wochenstunden im 4.—8. Schuljahr findet sich bereits im Jahrbuche 1900 (Beilage I, Seite 43).

Der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Genf²⁾ enthält einläßliche Vorschriften für die weiblichen Handarbeiten, denen vom 1.—5. Schuljahre 4, im 6. Schuljahre 5 Wochenstunden gewidmet sind.

Über die Ausbildung von Arbeits- (und Hauswirtschafts-) Lehrerinnen entnehmen wir den kantonalen Berichten folgendes:

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich hat die Dauer des Arbeitslehrerinnenkurses auf $1\frac{1}{4}$ Jahr ausgedehnt und die Organisation desselben so gestaltet, daß bei 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden während des ersten Vierteljahres 11 Stunden für theoretischen und 29 Stunden auf den angewandten praktischen Haushaltungsunterricht, und während des anschließenden Jahreskurses 12 Stunden für theoretischen, 8 Stunden für hauswirtschaftlichen Unterricht und 20 Stunden auf Handarbeiten entfallen. Da ein großer Teil der Arbeitslehrerinnen an Fortbildungsschulen betätigt ist und die berufliche Ausbildung hierauf Rücksicht zu nehmen hat, soll dem Fache „Kleidermachen“ mehr Zeit eingeräumt werden, und zwar auf Kosten des „Weißnäehens“, in welchem letzterem Fache die Kursteilnehmerinnen durchschnittlich eine gute Vorbildung mitbringen.

Von den 1973 Arbeitslehrerinnen des Kantons Bern sind 998 zugleich Primarlehrerinnen. Nach einem Bildungskurs für Arbeits-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 7.

²⁾ S. Beilage I, Seite 53.

lehrerinnen in Langnau vom 26. Juni bis 5. September wurden 54, nach einem solchen in Delsberg vom 7. Juli bis 9. September wurden 27 Patente erteilt. 11 weitere Patentierte erhielten ihre Vorbildung in der Haushaltungsschule Bern.

Im Kanton Luzern wurde ein kantonaler 6wöchentlicher Kurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen abgehalten, und zwar in dem Institut Baldegg. 42 Patentierungen. Seit dem Jahre 1881 hatten die Kurse im Lehrerseminar in Hitzkirch stattgefunden; die Ausdehnung auf 6 Wochen machte eine Verlegung nötig.

In Stans fand unter dem Vorsitz der Arbeitsschulinspektorin eine erste Konferenz der Arbeitslehrerinnen des Kantons Nidwalden statt. Die Aufstellung eines neuen Lehrplans bildete das Haupttraktandum.

Ein mehrwöchentlicher Fortbildungskurs für Lehrerinnen in den weiblichen Arbeiten, der im Herbst 1905 vom Institut Meningen (Zug) abgehalten wurde, war sehr gut besucht.

Im Kanton Solothurn fand im Jahre 1904 ein vierwöchentlicher Vorkurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen statt.¹⁾ Der ins Jahr 1905 fallende, ebenfalls 4 Wochen dauernde Hauptkurs war von 45 Teilnehmerinnen besucht.

Im Kanton Graubünden wurden 25 Kandidatinnen in einem 12wöchentlichen Kurs in Davos ausgebildet. In 20 Gemeinden sind noch keine patentierten Arbeitslehrerinnen.

Aargau veranstaltete zwei Arbeitslehrerinnenkurse in Zurich und Rheinfelden und erteilte 34 Patente.

Im Kanton Thurgau fand ein Kurs in zwei Teilen von je 3 Wochen statt. Eine Bemerkung des thurgauischen Berichtes dürfte auch für andere Kantone zutreffen: „Die Erteilung des Arbeitsschulunterrichtes wird allmählich zur Berufssache und die Schulbehörden wählen gerne Lehrerinnen, die bereits an benachbarten Schulen Unterricht geben. Diese Erscheinung ist geeignet, die Einführung einer bessern Ausbildung der Arbeitslehrerinnen zu befördern.“

In Véroliez (Wallis) wurde ein zweimonatlicher Fortbildungskurs für Lehrerinnen an Arbeitsschulen und Haushaltungsschulen abgehalten. Die neun Teilnehmerinnen erhielten einen kantonalen Beitrag.

* * *

Handarbeitsunterricht für Knaben.

Vom 24. Juli bis 19. August 1905 fand in St. Gallen der 20. schweizerische Lehrerbildungskurs für Handfertigkeitsunterricht statt. Über die Frequenz desselben vergleiche die Angaben auf Seite 100 hiervor.

¹⁾ S. Jahrbuch 1904, Seite 140.

Im Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich¹⁾ sind über das fakultative Fach der Handarbeiten für Knaben einige allgemeine Bestimmungen enthalten; in der 4.—6. Klasse sind ihm 2, in der 7. und 8. Klasse 4 Stunden eingeräumt.

Der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Genf²⁾ weist den eng verbundenen Fächern „dessin et travaux manuels (garçons)“ von der 1.—6. Klasse wöchentlich 3 Stunden zu.

Von der Verbreitung des Handfertigkeitsunterrichtes in den verschiedenen Kantonen ist eine vollständige Darstellung mangels genügender Angaben unmöglich.

Im Kanton Zürich sind die Verhältnisse des Unterrichts im Schuljahr 1905/6 folgende:

Die Schule Riedt-Wald wurde nach einjährigem Bestande wieder geschlossen. Dafür eröffneten Hadlikon-Hinwil und Hittnau je einen Kurs in Kartonnage. Die Zahl der Schulen betrug deshalb im Berichtsjahre 28.

Im ganzen bestanden 347 Abteilungen mit 5599 Schülern (1904/5 : 5107). 85 Abteilungen mit 1246 Schülern waren Jahreskurse (1904/5 : 86 Abteilungen mit 1238 Schülern). 244 Abteilungen mit 4064 Schülern waren Winterkurse. Dazu kommen noch 18 Ferienkurse mit 289 Schülern (1904/5 : 217). Die einzelnen Fächer weisen folgende Frequenz auf:

	Schüler		Abteilungen	
	1905/6	1904/5	1905/6	1904/5
Kartonnage	3177	2895	177	160
Hobelbank	1207	1038	91	79
Modellieren	526	524	32	34
Eisenarbeiten	240	187	17	13
Schnitzen	449	462	30	31
	5599	5107	347	317

Die Schülerzahl hat sich also um 492 (1904/5 : 221) vermehrt; die Gesamtzahl der Stunden beträgt 19,550 gegenüber 18,132 im letzten Jahr. Die Stärke der Kurse beträgt durchschnittlich 16—17 Schüler. Die Ausgaben für den Unterricht beliefen sich auf Fr. 60,083.

Im Kanton Bern in 10 Ortschaften, Staatsbeitrag Fr. 3110.

Im Kanton Glarus 22 Abteilungen, 189 Schüler (65 Kartonnage, 78 Hobelbank, 30 Schnitzen, 33 Modellieren).

In Baselstadt 76 Klassen (46 Kartonnage, 28 Schreinerei, 1 Kerbschnitt, 1 Metallarbeiten), 1580 Schüler, 55 Lehrer.

In Appenzell A.-Rh. in 2 Gemeinden, 70 Schüler für Kartonnage, 22 für Hobelbank.

Im Kanton Waadt: Lausanne (350 Schüler), Yverdon (50), Vevey, Oron, Chardonne. Im Seminar obligatorisches Fach.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 7.

²⁾ S. Beilage I, Seite 53.

7. Schulhausbau und Schulgesundheitspflege.

Über die Bestrebungen auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege orientieren einmal das „Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege“, dessen VII. Jahrgang (1906) soeben (Januar 1907) erschienen ist, sodann die schweizerischen „Blätter für Schulgesundheitspflege und Kinderschutz“. Diese Publikationen sind in tüchtiger Weise redigiert von Erziehungssekretär Dr. F. Zollinger in Zürich; es kann auf diese verwiesen werden.

Die Beobachtung, daß eine erhebliche Anzahl der Schüler, besonders der Mädchen, mit Ungeziefer behaftet sei, führte in der Stadt Zürich zum Erlaß einer Verordnung betreffend Läusesucht und zur Anstellung einer weiblichen Person, welche die Untersuchung in der Schule und den Reinigungsdienst zu besorgen hat. Diese anfänglich viel bespöttelten Vorkehrungen erweisen sich als ein treffliches Mittel nicht nur zur Beseitigung der Ungezieferplage, sondern auch zur Förderung des Reinlichkeitssinnes und der Reinlichkeitspflege. Im Jahre 1903/4 wurden 2500 mit Ungeziefer behaftete Kinder angemeldet, im Jahre 1904/05 waren es nur noch rund 800. Aber die Einrichtung erweist sich auch als eine segensreiche soziale Institution in weiterer Richtung. In vielen Fällen sind beide Eltern den ganzen Tag auswärts im Erwerbsleben tätig, oder Krankheit eines oder beider Eltern verhindern eine richtige Fürsorge für die Kinder. Diese werden dann vernachlässigt und verwahrlost. Durch die Anstellung einer weiblichen Person für den Reinigungsdienst kann man in vielen Fällen willkommene Unterstützung bieten und der Vernachlässigung, sowie der Verwahrlosung der Kinder in wirksamer Weise vorbeugen. Die Einrichtung hat sich bewährt und ist um so mehr nachahmenswert, weil zum mindesten in größeren Städten ähnliche Verhältnisse zu finden sind, wie in Zürich.

In der Stadt Bern wurden Fr. 13,500 zum Bau einer Schulbaracke bewilligt. Biel verzichtete auf die Ausführung einer solchen.

Für die Primarschulen des Kantons Freiburg sind Bestimmungen über die Schulbänke aufgestellt worden. „Die Freiburger Schulbank, Modell 1905“ ist zweiplätzig und wird in sechs verschiedenen Größen erstellt. Von jeder Größe steht eine Musterbank in der permanenten Schulausstellung zur Verfügung der Schreiner. Diese Musterbänke sind derart erstellt, daß sie leicht auseinandergenommen werden können. Die einzelnen Stücke können als Schablonen dienen und von Handwerkern entlehnt werden.

Dem Erziehungsrat des Kantons Baselstadt lag eine Eingabe des Freisinnigen Schulvereins vor, betreffend Zahnpflege in der Schule. Er sah sich zu einer ablehnenden Haltung veranlaßt.

Seit einigen Jahren wird im Kanton St. Gallen jedem Schulkinde beim Eintritt in die I. Klasse die „Anleitung zur Fürsorge

für die Gesundheit der Schuljugend“ geschenkt, soweit die betreffenden Eltern das Büchlein nicht schon früher erhalten haben. Die Broschüre des st. gallischen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke: „Darf die Jugend geistige Getränke genießen?“ wurde vom Erziehungsrat in 1820 Exemplaren angeschafft und als Beilage einer Nummer des amtlichen Schulblattes den Lehrern und Schulräten zugestellt.

Die Schulärzte der Stadt St. Gallen sind zu einer Reihe von Vorträgen über hygienische Fragen verpflichtet worden. Der Besuch ist für die Lehrerschaft obligatorisch.

An die Schulen des Kantons Aargau wurde auf Staatskosten die Broschüre von Dr. med. Bollag: „Zum Kampfe gegen die Lungenschwindsucht“ abgegeben.

Bei der Abnahme von Schulhausbauten machte die Erziehungsbehörde des Kantons Aargau wiederholt die Wahrnehmung, daß die angeschafften neuen Schultische nicht den bestehenden Vorschriften (Erziehungsratskreisschreiben vom Oktober 1902 und November 1905) entsprechend konstruiert sind; es wurde deshalb beschlossen, es sollen inskünftig keine Staats- und Bundesbeiträge mehr an die Kosten solcher Schultische verabfolgt werden. Den Schultischfabrikanten ist von dieser Schlußnahme Kenntnis gegeben worden. Zugleich wurden sie daran erinnert, daß Muster-schultische im Gewerbemuseum Aarau besichtigt werden können.

Die Lehrer des Kantons Waadt wurden bezirksweise zur Anhörung eines Vortrages über Schulhygiene einberufen. An die Lehrerinnen, die mit dem Haushaltungsunterricht betraut sind, und an die Schulbibliotheken wurde eine Schrift von Dr. Pinard, „Puériculture“, ausgeteilt.

Der Stadtrat von Lausanne beschloß die Erstellung von zwei Schulpavillons im Kostenvoranschlage von Fr. 14,500. Jeder soll 2 Klassenzimmer mit den nötigen Nebenräumen enthalten.

Die VI. Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege fand am 14. und 15. Mai 1905 in Luzern statt. Sie behandelte die Heizung und Ventilation von Schulhäusern und Turnhallen; die Pflege der Leibesübungen im nachschulpflichtigen Alter; die Schularztfrage auf Grund bisheriger Erfahrungen.

8. Verschiedenes.

Zur Feier des hundertsten Todestages von Friedrich Schiller (9. Mai 1905) wurde mit Unterstützung des Bundes eine Ausgabe des Dramas Wilhelm Tell in 210,000 Exemplaren an die Schüler der obern Klassen der schweizerischen Volksschulen verteilt.

Die Jugendschriften-Kommission des Schweizerischen Lehrervereins befaßte sich mit der endgültigen Auswahl einer kleinen Jugend- und Volksbibliothek mit 100 Bänden zum Preise von zu-

sammen Fr. 100. Die Sammlung wird in den verschiedenen Schulausstellungen zur Besichtigung aufgestellt.

Die staatliche Unterstützung der Schulbibliotheken wurde im Kanton St. Gallen durch eine Verordnung geregelt. Danach wird der Staat an Jugendbibliotheken für die Oberklassen der Primarschulen passende Jugendschriften unentgeltlich abgeben und den lokalen Organen bei der Auswahl von Bibliothekbüchern behilflich sein.

Der kantonale Lehrerverein St. Gallen beschloß die Herausgabe eines pädagogischen Jahrbuches.

Im Kanton Freiburg wird durch den Erziehungsverein die Gründung von Schüler-Krankenkassen angeregt.

Nachdem die im Jahre 1899 in vier Gemeinden des Kantons Tessin gegründeten Schulsparkassen einen schönen Erfolg aufzuweisen hatten, wurden im Schuljahr 1904/5 im ganzen 105 solcher Kassen eröffnet. 1810 Schüler haben Fr. 8180 eingelegt.

II. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; s. auch den statistischen Teil.)

a. Organisatorisches.

Im nachstehenden geben wir eine Übersicht über die Organisation der allgemeinen Fortbildungsschulen für das männliche Geschlecht, indem wir zugleich auf die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen hinweisen, soweit sie in den Beilagen I der verschiedenen Bände des Jahrbuches enthalten sind. (Vergl. Schulstatistik 1894/95, Band V, und Generalregister im Jahrbuch 1905.)

Zürich. Keine obligatorischen Fortbildungsschulen. Bestimmungen über Staatsbeiträge an freiwillige Fortbildungsschulen siehe Verordnung vom 25. Februar 1892 (1892, Beilage I, 32). Bestimmungen über Inspektion vom 24. Oktober 1900, (1900, Beilage I, 166).

Bern. Gemeindeobligatorium zulässig. 2 Jahreskurse zu mindestens 60 Stunden zwischen Entlassung aus der Volksschule und der Rekrutierung; auch 3 und 4 Kurse, die Gemeinde bestimmt die Zahl. Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 (1894, Beilage I, 3). Reglement vom 14. Oktober 1894 (1894, Beilage I, 47). Regulativ (Dispensationsprüfungen) vom 12. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 207). Das Gesetz vom 13. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre macht den Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen obligatorisch für Lehrlinge, sofern die nächste Schule nicht mehr als 3 km vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Freiwillige Rekrutenwiederholungskurse von zirka 40 Stunden mit völlig freier Organisation. Vergleiche Kreisschreiben der Direktionen des Militärs und der Erziehung vom 20. November 1893 (1893, Beilage I, 66).

Luzern. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Die „Wiederholungsschule“ ist identisch mit der Repetier- oder Ergänzungsschule anderer Kantone. Sie ist obligatorisch für Knaben bis zum erfüllten 16. Jahre, wenigstens 2 Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen. Erziehungsgesetz vom 29. November 1898, §§ 23—26 (1898, Beilage I, 7). Vollziehungsverordnung vom 27. April 1904, §§ 18 und 19 (1904, Beilage I, 19).] Rekrutenwiederholungsschule obligatorisch für das 18. und 19. Altersjahr. Zwei Kurse mit je 40 Unterrichtsstunden. Ein Teil der Unterrichtszeit ist unmittelbar

vor die Rekrutierung anzusetzen. Verordnung vom 24. Januar 1901 (1901, Beilage I, 56), Lehrplan vom 17. April 1900 (1900, Beilage I, 53).

Uri. Obligatorische Fortbildungsschule. Zum Besuch sind alle bildungsfähigen Jünglinge vom 16. Jahre an verpflichtet. 3 Jahre mit je 40 Unterrichtsstunden. Verordnung vom 12. April 1897 (1897, Beilage I, 9). Rekruten-vorkurse dadurch aufgehoben.

Schwyz. Obligatorische Rekrutenwiederholungsschule. 2 Jahreskurse mit mindestens 40 Stunden, vom 17. Altersjahre an. Verordnung vom 2. Dezember 1885 (1886, Beilage I, 73). Sonst keine gesetzlichen Bestimmungen über Fortbildungsschulen.

Obwalden. Keine obligatorische Fortbildungsschule. [Was diesen Namen hat, ist VII. und VIII. Schuljahr für beide Geschlechter, an dessen Stelle ein weiterer obligatorischer Winterhalbjahrskurs gesetzt werden kann. Abänderung des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 70).] Rekrutenwiederholungskurs mit wenigstens 40 Stunden im Jahre vor der Rekrutenaushebung. Art. 42 des Schulgesetzes vom 30. April 1899 (1899, Beilage I, 64).

Nidwalden. Obligatorischer Rekruten-Wiederholungskurs von 90 Stunden. (Inspektoratsbericht 1904/05, Seite 29.)

Glarus. Keine obligatorische Fortbildungsschule¹⁾. Über das freiwillige Fortbildungsschulwesen vergleiche Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen (Schulgesetz, § 55), vom 6. Mai 1900 (1900, Beilage I, 167); Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen im Kanton Glarus, vom 22. August 1901 (1901, Beilage I, 58). Provisorischer Lehrplan für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen vom 7. November 1901 (1901, Beilage I, 61). Keine Rekrutenwiederholungskurse.

Zug. Obligatorische Fortbildungsschule (Bürgerschule) für das 17.—19. Jahr. 2 Winterkurse vom November bis Ende März je 3 Stunden wöchentlich. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 35); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 77); Vollziehungsbestimmungen vom 30. September 1899 (1899, Beilage I, 165); Disziplinarordnung vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 167); Lehrplan vom 19. Oktober 1899 (1899, Beilage I, 168). Obligatorischer dreitägiger Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutenprüfung auf Kosten des Kantons in der Kaserne in Zug. Schulgesetz vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 36); Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 78); Bestimmungen über freiwillige Fortbildungsschulen an den oben angeführten Orten.

Freiburg²⁾. Obligatorische Fortbildungsschule, mindestens 3 Winterkurse zu 70 Stunden. Allgemeines Reglement für die Primarschulen vom 8. August 1899 (1899, Beilage I, 97). Obligatorischer Rekrutenwiederholungskurs unmittelbar vor der Prüfung, mindestens 10 Stunden (wie oben).

Solothurn. Obligatorische Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Jahre. 3 Kurse à 21 Wochen à 3 Stunden (seit 1873). Berücksichtigung der Landwirtschaft durch Einführung von Vorträgen eines Wanderlehrers. (Siehe Jahrbuch 1904, Seite 116.) Wiederholungskurse für Stellungspflichtige (freiwillig) seit 1894, 15—25 Stunden, kurz vor der Prüfung (vergleiche Kreisschreiben 1897, Beilage I, 68).

Baselstadt. In der Stadt freiwillige und unentgeltliche Fortbildungskurse für Jünglinge vom 17.—20. Jahre (vergleiche Bekanntmachung,

¹⁾ Durch das Gesetz über das Lehrlingswesen vom 3. Mai 1903 wurde der Besuch der Fortbildungsschule für jeden Lehrling obligatorisch (1903, Beilage I, 3).

²⁾ Obligatorische Fortbildungsschulen für Mädchen. Nachtragsgesetz über den Primarunterricht vom 10. Mai 1904 (1904, Beilage I, 2); Lehrplan vom 14. Mai 1901 (1901, Beilage I, 61). Règlement du 10 juin 1905 (1905, Beilage I, 63).

1894, Beilage I, 96). In den 2 Landgemeinden obligatorische Fortbildungsschulen.

Baselland. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Altersjahr, zwei Kurse zu 17 Wochen à 4 Stunden. Gesetz vom 2. Oktober 1882 (1895—1896, Beilage I, 210); Verordnung vom 11. September 1902 (1902, Beilage I, 22). Freiwillige Repetitionskurse für Rekruten seit 1891, Stundenzahl 12.

Schaffhausen. Obligatorische Fortbildungsschule für das 17. und 18. Jahr. Schüler, welche volle 8 Schuljahre durchgemacht haben — es ist dies nur in wenigen Gemeinden möglich — sind dispensiert. 2 Kurse zu 13 Wochen à 4 Stunden. Verordnung vom 27. Oktober 1893 (1893, Beilage I, 62). Keine Wiederholungskurse für Stellungspflichtige.

Appenzell A.-Rh. Obligatorisch, falls die Gemeinde es beschließt. Seit 1898 ist das Obligatorium für Knaben in allen Gemeinden eingeführt. 2 Jahrgänge zu mindestens 60 Stunden. Regulativ vom 23. November 1896 (1895—1896, Beilage I, 215).

Appenzell I.-Rh. Obligatorische Fortbildungsschule¹⁾, anschließend an die 7kursige Primarschule, 3 Kurse zu 20 Wochen à 4 Stunden. Schulverordnung vom 29. Oktober 1896 (1895—1896, Beilage I, 4) und Nachtrag zur Schulverordnung vom 4. Februar 1902 (1902, Beilage I, 20). Vorprüfung für Stellungspflichtige und eventuell nochmaliger Besuch eines Kurses. [Bekanntmachung der Landesschulkommission vom 7. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 66).]

St. Gallen. Die Gemeinden können die Fortbildungsschule als obligatorisch erklären²⁾. Art. 7 der Verfassung vom 30. August 1890 (1890, Beilage I, 2). Der Staat unterstützt die Schulen, wenn ein Kurs mindestens 50 Stunden zählt. Regulativ über Staatsbeiträge vom 12. Februar 1895 (1895—1896, Beilage I, 87). Verordnung vom 13. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 66). Kreisschreiben vom 11. Dezember 1905 (1905, Beilage I, 70). Für die gewerblichen Fortbildungsschulen gilt das Regulativ vom 8. Januar 1892 (1892, Beilage I, 72).

Graubünden. Die Gemeinden können das Obligatorium für die Repetitions- (Fortbildungs-)schulen beschließen. Anspruch auf Staatsunterstützung für Repetitionsschulen haben solche Gemeinden, welche den Besuch für die männliche Jugend vom Austritt aus der Primarschule bis zum erfüllten 17. Altersjahre obligatorisch machen. 27 Kurse von zirka 20 Wochen à 5 Stunden. Regulativ vom 25. Mai 1891 (1891, Beilage I, 64); Großratsbeschuß betreffend Unterstützung freiwilliger Repetitionsschulen, vom 21. Mai 1895 (1895—1896, Beilage I, 216); Großratsbeschuß betreffend freiwillige Fortbildungsschulen für Mädchen, vom 16. Mai 1899 (1899, Beilage I, 172). Keine Rekrutenvorkurse.

Aargau. Obligatorische Bürgerschule für das 17.—19. Altersjahr. 3 Jahreskurse zu 80 Stunden. Gesetz vom 28. November 1894 (1894, Beilage I, 82); Vollziehungsverordnung vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 65); Lehrplan vom 18. Oktober 1901 (1901, Beilage I, 67); Disziplinarordnung vom 6. August 1895 (1894, Beilage I, 85). [Vergleiche auch Kreisschreiben (1897, Beilage I, 71; 1897, Beilage I, 70; 1898, Beilage I, 104; 1900, Beilage I, 299; 1902, Beilage I, 24).]

Thurgau. Obligatorische Fortbildungsschule vom zurückgelegten 15. Jahre an. 3 Kurse von 13 Wochen zu 4 Stunden. §§ 75—81 des Schulgesetzes vom 29. August 1895; Verordnung betreffend den Lehrplan vom 26. August 1898 (1898, Beilage I, 104); Weisung betreffend Unterrichtszeit

¹⁾ Reicht in bezug auf das Alter der Schüler wenig über dasjenige hinaus, was in andern Kantonen als Ergänzungsschule bezeichnet wird.

²⁾ Von 123 Fortbildungsschulen waren im Jahre 1904 57 obligatorisch, davon eine für Mädchen.

an freiwilligen Fortbildungsschulen vom 24. September 1900 (1900, Beilage I, 172). Kreisschreiben betreffend Dispensationen vom 2. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 74).

Tessin. Obligatorische Repetitionskurse bis zum zurückgelegten 18. Jahre, 180—240 Stunden, die auf 3 oder 4 Jahre zu verteilen sind. Decreto legislativo vom 13. November 1901 (1901, Beilage I, 17); Decreto vom 11. Januar 1902 (1901, Beilage I, 18). Obligatorische Rekrutenwiederholungskurse, 12 Tage à 4 Stunden. Dekret vom 6. Mai 1885 (1886, Beilage I, 73).

Waadt. Obligatorische Fortbildungsschule vom 16.—19. Jahre, 10 Wochen zu 6 Stunden. Gesetz vom 9. Mai 1889 (1889, Beilage I, 7); Programm vom Jahre 1899 (1899, Beilage I, 173). Zirkular vom 10. Oktober 1905 (1905, Beilage I, 77). Für die „recrues illettrés“ ein Kurs von 20 Unterrichtsstunden, vormittags von 6—8 oder 10—12 Uhr. Zirkular vom 15. Juni 1905 (1905, Beilage I, 79).

Wallis. Obligatorische Fortbildungsschule (Wiederholungsschule) für das 15.—20. Altersjahr. 4 Winterkurse mit je 17 Wochen zu 6 Stunden. Staatsratsbeschluß vom 22. Oktober 1876 (Schulstatistik, V. Band, Seite 34). Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten, 30 zweistündige Lektionen unmittelbar vor der Rekrutenprüfung. Arrêté du conseil d'Etat, du 7 septembre 1888 (1888, Beilage I, 66); Verfügung vom 10. August 1900 (1900, Beilage I, 172).

Neuenburg. Obligatorische Fortbildungsschule (école complémentaire) für alle 17—19jährigen Jünglinge, welche bei der alljährlich im November stattfindenden Prüfung eine Note 3 erhalten. Primarschulgesetz vom 27. April 1889 (1889, Beilage I, 19).

Genf. Keine obligatorische Fortbildungsschule. Cours facultatifs du soir für Knaben und Mädchen über 15 Jahre, vom Oktober bis März mit wöchentlich zirka 10 Stunden. Unterrichtsgesetz vom 22. September 1896 (1895—1896, Beilage I, 18); Programm vom 23. September 1895 (1895—1896, Beilage I, 217). Vorbereitungskurs für Rekruten, die bei einer Vorprüfung ungenügende Leistungen aufweisen; 5—6 Wochen zirka 36 Stunden.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich:

Obligatorische allgemeine Fortbildungsschulen bestehen in 17 Kantonen, und zwar ist in 13 das Obligatorium für den ganzen Kanton geregelt (Uri, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg); in 4 andern haben die Gemeinden das Recht, die Fortbildungsschule obligatorisch zu machen (Bern, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden).

Obligatorische Vorbereitungskurse für Rekruten bestehen in 10 Kantonen (Luzern [2 Kurse], Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Tessin, Waadt, Wallis, Genf); freiwillige in 3 Kantonen (Bern, Solothurn, Baselland).

Der Besuch von beruflichen Fortbildungsschulen ist für Lehrlinge obligatorisch in 2 Kantonen (Bern, Glarus; seit 1906 auch in Zürich).

b. Jahresbericht 1905.

1. Knabenfortbildungsschulen.

Seit dem Bestehen des Reglementes über die Fortbildungsschulen im Kanton Bern (vom Oktober 1894¹⁾ sind 509 obligatorische Fortbildungsschulen entstanden. Nur 144 Orte besitzen sie noch nicht. Die Gemeinden bestimmen, ob die Schule zwei, drei oder vier Jahrgänge umfassen soll. Anfangs unterrichteten neben den Lehrern eine größere Zahl anderer gebildeter Laien;

¹⁾ 1894, Beilage I, pag. 47.

jetzt sind unter den 788 Lehrkräften nur fünf Geistliche. Staat und Gemeinden gaben im Berichtsjahre Fr. 67,349 für die Fortbildungsschulen aus. Als obligatorische Lehrmittel gelten der „Fortbildungsschüler“ von Solothurn und das „Rechenbuch“ von Reinhard. In 257 Schulen werden die Lehrmittel ganz, in 109 Schulen teilweise unentgeltlich abgegeben.¹⁾ 226 Abteilungen haben Unterricht bis nach 8 Uhr abends.

Am 13. März 1905 wurde im Kanton Bern ein Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre in der Volksabstimmung angenommen. Es macht die Lehrlingsprüfung obligatorisch, ebenso den Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen, sofern die Schule nicht mehr als drei Kilometer vom Wohnort des Lehrlings entfernt ist. Festsetzung einer Maximalarbeitszeit und Zusicherung von Stipendien an arme Lehrlinge sind weitere Erzungenschaften dieses Gesetzes. Über die bis jetzt erfolgte gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens in den Kantonen orientiert der Abschnitt VI, gewerbliche Lehrlingsprüfungen, Seiten 104 ff. dieses Bandes.

Der Regierungsrat des Kantons Bern bestellte eine Kommission zur Untersuchung der Ursachen der unbefriedigenden Resultate bei den Rekrutenprüfungen. Diese Kommission wurde nach den Landesteilen in sechs Sektionen eingeteilt. Auf Grund der Sektionsberichte stellte der Vorstand der Schulsynode einen Gesamtbericht zusammen.²⁾

Als Hauptursachen der ungenügenden Leistungen bei den Rekrutenprüfungen ergeben sich:

Ungünstige Erwerbsverhältnisse, übermäßige Verwendung der Kinder zur Arbeit, mangelhafte Ernährung, vernachlässigte Erziehung, geistige Trägheit und Interesselosigkeit, viele Absenzen, lange Ferien, schwache Begabung infolge Vererbung, Krankheit oder Alkoholismus, schwieriger Schulweg, Interesselosigkeit mancher Eltern und Behörden gegenüber der Schule, ungenügende Fühlung zwischen Schule und Haus, ungenügende Lehrkräfte, Mangel oder unzweckmäßige Einrichtung der Fortbildungsschule.

Als besondere Ursachen für den Jura werden genannt:

Die Doppelsprachigkeit, der häufige Wohnortswechsel, der Mangel des 9. Schuljahres, die kurze Entwicklungszeit des jurassischen Schulwesens, die Nähe der Landesgrenzen, die den Entzug der Schüler von der Schule begünstigt.

Als Mittel zur Hebung dieser Übelstände werden empfohlen:

Speisung und Bekleidung armer Schulkinder in vermehrtem Maße, unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel, Auflösung zerrütteter

¹⁾ Vergleiche auch Seite 10 in der einleitenden Arbeit hiervor.

²⁾ Bericht des Vorstandes der Schulsynode vom 21. Oktober 1905 über die Erhebungen betreffend die unbefriedigenden Resultate bei den Rekrutenprüfungen im Kanton Bern.

Familien, Errichtung von Spezialklassen für Schwachbegabte und von Anstalten für Schwachsinnige, Herabsetzung der Schülerzahl in den einzelnen Klassen, mögliche Trennung gemischter Schulen, Verminderung der Absenzen, in die Verpflegungsverträge soll die Bestimmung aufgenommen werden, daß Verdingkinder keine unentschuldigten Absenzen haben dürfen, Ordnung des Konfirmandenunterrichts in der Weise, daß er die Schule möglichst wenig beeinträchtigt, bessere finanzielle Stellung der Lehrerschaft besonders in Berggegenden, Beiträge der Gemeinden an die Altersversorgung, Förderung der Weiterbildung der Lehrerschaft durch Fortbildungskurse, bessere Organisation der Fortbildungsschulen, Einführung von Repetitionskursen, Vermehrung der Staatsbeiträge an arme Gemeinden, besonders bei Schulhausbauten, Erhöhung des Bundesbeitrages für den Jugendunterricht, Weckung des Interesses für die Rekrutenprüfungen bei Schülern, Lehrern und Behörden, sofortige Einvernahme der Gemeinden mit ungenügenden Gesamtleistungen, strengere Maßregeln gegen gleichgültige Gemeinden, eventuell Entzug des Staatsbeitrages, bessere Organisation des Verfahrens bei den Rekrutenprüfungen, Zusammenstellung der Ergebnisse nach Gemeinden ohne Ausscheidung der Primar- und Sekundarschüler, Wiedereinführung des 9. Schuljahres im Jura.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen hat den Schulbehörden und Lehrern eine Tabelle über die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen für die einzelnen Gemeinden in den Jahren 1900—1904 zugestellt. Alljährlich werden sämtliche Lehrer darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen der Zutritt zu den Prüfungen offen steht.

Der Unterricht an den allgemeinen Fortbildungsschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. wird fast ausnahmslos von 6—8 Uhr abends erteilt.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. schließt die dreikursige obligatorische Fortbildungsschule an die 7. Klasse der Primarschule an, so daß zwischen ihrem Schluß und der Rekrutenprüfung ein längerer Zwischenraum liegt. Auf den der Rekrutierung vorausgehenden Herbst werden die Stellungspflichtigen zu einer kantonalen Prüfung einberufen und bei ungenügendem Ergebnis zu einem speziellen Kurs verpflichtet.¹⁾

Im Kanton St. Gallen wurde eine neue Verordnung über die allgemeinen Fortbildungsschulen erlassen²⁾ und zur Erleichterung ihrer Durchführung Normalstatuten für obligatorische und freiwillige, sowie für Knaben- und Mädchenfortbildungsschulen im amtlichen Schulblatt veröffentlicht.

b. Mädchenfortbildungsschulen und hauswirtschaftlicher Unterricht.

Von den Schülerinnen der 99 Mädchenfortbildungsschulen (mit vorwiegend hauswirtschaftlichen Fächern) des Kantons Zürich

¹⁾ S. Beilage I, Seite 66. — ²⁾ S. Beilage I, Seite 66 und 70.

waren im Jahre 1905 40% älter als 20 Jahre. In 14 Schulen wurden Kochkurse abgehalten, 7 Schulen haben das Kochen dauernd als Fach aufgenommen, 33 Schulen haben auch Unterricht in den theoretischen Fächern (Deutsch, Rechnen, Gesundheitslehre etc.).

Die Versammlung der (Bezirks-) Arbeitsschulinspektorinnen des Kantons Zürich stellte einen Lehrplan für die verschiedenen Kurse im Weißnähen, Flicken und Kleidermachen der Mädchenfortbildungsschulen auf.

In der Haushaltungsschule Zürich wurde am 27. März 1905 ein für Primarlehrerinnen bestimmter Kurs im hauswirtschaftlichen Unterricht eröffnet. Von 24 Anmeldungen konnten 14 berücksichtigt werden. Dauer 4 Wochen. Im Oktober 1905 schloß an der gleichen Anstalt ein 1½-jähriger Kurs zur Heranbildung von Haushaltungslehrerinnen mit der Patentierung von 13 Teilnehmerinnen.

Um die Forderung des Gesetzes vom 10. Mai 1904 betreffend die obligatorischen hauswirtschaftlichen Kurse für Mädchen im Kanton Freiburg durchführen zu können, war die Ausbildung einer Anzahl von Haushaltungslehrerinnen nötig. Die vom gemeinnützigen Frauenverein gegründete Haushaltungsschule in Freiburg übernahm die Aufgabe. Die Teilnehmerinnen eines ersten Bildungskurses waren alle patentierte Primarlehrerinnen.

Im November 1905 waren 23 cours ménagers im Betrieb.

In Liestal veranstaltete die gemeinnützige Gesellschaft vom 17. August bis 11. September 1905 einen Bildungskurs für Lehrerinnen an Koch- und Haushaltungsschulen.

Eine Gemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh. erklärte den Besuch der Mädchenfortbildungsschule für obligatorisch, nachdem die Knabenfortbildungsschulen nach und nach in allen Gemeinden durch Gemeindebeschluß obligatorisch gemacht worden waren.

Die von der Wanderlehrerin für Haushaltungskunde im Kanton Tessin gegebenen vier zweimonatlichen Kurse waren auch dieses Jahr wieder voll besetzt.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

a. Organisatorisches.

Der Begriff „Sekundarschule“ ist ein recht schwankender. Abgesehen von Baselstadt, wo die Sekundarschule obligatorisch ist und schon an die 4. Klasse anschließt, und so gewissermaßen die vier oberen Kurse der Primarschule darstellt, besitzen alle Kantone eine fakultative Schulart, die mit ihrer ersten Klasse an die oberste Klasse der Primarschule (Alltagschule) anschließt, oder deren erste Klassen mit den obersten Klassen der Primarschule parallel gehen. Diese Schulart hat den Zweck, die allgemeine Bil-

dung auch in praktischer Richtung weiter zu führen, als dies in der obligatorischen Primarschule möglich ist, und daneben auch für den Eintritt in die Lehrerseminarien und Kantonsschulen vorzubereiten. So findet denn der fremdsprachliche Unterricht in diesen Anstalten weitgehende Berücksichtigung.

Im nachstehenden ist versucht worden, eine Übersicht über die Organisation dieser Schulstufe zu geben, und es ist zugleich auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, soweit sie in den Beilagen I der verschiedenen Bände des Jahrbuches enthalten sind (vergleiche Generalregister am Schlusse dieses Bandes). Als Ausgangspunkt für die Zusammenstellung diente Band V der Schulstatistik 1894/95.

1. Kanton Zürich.

3 Jahreskurse (12.—15. Altersjahr) im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule (43 Wochen mit 34 Stunden).

Gesetz betreffend das Volksschulwesen vom 11. Juni 1899. 3. Abschnitt (1899, Beilage I, 60). Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 7. April 1900 (1900, Beilage I, 18). Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900 (1900, Beilage I, 36). Lehrplan für die Sekundarschulen vom 27. April 1892 (1892, Beilage I, 29). Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich (Primar- und Sekundarschule) vom 15. Februar 1905 (1905, Beilage I, Seite 7).

2. Kanton Bern.

4—6 Jahreskurse im Anschluß an die 4. Klasse der Primarschule, beziehungsweise nach zurückgelegtem 10. Altersjahr, 42 Wochen zu 33 Stunden.

Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856 mit Abänderung vom 2. September 1867. Reglement für die Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) vom 12. Juli 1866. Unterrichtsplan für das Handarbeiten in den Mädchensekundarschulen vom 2. Dezember 1904 (1904, Beilage I, 68). Catalogue de moyens d'enseignement pour les écoles secondaires et les gymnases du Jura bernois (1897, Beilage I, 85). Lehrmittelverzeichnis für die deutschen Mittelschulen des Kantons Bern vom 12. Juni 1899 (1899, Beilage I, 179).

3. Kanton Luzern.

2—4 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 40 Wochen.

Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 mit Abänderungen vom 29. November 1898 (1898, Beilage I, 8). Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 27. April 1904 (1904, Beilage I, 14). Lehrplan für die Sekundarschulen vom 6. Februar 1901 (1901, Beilage I, 113).

4. Kanton Uri.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Zirka 30 Schulwochen.

5. Kanton Schwyz.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 33 Stunden.

Organisation des Volksschulwesens vom 26. Oktober 1877 und 18. Juli 1878. Unterrichtsplan für die Sekundarschulen vom 16. Februar 1887 (1887, Beilage I, 47).

6. Kanton Obwalden.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. (Es besteht nur eine Mädchensekundarschule und eine gemischte Sekundarschule.)

7. Kanton Nidwalden.

Die (4) Sekundarschulen sind private beziehungsweise kommunale Gründungen und werden vom Kanton nicht unterstützt.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

8. Kanton Glarus.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 44 Wochen zu 30—35 Stunden.¹⁾

Beschluß der Landsgemeinde betreffend Reorganisation der Sekundarschulen vom 9. Mai 1889 (1889, Beilage I, 142). Lehrplan (provisorisch für 3 Jahre in Kraft erklärt) vom 24. März 1904 (1904, Beilage I, 85).

9. Kanton Zug.

Mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 30 Stunden.

Schulgesetz für den Kanton Zug vom 7. November 1898 (1898, Beilage I, 32). Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900 (1900, Beilage I, 73). Reglement für die zugerischen Sekundarschulen vom 2. Januar 1884 (1883—1885, Beilage I, 85).

10. Kanton Freiburg.

a. Regionalschulen: 2 Jahreskurse mit 1000 Unterrichtsstunden im Anschluß an die 5. oder 6. Klasse der Primarschule; obligatorisch für diejenigen, welche das Pensum der Primarschule vor dem zurückgelegten 14. Altersjahr beendigt haben.

b. Sekundarschulen: mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

¹⁾ Die „Höhere Stadtschule“ in Glarus hat 4 Jahresabteilungen und ist in eine Mädchen-, eine Real- und eine Gymnasialabteilung (diese letzte auch mit Mädchen) gegliedert, hat aber Progymnasialcharakter und bereitet zum Eintritt in die drittoberste Klasse einer ostschweizerischen Kantonsschule vor.

Reglement für die Regionalschulen vom 7. Februar 1895 (1895/6, Beilage I, 11). Programme des écoles régionales (1899, Beilage I, 203).

11. Kanton Solothurn.

Mindestens zwei Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Zirka 40 Schulwochen.

Gesetz über die Bezirksschulen vom 24. April 1875. Lehrplan für die zweiklassigen Bezirksschulen vom 17. Mai 1895 (1895—1896, Beilage I, 146).

12. Kanton Baselstadt.

4 Jahreskurse (obligatorisch) im Anschluß an die 4. Klasse der Primarschule. 42 Wochen zu 26—30 Stunden. An die 4. Klasse schließt ein fakultativer Jahreskurs (Fortbildungsklasse) an. Vergleiche übrigens die Bemerkungen auf Seite 172 hiervoor.

Schulgesetz des Kantons Baselstadt vom 21. Juni 1880, mit Einfügung der Großratsbeschlüsse vom 13. April und 8. Juni 1891 (1891, Beilage I, 13). Lehrziel der Mädchensekundarschule vom 21. Januar 1904 (1904, Beilage I, 21).

13. Kanton Baselland.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule (Bezirksschulen und Sekundarschulen).

Lehrplan für den Unterricht an den Bezirksschulen vom 26. März 1902 (1902, Beilage I, 41). Lehrplan für die Mädchensekundarschulen vom 4. April 1896 (1895—1896, Beilage I, 148). Lehrplan für die gemischten Sekundarschulen vom 10. Februar 1900 (1900, Beilage I, 225). Beschluß des Regierungsrates betreffend die Lehrmittel an den Bezirksschulen vom 28. Februar 1903 (1903, Beilage I, 56).

14. Kanton Schaffhausen.

3 Jahreskurse (Realschule) im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule. Die Gemeinden können den Anschluß an die 6. Klasse beschließen. 42 Wochen zu 30—34 Stunden. Durch die fakultative Einführung der Lateinschule bereiten sie auch zum Übertritt an die I. Klasse der humanistischen Abteilung der Kantonsschule vor, die 2 Jahre Lateinunterricht voraussetzt.

Schulgesetz vom 24. September 1879. Lehrplan vom 7. März 1900 (1900, Beilage I, 262).

15. Kanton Appenzell A.-Rh.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. oder 7. Klasse der Primarschule.

Schulordnung vom 2. April 1878.

16. Kanton Appenzell I.-Rh.

2 Jahreskurse im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule. Schulordnung vom 29. Oktober 1896 (1895—1896, Beilage I, 4). Lehrplan für die Realschule in Appenzell vom 9. Februar 1884.

17. Kanton St. Gallen.

2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. oder 7. Klasse der Primarschule. 42 Wochen mit 30—33 Stunden.

Gesetz über das Erziehungswesen des Kantons St. Gallen vom 19. März 1862. Schulordnung für die Primar- und Realschulen vom 29. Dezember 1865 mit seitherigen Änderungen.

18. Kanton Graubünden.

3 Kurse von mindestens 26 Wochen oder 2 Kurse von mindestens 36 Wochen zu 33 Stunden im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

Verordnung für die bündnerischen Real- und Fortbildungsschulen vom 29. Mai 1901 (1901, Beilage I, 143).

19. Kanton Aargau.

Bezirksschule: 4 Jahreskurse im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule. An den Bezirksschulen wird Latein-Unterricht erteilt; sie sind Anstalten progymnasialen Charakters.¹⁾

Fortbildungs- (Sekundar-) Schule: 3 Jahreskurse im Anschluß an die 5. oder 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 42 Schulwochen mit zirka 24 Stunden.

Reglement für die aargauischen Bezirksschulen vom 8. September 1876. Lehrplan vom 15. März 1902 (1902, Beilage I, 77).

Reglement über die Organisation der Fortbildungsschulen vom 23. April 1869. Lehrplan für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom 18. Juli 1895 (1895—1896, Beilage I, 118).

20. Kanton Thurgau.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Gesetz über das Sekundarschulwesen vom 7. März 1861. Lehrplan 1875.

21. Kanton Tessin.

3 Jahreskurse im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule (Eintrittsalter mindestens 10 Jahre). Knaben- und Mädchensekundarschulen. 9—10 Monate per Jahr, 28 Stunden per Woche.

Legge sul riordinamento generale degli studi. 14 maggio 1879/4 maggio 1882/con riforma parziale del 10 maggio 1893 (1893, Beilage I, 5). Programma analitico, sperimentale per le Scuole maggiori maschili e femminili del 10 novembre 1895 (1895—1896, Beilage I, 153).

¹⁾ Das Verzeichnis derselben siehe auf Seite 45 hiervor.

22. Kanton Waadt.

Ecoles secondaires, collèges communaux im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. Ecoles supérieures de jeunes filles im Anschluß an die 5. Klasse.¹⁾

„23 établissements secondaires du degré inférieur, dont 3 à Lausanne (Collège cantonal, Ecole industrielle cantonale, Ecole supérieure des jeunes filles) et 20 dans les principales localités du canton (16 collèges communaux et 4 écoles secondaires proprement dites). Ces écoles préparent en 3 ou 4 années d'études (11—15 ans) leurs élèves à entrer au Gymnase scientifique cantonal. Treize de ces collèges ont aussi une section classique comprenant 4—6 années d'études préparatoires au Gymnase classique cantonal ou à la 1^{re} ou 2^{me} classe du Collège cantonal.“

„Dans 8 des localités possédant un établissement d'instruction publique secondaire, il existe, à côté du Collège, une Ecole supérieure de jeunes filles (4—6 années d'études). Dans les 12 autres localités, les Collèges ou Ecoles secondaires sont des établissements mixtes.“ (Auskunft der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt, 7. Januar 1907.)

Loi sur l'instruction publique secondaire du 19 février 1892 (1892, Beilage I, 10). Règlement pour les établissements d'instruction publique secondaire (1897, Beilage I, 142).

23. Kanton Wallis.

2 Jahreskurse von mindestens 9 Monaten unter dem Namen Fortbildungsschulen (auch écoles moyennes) im Anschluß an die 7. Klasse der Primarschule (13.—15. Altersjahr).²⁾ Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 4. Juni 1873.

24. Kanton Neuenburg.

Ecoles secondaires et industrielles. Mindestens 2 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule.

Loi sur l'enseignement secondaire et industriel du 28 juin 1872.

25. Kanton Genf.

Ecoles secondaires rurales. 2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule; der erste und zweite Winter-

¹⁾ Die Gemeinden sind ziemlich selbständig in der Festsetzung des Eintrittsalters; sie machen ein Reglement, für das die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist.

²⁾ Über die tatsächlichen Verhältnisse, wenigstens soweit das Unterwallis in Betracht kommt, mögen nachstehende Notizen orientieren, die zum Teil einem Inspektoratsbericht entnommen sind. Martigny-Combe, 16 Knaben, 1 Lehrer, Dauer 6 Monate; Martigny-Bourg, 1 Lehrer, Dauer 7 Monate; Bagnes, 31 Knaben, 4 Lehrer, Dauer 8 Monate; Martigny-Ville, 22 Knaben, 1 Lehrer; Martigny-Ville [école moyenne tenue par les Frères de Marie (école moyenne du collège)], 14 Knaben, 1 Lehrer, Dauer 9 Monate; Monthey, école moyenne des filles tenue par les Sœurs, 8 Mädchen, Dauer 8 Monate; Monthey (garçons), tenue par les Frères de Marie, 10 Knaben; Salvan (garçons); Sion, école secondaire des filles.

kurs obligatorisch an Stelle der Ergänzungsschule (cours complémentaires). 35—42 Wochen zu 17—19 Stunden.

Ecoles professionnelles. 2—3 Jahreskurse im Anschluß an die 6. Klasse der Primarschule. 40—46 Wochen zu 30—35 Stunden.

Loi portant création d'une école professionnelle et ménagère de jeunes filles à Genève (1897, Beilage I, 16). Programme de l'enseignement de l'école professionnelle et ménagère de Genève (1897, Beilage I, 81). Programme de la section commerciale de l'école secondaire et école supérieure de jeunes filles de Genève (1898, Beilage I, 150). Règlement organique de l'école secondaire et supérieure de jeunes filles, du 23 octobre 1903 (1903, Beilage I, 93). Programme de l'école professionnelle et ménagère de Carouge (1897, Beilage I, 79). Règlement organique de l'école professionnelle du 20 janvier 1893 (1893, Beilage I, 68). Programme de l'enseignement de l'école professionnelle (1905, Beilage I, 129). Programme de l'enseignement dans les écoles secondaires rurales (1895—1896, Beilage I, 179).

b. Jahresbericht 1905.

Auf Beginn des Schuljahres 1905/06 wurde an die Mädchensekundarschule Luzern eine obere Töcherschule angefügt. Sie wird nach völligem Ausbau drei Abteilungen umfassen, ein dreiklassiges Lehrerinnenseminar, eine Fortbildungsschule, insbesondere für sprachliche und wissenschaftliche Bildung, eine Handelsabteilung.

Der Landrat von Uri beschloß, der neu errichteten Sekundarschule in Silenen einen jährlichen Staatsbeitrag von Fr. 300 zukommen zu lassen.

In Stein am Rhein, Kanton Schaffhausen, haben sich 20 Realschüler der III. Klasse darum beworben, es möchte ihnen der Unterricht an der Realschule noch in einem 4. Jahreskurs gewährt werden. Daraufhin hat der Regierungsrat die provisorische Anstellung eines 4. Lehrers an dieser Realschule bewilligt.

Aus staatlichen Mitteln erhielt jede Scuola maggiore des Kantons Tessin ein Stereoskop mit 56 Bildern aus dem Gebiete der Geographie, der Geschichte und der Naturkunde.

Der Kanton Wallis unterstützt 8 Ecoles moyennes mit je Fr. 800, nämlich Sion, Bagnes, Martigny-Combes, Martigny-Bourg, Martigny-Ville (2), Salvan und Monthey, und die freie Mädchenschule dieser Stufe in Monthey mit Fr. 200. Seit einigen Jahren werden die Schulen durch einen besonderen Inspektor besucht.

IV. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In der Volksabstimmung vom 25. Juni 1905 wurde im Kanton Zürich eine Vorlage angenommen, laut welcher bis Ende 1907 für die Bedürfnisse der zürcherischen Kantonsschule und zum Teil

auch der Universität Um- und Neubauten im Voranschlage von über zwei Millionen Franken vorgenommen werden sollen.

Gemäß einem Erziehungsratsbeschluß vom 24. Mai 1905¹⁾ können die mit einem Maturitätszeugnis versehenen Abiturienten der obersten Klassen der Kantonsschule in Zürich (auch des Gymnasiums und der Industrieschule Winterthur und der Maturandenabteilung der höheren Töchterschule in Zürich) das Patent als zürcherische Primarlehrer erwerben. (Vergleiche auch Abschnitt Seminarien.) Durch Beschluß des Erziehungsrates vom 11. Oktober wurde die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die I. Klasse des untern Gymnasiums, welche seit drei Jahren versuchsweise ausgefallen war, definitiv abgeschafft. Schüler mit schlechten Zeugnissen können vom Rektorat zurückgewiesen werden; diejenigen, welche nach einer Versuchszeit von vier Wochen für den Gymnasialunterricht nicht geeignet erscheinen, werden abgewiesen; für die übrigen dauert die Probezeit bis Schluß des I. Quartals. In einem Regulativ wurden die Grundsätze festgestellt, nach welchen bei den Promotionen zu verfahren ist.

Die Nichtgriechen-Klassen wurden in ein Realgymnasium umgewandelt. Auf einem gemeinsamen Unterbau von zwei Klassen bauen sich zwei getrennte Anstalten, ein Real- und ein Literargymnasium mit je 4 $\frac{1}{2}$ Jahreskursen auf. Der Lehrplan für das Realgymnasium,²⁾ sowie die nötigen Übergangsbestimmungen wurden im Berichtsjahr fertig gestellt und treten mit Beginn des Schuljahres 1906/07 in Kraft. Die Schaffung des gemeinsamen Unterbaus hat zur Folge, daß der Unterricht im Griechischen in Zukunft erst mit der III. Klasse beginnt. Die Reorganisation des Literargymnasiums mußte auf das folgende Schuljahr verschoben werden.

Veranlaßt durch das Unglück am Piz Blas im Jahre 1903 und den Umstand, daß Unfälle hin und wieder namentlich beim Turnen oder bei Turnspielen vorkommen, schloß die Erziehungsdirektion mit der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft in Winterthur einen Vertrag ab, wonach sämtliche Schüler der Kantonsschule gegen Unfälle versichert sind. Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unfälle, die den Schülern zustoßen in den von der Kantonsschule benutzten Gebäuden und Grundstücken, ferner außerhalb des Schulgebietes bei allen von Lehrern geleiteten Unternehmungen und Übungen, bei Turnfahrten des Kantonsschulturnvereins, jedoch mit Ausschluß derjenigen Unfälle, die sich beim Wettturnen an öffentlichen Turnfesten ereignen; ferner sind Touren im Hochgebirge, bei denen der Gebrauch von Pickel und Seil notwendig ist, ausgeschlossen. Auch das Abwartpersonal wurde gegen alle Unfälle, die ihm während einer dienstlichen Tätigkeit zu-

1) S. Beilage I, Seite 140.

2) S. Beilage I, Seite 83.

stoßen, versichert. Von den Schülern wird halbjährlich eine Versicherungsprämie von Fr. 1 erhoben. Um in ganz besonderen Fällen eine Zulage zu den von der Versicherungsgesellschaft auszurichtenden Entschädigungen verabfolgen zu können, wurde ein Schülerversicherungsfonds geschaffen, dessen Einnahmen bestehen aus:

- a. den eingezahlten Prämien von Schülern, welche vor dem Abrechnungstermin der Versicherungsgesellschaft austreten,
- b. Todesfallzahlungen der Versicherungsgesellschaft, wenn leibliche Erben des Verunglückten fehlen (Art. 12 des Vertrages),
- c. den fälligen Kapitalien oder Tagesentschädigungen, auf welche die Eltern des von einem Unfälle betroffenen Schülers ausdrücklich verzichten,
- d. Geschenken von Eltern, Schülern und Schulfreunden,
- e. den Zinsen des Fonds.

Der Fonds darf nicht angegriffen werden, bevor er eine Höhe von Fr. 3000 erreicht hat.

Der im Vorjahre am Gymnasium in Winterthur eingeführte 40 Minuten-Unterrichtsbetrieb¹⁾ wurde weitergeführt und lieferte recht günstige Ergebnisse.

Der Regierungsrat des Kantons Bern verfügte unterm 1. März 1905, daß mit der Erteilung eines staatlichen Stipendiums an einen Mittelschüler für die betreffende Schule die Pflicht erwächst, den Stipendiaten vom Schulgelde zu befreien. Durch das Kreisschreiben vom 20. Dezember wurde die Verfügung dahin präzisiert, daß die Befreiung vom Schulgeld nur auf diejenigen Stipendiaten anzuwenden ist, deren Eltern am Schulorte selbst wohnen.

Im Herbst 1905 wurde am Gymnasium Biel zum erstenmal die Maturitätsprüfung abgehalten.

Die Kantonsschule Solothurn erwarb für zirka Fr. 600 eine Anzahl Bilder (55) zur Ausschmückung der Schulzimmer.

Das in der Volksabstimmung vom 1. Oktober 1905 mit großem Mehr angenommene Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an der Kantonsschule Schaffhausen²⁾ setzt die Besoldung eines Hauptlehrers auf Fr. 3800 (bisher Fr. 3400) und die Alterszulagen nach zwanzig Dienstjahren auf Fr. 800 fest (bisher Fr. 400).

Im Kanton Appenzell A.-Rh. wurde die Reorganisation der Kantonsschule in Trogen beschlossen. Einen Hauptpunkt derselben bildet die Erweiterung durch Anfügung einer 7. Klasse zum Zwecke der Erwerbung einer eigenen Maturität.

Um den Besuch des Gymnasiums und der neugeschaffenen dreikursigen Realschule in Brig (Kanton Wallis) zu erleichtern, soll das Pensionat, das gegenwärtig zirka 60 Zöglingen Platz bietet, vergrößert werden. Der Große Rat des Kantons Wallis hat die

¹⁾ S. Beilage I, Seite 148.

²⁾ S. Jahrbuch 1904, Seite 119.

Summe von Fr. 10,000 als erste Rate eines Baufonds ins Budget 1906 eingestellt.

Das Reglement des Gymnasiums in Neuenburg wurde einer Revision unterzogen. Dabei wurden namentlich die Bestimmungen über die Schlußprüfungen abgeändert.¹⁾

Für die „Examens pour le certificat de capacité“ an der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles in Genf wurde ein neues Reglement erlassen.²⁾

V. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die Aufsichtskommission des zürcherischen Lehrerseminars in Küsnacht bestimmte, daß alle neu eintretenden Schüler amtsärztliche Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand beizubringen haben. Es geschah dies, da die Fälle sich mehrten, wo junge Lehrer, die erst kurze Zeit im Schuldienste standen, wegen langandauernden Krankheiten, insbesondere Lungenkrankheiten (Tuberkulosis), die Lehrtätigkeit einstellen und in der Schule sich vertreten lassen mußten, und da die Vermutung nahe lag, daß diese Lehrer, wenigstens zum Teil, schon beim Eintritt ins Seminar den Krankheitskeim in sich getragen.

In der Frage der Lehrerbildung hat der Erziehungsrat des Kantons Zürich in Anwendung von § 2, Absatz 2 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer³⁾ einige Beschlüsse gefaßt über die Art und Weise, wie die Abiturienten der Mittelschulen von Zürich und Winterthur sich für die Lehrerpatentprüfung vorzubereiten haben.⁴⁾

In der 4. Klasse des städtischen Lehrerinnenseminars in Zürich wurde ein Samariterkurs mit dem Unterricht in Hygiene verschmolzen unter Erhöhung der Stundenzahl für den gesamten somatologischen Unterricht von 2¹/₂ auf 2³/₄ Jahresstunden.

Das private Seminar in Untersträß bezog einen Neubau. Es trägt in Zukunft den Titel Evangelisches Seminar Zürich.

Im Oktober 1905 bezog das Oberseminar in Bern eine eigene Baute.

Der vom Jahre 1884 stammende Unterrichtsplan für das bernische Lehrerinnenseminar in Hindelbank wurde revidiert. Eine Hauptänderung besteht darin, daß der Unterricht in der französischen Sprache jetzt für alle Schülerinnen obligatorisch ist. Die gründliche Reorganisation der für die berufliche Ausbildung der Lehrerinnen bestimmten Anstalten, mit Einschluß von Hindelbank, wird von der Erziehungsdirektion auch weiterhin als eine der dringendsten Aufgaben bezeichnet.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 125.

²⁾ S. Beilage I, Seite 126.

³⁾ S. Jahrbuch 1903, Beilage I, Seite 106.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 140.

Das Lehrerinnenseminar in Luzern, eine dreikursige Abteilung der oberen Töcherschule, wurde mit 19 Schülerinnen eröffnet (9 im I., 10 im II. Kurs).

Der provisorische Lehrplan des schwyzerischen Seminars wurde an Hand der Erfahrungen, die mit ihm bei der erstmaligen Durchführung des 4. Jahreskurses gemacht wurden, nochmals durchgearbeitet und soll nun für die Zukunft definitiv festgelegt werden.

Über die Lehrerbildung im Kanton Baselstadt hat eine durch den Erziehungsrat ernannte 21gliedrige Kommission ausführliche Anträge gestellt. In denselben ist daran festgehalten, daß die allgemein wissenschaftliche Vorbildung durch das Gymnasium oder die Realschule zu vermitteln sei; für die seit 13 Jahren bestehenden „Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern“ wird eine Lehrerbildungsanstalt (mit Übungsschule) vorgeschlagen, welcher der Deutschunterricht, die praktisch-pädagogischen und die Kunstfächer zugewiesen würden, zusammen zirka 22 Stunden in jedem der 3 Semester. Für die theoretisch-pädagogischen Fächer und die Schulgesundheitspflege würden Kurse an der Universität benutzt. Die Vorschläge, die sich auch mit der Ausbildung der Lehrer für die mittleren und oberen Stufen und mit der Lehrerinnenbildung beschäftigen, sind von den Behörden im Berichtsjahre noch nicht behandelt worden.

Das aargauische Seminar in Wettingen hat neben der Primar-Übungsschule auch eine Bürgerschule mit 16 Schülern.

Im Einverständnis mit der Schulbehörde von Locarno wurde die städtische Scuola maggiore femminile dem kantonalen Lehrerinnenseminar angegliedert,¹⁾ damit den Zöglingen, die auf das Patent an den „Scuole maggiori“ aspirieren, Gelegenheit zur Übung auf der betreffenden Schulstufe geboten ist. Eine vierklassige Übungsschule auf der Primarschulstufe besteht bereits.

Nach dem neuen Reglement der Ecoles normales des Kantons Waadt wird in Zukunft die Patentprüfung in zwei Abteilungen gemacht. Eine erste Prüfung findet am Schlusse des zweitletzten Studienjahres statt. (Am Lehrerseminar nach dem dritten, am Lehrerinnenseminar nach dem zweiten Jahre.)

Die Zöglinge der mit dem Schuljahr 1904/5 eingeführten III. Klasse des Lehrerseminars in Sitten bestanden im Juni eine Prüfung in der Baumkultur mit Erfolg.

Die Ecole normale in Neuchâtel wurde einer Reorganisation unterzogen. Der bisherige enge Zusammenhang mit dem Gymnase cantonal wurde aufgehoben, ein eigener Direktor und besondere Lehrer wurden gewählt und die Studienzeit auf drei Jahre festgesetzt. Zum Eintritt ist das 15. Altersjahr und das befriedigende Abgangszeugnis einer 2. oder 3. Klasse einer Se-

¹⁾ S. Beilage I, Seite 115.

kundarschule erforderlich. Die bisherige Trennung der Geschlechter ist aufgehoben.

VI. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Die detaillierten Angaben im statistischen Teil, die zum ersten Male eine Gliederung der großen Zahl von Berufsbildungsanstalten in kleinere Gruppen bringen, mögen zusammen mit den nachfolgenden Mitteilungen auch bis zu einem gewissen Grade über die Organisation der Anstalten Auskunft erteilen.

Die Einführung eines neuen Lehrplans ¹⁾ an der Handelsschule des zürcherischen Technikums in Winterthur rief einer Revision des Prüfungsregulativs. ²⁾ Die Revision brachte eine Vorprüfung am Ende des fünften Semesters und damit eine Entlastung der Schüler der obersten Klasse.

An der Gewerbeschule der Stadt Zürich wurde eine eigene Klasse für Gärtner eingerichtet, nachdem der Gärtnermeisterverein sich verpflichtet hatten, ihren Lehrlingen einen Vormittag für den Schulbesuch freizugeben.

Die städtische Kunstgewerbeschule erhielt am 25. Februar 1905 eine neue Organisation. Die wesentlichsten Neuerungen sind:

1. Die strenge Beschränkung der Aufgabe der Schule auf ihren eigentlichen Zweck, der Ausbildung von Kunsthandwerkern zu dienen; 2. die Besetzung der Lehrstellen durch praktisch gebildete und praktisch tätige Lehrer; 3. die Gliederung der Anstalt in Fachabteilungen nach bestimmten Berufsarten und die Umwandlung der bisher selbständigen Textilzeichnerschule in eine Fachabteilung der Kunstgewerbeschule; 4. die Festsetzung einer genügenden Dauer der Kurse und die Forderung, daß die Schüler hierbei einen verbindlichen Lehrgang zu befolgen haben; 5. die Bedingung, daß der Aufnahme die Absolvierung einer zwei- bis dreijährigen Lehrzeit in dem vom Schüler gewählten kunstgewerblichen Fache, sowie der entsprechenden Kurse der Gewerbeschule vorausgegangen sein muß; 6. die Beschränkung des Hospitantenwesens und die Beseitigung des Dilettantentums.

Die zweiklassige Töchterhandelsschule Biel wurde zu einer dreiklassigen ausgebaut. ³⁾

Die Programme des Technikums in Freiburg haben eine Veränderung im Sinne einer größeren Berücksichtigung der Praxis erfahren. Die mechanische und die elektrotechnische Sektion sind zu einer elektromechanischen vereinigt worden. Für den Eintritt ist ein Jahr Lehrzeit in der Mechanik Bedingung. Die Schüler

¹⁾ S. Jahrbuch 1903, Beilage I, Seite 28.

²⁾ S. Beilage I, Seite 82.

³⁾ Siehe Seite 117.

der Bauklasse sind zur Arbeit auf dem Werkplatz während des 6. Semesters verpflichtet.

Nachdem der Unterricht in den Handelsfächern im Kollegium St. Michael in Freiburg seit der im Jahre 1897 erfolgten Reorganisation günstige Erfolge gezeitigt hatte, schuf die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg eine Handelsschule für Mädchen. Sie umfaßt drei Jahreskurse und wurde im Oktober 1905 mit 15 Schülerinnen eröffnet.¹⁾

In der Volksabstimmung vom 21. Januar ist im Kanton Thurgau das Gesetz über die Gründung einer landwirtschaftlichen Winterschule angenommen worden. Sie wird im Schloß Arenenberg untergebracht.

Im Schuljahre 1904/05 wurden versuchsweise 2 Töchter als Schülerinnen der landwirtschaftlichen Schule des Kantons Waadt zugelassen. Im Jahre 1905/06 waren es 4 Schülerinnen.

Der achte Ferienkurs an der Ecole cantonale de commerce in Lausanne war von 47 Teilnehmern besucht, 31, darunter 2 Töchter, kamen aus der Schweiz, 16 aus dem Ausland.

An der Ecole de commerce in Neuenburg wurde auf Wunsch des schweizerischen Droguistenvereins im Oktober 1905 eine eigene Abteilung für Droguisten eröffnet. Sie zählt 10 Schüler.

Das neue Programm der Ecole des Métiers in Genf²⁾ nimmt auf das Bestehen des Technikums gebührend Rücksicht. Eine beträchtliche Zahl von Kursen kann gleichzeitig von Schülern beider Anstalten besucht werden. Eine engere Verbindung besteht bereits auch zwischen dem Technikum und der Ecole de mécanique. Die Leitung dieser Anstalt prüft die Frage, wie der in starkem Aufschwunge begriffenen Automobilindustrie Rechnung getragen werden könne.

VII. Hochschulen, inkl. Tierarzneischulen (Zürich und Bern), Zahnarzneischulen (Zürich und Genf) und Observatorien (Neuenburg und Genf).

Universität Zürich.

Die Promotionsordnung der staatswissenschaftlichen Fakultät wurde dahin ergänzt, daß künftig auch der Titel eines Doktors der Volkswirtschaft erworben werden kann³⁾; ferner wurde festgesetzt, daß nur noch solche Kandidaten zum Examen zugelassen werden, die während wenigstens zwei Semestern an der Hochschule Zürich studiert haben. Die letztere Bestimmung gilt auch für die II. Sektion der philosophischen Fakultät.⁴⁾

¹⁾ Siehe Seite 117.

²⁾ S. Beilage I, Seite 134.

³⁾ S. Beilage I, Seite 185.

⁴⁾ S. Beilage I, Seite 173.

Universität Bern.

Die Bestimmungen zur Aufnahme von Studierenden in die Universität wurden vom Senat aus, mit Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens, in dem Sinne verschärft, daß festgesetzt wurde, die russischen Kommerzschulen berechtigen nicht zum Eintritt in die Universität, die russischen Realschulen hingegen bloß zur Aufnahme in die philosophische Fakultät, II. Abteilung; russische Frauengymnasien berechtigen nur bei Absolvierung von acht Klassen und speziellem Lateinausweis zur Aufnahme. Die verschärften Aufnahmebestimmungen bewirkten, daß die Zahl der immatrikulierten Studenten im Wintersemester 1905/06 gegenüber der Zahl im Sommersemester 1905 nur um 1 zugenommen hat. Der Senat beschloß prinzipiell die Errichtung einer akademischen Witwen- und Waisenkasse.

In der zweiten Hälfte des Wintersemesters 1904/05 erhielt Dr. Anna Tumarkin, Privatdozentin, das Dozentenonorar und trat damit als erstes weibliches Mitglied in den akademischen Senat.

Eine Revision des Reglementes über die Disziplin an der Universität Bern setzt eine Gebühr für die Exmatrikel fest. Die veterinär-medizinische Fakultät erhielt einen neuen Studienplan.

Dem Berichte der Erziehungsdirektion Bern entnehmen wir folgende Mitteilung:

„Im Laufe des Wintersemesters kamen die an unserer Universität studierenden Reichsdeutschen in nicht geringe Aufregung, weil Mitbürger, die hier das Doktorexamen mit Erfolg abgelegt hatten, in Preußen die Anerkennung ihrer Diplome nicht hatten erlangen können. Da die Weigerung der Anerkennung als eine Zurücksetzung unserer Universität hätte ausgelegt werden können, so erkundigten wir uns sofort nach den Gründen einer solchen Maßregel. Wir erfuhren, daß diese nicht auf die Prüfung selbst zurückzuführen, sondern rein formeller Natur sei. In Preußen werden nämlich diejenigen nicht zur Prüfung zugelassen, die nicht das Reifezeugnis besitzen, während bei uns die Maturitätsprüfung nicht eine unerläßliche Bedingung ist. Es ergab sich bei dieser Gelegenheit, daß für das ganze Deutsche Reich, wo man über die Anforderungen der Maturitätsprüfung geteilter Meinung ist, eine einheitliche Ordnung für die Zulassung zu den Doktorprüfungen geplant war. Wir erkundigten uns daher nach den Grundlagen des künftigen deutschen Konkordates und erhielten durch den schweizerischen Gesandten in Berlin die nötige Auskunft nebst wertvollen Ratschlägen. Darauf gestützt und im Einverständnis mit der philosophischen Fakultät, die hier allein in Betracht kommt, unterbreiteten wir der preußischen Regierung den Wortlaut einer mit ihr abzuschließenden Übereinkunft, wodurch die Frage der Anerkennung der von unserer Fakultät verliehenen Doktordiplome mit rückwirkender Kraft ein für allemal und für

das ganze Deutsche Reich geregelt sein soll. Wir gewärtigen die Zustimmung des preußischen Ministeriums, deren wir sicher sind, da die bezüglichen Artikel bereits mit den maßgebenden Beamten besprochen und von ihnen angenommen worden sind. Wir verdanken den erzielten Erfolg zu einem guten Teile den Bemühungen des Prof. Dr. Stein, der als Dekan der Fakultät es übernahm, mit den leitenden Persönlichkeiten des Unterrichtsministeriums in Berlin zu verkehren.“

Akademie Neuenburg.

An der Faculté des Lettres der Akademie von Neuenburg wurde ein eigener Kurs für vergleichende Grammatik in Griechisch und Latein geschaffen und eine Vorlesung über die Geschichte Neuenburgs eingeführt. In einer Broschüre „L'Académie d'hier et l'Académie d'aujourd'hui“ schildert der Rektor die Entwicklung des höheren Unterrichtswesens in Neuenburg.

Universität Genf.

Die Universität Genf erhielt ein neues Reglement über die Laboratorien.¹⁾ Im neuen Bibliothekgebäude wurde ein für die Studierenden bestimmter Lesesaal (mit Zeitungen) eröffnet. Die Universität wurde ermächtigt, zur Deckung der Kosten von den Studierenden eine Gebühr von Fr. 5.— zu erheben. Der Lesesaal wird durch eine in ihrer Mehrheit aus Studierenden gebildete Kommission verwaltet.

Das Reglement der Universität Genf wurde mit den seit 1896 erfolgten Änderungen neu gedruckt.

Ecole de droit à Sion.

An der Ecole de droit in Sitten, die 11 Studierende zählte, wurden auch Vorlesungen über das Strafrecht eingeführt. Das Gesetz vom 4. März 1906 über das Notariatswesen führt zwar diesen Zweig im Programm der Schule nicht an, aber, da viele Besucher der Schule später, ohne weitere juristische Studien gemacht zu haben, Richter und Anwälte werden, erschien dem Staatsrate diese Erweiterung geboten.

¹⁾ S. Beilage I, Seite 190.